Rolf Gössner

GEHEIME INFORMANTEN

V-LEUTE DES VERFASSUNGSSCHUTZES: NEONAZIS IM DIENST DES STAATES

neobooks

Rolf Gössner

Geheime Informanten

V-Leute des Verfassungsschutzes: Neonazis im Dienst des Staates



Inhaltsübersicht

reformieren oder abwickeln?

Einführung

Angesichts der öffentlichen Debatte um die Neonazi-Mordserie, ihre skandalöse Nichtermittlung und die Ausblendung ihres rassistischen Hintergrundes durch die Sicherheitsorgane ist die Nachfrage nach kompetenter, kritischer und aufklärerischer Hintergrundliteratur erheblich gestiegen. Der Anwalt und Geheimdienst-Experte Rolf Gössner legte bereits 2003 ein Buch vor, das die Verstrickungen des Verfassungsschutzes in Neonazi-Szenen und -parteien anhand zahlreicher Fallstudien in aller Deutlichkeit aufzeigte. Ausgehend von der bis dato größten V-Mann-Affäre im Zusammenhang mit dem deshalb gescheiterten NPD-Verbotsverfahren im Jahr 2003, deckte der Autor die kriminellen Karrieren zahlreicher V-Leute des Verfassungsschutzes auf. Dabei stieß er im Laufe seiner Recherchen auf eine unheimliche Symbiose von rassistischen Verfassungsfeinden und staatlichen Verfassungsschützern.

Geheime Informanten ist ein heute noch brisantes Buch; es zeigt, dass bereits 2003 vieles von dem ersichtlich und nachlesbar war, was heute mit so großem Erstaunen und Entsetzen zur Kenntnis genommen wird. Rolf Gössner zog aus seinen Recherchen und Auswertungen bis dahin nicht ausgewerteter Quellen und geheimer Unterlagen ein Fazit, das aufhorchen ließ: Über sein unkontrollierbares Netz bezahlter und krimineller V-Leute hat sich der Verfassungsschutz seiner Erkenntnis nach fast zwangsläufig in kriminelle Machenschaften verstrickt, wobei auch Straftaten geduldet oder indirekt gefördert wurden. Brandstiftung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung einer terroristischen Vereinigung – das sind Gössner zufolge nur einige der Straftaten, die »Vertrauensmänner« des Verfassungsschutzes im Schutz ihrer Tarnung begehen. Letztlich ist der Verfassungsschutz damit selbst Teil des Neonazi-Problems geworden, jedenfalls hat er kaum etwas zu dessen Lösung oder Bekämpfung beitragen können. Auf diese Weise hat dieser Inlandsgeheimdienst Verfassung, Demokratie und Bürgerrechten mehr geschadet als genützt. »Verfassungsschutz« – in Wahrheit nur ein euphemistischer Tarnname?

Angesichts der seit Monaten zu verzeichnenden großen Nachfrage ist die vergriffene Taschenbuchausgabe von *Geheime Informanten* nun als E-Book neu aufgelegt worden. Damit ist diese wichtige Publikation endlich wieder zugänglich. Rolf Gössner hat die Neuauflage mit einem aktuellen Prolog versehen: Darin beleuchtet und bewertet er die Ereignisse und Erkenntnisse seit der Aufdeckung der Nazi-Mordserie im November 2011 und stellt sie in einen Zusammenhang mit seinen

damaligen Recherchen, die in der vorliegenden E-Book-Ausgabe in unveränderter Fassung nachzulesen sind. Und der Autor mahnt aktuell eine unabhängige, rückhaltlose Aufklärung dieses ganzen Komplexes an, und er fordert – wie schon zum Erscheinen der Originalausgabe von *Geheime Informanten* im Jahr 2003 – grundsätzliche politische Konsequenzen. Sie sind dringender denn je.

Aktueller Prolog

»Verfassungsschutz«: heillos verstrickt in Neonazi-Szenen – blind gegenüber Rassismus, rechter Gewalt und Terror?

Drei per Haftbefehl gesuchte Neonazis begehen jahrelang eine beispiellose Mord-, Attentats- und Bankraubserie quer durch Deutschland. Waren Polizei und Verfassungsschutz tatsächlich ahnungslos, unkoordiniert, unfähig?

> »Wir haben die jetzt bekannt gewordenen Täter nicht wirklich verstanden. Wir haben die Dimension ihres Hasses ebenso unterschätzt wie ihren Willen zur Tat. Die Ermordung von Menschen aus dem einzigen Grund, weil sie als ›fremdländisch‹ empfunden werden, passt in die Gedankenwelt der rassistischen Täter. Das wussten wir. Und wir konnten uns das als Bombenanschlag oder als Brandstiftung vorstellen, aber nicht als eine kaltblütige Exekution. Dabei hätte man es durchaus besser wissen können. Schließlich kennen wir die historischen Vorbilder dieser Leute. Wir wissen um die Skrupellosigkeit, mit der sie einen Völkermord begangen und einen Kontinent in Brand gesetzt haben.«
> *(Heinz Fromm, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz)*.[1]
>
> »Ich kann nur sagen: Dieser Vorgang ist objektiv betrachtet – ich empfinde das auch persönlich so – eine Niederlage für die Sicherheitsbehörden.«
> *(Heinz Fromm am 21.11.2011 in der vertraulichen Sitzung des Innenausschusses des Bundestages)*.
>
> »Die Nazi-Morde müssen uns so erschüttern, weil die Bundesrepublik Deutschland, ihre Institutionen und unsere Gesellschaft einem besonderen Versprechen unterliegen: Eine solche Geschichte – wie die unsere – darf sich niemals wiederholen.«
> *(Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes)*.[2]
>
> »Als Bundeskanzlerin verspreche ich Ihnen: Wir tun alles, um die Morde aufzuklären. Das ist wichtig genug, es würde aber noch nicht reichen. Denn es geht auch darum, alles in den Möglichkeiten unseres Rechtsstaates Stehende zu tun, damit sich so etwas nie wiederholen kann.«
> *(Bundeskanzlerin Angela Merkel während der Gedenkfeier für die Neonazi-Opfer am 23.2.2012;* taz *24.2.2012, S. 2)*.

Wie aus allen Wolken …

4. November 2011: Nach einem Banküberfall in Eisenach (Thüringen) findet die Polizei die beiden mutmaßlichen Täter Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos erschossen in ihrem ausgebrannten Wohnmobil auf. Angeblich hatte Mundlos zunächst seinen Komplizen erschossen, setzte dann das Wohnmobil in Brand und erschoss sich anschließend selbst. Wenig später, am Nachmittag des 4.11.2011, explodiert in der Frühlingsstraße 26 in Zwickau (Sachsen) ein Wohnhaus, das in Flammen aufgeht und stark beschädigt wird. Es war die Wohnung der beiden erschossenen Bankräuber sowie von Beate Zschäpe, die sich wenige Tage später, am 8.11.2011, der Polizei in Jena stellt. In den Trümmern des Wohnmobils und des Hauses findet die Polizei zahlreiche Waffen und »Bekennervideos«, auf denen sich die drei zu einer Serie von Morden und Sprengstoffanschlägen bekennen. Unter den sichergestellten Waffen – darunter Pistolen, eine Maschinenpistole und eine Handgranate – fand sich auch die Tatwaffe, mit der neun Morde begangen wurden; darüber hinaus Listen mit Zigtausenden von Namen und Anschriften von Politikern, Vereinen und Migranten-Gruppen sowie Initiatoren des 2003 gescheiterten NPD-Verbotsverfahrens.[3]

Erst diese beiden Toten, die von Zschäpe gesprengte Wohnung und die aufgefundenen Tatwaffen und Bekenntnisse führten zur Aufklärung einer beispiellosen Mord-, Anschlags- und Bankraubserie. Mit anderen Worten: Erst die mutmaßlichen Täter brachten die entsetzliche Wahrheit ans Licht. Der bisherige Erkenntnisstand: Über ein Jahrzehnt hinweg zogen diese drei Neonazis als »Zwickauer Zelle« aus dem Umfeld der Nazi-Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund (NSU) völlig unerkannt eine Blutspur durch die Republik, ermordeten in der Zeit von 2000 bis 2006 neun Kleinunternehmer türkischer und griechischer Herkunft sowie 2007 eine Polizistin; sie verübten mindestens zwei Sprengstoffanschläge mit vielen Verletzten und Schwerverletzten (2001 und 2006) sowie vierzehn bewaffnete Banküberfälle mit einer Gesamtbeute von knapp 600 000 Euro.[4] Jetzt erst wurde deutlich, dass es sich um eine rechtsterroristische Gruppe handelte, die gezielt und ideologisch motiviert diese Morde und Sprengstoffanschläge begangen hat.

Die Täter waren den Sicherheitsbehörden schon lange bekannt – bereits in den 1990er Jahren. Warum man sie in diesem Zusammenhang dennoch nicht auf dem Schirm hatte, erklären die politisch und fachlich Verantwortlichen mit deren »atypischem« Verhalten: Sie hatten sich nicht – wie sonst bei Terroristen üblich – öffentlich und schriftlich zu ihren Morden und Motiven bekannt, so dass der rechtsterroristische Hintergrund nicht erkannt worden sei.[5]

Zweiter Grund zur Rechtfertigung der unfassbaren und letztlich unglaubwürdigen Ahnungslosigkeit der Sicherheitsbehörden: Zwischen Verfassungsschutz und Polizei habe es wohl »Kommunikations- und Zusammenarbeitsprobleme« gegeben.

Falsche Fährte: SoKo »Bosporus« sucht »Döner-Mörder«

Jenseits aller offiziellen Rechtfertigungsversuche wurde mit den Vorfällen vom 4.11.2011 jedenfalls schlagartig offenbar, dass die Sicherheitsorgane, in erster Linie Polizei und Verfassungsschutz (VS), über Jahre hin auf ganzer Linie versagt haben mussten – obwohl doch zur Aufklärung der Mordserie eine der größten Polizei-Sonderkommissionen eingerichtet wurde, die bis 2008 mit großem Aufwand ermittelte. Allerdings weitgehend ergebnislos. Kein Wunder, hielt die Polizei doch allzu lange Zeit an der Prämisse fest, es handele sich um Verbrechen im Rahmen der organisierten Kriminalität, im Drogenbereich und im Migranten-»Milieu« der Mordopfer.[6] Die Ermittlungsbehörden ermittelten stur in Richtung »Ausländerkriminalität« und negierten von vornherein einen politisch-rassistischen Hintergrund. Deshalb ermittelten sie überwiegend im persönlichen und geschäftlichen Umfeld der Opfer, die man krimineller, ja mafiöser Kontakte und Machenschaften bezichtigte. Presse und auch Polizei tauften die Serienmorde daraufhin »Döner-Morde«, und die Sonderkommission der Polizei erhielt den Namen »Bosporus«, obwohl alle Tatorte in der Bundesrepublik liegen und gerade so, als könnten neben den meisten Opfern auch die Täter nur aus der Türkei stammen. Diese Stigmatisierung per Wortschöpfung dokumentiert in drastischer Weise die vorurteilsbeladene Einseitigkeit der Ermittler und auch vieler Medien – ein eklatanter Fall von institutionellem und gesellschaftlichem Rassismus. Allerdings noch weit übertroffen von dem rassistischen Hetzlied »Döner-Killer« (2010), in dem die rechtsradikale Musikgruppe »Gigi & die braunen Stadtmusikanten« die Morde an Migranten als Sieg ihrer braunen Ideologie feiert und sich über die Ahnungslosigkeit der Polizei mokiert.[7]

Unwort des Jahres 2011: »Döner-Morde«
Die Gesellschaft für deutsche Sprache hat die Wortkombination »Döner-Morde« wegen ihres verharmlosenden und diskriminierenden Charakters zum Unwort des Jahres 2011 gekürt:
»Mit der sachlich unangemessenen, folkloristisch-stereotypen Etikettierung einer

rechtsterroristischen Mordserie würden ganze Bevölkerungsgruppen ausgegrenzt und die Opfer selbst in höchstem Maße diskriminiert, indem sie aufgrund ihrer Herkunft auf ein Imbissgericht reduziert werden […]. Der Ausdruck stehe prototypisch dafür, dass die politische Dimension der Mordserie jahrelang verkannt oder willentlich ignoriert wurde« (Pressemitteilung vom 17.1.2012 der Gesellschaft für Deutsche Sprache).

Angehörige der Mordopfer warfen den deutschen Sicherheitsbehörden immer wieder vor, sie jahrelangen Falschverdächtigungen ausgesetzt zu haben und in die Nähe krimineller Machenschaften zu rücken, einseitig in die falsche Richtung zu ermitteln und die mutmaßlich rassistischen Motive der Täter zu ignorieren[8] – obwohl doch selbst ein Polizei-Profiler im Jahr 2007 die These aufgestellt hatte, es könne sich auch um das Mordwerk eines rassistischen Einzeltäters oder einer Kleinstgruppe handeln.[9]

Doch die herrschende Sicherheitspolitik und ihre geheimdienstlichen Zuträger ließen es offenbar nicht zu, so etwas auch nur in Erwägung zu ziehen. So hatte Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) noch nach dem Doppelanschlag in Norwegen im Juli 2011 erklärt, er sehe keine unmittelbare Gefahr für rechtsextremistische Terroranschläge in Deutschland.[10] Auch Bundesanwalt Rainer Griesbaum zeigte sich im November 2011 überrascht, »weil wir bei unseren Ermittlungen in den letzten Jahren nicht feststellen konnten, dass es in der rechtsextremen Szene rechtsterroristische – also festgefügte – Strukturen gab«.[11] Und vor allem auch die Berichte des Bundesamtes für Verfassungsschutz und der VS-Landesbehörden behaupten seit Jahren monoton: »Rechtsterroristische Strukturen waren nicht feststellbar.«

Öffentliches Erstaunen – trotz über 150 Todesopfern rechter Gewalt

Das offizielle Deutschland zeigte sich angesichts der Enthüllungen nach dem 4.11.2011 bass erstaunt, redet plötzlich von einer »neuen Form des rechtsextremistischen Terrorismus« (Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich) und steht Anfang 2012 offenbar noch am Beginn seiner Erkenntnisgewinnung. Dieses öffentliche Erstaunen über den tödlichen Neonazi-Terror und die sicherheitsstaatliche Ahnungslosigkeit sind ganz besonders vor dem Hintergrund der deutschen Geschichte schockierend – aber auch angesichts der Tatsache, dass seit 1990, also dem Jahr der deutschen Vereinigung, mehr als 150 Menschen von Neonazis und anderen fremdenfeindlich eingestellten Tätern umgebracht worden sind (die Bundesregierung zählt demgegenüber nach wie vor »nur« 47 Opfer rechter Gewalt);[12] jetzt müssen wir mindestens zehn weitere Opfer hinzurechnen. Hinzu kommen Hunderte, möglicherweise Tausende von Verletzten und Geschädigten. Jährlich werden um die tausend Gewalttaten rechtsextremer Täter registriert. Die Folge: ein Klima der Angst.

Das mörderische Phänomen ist also keineswegs neu – auch wenn sich viele Sicherheitspolitiker vollkommen überrascht geben und die Öffentlichkeit sich anscheinend an diesen alltäglichen Terror gewöhnt hat, wenn sie ihn überhaupt zur Kenntnis nimmt. Den Nährboden, auf dem die Saat dieser Alltagsgewalt wächst, gibt es

nicht erst seit einigen Jahren oder seit den 1990er Jahren; schon in den 1980ern sind in Westdeutschland 35 Menschen durch rechte und rassistisch motivierte Gewalt ums Leben gekommen. Anschläge auf Asylbewerberheime, das »Oktoberfest-Attentat« von 1980 mit 13 Toten oder die Morde an dem Verleger Schlomo Lewin und seiner Lebensgefährtin im selben Jahr – doch diese Gewaltakte sind nie tief und nachhaltig ins Bewusstsein der deutschen Zivilgesellschaft gedrungen.[13]

Wie reagierte der Staat auf den insbesondere seit 1990 erstarkenden Neonazismus, auf die eskalierende rechte Gewalt und die Blutspur, die sich seitdem durch die Republik zieht? Die Sicherheitsorgane des Bundes und der Länder, also Polizei, Verfassungsschutz und Justiz, haben lange Zeit diese Gefahr unterschätzt, kleingeredet und verharmlost, sahen allenfalls kriminelle Einzeltäter am Werk, leugneten organisatorische Zusammenhänge, haben sich indifferent oder dilettantisch verhalten und damit schon frühzeitig, aber bis in die jüngere Zeit, falsche Zeichen gesetzt. Wegen des polizeilichen Verhaltens wurde die Bundesrepublik mehrfach von internationaler Seite gerügt – so von Amnesty International, der Menschenrechtsorganisation Helsinki Watch und vom UN-Ausschuss zur Beseitigung rassischer Diskriminierung. Auch die VS-Behörden des Bundes und der Länder versagten schon in den 1980er und 1990er Jahren – und zwar als »Frühwarnsystem«, das sie eigentlich sein sollen und wollen. Weder konnten sie die Zunahme rechter Organisationen und Aktivitäten vorhersagen und erklären noch die Zunahme rassistischer Gewalttaten. Und lange Zeit bagatellisierten auch sie die organisatorischen Qualitäten rechter Gruppierungen, obwohl es längst starke Ansätze zur Organisierung und Vernetzung gab, aber auch zu wachsender Gewaltbereitschaft mit rechtsterroristischen Tendenzen, die offiziell immer wieder geleugnet wurden. Diese Verdrängungs- und Verharmlosungsneigung bis hin zur Blindheit auf dem rechten Auge setzte sich offenbar bis in die Gegenwart fort.

Der Schock: Polizeibekannte Rechtsterroristen ziehen mordend durchs Land

Erst nachdem sich die mutmaßlichen Täter – tot oder lebendig – im November 2011 selbst gestellt hatten, scheinen Sicherheitsbehörden und Sicherheitspolitik abrupt aus ihrer ideologischen Erstarrung und Fixierung aufgewacht zu sein. Plötzlich tauchen 24 Fahndungsordner auf, bislang unterdrückte Spuren und vernachlässigte Kontakte. Jetzt werden Sonderermittler und Hundertschaften von Polizeiermittlern mit dem Fall beschäftigt, und unzählige Verfassungsschützer entstauben ihren alten Aktenbestand. Erst jetzt übernimmt die Bundesanwaltschaft als oberste Anklagebehörde die Leitung der weiteren Ermittlungen – weil es sich nun, ex post betrachtet, bei der NSU um eine »terroristische Vereinigung« (nach § 129a StGB) handeln könnte, was zuvor aus unerfindlichen Gründen negiert wurde: Trotz früher Waffen- und Sprengstofffunde bei dem Trio stufte die Staatsanwaltschaft Gera damals, 1998, die Gruppe als »loses Geflecht« von Einzelpersonen ein, so dass die Thüringer Justiz weiterhin zuständig blieb. Die Bundesanwaltschaft schloss sich damals dieser Einschätzung an.[14]

Nachdem die mutmaßlichen Täter im November 2011 die

Ermittlungsorgane selbst auf ihre Spur gebracht und Beweismittel offenbart hatten, werden nun fast täglich neue Details über die Täter, ihre rechtsextremen Verbrechen, ihre braunen Unterstützer, über die Ermittlungsfehler der Polizei und die Verstrickungen des Verfassungsschutzes in die Thüringer Neonazi-Szene bekannt. Zahlreiche mutmaßliche Fluchthelfer, Quartier-, Pass- und Waffenbeschaffer, Mitwisser und Unterstützer des Trios werden verhaftet und verhört. Warum ist jetzt so plötzlich möglich, was über 13 Jahre angeblich nicht bemerkt, nicht gewusst, falsch kombiniert worden ist? Warum entdeckt man jetzt erst um die Terrorzelle herum ein gut funktionierendes Neonazi-Netzwerk?

Viele Fakten und Vorgänge können zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar nur vorläufig bewertet und beurteilt werden, weil wir erst noch die Anfang 2012 in die Wege geleiteten parlamentarischen und exekutiven Untersuchungen sowie die polizeilichen und gerichtlichen Ermittlungen abwarten müssen. Dennoch zeigt sich bereits heute anhand vieler Fakten, Indizien und Mosaiksteinchen eine relativ klare Tendenz, die auf ideologisch-mentale und strukturelle Bedingungen und Ursachen verweist, die zu dem Ermittlungsdesaster geführt haben dürften.

Unkontrollierbar: rechtsradikales und kriminelles V-Leute-System
In *Geheime Informanten* ist bereits detailliert belegt und mit vielen Fallbeispielen veranschaulicht, was sich verstärkt seit dem »Vereinigungsjahr« 1990 entwickelt hat: Entstanden ist seit jener Zeit ein Netzwerk aus V-Leuten, verdeckten Ermittlern und Agents provocateurs in den unterschiedlichen Neonazi-Szenen; ein unkontrollierbares Gestrüpp aus braunen Parteien, Neonazi-Gruppen, Staats- und Verfassungsschutz und ihren dubiosen Zuträgern.
»Kaum ein Milieu ist so erforscht, so durchdrungen, so überwacht von verdeckten Ermittlern und Kontaktpersonen wie die rechtsextreme Szene«, so *Der Spiegel* (50/2011, S. 78). Anfang der 2000er Jahre ist anlässlich des NPD-Verbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht die größte V-Mann-Affäre in der bundesdeutschen Geschichte aufgeflogen, die dazu führte, dass das Verfahren eingestellt werden musste. Doch aus diesem Verbotsdesaster sind bis heute keine wirklichen Konsequenzen gezogen worden; noch immer arbeiten zahlreiche V-Leute in der NPD und in Neonazi-Szenen – sogar in den jeweiligen Führungsebenen.

Neuer NPD-Verbotsanlauf – realistisch oder unverantwortlich?
Nun wird aber, nach den inzwischen aufgedeckten Vorfällen, von vielen Parteien, Politikern, antifaschistischen Gruppen und auch der Mehrheit der Bevölkerung ein erneuter Verbotsanlauf gefordert – obwohl die Bundesregierung und viele Landesinnenminister unisono erklären, dass V-Leute in der NPD unverzichtbar seien, um verfassungsfeindliche Bestrebungen festzustellen. Eine klarere Absage an einen erneuten Verbotsanlauf kann es wohl kaum geben. Diese Tatsache lässt die aktuelle Forderung verantwortlicher Politiker nach einem NPD-Verbot ziemlich unverantwortlich erscheinen – als Akt von Symbol- und Ersatzpolitik, womöglich um von einem der schlimmsten Staatsschutzskandale im Zusammenhang mit der Neonazi-Mordserie abzulenken und der Bevölkerung vorzugaukeln: »Seht her, wir tun etwas gegen rechts.« Ein neuer Anlauf würde unter den aufgezeigten Voraussetzungen dasselbe Schicksal erleiden wie 2003, als das Verbotsverfahren kläglich scheiterte. Im Übrigen: Auch mit

einem NPD-Verbot hätten die Neonazi-Morde nicht verhindert, die untergetauchten Neonazis nicht aufgespürt werden können. Das Netzwerk um die Täter hätte auch ohne NPD funktioniert.

V-Mann-Unterwanderung führte zu NPD-Verbotsdesaster
Zur Erinnerung an das NPD-Verbotsverfahren 2003: Etwa dreißig der zweihundert Vorstandsmitglieder der NPD standen seit Jahren als V-Leute im Sold der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – also fast jeder Siebte, über hundert dürften es auf allen Parteiebenen gewesen sein. Allein diese hohe Zahl an staatlich bezahlten Neonazis dürfte erheblichen Einfluss auf die NPD und ihre Politik gehabt haben – so dass das Bundesverfassungsgericht nicht mehr unterscheiden konnte, was ist original NPD und was möglicherweise staatlich beeinflusst.
Der Antrag auf das NPD-Verbot war von den Betreibern – rot-grüne Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat – ungeachtet dieser V-Leute-Unterwanderung der NPD gestellt worden. Abgesehen von der mangelnden Staatsferne der NPD wurden die damit verbundenen verfahrensrechtlichen Folgen eines drohenden Geheimverfahrens offenbar billigend in Kauf genommen. Denn ein rechtsstaatlich-faires Verbotsverfahren wäre nicht möglich gewesen, weil V-Leute des VS im Verbotsprozess als geheime, also verdeckte Zeugen hätten auftreten müssen – ausgerechnet in einem Prozess, in dem der demokratische Rechtsstaat gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen verteidigt werden sollte. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht zu Recht die Notbremse gezogen und diesen geheimdienstlich »verseuchten« Prozess im März 2003 aus verfahrensrechtlichen – nicht etwa aus inhaltlichen Gründen – eingestellt.

Neonazis, Rassisten und Gewalttäter als V-Leute im Dienst des Staates
Welche enormen Gefahren mit den infiltrierenden Aktivitäten des VS in den gewaltbereiten Neonazi-Szenen und -Parteien verbunden sind, ist in *Geheime Informanten* anhand zahlreicher Fallstudien nachzulesen: V-Leute des VS, die aus den jeweils zu beobachtenden Szenen stammen und dort aktiv sind, erweisen sich durch die Bank nicht etwa als »Ehrenmänner«, die die Demokratie verteidigen und die Verfassung schützen, sondern als hartgesottene Neonazis und Schläger, gnadenlose Rassisten und Verfassungsfeinde im Dienst des Staates – in ihrem kriminellen Tun allzu oft gedeckt von ihren Auftraggebern, abgeschirmt selbst gegen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen der Polizei. Dies führt dazu, dass der VS sich über seine angeworbenen und bezahlten V-Leute fast zwangsläufig in kriminelle Machenschaften verstrickt. Brandstiftung, Totschlag, Mordaufrufe, Waffenhandel, Gründung einer terroristischen Vereinigung – das sind nur einige der Straftaten, die »Vertrauensmänner« des VS im Schutz ihrer Tarnung begingen und begehen. Und ihre V-Mann-Führer im VS, vertraut mit rechtsorientierter Gesinnung, verhalten sich im Umgang mit ihnen oft recht vertrauensselig, so dass mitunter von einer regelrechten Kumpanei zwischen V-Leuten und ihren »Führern« gesprochen werden kann – zumindest aber von Distanzlosigkeit.

Symbiose von Nazi-V-Leuten und V-Mann-Führern?
Der frühere Generalbundesanwalt Kay Nehm schildert das Dilemma dieses Verhältnisses so: »Das Führen von V-Leuten ist eine der heikelsten Aufgaben des Verfassungsschutzes: die Balance zu wahren, sich einerseits mit ihnen gemeinzumachen, um sie bei der Stange zu halten, und andererseits keine zu starke persönliche Nähe zu fördern.«[15]
Und ein früherer V-Mann-Führer weiß aus eigener Erfahrung: »Die Gefahr ist, dass man sich auf eine zu große Nähe, auch geistig, zu seinem V-Mann einlässt.« Er habe schon Fälle erlebt, in denen V-Mann-Führer aus dem operativen Dienst herausgelöst werden mussten, da es Hinweise auf »eine geistige, sogar ideologische Verquickung« gegeben habe.[16] Auch der langjährige VS-V-Mann in der NPD, Wolfgang Frenz, bezeichnete seine V-Mann-Führer als eine Art Brüder im Geiste; er habe keinen von denen kennengelernt, »der das politische System der Republik bejahte«; die meisten von ihnen hätten rechte Parteien gewählt.[17] Der Frankfurter Verfassungsrechtler Günter Frankenberg spricht von einer Art »Subkultur zwischen den V-Leuten und ihren Führern bei der Behörde«, die sich im Laufe der Zeit immer stärker entwickle.[18]

Hautnah dran – und blind wie ein Maulwurf?

> *»Der Verfassungsschutz hat nichts gehört und nichts gesehen? Dann ist er überflüssig. Er hat nichts hören und nichts sehen wollen? Dann ist er eine Gefahr für die Verfassung.«*[19]
> Christian Bommarius

Geheimdienste waren mit mehreren V-Leuten gerade in jenen Neonazi-Gruppen wie dem Thüringer Heimatschutz (THS) hautnah dran, in denen die späteren Mörder organisiert waren. Zu den herausragenden Informanten des VS gehörte der kaufmännische Angestellte Tino Brandt alias »Otto«, der schon in *Geheime Informanten* eine gewichtig-dubiose Rolle spielt. Der damals 19-jährige Neonazi wird bereits am 9.8.1994 durch das Thüringer Landesamt für VS als V-Person Nummer 2045 angeworben, bis Mai 2001 als »Quelle« geführt, fast wöchentlich beim »Griechen« in Coburg von seinen V-Mann-Führern – alle heißen »Günther« – abgeschöpft und mit wöchentlich rund 600 DM für seine Spitzeldienste und Informationen (Brandt: »nur lapidares Zeug«) entlohnt – das macht in über sechs Jahren etwa 200 000 DM. Diese Summe will der V-Mann, der nach Aussagen des Thüringer VS ausschließlich aus finanziellen Motiven spitzelte,[20] überwiegend nicht für sich privat verbraucht haben: »Das gesamte Geld ist für politische Arbeit geflossen, weil anders hätte ich das mit meinem Gewissen nicht vereinbaren können«, behauptet Brandt.[21] Solchen indirekten staatlichen Zuwendungen, so eine Studie zum Thema *Rechtsextremismus in Thüringen – eine Bestandsaufnahme* (2001),[22] sei es in hohem Maße zuzuschreiben, dass »die rechtsextreme Szene in Thüringen ihren gegenwärtigen Organisationsstand und ihre Aktionsfähigkeit erlangen konnte«.

Nach Aussagen des damaligen Präsidenten des Thüringer VS, Helmut Roewer, habe man den umtriebigen, für die »nationale Sache« streitenden Tino Brandt in seiner Spitzelzeit angeblich eng geführt und streng überwacht – dennoch, oder gerade deswegen, konnte er gleich zu Beginn seiner VS-Tätigkeit an führender Stelle den militant-neonazistischen THS auf- und ausbauen, rassistisch prägen und mit seinen Spitzelhonoraren mitfinanzieren. Kein Wunder, dass sich über den THS ein Gerücht hartnäckig hält: Bei dieser »Droh- und Dröhntruppe in der Tradition der SA« (so *Der Spiegel*)[23] handele es sich in Wirklichkeit um eine konspirative Einrichtung des Verfassungsschutzes, die als »Sammelbecken« von Neonazis fungierte. Tatsächlich entwickelte sich der THS zu einem der größten überregionalen Netzwerke militanter Kameradschaften mit bis zu 170 Mitgliedern.[24] Und tatsächlich war das Schicksal des THS aufs engste mit der V-Mann-Tätigkeit Tino Brandts verbunden: Kaum war er 1994

vom VS rekrutiert worden, entstand das Neonazi-Netzwerk und entwickelte sich; kaum wurde Brandt 2001 als V-Mann enttarnt, stellte der THS seine Arbeit offiziell wieder ein. Während seiner Informantentätigkeit entwickelte sich Brandt nicht nur zum Führungskader des militanten THS, sondern avancierte auch zum stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD.[25]

Folgt man einem Bericht der *Berliner Zeitung* vom 16.1.2012, sollen mindestens fünf V-Leute im THS geführt worden sein. Außer dem Thüringer VS, der neben Tino Brandt eine zweite Person geführt haben soll, waren mindestens zwei weitere Sicherheitsbehörden im THS aktiv. Genannt werden das Bundesamt für Verfassungsschutz und der Militärische Abschirmdienst (MAD).[26] Letztlich konnte sich unter den Augen der Geheimdienst-Zuträger und ihrer Auftraggeber aus dem THS heraus eine so gefährliche rechte Terrorgruppe wie der NSU entwickeln.

Übrigens hatte der VS Thüringen schon 1995 von kontroversen Diskussionen unter Rechtsextremen des Bundeslandes erfahren, in denen es um die Bildung von Terrorgruppen ging.[27] Tatsächlich gab es schon damals in Thüringen, wie übrigens auch in anderen Bundesländern, etliche umfangreiche Sprengstoff- und Waffenfunde, die Neonazis zugeordnet werden konnten. Seit jener Zeit sind Uwe Mundlos, Uwe Böhnhardt und Beate Zschäpe als gewaltbereite »Rechtsextremisten« im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) der Geheimdienste gespeichert und den VS-Behörden des Bundes und der Länder als solche bekannt.[28] Gegen die drei war bereits wegen unterschiedlicher Delikte ermittelt worden: Böhnhardt wurde im Oktober 1997 wegen Volksverhetzung zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Böhnhardt und Mundlos standen zudem im Verdacht, im Januar 1997 Briefbombenattrappen an verschiedene Einrichtungen in Jena versandt und eine Bombenattrappe in einem mit Hakenkreuz versehenen Koffer vor dem Theaterhaus in Jena abgelegt zu haben. Im Übrigen war Böhnhardt bereits 1996 bei einer Polizeikontrolle mit einem kleinen Waffenlager im Auto angetroffen worden.

Nach polizeilicher Hausdurchsuchung: ungehinderte Flucht in den Untergrund

Am 26. Januar 1998 schlug die Polizei auf Anordnung der Staatsanwaltschaft überraschend zu und führte in Jena Hausdurchsuchungen durch. Sie fand in einem Garagenkomplex unter anderem vier funktionsfähige Rohrbomben mit fast 1,4 Kilo

Sprengstoff. Es handelte sich um die Bombenwerkstatt des Neonazi-Trios. Uwe Böhnhardt, den die durchsuchenden Polizisten vor Ort angetroffen hatten, konnte unter den Augen der Polizei mit seinem Fahrzeug flüchten und bis zu seinem Tod im November 2011 verschwinden. Auch die beiden anderen Verdächtigen in diesem Fall entzogen sich trotz diverser Observationen dauerhaft den laufenden Ermittlungen. Erst Tage nach der Hausdurchsuchung erließ die Staatsanwaltschaft Gera gegen die drei internationale Haftbefehle.[29] An welchen Umständen, Fehlleistungen und Missständen mag es gelegen haben, dass die drei beschuldigten Neonazis nach Erlass der Haftbefehle ungehindert untertauchen, mehr als 13 Jahre unentdeckt im Untergrund leben und unbehelligt quer durch die Republik eine ganze Serie von Banküberfällen und Morden an Migranten und einer Polizistin begehen konnten – obwohl doch, wie gesagt, die Neonazi-Szene in Thüringen mit V-Leuten durchsetzt war?

Nach der polizeilichen »Fahndungspanne« bei der Hausdurchsuchung wurden V-Leute ausgefragt und Zielfahnder eingesetzt. In der Zeit von 1998 bis 2001 fanden immer wieder Observationen und Telefonüberwachungsaktionen der Polizei und des VS im Umfeld der Geflüchteten statt. Diese umfassenden operativen Maßnahmen sind detailliert nachzulesen in einem recht aufschlussreichen Geheimpapier des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) vom 12.12.2011, das den Vermerk »Quellenschutz. GEHEIM – amtlich geheim gehalten« trägt (und den Hinweis, dass die Verschlusssachen-Einstufung erst mit Ablauf des Jahres 2041 ende). Titel des Geheimberichts, der offiziell nur den Mitgliedern des geheim tagenden Parlamentarischen Kontrollgremiums des Deutschen Bundestags vorgelegt wurde: *Chronologie der Erkenntnisse und operativen Maßnahmen nach Abtauchen der Mitglieder der terroristischen Vereinigung ›Nationalsozialistischer Untergrund‹ (NSU) (1998–2001)*.[30]

Aus diesem Geheimpapier, das im Folgenden ausgewertet wird (siehe Kasten), sowie auch aus bislang durchgesickerten Informationen wird deutlich, dass Verfassungsschützer, Observateure, Zielfahnder und andere Ermittler nicht selten ganz nah an den Untergetauchten dran waren und über ihre V-Leute und die beobachteten Unterstützer auch deren Kontakte ausgespäht hatten. Erstaunlicherweise jedoch alles »ohne Erfolg«. Wie konnte das passieren und wer trägt dafür die Verantwortung?

Keineswegs spurlos verschwunden:
V-Leute, Mitwisser und Unterstützer im Visier – aber ohne Erfolg

Wie nah die Sicherheitsbehörden dem Trio auf den Fersen waren, belegen folgende Punkte, die sich überwiegend aus dem BfV-Geheimpapier und aus anderen Quellen herausfiltern lassen:

- Gleich nach Verschwinden des Trios sucht deren bisheriges rechtsradikales Umfeld nach Pässen, Geldquellen und Unterschlupfmöglichkeiten für die Geflüchteten. *Der Spiegel* berichtet über ein **enges Netzwerk von Unterstützern und Mitwissern,** die die Untergetauchten getragen, abgeschirmt und mit Geld und Wohnungen, später mit Waffen und Sprengstoff versorgt hatten – zum Teil durchaus mit Wissen des VS und der Ermittlungsbehörden. Namentlich genannt werden Thomas G., André K., Ralf Wohlleben, Daniel P., André E. (gilt zeitweise als die wichtigste Bezugsperson des Trios), Susann E., Maik E., Maik S., Thorsten H., Holger G., Dirk G. und Matthias D.[31] Hinzu kommen Mitglieder der Blood & Honour-Sektion Sachsen, Jan W., Jürgen H. und Juliane W., die zusammen mit André K., Carsten Sch. und Ralf Wohlleben im Fokus der verdeckten Ermittlungen gestanden haben – lauter Namen, die auch in besagtem BfV-Geheimbericht (S. 6) wiederholt auftauchen.
- Laut Nachrichtenmagazin *Focus* habe ein V-Mann des MAD kurz nach dem Untertauchen des Trios 1998 eine Außenstelle des **MAD in Leipzig über den Aufenthaltsort der drei informiert**; ob der MAD diese Information an den VS oder die Polizei weiterleitete, konnte nicht geklärt werden.[32] Der MAD und auch das LKA Thüringen wussten von dem Unterstützer Jürgen H. persönlich, dass dieser Kurierdienste für die Flüchtigen leiste.[33]
- Nach dem Untertauchen des Trios und vor dem ersten Mord im September 2000 sollen mindestens zwei **Versuche, wieder in die Legalität zurückzukehren**, **gescheitert** sein. In einem Fall soll der damalige Oberstaatsanwalt von Gera einen Strafnachlass abgelehnt haben, den ein VS-Mitarbeiter zuvor dem Anwalt des Trios in Aussicht gestellt hatte. Weshalb der zweite Anlauf gescheitert ist, konnte bislang nicht geklärt werden.[34]
- Entweder 1998 oder 1999 hat das Thüringer Landesamt für Verfassungsschutz den Versuch unternommen, die Tarnidentitäten des untergetauchten Trios zu erfahren. Zu diesem Zweck habe das Amt über seinen **V-Mann Tino Brandt einem Dritten 2000 DM zur Beschaffung falscher Ausweispapiere zugeleitet.** Das Vorhaben sei jedoch gescheitert, da der Dritte das Geld für sich selbst verwendet habe. Diese Darstellung wurde vom VS Thüringen bestätigt.[35] Der VS hatte es jedoch versäumt, die Meldestellen von den Bemühungen des Trios, Ausweise zu beschaffen, zu unterrichten.
- Der Thüringer VS hatte über einen V-Mann nachrichtendienstlichen Kontakt zum Jenaer Unterstützerkreis, der wiederum direkten Kontakt zu den Gesuchten unterhielt; und der **VS hatte sogar Kontakt zu einem der Untergetauchten:** So meldete sich im März 1999, mehr als ein Jahr nach seinem Verschwinden, Uwe Böhnhardt bei dem THS-Aktivisten und V-Mann Tino Brandt. Böhnhardt bat ihn telefonisch um Hilfe bei der Quartiersuche; und er beschwerte sich dabei über die Unzuverlässigkeit anderer Helfer, so über den Jenaer André K., der das für die Untergetauchten bestimmte Geld nur teilweise weitergegeben habe.[36]
- Bereits im Frühjahr 1999 hatten Thüringer VS-Beamte verlässliche Hinweise, dass sich die Gesuchten im Raum Chemnitz aufhielten (BfV-Geheimbericht, S. 12).[37] Die Verfassungsschützer wussten außerdem, dass **das Trio mit Waffen versorgt** werden sollte und

bewaffnete Überfälle plante (BfV-Geheimbericht, S. 9, 11).[38] Ende 1999 will THS-Aktivist Carsten Sch. nach eigenen Angaben Uwe Böhnhardt jene **Waffe und 50 Schuss Munition besorgt und übergeben haben, mit der zwischen 2000 und 2006 neun der Opfer erschossen wurden** – eine tschechische Pistole vom Typ Ceska (mit aufgeschraubtem Schalldämpfer), Modell 83, Kaliber 7,65 Millimeter, Seriennummer 034678. Das Geld für die Pistole soll von dem inzwischen inhaftierten NPD-Funktionär Ralf Wohlleben stammen. Beide Unterstützer werden nun nach diesem Geständnis des inzwischen ebenfalls inhaftierten Carsten Sch., der sich im Jahr 2000 aus der rechten Szene gelöst hatte, der Beihilfe zum (mehrfachen) Mord beschuldigt.[39] Der VS bekam angeblich von diesem Waffendeal nichts mit.

- Erstaunlich ist, dass die **Sicherheitsbehörden von der Bewaffnung des Trios und der Übergabe der Waffe insgesamt nichts mitbekommen** haben wollen – obwohl doch ausweislich des BfV-Geheimberichts die Behörden wussten, dass seit März 1999 Carsten Sch., in enger Kooperation mit Ralf Wohlleben, die einzig direkte Kontaktperson zu den Untergetauchten war (S. 18). Da sich Wohlleben »ständig ›beschattet und verwanzt‹ gefühlt habe«, so der Bericht auf Seite 15 mit Verweis auf den Thüringer VS, habe Carsten Sch. die telefonischen Kontakte zu den Flüchtigen übernommen und aufrechterhalten. Dies war auch dem V-Mann Tino Brandt bekannt.
- Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe sollen Ende der 1990er Jahre, während ihrer ersten Zeit im Untergrund, einen Teil ihrer **Lebenshaltungskosten** dadurch finanziert haben, dass sie Erlöse aus dem Verkauf des von ihnen selbst hergestellten Spieles »Pogromoly« erhielten – eine Art »Monopoly für Neonazis« (so der BfV-Geheimbericht). Zu den Spieleverkäufern gehörte auch Tino Brandt, der sogar drei der antisemitischen Brettspiele für jeweils 100 Euro an Mitarbeiter des Thüringer VS verkauft haben soll.[40] Er selbst gibt zu, dass er im Jahr 1999 auf Konzerten mit dem rechtsradikalen Liedermacher Frank Rennicke Spenden in Höhe von 3000 bis 4000 Mark zusammengetragen habe. Das Geld sei den untergetauchten Neonazis von einem Mittelsmann der Jenaer rechten Szene übergeben worden.[41]
- Im Zeitraum 1998 bis 2002 gab es **zahlreiche Telekommunikationsüberwachungen und Observationen der Gesuchten**. So wird etwa im Jahr 2000 die von Unterstützer André E. angemietete Zweiraumwohnung in Chemnitz, die die drei untergetauchten Neonazis nutzten, zeitweilig observiert; allerdings wird die Observation »ohne Erkenntnisse« nach wenigen Tagen wieder abgebrochen.[42] Im Mai 2000 fotografierten VS-Mitarbeiter während einer Observation den untergetauchten Uwe Böhnhardt in Chemnitz. Das gestochen scharfe Foto, auf dem Böhnhardt erkennbar ist, ging an das Thüringer Landeskriminalamt und später auch an das Bundeskriminalamt, die nach einigen Wochen bestätigten, dass es sich tatsächlich um Böhnhardt handele. Dieser war in der Zwischenzeit natürlich längst wieder abgetaucht. [43] Auch der Versuch, Böhnhardt an seinem dreiundzwanzigsten Geburtstag in Chemnitz festzunehmen, schlug fehl. Böhnhardt soll einen Tag früher als erwartet aufgetaucht sein – erneut blieb nur ein Überwachungsfoto, aufgenommen von einer automatischen Video-Überwachungskamera.[44]
- Mehrfach soll es **Gelegenheiten gegeben haben, die untergetauchten Neonazis festzunehmen – die aber sämtlich verpasst wurden**. Dies soll aus Aktenvermerken von Zielfahndern des Thüringer Landeskriminalamtes hervorgehen, in denen sich

diese über massive Behinderungen durch ihre Behörde bzw. durch das Innenministerium beschwerten. So sollen mögliche Zugriffe von Zielfahndern und Sondereinsatzkommandos abrupt abgebrochen worden und unter anderem wegen mangelhafter bzw. fehlender Kooperation mit dem VS gescheitert sein.[45] Darüber sollen mehrere Aktennotizen und schriftliche Beschwerden Auskunft geben.

- Der Vater von Uwe Mundlos erhielt im März 2000 einen anonymen Brief, aus dem hervorgehen soll, **dass einer der drei untergetauchten Neonazis mit dem VS in Verbindung** stehe und dieser den Aufenthalt der Gesuchten kenne. Der Vater erstattete daraufhin Anzeige gegen Unbekannt wegen Fluchtbegünstigung.[46] Ein Polizeibeamter im Landeskriminalamt Thüringen soll einen Vermerk angefertigt haben, wonach eine mögliche Zusammenarbeit der verdächtigen Rechtsterroristin Beate Zschäpe mit dem VS als eine Ursache des spurlosen Verschwindens der drei gesuchten Neonazis vermutet wird. Der VS bestreitet dies, aber es kann bis heute nicht definitiv ausgeschlossen werden.[47]
- Die mutmaßlichen Täter sollen nicht nur im Verborgenen gelebt, sondern auch ganz offen **»am normalen Leben teilgenommen«** haben. So sollen sie nachweislich Demonstrationen, Konzerte und Veranstaltungen besucht, sich regelmäßig auf Campingplätzen an der Ostsee aufgehalten, mehrere Fahrzeuge und auch Fahrräder angemietet haben. Auch Auslandsreisen sollen die drei unternommen haben.
- Der NPD-Funktionär und **THS-Chef Tino Brandt wird im Mai 2001 als V-Mann des Thüringer VS enttarnt**. Später gibt er zu, schon seit 1994 als V-Mann für den Geheimdienst gearbeitet zu haben. Die Spitzeltätigkeit des VS-Manns fällt also genau in die Zeit des Bewaffnens, Bombenbastelns und der mysteriösen Flucht der drei Gesuchten und ihres Lebens im Untergrund.[48] Das Honorar des VS an Brandt in Höhe von insgesamt etwa 200000 DM floss nach Brandts Angaben in rechtsextremistische Strukturen.[49]
- Laut BfV-Geheimbericht (S. 23) sind den VS-Behörden des Bundes und der Länder nach 2001 »**keine Hinweise auf Verbleib, Aktivitäten und Kontakte der Flüchtigen** in die rechtsextremistische Szene bekannt geworden. Mangels entsprechender Hinweise gab es **keine Ansatzpunkte für weitere Ermittlungen**«. Diese behördliche Ahnungs- und Tatenlosigkeit ist mehr als verwunderlich. So konnte das Trio weitere sechs lange Jahre ungehindert morden und rauben. Möglicherweise hing das einsetzende Desinteresse an diesem Beobachtungsfeld auch damit zusammen, dass sich nach dem 11. September 2001 die sicherheitspolitischen Prioritäten radikal änderten und der »islamistische Terrorismus« von da an alles dominierte. Auch BfV-Präsident Heinz Fromm stellte im Innenausschuss (Nov. 2011) fest, dass etwa 2001/2002 das Thema »Rechtsextremismus« in den Hintergrund getreten sei.[50]
- 2001 teilt die Geraer Staatsanwaltschaft mit, dass es trotz umfangreicher Zielfahndungen, Observationen und Abhörmaßnahmen keine Spur der Verdächtigen gebe. Es sei »ungewöhnlich«, so die Ermittler damals laut MDR, dass die Personen, ohne Spuren zu hinterlassen und ohne über Geld zu verfügen, fliehen konnten. Am 17. September 2003 teilte die Staatsanwaltschaft Gera mit, das **Verfahren gegen die drei untergetauchten Neonazis sei wegen Verjährung eingestellt** worden. Sie seien »wie vom Erdboden verschluckt«. Die Einleitung verjährungshemmender Maßnahmen erfolgte nicht – obwohl es konkrete Hinweise gab, dass das Trio sich Waffen besorgt hatte.

[51]

- Anfang 2012 wird noch **nach insgesamt sieben im Untergrund lebenden Nazi-Gewalttätern mit Haftbefehl gefahndet**. Insgesamt wird nach fast 160 Neonazis mit Haftbefehl gesucht.[52] Außerdem gibt es zahlreiche bis heute noch nicht aufgeklärte gewaltsame Todesfälle, Brand- und Sprengstoffanschläge mit mehreren Toten und Verletzten.[53]

Über V-Leute, Mitwisser und Unterstützer, die unter mehr oder weniger intensiver Beobachtung von Polizei und Verfassungsschutz standen, hatten also direkte Kontakte zu den Geflüchteten bestanden. Verfassungsschützer und Ermittler waren ihnen praktisch jahrelang auf den Fersen, ohne sie aber dingfest zu machen. Das heißt: Selbst ein mächtiger Sicherheitsapparat mit einem Heer von Staatsanwälten, Polizisten und Geheimdienstlern sowie einem Arsenal an modernen Aufklärungs-, Ermittlungs- und Fahndungsmöglichkeiten konnte hier – wie wohl in keinem anderen bundesdeutschen Fall dieser Größenordnung – offenbar nichts Greifbares bewirken, geschweige denn die Neonazi-Bande festnehmen. Die gesamte sicherheitspolitische Aufrüstung in den 1990er Jahren und im Zuge des staatlichen Antiterrorkampfes seit 2001 soll bei diesem Terror-Trio nichts gefruchtet haben? Kaum zu glauben …

Aus dem BfV-Geheimbericht und aus anderen Quellen wird deutlich, dass auch zumindest ein vom VS bezahlter und geführter V-Mann, nämlich Tino Brandt, dem Nazi-Trio tatkräftig geholfen hatte, im Untergrund zu leben und sich dem Zugriff der Polizei erfolgreich zu entziehen. Mit der Folge, dass die drei ihre mörderischen Aktivitäten ungestört entfalten konnten – obwohl Brandt sie bis zu seiner Enttarnung im Jahr 2001 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätte auffliegen lassen können, zumal er seinem V-Mann-Führer von seinen Kontakten berichtet haben soll. Diese Mordserie, die im September 2000 beginnt, hätte, so sieht es jedenfalls aus, verhindert werden können, wenn der VS Erkenntnisse hinsichtlich verbrecherischer Straftaten, Unterstützungshandlungen und möglicher Wohnorte der Untergetauchten und ihrer Unterstützer rechtzeitig und vorbehaltlos an die Polizei weitergegeben hätte, wozu er in diesem Fall – trotz des notwendigen Schutzes seiner »Quellen« – verpflichtet war. Zehn Menschen könnten noch leben, so der deutsch-französische Historiker und Publizist Nils Minkmar in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung,* wenn die Geheimdienste ihre Arbeit getan hätten.[54]

Mord unter den Augen eines VS-Agenten?
Einer der V-Mann-Führer, ein Mitarbeiter des VS Hessen, war zumindest an einem der Tatorte der Neonazi-Mordserie nachweislich unmittelbar anwesend – in einem

Internetcafé in Kassel am 6. April 2006 –, kurz bevor oder während der Betreiber des Cafés, der 21-jährige Halit Y., hinter der Theke mit einer schallgedämpften Waffe durch zwei Kopfschüsse regelrecht hingerichtet wurde. Nebenan telefonierten und surften sechs Menschen im Netz, fünf davon meldeten sich später, nach einem öffentlichen Zeugenaufruf, bei der Polizei – nicht jedoch der sechste, der sich später, nach Auswertung von Daten- und DNA-Spuren, als »Verfassungsschützer« Andreas T. und auch als Waffennarr herausstellte. Als Verdächtiger vorläufig festgenommen, behauptete er später gegenüber der Polizei, sich rein zufällig und privat dort aufgehalten und keine Schussgeräusche gehört zu haben. Bei einer Durchsuchung seines VS-Büros, seiner Wohnung und der seiner Eltern fanden die Ermittler Hinweise auf eine rechtsextreme Einstellung, sie fanden (legale) Lang- und Kurzwaffen – er war Sportschütze – und illegale Munition, ein Buch über Serienmorde, Auszüge aus Hitlers *Mein Kampf* und NS-Devotionalien. In seinem Heimatort Hofgeismar soll der Mann unter dem Spitznamen »Klein Adolf« bekannt gewesen sein.[55] Und dieser Mann, der sich schon in seiner Jugend- und Schulzeit »intensiv für den Nationalsozialismus interessiert hatte«, so die stellvertretende Leiterin des hessischen VS, Catrin Rieband,[56] hat nach der üblichen Sicherheitsüberprüfung zwölf Jahre lang für den VS Hessen gearbeitet und V-Leute in den Bereichen »Ausländerextremismus« und »Rechtsextremismus« geführt.

Ende 2011 wurden Gerüchte bekannt, wonach sich dieser VS-Mitarbeiter auch in der Nähe anderer Morde der Serie aufgehalten haben soll.[57] Nur für vier der neun Tatorte konnte er ein eindeutiges Alibi aufweisen. Ein Ermittlungsverfahren gegen ihn ist jedoch 2007, trotz vieler offener Fragen, wieder eingestellt worden, ebenso das gegen ihn eingeleitete Disziplinarverfahren. Nur für die illegale Munition musste er wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eine Geldstrafe von 800 Euro bezahlen. 2007 ist er ins Regierungspräsidium Kassel versetzt worden.[58]

In diesem Zusammenhang ist auch ein Geheimdokument interessant, das dem Magazin *stern* vorliegt: Aus diesem angeblich echten Observationsprotokoll des US-Militärgeheimdienstes Defense Intelligence Agency (DIA) soll hervorgehen, dass deutsche Verfassungsschützer Zeugen des Nazi-Mordes an der Polizistin Michele Kiesewetter im Jahr 2007 in Heilbronn waren.[59] Dies wurde inzwischen vom VS dementiert.[60] Der Vorgang ist noch nicht abschließend geklärt.

Verfassungsschutz hält dicht und torpediert Polizeimaßnahmen

> *»Es gibt ein Entsetzen über das Versagen des Staates, das durch die Republik geht … Die Zivilgesellschaft ist hilflos, wenn der Staat versagt und diese Terrorgruppe unverfolgt und eventuell sogar mit Wissen von V-Leuten mordet. Man müsste die Lichterketten diesmal vor den Verfassungsschutzämtern aufstellen, weil diese so getan haben, als wüssten sie nichts.«*[61]
>
> Prof. Dr. Hajo Funke, Rechtsextremismusexperte, FU Berlin

Dieser ganze Nichtermittlungsskandal ist eigentlich nur erklärlich, wenn man eine organisierte Abschirmung und Begünstigung der Täter auch aus den Reihen der Sicherheitsbehörden heraus unterstellt. Tatsächlich fragen sich viele, darunter selbst die *Frankfurter Allgemeine Zeitung* (20. und 21.11.2011), warum die drei sich trotz intensiver Überwachung und Nachforschung so erfolgreich allen

Zugriffsmaßnahmen, so sie stattfanden, entziehen konnten – ob es da nicht Helfer oder Tippgeber gab, »eventuell sogar aus dem Umfeld der Sicherheitsbehörden«. »Wenn sich jemand über viele Jahre einer intensiven Fahndung entziehen kann, dann genießt er staatlichen Schutz«, so lautet ein Erfahrungssatz eines CIA-Agenten. Oder: »Verfolgt man die Spur des Terrors nur lange genug, endet man vor einem geheimen Dienstgebäude.«[62] Die verschwörerisch anmutende Frage nach staatlicher Begünstigung muss gestellt werden, auch wenn es bislang hierfür (noch) keine handfesten Beweise gibt; insoweit müssen wir erst die weiteren Ermittlungen und Untersuchungen abwarten. Der Politologe Hajo Funke spricht jetzt schon von einem »Watergate« der Sicherheitspolitik: »Jede Mordtat dieses Trios ist ein Zeichen staatlichen Versagens.«[63]

Wie der Verfassungsschutz wichtige Informationen für sich behält und damit der Polizei für ihre Ermittlungsarbeit vorenthält, zeigen folgende Beispiele:

- So weigerte sich etwa der brandenburgische VS im September 1998 mit Hinweis auf den »erforderlichen Quellenschutz«, interne VS-Berichte an das Landeskriminalamt Thüringen zu liefern – obwohl die Polizei diese Informationen benötigt hätte, um erforderliche polizeiliche Maßnahmen wie Telefonüberwachungsaktionen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes der Gesuchten einzuleiten (Fallschilderung im BfV-Geheimbericht, S. 10). Hier gehen also Quellenschutz und Geheimhaltung offensichtlich vor Sicherheit und Verhaftung gefährlicher Neonazitäter.
- Auch manche Fehlleistung, die als bloße Panne oder Versehen deklariert und verharmlost wird, stellt sich später als handfester Skandal heraus: So sollte sich der niedersächsische VS auf Antrag des Thüringer VS um Holger G. – früheres THS-Mitglied und von Beruf Gabelstaplerfahrer – kümmern, weil dieser Ende der 1990er Jahre von Thüringen nach Hannover gezogen war und sich dort rasch der rechtsmilitanten Kameradschaft 77 anschloss.[64] G. ist den Niedersachsen mit dem ausdrücklichen Hinweis auf Verdacht des »Rechtsterrorismus« als tatkräftiger Unterstützer und Quartiersuchender der drei untergetauchten Neonazis avisiert worden. Daraufhin observierte der niedersächsische VS Holger G., der den

Geheimdienstlern kein Unbekannter war, in Amtshilfe für den VS Thüringen zwar drei Tage lang (vom 11. bis 13. August 1999) – stellte danach aber, mangels Erfolg, die Observation wieder ein und unternahm auch sonst nichts mehr in dieser Angelegenheit. Die erfassten Daten und der Observationsbericht wurden drei Jahre später wieder gelöscht, weil die Verfassungsschützer den Mann nur als Mitläufer einstuften.[65] Eine komplette Fehleinschätzung, wie sich später herausstellen sollte.

Niedersachsens VS und Innenminister Uwe Schünemann (CDU) haben inzwischen einen »schweren Fehler« eingeräumt. Aber wie konnte ein solcher »Fehler« passieren, wenn doch von Anfang an klar war, dass es sich um terroristische Taten und einen mutmaßlichen Unterstützer, möglicherweise sogar um einen Mittäter handelt? Hier hätten doch bei jedem VS-Profi die Alarmglocken schrillen müssen, und vor allem: Es hätte unverzüglich die Polizei eingeschaltet werden müssen. Das sagt auch der heutige Leiter des niedersächsischen VS, Hans Wargel.[66] Insofern gab es keinerlei Ermessensspielraum. Denn Beteiligungen an mutmaßlich terroristischen Verbrechen muss auch ein Geheimdienst den Polizeibehörden melden. Warum hat man mit diesem Wissen die Observation nach drei Tagen einfach abgebrochen und die Angelegenheit konspirativ für sich behalten? Hierauf gibt es – wie auf so viele andere brennende Fragen – bislang keine plausible Antwort. Gegen Holger G. wurde inzwischen, Ende 2011, Haftbefehl erlassen; er sitzt in Untersuchungshaft, weil er dem Mordtrio Geld, Führerschein und Pass für die Anmietung von Wohnmobilen zur Verfügung gestellt und damit eine terroristische Vereinigung unterstützt haben soll.[67]

- Der Verfassungsschutz schirmt seine V-Leute, angeblich aus Gründen des »Quellenschutzes«, oft gegen Ermittlungen der Polizei ab und torpediert so die polizeiliche Ermittlungs- und Fahndungsarbeit. Auch im Zusammenhang mit den (späteren) NSU-Mördern hat der VS polizeiliche Fahndungsmaßnahmen torpediert und seinen braunen V-Leuten unter anderem polizeiliche Hausdurchsuchungen und Observationen verraten. So soll ein Mitarbeiter des Thüringer VS im Jahr 2000 einen als V-Person tätigen Aktivisten des

Neonazi-Netzwerkes Blood & Honour über eine bevorstehende Hausdurchsuchung im Zuge des Verbotes dieser Organisation informiert haben; die Wohnung sei daraufhin »klinisch rein« gewesen.[68]

- So soll ebenfalls der Thüringer VS seinen V-Mann Tino Brandt, der die drei untergetauchten und gesuchten Neonazis kontaktierte und unterstützte, über Observations- und Zielfahndungsmaßnahmen der Polizei regelmäßig informiert haben. Nach Zeitungsberichten (*Berliner Zeitung, Frankfurter Rundschau* u.a.), die sich auf Sicherheitskreise berufen, sei ihm sogar mitgeteilt worden, dass er aus einer angemieteten Wohnung in der Nähe seines Rudolstädter Hauses heraus überwacht werde. Und es sei sogar vorgekommen, dass ihm die polizeilichen Observationsfahrzeuge beschrieben wurden und dass Verfassungsschützer mit ihren Autos die Polizisten verfolgten, die ihrerseits Brandt hinterherfuhren.[69]

Das vielleicht Erschreckendste, was ich schon bei meinen damaligen Recherchen zu *Geheime Informanten* selbst erfahren musste, ist tatsächlich, dass der VS seine kriminell gewordenen V-Leute oft genug deckt und systematisch gegen polizeiliche Ermittlungen abschirmt, um sie weiter abschöpfen zu können – anstatt sie unverzüglich abzuschalten. In mehreren Fällen ist nachweisbar, dass etwa polizeiliche Observationen oder Hausdurchsuchungen verraten oder aber Beweismittel, wie Computer, beiseitegeschafft oder ausgetauscht werden – wie in den Fallstudien des vorliegenden Buches nachzulesen ist. Mit verfassungsschützerischer Rückendeckung können sich also kriminelle Neonazis im Dienste des Staates in ihrem rechten Treiben ermutigt fühlen und unangefochten weitermachen wie bisher. Dieses Verhalten nennt man Strafvereitelung und psychische Unterstützung und Beihilfe zu Straftaten. Das ist zwar strafbar, doch die VS-Verantwortlichen sind dafür nie zur Rechenschaft gezogen worden – selbst wenn durch dieses Verhalten unbeteiligte Personen schwer geschädigt wurden.

Skandalumwitterter Ex-VS-Präsident beschuldigt Polizei
Besonders das Thüringer Landesamt für VS geriet nach Bekanntwerden der Neonazi-Mordserie (wieder einmal) in die Schlagzeilen und musste sich kritische Fragen gefallen lassen. Schon seit fast zwei Jahrzehnten ist diese Institution skandalumwittert und von Pannen erschüttert. Ihren negativen Ruf hat sie insbesondere ihrem ehemaligen Leiter zu verdanken, der im Nachhinein als krasse Fehlbesetzung gilt und dem auch rechtslastige Gesinnung und Kontakte nachgesagt werden: Helmut Roewer war von 1994 bis zu seiner Suspendierung im Jahr 2000 Präsident des Thüringer VS – genau in

jener Zeit, in der das Neonazi-Trio in Thüringen untertauchen und unentdeckt agieren konnte. Roewer, parteiloser Jurist und ausgebildeter Panzeroffizier, ist eine der Schlüsselfiguren im Zusammenhang mit dem THS und dem Neonazi-Trio. Er, der sich selbst den Tarnnamen »Stephan Seeberg« zugelegt hatte, geriet wegen seines »unorthodoxen« und »selbstherrlichen« Führungsstils und seiner unkonventionellen Methoden und Affären mehrfach in den Verdacht der Veruntreuung und des Betrugs – ein Verdacht, der mit der Gründung von nachrichtendienstlich genutzten Scheinfirmen und Scheinverträgen zusammenhing. Nach langjährigen Ermittlungen und einer Anklage wurde das Verfahren gegen ihn schließlich – aufgrund »dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit« – im Jahr 2010 gegen Zahlung von 3000 Euro Geldauflage eingestellt.[70]

Helmut Roewer ließ in seiner Amtszeit einen »Aufklärungsfilm« des VS über »Politischen Extremismus« für den Schulunterricht herstellen, der Linke, Autonome und Antifaschisten als gewalttätig darstellt – wohingegen ausgerechnet der V-Mann Tino Brandt das militante Netzwerk THS unwidersprochen verharmlosen darf: »Von dieser Gruppe geht keine Gewalt aus.«[71] Roewer, der politische Linke wie unter anderen den damaligen PDS-Abgeordneten Bodo Ramelow obsessiv überwachen ließ und der die gewaltbereite Neonazi-Szene offenbar eher verharmloste, konnte – diesem Gesinnungsmuster folgend – dem »Nationalsozialismus … gute und auch schlechte Seiten« abgewinnen. Später schreibt er als Ex-Geheimdienstler historische Fachbücher, die er unter anderem in einem österreichischen Verlag veröffentlichte, der als rechtsextrem eingeschätzt wird.[72]

Als VS-Chef soll Roewer auch V-Leute aus der rechtsextremen Szene in eigener Regie geführt haben. Jedenfalls gab es unter seiner Ägide ein undurchsichtiges Netz aus Informanten und Spitzeln, zu denen neben Tino Brandt auch der V-Mann Thomas Dienel, Deckname »Küche«, gehörte – er war gelernter Koch und ehemaliger NVA-Soldat. Als dieser mehrfach vorbestrafte Neonazi sich öffentlich zur verdeckten Zusammenarbeit mit dem Thüringer VS bekannte und dazu, dass er mehrere Tausend DM vom VS erhalten habe, die er in die Neonazi-Szene investiert haben will, stolperte Roewer über diesen Skandal und wurde schließlich im Juni 2000 suspendiert.[73]

Die Nichtentdeckung des untergetauchten Neonazi-Trios erklärte Helmut Roewer am 15. November 2011 so: »Aufgrund der zahlreichen Vorgänge und des aufgenommenen Materials« seien damals vom VS »möglicherweise einzelne Hinweise nicht erkannt worden«.[74] Aber prinzipiell sieht er die Schuld nicht etwa beim viel gescholtenen VS, sondern bei der Polizei, die in seinen Augen versagt habe: In ihren Reihen habe es wohl Verräter gegeben, die die Nazi-Szene mit internen Informationen versorgt hätten.[75]

In Thüringer Sicherheitskreisen wird kolportiert, dass in den 1990er Jahren Verbindungen der rechten Szene zu mindestens einem LKA-Beamten bestanden hätten, die bis heute ungeklärt sind. Der V-Mann des Thüringer VS, Thomas Dienel, soll sich gerühmt haben, immer wieder Informationen und brisante Unterlagen aus dem Staatsschutzreferat des LKA über Ermittlungen in der rechten Szene erhalten zu haben.[76]

Helmut Roewer verweist darauf, dass die Polizei bereits Anfang 1998 die Festnahme des Neonazi-Trios verbockt habe, als sie – nach einem Tipp des VS – die Garagendurchsuchung in Jena durchgeführt und dabei die drei als Bombenbauer entlarvt hatte. Weil der Haftbefehl zu spät kam, konnten die drei in den Untergrund abtauchen. Schon zuvor habe es Lecks in der thüringischen Polizei gegeben, so dass Aktionen häufiger ins Leere gelaufen seien, weil Rechtsextremisten offenbar einen Tipp bekommen hatten. Er, Roewer, sei sogar vom damaligen Innenminister angewiesen worden, gegen verdächtige Thüringer Polizisten klandestin zu ermitteln und undichte Stellen ausfindig zu machen. Mit welchen handfesten Ergebnissen – über das »Puzzle aus vielen eigenartigen Situationen« hinaus –, bleibt vorerst das Geheimnis des Ex-Geheimdienstlers.[77] Von Seiten der Polizei, speziell der ehemaligen SoKo Rex (Sonderkommission Rechtsextremismus), hört man demgegenüber die Klage, gerade Roewer habe sie immer wieder ausgebremst. Ein beliebtes Gesellschaftsspiel, nicht nur in Sicherheitskreisen: gegenseitige Schuldzuweisungen. Das lässt nur eine Konsequenz zu: Beide Bereiche, beider Fehlleistungen müssen unabhängig, gründlich und rückhaltlos untersucht und aufgeklärt werden.

Pannen, Pech und Pleiten?

Die unglaubliche Nazi-Mordserie, ihre skandalöse Nichtaufklärung und die Ausblendung des rassistischen Hintergrunds durch die Sicherheitsbehörden haben die Republik, haben Politik und Öffentlichkeit schockiert und in Atem gehalten. Die Verbrechen der »Zwickauer Zelle« um die Nazi-Terrorgruppe NSU haben endlich, nach jahrelanger Verharmlosung, die virulente Gefahr durch rechtsextreme Gewalt in den gesellschaftlichen Fokus gerückt. Die Untersuchung dieses Ermittlungsdesasters, der Hintergründe und Netzwerke der rechtsterroristischen Zelle und ihrer Mordtaten hat endlich mit Nachdruck begonnen, ebenso die Aufklärung darüber, warum die bundesdeutschen Sicherheitsbehörden die Gefahren des Neonazismus ganz offensichtlich seit vielen Jahren systematisch unterschätzt haben.

Selbst Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich kam zu dem raschen Schluss, dass »einige Behörden kläglich versagt« haben – ein Versagen mit tödlichen Folgen. Dafür macht er eine »Mischung aus subjektiven Fehleinschätzungen« und »strukturellen Mängeln in den Sicherheitssystemen« verantwortlich.[78] Der Präsident des Bundesamtes für VS, Heinz Fromm, spricht von einer »Niederlage für die Sicherheitsbehörden« und Bundeskanzlerin Angela Merkel schlicht von einer »Schande für Deutschland«.

Solche Bekenntnisse von staatlichen Verantwortungsträgern sind allerdings ungenügend, wenn man, wie offiziell immer wieder zu hören ist, lediglich von Unfähigkeit, Pannen oder Koordinierungsproblemen zwischen polizeilichem Staats- und geheimdienstlichem Verfassungsschutz ausgeht. Nach allem, was man bislang weiß, muss man demgegenüber vielmehr von ideologischen Scheuklappen innerhalb der Sicherheitsorgane, von Ignoranz und systematischer Verharmlosung des gewaltorientierten neonazistischen Spektrums sprechen. Diese strukturell-ideologisch bedingte Fehlsicht und Fehleinschätzung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer jahrzehntelang recht einseitig ausgerichteten Politik der Inneren Sicherheit geprägt.

Terror und Gewalt, Bedrohungen und Gefahren für Demokratie und Verfassung werden immer noch, den alten Feindbildern folgend, in erster Linie mit »Linksextremismus«, mit »Ausländerextremismus« sowie »Islamismus« assoziiert – und hier werden dann bekanntlich alle Präventions- und Repressionsregister gezogen, die den Sicherheitsbehörden zur Verfügung stehen und die im Zuge des exzessiven staatlichen Antiterrorkampfes der 1970er und 1980er Jahre und besonders seit 9/11 noch erheblich ausgebaut und verschärft wurden.[79] Man fragt sich in diesem Zusammenhang tatsächlich, wie sich die Sicherheitsbehörden eigentlich verhalten hätten, wenn etwa

vor Jahren drei militante Linksradikale oder »Islamisten«, die man beim Bombenbasteln erwischt hätte, in den Untergrund abgetaucht wären? Die Antwort dürfte relativ einfach sein …

Befugnisse, Ermittlungs- und Maßnahmemöglichkeiten hätte es jedenfalls mehr als genug gegeben – desgleichen Datenaustausch-Vorschriften, Verbunddateien wie die für »Gewalttäter rechts« und auch Zusammenarbeitsgremien und Koordinierungsgruppen.[80] Doch all das hat offenbar nichts genutzt. Deshalb werden auch neue Einrichtungen wie das Gemeinsame Abwehrzentrum von Polizei und Geheimdiensten gegen Rechtsextremismus oder die gemeinsame Neonazi-Verbunddatei nichts wirklich ändern können. Dieser Nachrüstungsreflex des Bundesinnenministers und der Bundesregierung auf das Ermittlungsdesaster gebiert – wie sicherheitspolitische Reflexe zumeist – rechtsstaatlich höchst problematische Instrumente und Ermächtigungen. Doch auch damit wird man der Bedrohung durch Neonazis kaum begegnen können – schon gar nicht, solange die Sicherheitsbehörden ihre ideologischen Scheuklappen nicht ablegen, das neonazistische Spektrum verharmlosen und den rassistischen Hintergrund von schweren Straftaten nicht zur Kenntnis nehmen wollen; solange der Verfassungsschutz mit seinem kriminellen V-Leute-System heillos in Neonazi-Szenen verstrickt ist und Erkenntnisse über mögliche Neonazi-Verbrechen für sich behält; und solange die Tatsache ignoriert wird, dass Rassismus und Fremdenfeindlichkeit weit hinein in die Mitte der Gesellschaft reichen und auch in staatliche Institutionen. Diese ganze Problempalette muss in die Aufarbeitung einbezogen werden.

»Verfassungsschutz«: Teil des Neonazi-Problems – nicht Teil einer Lösung

> *»Es ist schrecklich, was hier vorgekommen ist. Wir haben allen Anlass – ich rede von mir und von meiner Behörde –, sozusagen in uns zu gehen und sehr schnell … etwas zu tun, damit sich etwas verbessert … Wir werden auch intern versuchen, uns anders aufzustellen …«*[81]
> BfV-Präsident Heinz Fromm

> *»Immer mehr Menschen fragen sich, wer denn die Verfassung vor einem Verfassungsschutz schützt, der mit Akribie und Eifer kritische Demokraten observiert, aber gewalttätige Neonazis in Ruhe lässt oder als V-Leute beschäftigt. Bei solchen Fehlleistungen kann man sich*

verzweifelt fragen, ob nicht nur die NPD, sondern auch der Verfassungsschutz verboten gehört. Der Staat muss aus seinen Fehlern lernen – und nicht mit Vorschlägen wie einem Neonazi-Register vom Versagen ablenken.«[82]
Heribert Prantl

Der Staat hat die rechtsextremen Szenen und Parteien über seine bezahlten Spitzel mitfinanziert, rassistisch geprägt, geschützt und gestärkt, anstatt sie zu schwächen. V-Leute in rechtsextremen Szenen sind so betrachtet keine »Agenten« des demokratischen Rechtsstaates oder der »freiheitlich demokratischen Grundordnung«, sondern staatlich alimentierte Nazi-Aktivisten. Hunderttausende Euro fließen auf diese Weise in rechtsextreme Neonazi-Strukturen. Über sein unkontrollierbares und kriminelles V-Leute-Netz ist der VS letztlich selbst Teil des Neonazi-Problems geworden, jedenfalls konnte er, wie wir sehen, kaum etwas zu dessen Lösung oder Bekämpfung beitragen.

Sicher liegt es auch an der zweifelhaften Qualität der Informationen, die von rechtsextremen V-Leuten stammen, dass sich trotz ihrer hohen Anzahl in den Neonazi-Szenen und -Parteien die Erkenntnisse des VS nicht etwa nennenswert gesteigert haben: Was der VS mit Millionenaufwand bisweilen zutage fördert, ist für Kenner der braunen Szene oft nicht gerade erhellend. Ein gut ausgestattetes politikwissenschaftliches Institut hätte die Rechtsentwicklung jedenfalls ohne dubiose Methoden und ideologische Scheuklappen, dafür aber mit wesentlich besseren diagnostischen und analytischen Fähigkeiten erforschen und erklären können.

VS-Behörden sollen zwar idealiter dem Schutz von Verfassung und Demokratie dienen. Doch sie haben der Demokratie und den Bürgerrechten mehr geschadet als genützt. Der euphemistische Tarnname »Verfassungsschutz« verdeckt, dass es sich letztlich um einen Geheimdienst handelt, der seinerseits demokratiewidrig ist. In der Ausprägung als Inlandsgeheimdienst ist er nämlich selbst Fremdkörper in der Demokratie, weil er mit seinen geheimen Strukturen, Mitteln und Methoden demokratischen Prinzipien der Transparenz und Kontrollierbarkeit widerspricht. Auch und gerade davon handelt das vorliegende Buch *Geheime Informanten*.

Diese höchst eingeschränkte Kontrollierbarkeit wird sich leider auch bei dem Versuch zeigen, das skandalöse sicherheitsstaatliche Verhalten rund um die Neonazi-Mordserie in Gerichtsverfahren, exekutiven Expertengremien sowie in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen des Bundestages und der Landtage in Thüringen und Sachsen aufzudecken. Zwar mag noch manch Interessantes oder auch Skandalöses im Verlaufe der Untersuchungs- und Ermittlungsarbeit aufgedeckt werden – doch vieles wird im Dunkeln bleiben.

Wie sich bereits frühzeitig abgezeichnet hat, werden Gerichte, Experten und Parlamentarier mit den Geheimhaltungsreflexen der Sicherheitsbehörden zu kämpfen haben. Prompt stellte etwa BfV-Präsident Heinz Fromm klar,[83] dass der Schutz von V-Leuten und anderen Quellen von überragender Bedeutung sei – so überragend wohl, dass eine rückhaltlose Aufarbeitung dieser Vorgänge deshalb kaum stattfinden kann. Tatsächlich führen die Geheimmethoden des VS zu amtlichen Verdunkelungsstrategien, die sich bis hinein in Gerichts- und parlamentarische Kontrollverfahren verlängern. Dies führt dann zwangsläufig zu teils nichtöffentlichen Geheimverfahren, in denen Akten manipuliert und geschwärzt, Zeugen gesperrt werden oder nur mit eingeschränkten Aussagegenehmigungen auftreten dürfen; oder aber in denen »Zeugen vom Hörensagen« aufgefahren werden, die dann dem Gericht oder Parlamentsgremium über »Erkenntnisse« aus zweitem Munde berichten – etwa der V-Mann-Führer über Aussagen seines V-Manns, dessen Identität geheim gehalten werden muss. Das Geheimhaltungssystem von Geheimdiensten umschlingt, mehr oder weniger, eben auch die Justiz und Parlamente, die die Exekutive kontrollieren sollen. Es darf aber in einem demokratischen Rechtsstaat nicht sein, dass die in der Kritik stehenden Sicherheitsbehörden, die offenkundig versagt haben und über ihre V-Leute verstrickt sind, selbst über Umfang und Intensität der Untersuchung bestimmen.

Wegen ihrer Intransparenz und Unkontrollierbarkeit neigen Geheimdienste zu Verselbständigung und Eigenmächtigkeit, Machtmissbrauch und Willkür, und immer wieder zu Skandalen, wie wir sie durch die Jahrzehnte hindurch erleben mussten. Spätestens mit dem aktuellen Staats- und Verfassungsschutzskandal auf dem Hintergrund zahlreicher anderer Skandale der bundesdeutschen Geheimdienstgeschichte hat der VS mitsamt seinem kriminellen V-Leute-System seine Legitimation weitgehend verspielt. Das muss endlich Konsequenzen haben, die an die geheimdienstliche Substanz gehen. Immerhin haben nahezu zwei Drittel der Bürgerinnen und Bürger in diesem Land kein Vertrauen in den Verfassungsschutz.[84]

Zur Vermeidung zusätzlicher Gefahren durch kaum kontrollierbare, skandalgeneigte und daher demokratiewidrige geheime Dienste ist der konsequente Abbau geheimdienstlicher Strukturen unabdingbar. Letztlich werden sich das V-Mann-Unwesen und das damit verbundene Geheimhaltungssystem nur aufbrechen lassen, wenn der systematische Einsatz dieses nachrichtendienstlichen Mittels unterbunden und damit die erkennbar gewordene Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern beendet wird. Dem steht das Grundgesetz im Übrigen keineswegs entgegen, das gerade keine Ausprägung des Verfassungsschutzes als Geheimdienst verlangt.

Einführung in die Ausgabe 2003

Geheime Informanten« – eine unheimliche Geschichte von Lug und Trug, von Täuschung und Verrat, faszinierend und unappetitlich zugleich, grotesk und doch bundesdeutsche Realität. Die Geschichte handelt von bezahlten »Vertrauensmännern« des Verfassungsschutzes (VS) – also von geheimdienstlichen V-Leuten, die aus einer politisch verdächtigen Szene oder Organisation stammen oder dort eingeschleust werden, um dem VS unerkannt Informationen zu liefern. Doch von Vertrauen kann genauso wenig die Rede sein wie vom Schutz der Verfassung. Denn die Geschichte spielt in der Neonazi-Szene, wo die rekrutierten V-Leute als Rechtsextremisten, Rassisten, Antisemiten, Verfassungsfeinde und rechte Gewalttäter weiterhin ihr Unwesen treiben.[85] Und so handelt die Geschichte denn auch von Mordaufrufen, brutaler Gewalt, Brandstiftung, Waffenhandel und Nazipropaganda, in die der VS über seine geheimen Informanten zunehmend verwickelt ist.

Sind V-Männer[86] des Verfassungsschutzes Kriminelle und Verfassungsfeinde im Dienste des Staates? Oder doch eher »moderne Helden«, zwar tragisch und gestrauchelt, aber zum Wohle der Demokratie handelnd? Die Demokratie müsse sich gegen ihre Feinde wehren, hört man immer wieder zur Rechtfertigung solcher Geheimpraktiken. Deshalb folge dieses Land schon aus historischen Erwägungen der Konzeption der »wehrhaften Demokratie«, zu der ein funktionierender Verfassungsschutz gehöre. Staat und Gesellschaft bräuchten einen solchen Inlandsgeheimdienst, der mit seinen klandestinen Mitteln und Methoden verfassungsfeindliche, extremistische und konspirative Organisationen ausspäht, um schwer wiegende Gefahren rechtzeitig erkennen und Straftaten verhüten zu können.

Gefahren bannen und Straftaten verhüten – ein unterstützenswertes Ziel, in der Tat. Doch die Mittel, um diese Ziele zu erreichen, sind sie in gleichem Maße unterstützenswert oder auch nur akzeptabel? Dieses Buch stellt die dringliche Frage nach dem rechtsstaatlichen Preis dieser Art von »wehrhafter Demokratie«, nach den bürgerrechtlichen Kosten dieser geheimdienstlichen Unterwanderungsstrategie. Und es will die Fragen beantworten helfen, ob solche Mittel und Methoden in einem noch erträglichen Verhältnis zum vermeintlichen Nutzen der Gefahrenabwehr stehen und ob sie generell mit den Bürger- und Menschenrechten und den Prinzipien einer freiheitlichen Demokratie vereinbar sind.

Just als die Politik im Namen der »wehrhaften Demokratie« das eher rostige Schwert des Parteiverbotsverfahrens gezogen hatte, um die NPD verbieten zu lassen, da schwappte das untergründig schwelende Unheil an den Tag – und alle gaben sich erstaunt, ganz besonders die verantwortlichen Politiker. Denn diese rechtsextreme Partei – und nicht nur sie – ist seit langer Zeit von V-Leuten des VS durchsetzt, mit allen Problemen und Konsequenzen, die damit zwangsläufig verbunden sind. Die Tatsache, dass zwei der Hauptbelastungszeugen gegen die NPD sowohl hohe NPD-Funktionäre als auch langjährige V-Männer waren, kam dabei eher zufällig heraus und führte fast zu einer Staatskrise. Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, die den Antrag auf Verbot der Partei beim Bundesverfassungsgericht eingereicht hatten, sahen keine Veranlassung, das Gericht rechtzeitig davon zu unterrichten. Und es kam noch härter: Nach und nach sickerte durch, dass zahlreiche weitere V-Leute einschlägig tätig waren, dass die Partei regelrecht geheimdienstlich unterwandert ist. Etliche V-Leute sind mittlerweile enttarnt, dreißig von ihnen gibt es nach dem Eingeständnis der Innenminister des Bundes und der Länder allein in den Führungsebenen der Partei – wie viele werden es dann wohl in der Gesamtpartei sein? Und wie viele kommen noch von Seiten des polizeilichen Staatsschutzes dazu? Tatsächlich wollten die exekutiven Antragsteller ihre Karten in dem Verbotsverfahren nicht völlig offen legen. Was hatten sie zu verbergen?

Für das Bundesverfassungsgericht, das über den Verbotsantrag zu entscheiden hatte, war es ziemlich schwierig geworden, die Grenzlinie zwischen VS und VS-unterwanderter NPD überhaupt noch auszumachen. Zumal man davon ausgehen musste, dass die VS-Mitarbeiter in führenden Funktionen der NPD selbst jene belastenden Beweise mit produziert hatten, die zur Begründung des NPD-Verbots herhalten sollten. Im Übrigen bestand die Gefahr, dass sich die Geheimmethoden bis hinein in das Parteiverbotsverfahren gegen die NPD auswirken könnten – mit der Folge eines tendenziellen Geheimprozesses, in dem die Öffentlichkeit und die Antragsgegnerin, also die NPD, aus Gründen des »Quellenschutzes« und des »Staatswohls« ausgeschlossen würden.

Dem hat das Bundesverfassungsgericht am 18. März 2003 mit einer Einstellung des Verfahrens einen Riegel vorgeschoben. Letztlich hat die geheimdienstliche Unterwanderung der NDP mit zahlreichen bezahlten V-Leuten das Parteiverbotsverfahren zu Fall gebracht. Dafür tragen die Antragsteller, insbesondere aber Bundesregierung und Landesregierungen die Verantwortung. Eigentlich wollten sie mit dem Verbotsverfahren einen schweren Schlag gegen den Rechtsextremismus führen. Stattdessen haben sie jedoch mit ihrem unverantwortlichen Taktieren dem demokratischen Rechtsstaat einen

schweren Schlag versetzt und sämtlichen antirassistischen Bemühungen gleich mit. Es steht zu befürchten, dass das gesamte rechte Lager gestärkt aus dieser Affäre hervorgeht, was die gesellschaftliche Auseinandersetzung erheblich erschweren würde.

Das NPD-Verbotsverfahren und die V-Mann-Affäre geben vergleichsweise tiefe Einblicke in das bundesdeutsche V-Leute-Unwesen. Deshalb ist der NPD-Komplex auch ein Schwerpunkt dieses Buches. Doch nicht nur die NPD, auch andere rechtsradikale Parteien, Organisationen und Szenen sind mit V-Leuten des VS durchsetzt, seit die Innenminister des Bundes und der Länder zu Beginn der 90er Jahre beschlossen hatten, die rechtsextreme Szene, die bundesweit über 50 000 Mitglieder zählt, verstärkt zu infiltrieren, um die Aufklärung über die Gefahren rechter Gruppierungen zu verbessern.

Diese systematische Unterwanderung bringt enorme menschliche, rechtspolitische und bürgerrechtliche Probleme mit sich. Dabei hat die NPD-V-Mann-Affäre eine lang verdrängte Tatsache wieder ins öffentliche Bewusstsein geholt: die Tatsache nämlich, dass Geheimdienste im Auftrag der verantwortlichen Regierungen in einer kaum kontrollierbaren Grauzone mit »schmutzigen« Mitteln und Methoden zu arbeiten pflegen. Dass V-Leute keine »Ehrenmänner« oder »reuigen Sünder« sind, die Verfassung und Demokratie vor Gefahren retten wollen, ist bekannt. Aber wozu sie, die Rassisten, Neonazis und rechten Schläger, als Verfassungsfeinde im Dienste des Verfassungsschutzes tatsächlich fähig sind, wird dabei gerne verdrängt oder erst gar nicht wahrgenommen, zumal die Fakten der Geheimhaltung unterliegen. Welche Straftaten also haben V-Leute veranlasst, angestiftet, selbst begangen, vertuscht – wie viele Angriffe auf Flüchtlinge, Obdachlose, Linke, welche Brandstiftungen und Körperverletzungen gehen auf ihr Konto, wie viele Hakenkreuzschmierereien und NS-Propagandadelikte?

Dieses Buch will – vor dem Hintergrund der besorgniserregenden Entwicklung von Neonazismus und rechter Gewalt in diesem Land – der V-Mann-Problematik im rechten Sumpf auf die Spur kommen. Dabei soll untersucht werden, wie V-Leute angeworben werden, wie der VS mit V-Leuten arbeitet und sie entlohnt, um was für Menschen mit welcher Vorgeschichte und welcher Persönlichkeitsstruktur es sich dabei handelt. Ich möchte aufzeigen, welchen Restriktionen und Kontrollen V-Leute unterliegen und was für Aufträge sie zu erledigen haben, und ich bin der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen diese geheimdienstliche Infiltration auf die angeheuerten V-Leute selbst haben kann, auf die Beobachtungsobjekte und ihre Aktivitäten und auf spätere Gerichtsverfahren. Führt der V-Mann-Einsatz nicht zwangsläufig dazu, dass der VS über diese Mitarbeiter praktisch zur Verfestigung der Szene beiträgt, die er eigentlich überwachen und

bekämpfen soll? Und es geht um die Frage, ob solche Geheimmethoden überhaupt wirksam kontrollierbar sind, ob Verwicklungen in kriminelle Handlungen und andere Skandale, wenn schon nicht verhindert, dann wenigstens sauber aufgearbeitet werden können.

Um ein wenig Licht ins Dunkel, das die V-Mann-Sphäre umgibt, zu bringen, werden erstmals systematisch Gerichtsurteile und Prozessunterlagen ausgewertet, die über die erschreckend kriminellen Karrieren vieler V-Leute detailliert Auskunft geben. Auf dem Hintergrund von bislang geheimen Dienstanweisungen, Behördenzeugnissen und anderen Dokumenten entstehen aufschlussreiche Fallstudien, die einen tieferen Einblick vermitteln in das »aufregende« Agentenleben von geworbenen, gedungenen und sich andienenden V-Leuten. Von »sittlich anrüchigen« Menschen, die das Doppelspiel fasziniert, die sich plötzlich interessant und wichtig fühlen – obwohl sie häufig genug nur ein erbärmliches Spitzel- und Denunziantendasein fristen. Von Menschen mit Decknamen, die für einen »Judaslohn«, der in einzelnen Fällen in die Hunderttausende gehen kann, käuflich sind, die sich täglich verstellen müssen, lügen und betrügen, sich in große Gefahr begeben und mit dem schweren Vorwurf des Verrats leben müssen. Und die im Zweifel schnell und gnadenlos abgeschaltet, fallen gelassen, klein und nichtig werden – nur mühsam aufgefangen in so genannten Zeugenschutzprogrammen oder aber im geheimdienstlich dominierten Aussteigerprogramm, mit dem rechte Funktionäre mit finanziellen Hilfsangeboten aus der Szene herausgeholt werden sollen.

Diese Fallschilderungen können selbstverständlich nur einen bestimmten Ausschnitt abbilden. Sie können allenfalls auf die »Karrieren« enttarnter V-Leute eingehen, die im Dienst des VS in unterschiedlichen – aktuellen und früheren – Beobachtungsobjekten des rechtsextremen Spektrums geschnüffelt und gewirkt haben: unter anderem in der NPD, bei den »Republikanern«, in rechtsextremen, militanten, auch rechtsterroristischen Organisationen, in Skinhead-Gruppen und der rechtsradikalen Musikszene. Es gibt zahlreiche V-Leute, die für den VS gearbeitet haben oder noch weiter arbeiten, die aber bislang nicht enttarnt worden sind und von denen wir nicht wissen können, ob und wie stark sie während ihrer VS-Mitarbeit kriminell geworden sind, ob und wie stark sie dem VS oder eher der auszukundschaftenden Neonazi-Szene genutzt haben.

Eine kritische öffentliche Diskussion über das V-Leute-Unwesen ist bitter nötig – sie soll mit diesem Buch initiiert und fundiert werden. Denn es führt kein demokratisch legitimierter Weg daran vorbei, endlich politische Konsequenzen aus den dargelegten demokratie- und bürgerrechtswidrigen Fehlentwicklungen und Missständen zu ziehen.

Ich habe nicht nur zahlreiche Gerichtsverfahren, Anklagen und Strafurteile gegen V-Leute und ihre Komplizen für dieses Buch aufgearbeitet, sondern auch viele Gespräche geführt und ausgewertet, teils unter konspirativen Umständen – mit Tätern und Opfern, mit Staatsanwälten und Richtern, mit Anwälten und Journalisten, mit Geheimdienstlern und Politikern. Ohne die Mithilfe geheimer und – in der Mehrzahl – nicht geheimer Informanten aus Politik, Sicherheitsbehörden, Justiz, Wissenschaft und Medien hätte diese Arbeit nicht bewältigt werden können.

Ich danke allen Gesprächspartnern und Institutionen, stellvertretend den Abgeordneten und Mitarbeitern der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Bundestag und im Berliner Abgeordnetenhaus sowie der PDS im Bundestag (bis Herbst 2002), im Brandenburgischen, Mecklenburg-Vorpommerschen und Thüringischen Landtag.

Des Weiteren danke ich den Anwälten Detlef Hartmann (Köln), Christoph Kliesing (Berlin), Kai Helge Marnitz (Wismar), Volker Ratzmann (Berlin); den Richtern Kai Jacobsen (Vorsitzender Richter Amtsgericht Wismar), Tom Maciejewski (Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden) und Dr. Bernd Asbrock (Landgericht Bremen).

Mein Dank geht auch an den Historiker Stephan Stracke aus Wuppertal, an das Institut für Öffentliche Sicherheit, die Redaktion der Zeitschrift »Bürgerrechte & Polizei« in Berlin und ihren Redakteur Dr. Norbert Pütter sowie an jene Gerichte, die mir die erforderlichen Prozessunterlagen und Urteile zugänglich machten. Und nicht zuletzt möchte ich mich bei Julika Jänicke, Heide Schneider-Sonnemann und Angelika Scheffler für ihre Überarbeitungskünste und für so manche sprachliche Anregung bedanken.

Bremen, Juni 2003
Rolf Gössner

Einleitung
Mit dem Verfassungsschutz gegen rechts?

Seit 1990, dem Jahr der deutschen Vereinigung, sind mehr als hundert Menschen von Neonazis und anderen fremdenfeindlich eingestellten Tätern erschlagen, erstochen, aus fahrenden Zügen geworfen, zu Tode gehetzt oder verbrannt worden. Die Zahl der zum Teil schwer Verletzten geht in die Tausende. Die Terrorangriffe gegen Asylbewerber, gegen Migrantinnen und Migranten, gegen Obdachlose und Behinderte, gegen Juden und Linke gehen weiter. Die Täter sind mitten unter uns, und die sozial Schwächsten und Ausgegrenzten dieser Gesellschaft sind ihre bevorzugten Opfer.[87]

Obwohl schon in den 80er Jahren insgesamt 35 Menschen in Westdeutschland durch rechte Gewalt ums Leben gekommen sind, haben die staatlichen Sicherheitsorgane, also Polizei, Verfassungsschutz und Justiz, lange Zeit die rechte Gefahr verharmlost, haben sich indifferent oder dilettantisch verhalten und damit schon frühzeitig falsche Zeichen gesetzt. Der gesamte Sicherheitsapparat der Bundesrepublik wurde von der eskalierenden rechten Gewalt offenbar auf dem falschen Fuß erwischt – nämlich in einer Zeit der Desorientierung nach dem Zusammenbruch der DDR, in einer Zeit der neuen Unübersichtlichkeit und Unsicherheit.[88]

Erst gegen Mitte der 90er Jahre ist eine gewisse Trendwende beim Umgang mit Rechtsextremismus und rechtsgerichteten Straftätern zu verzeichnen, was dann allerdings ziemlich rasch in ein verhängnisvolles Fahrwasser zu geraten drohte: Die Forderung nach dem »starken Staat« gegen rechts implizierte nämlich eine massive Einschränkung liberal-rechtsstaatlicher Prinzipien. Das zeigte sich etwa an dem verstärkten Einsatz von V-Leuten in Neonazi-Szenen und an den zahlreichen exekutiven Verbotsverfügungen gegen rechte Demonstrationen, die häufig vor den Verwaltungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht keinen Bestand hatten. Auch die Strafjustiz und ihr Personal, das mittlerweile ein anderes ist als das im Kalten Krieg geschulte der 70er und 80er Jahre, sind gewaltig unter politischen Druck geraten. Sie befinden sich in einem kaum auflösbaren Dilemma: nämlich rechte Gewalt und Propaganda angemessen hart zu ahnden und dabei dennoch beim geforderten »Kampf gegen rechts« die Bürgerrechte zu achten. Und so taumelt die Justiz zwischen Verharmlosung und Überreaktion, zwischen Nachsicht und Härte.[89]

Spätestens seitdem das »Ansehen Deutschlands in der Welt« auf dem Spiel stand und der Rechtsradikalismus zum Standort-Nachteil geriet,

wurden politische Forderungen nach einer härteren Gangart laut, die den »rechtsradikalen Pöbel die volle Härte des Gesetzes« (so Ex-Bundeskanzler Helmut Kohl) spüren lassen sollte. Dabei tönten ausgerechnet diejenigen Politiker am lautesten, deren fremdenfeindliche Politik in der Vergangenheit zu dieser Eskalation rechter Gewalt beigetragen haben könnte, die diese rechte Gewalt jedenfalls für eigene Zwecke zu nutzen wussten, unter anderem für die Aushöhlung des Asylgrundrechts.

Der populistische Ruf nach dem »starken Staat« ist jedoch längst auch aus dem liberalen Bürgertum, von Linken und Antifaschisten zu hören, die zeitweise bereit scheinen, die eine oder andere bürgerrechtliche und rechtsstaatliche Position aufzugeben, wenn es denn um den Kampf gegen Rechtsradikalismus und neonazistische Gewalt geht. So erhielt der ansonsten vielgeschmähte Verfassungsschutz selbst bei ehedem staatskritischen Geistern plötzlich antifaschistische Weihen, ebenso wie das höchst bedenkliche, bislang vornehmlich gegen links eingesetzte »Anti-Terror«-Sonderrechtssystem um den Paragraphen 129a Strafgesetzbuch (mit dem die Bildung einer terroristischen Vereinigung sowie die Mitgliedschaft, Unterstützung und Werbung für eine solche Vereinigung unter Strafe gestellt wird). Und der Hilferuf nach mehr Polizei und schärferen Gesetzen wurde schriller – vorausgesetzt, diese Mittel würden nur endlich wirkungsvoll gegen Neonazis eingesetzt. Selbst Gesinnungsstrafrecht und -justiz sind keineswegs mehr tabu, genauso wenig wie Verbote von Parteien, Organisationen, Demonstrationen und Publikationen – frei nach dem Motto »Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen«.

Die berechtigte Empörung über militante Neonazi-Aufmärsche und rechte Gewalt, über brutale Skinheads und »national befreite Zonen« hat den Glauben an das geheime Wirken des Verfassungsschutzes, den Glauben an die sühnende Kraft des Strafrechts und des Strafvollzugs, den Glauben an staatliche Prävention und Verbotsmaßnahmen auch bei denen wieder geweckt, die diesen Glauben – aus guten Gründen – längst verloren hatten. Die antifaschistische Linke, ohnehin schwach in diesem Land, war drauf und dran, im Kampf gegen rechts all das über Bord zu werfen, was sie im Fall der ideologischen Feindbekämpfung und der staatlichen Repression gegen links vehement bekämpft(e) – schließlich haben Linke in der deutschen Nachkriegsgeschichte mit dem autoritären Staat hinlänglich Erfahrungen sammeln können.

Nach herrschender Auffassung wird die Bundesrepublik als so genannte wehrhafte Demokratie definiert. Um die inneren Feinde der freiheitlich-demokratischen Grundordnung frühzeitig aufzuspüren, hat sie sich – neben anderen Sicherheitsorganen wie polizeilichem

Staatsschutz, Auslandsgeheimdienst (Bundesnachrichtendienst – BND), Militärgeheimdienst (Militärischer Abschirmdienst – MAD) und politischer Justiz – gleich zu Beginn der 50er Jahre einen Inlandsgeheimdienst zugelegt: den so genannten Verfassungsschutz (VS). Jedes Bundesland hat eine VS-Behörde, auf Bundesebene gibt es das Bundesamt für VS. Sie sind per Gesetz zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die jeweiligen Innenminister sind ihre obersten Dienstherren. Die Kontrolle des VS obliegt den Parlamenten und Gerichten sowie den Datenschutzbeauftragten und den Medien.

Der VS ist eine staatliche Institution, die offen oder verdeckt weit im Vorfeld eines Straftatverdachts Informationen u.a. über Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung sammelt und auswertet. Über seine Erkenntnisse unterrichtet er die Regierungen und Parlamente, in eingeschränktem Maße auch die Öffentlichkeit. »Verfassungsschutz«, das hört sich eigentlich ganz gut an, nach Schutz der Verfassung, womöglich der Demokratie. Doch genau genommen ist es eine recht schönfärberische Bezeichnung für einen veritablen Regierungsgeheimdienst – ein Euphemismus, vergleichbar der Rakete, die den Namen »Peacemaker« trägt, oder dem Atommüll-Lager, das als »Entsorgungspark« firmiert.

Tatsächlich könnte man auf die Idee kommen, die Bezeichnung »Verfassungsschutz« sei bewusst als Deckname gewählt worden, um damit den Geheimdienst-Charakter zu verschleiern und die nachrichtendienstlichen Mittel und Methoden, die von Gesetzes wegen gegen »Extremisten« und »Verfassungsfeinde« angewendet werden dürfen: der Einsatz von verdeckten Agenten, geheimen Informanten, Vertrauensleuten (V-Leuten) und *agents provocateurs,* Abhöraktionen und Observationen. Als Geheimdienst im Kampf gegen den »inneren Feind« hat der VS die Lizenz zur Infiltration, Täuschung, Manipulation, Gesinnungsschnüffelei und Desinformation. Insbesondere diese geheimen Mittel und Methoden machen es schwer, den VS so wirksam zu kontrollieren, wie das in einer Demokratie eigentlich selbstverständlich sein müsste. Das zeigen die bitteren Erfahrungen mit den parlamentarischen Kontrollgremien, die eigens zu seiner Kontrolle eingerichtet worden sind. Die Macht des VS ist allerdings beschränkt auf die offene und geheime Informationsbeschaffung: Er hat keine polizeilich-exekutiven Befugnisse, darf also keine Straßenkontrollen durchführen, keine Wohnungen durchsuchen und niemanden festnehmen.

Der VS ist ein ideologisches Kind des Kalten Krieges – aufgebaut als nachrichtendienstliches Instrument im Ost-West-Konflikt der 50er Jahre zur Absicherung des westdeutschen »Bollwerkes gegen den Kommunismus«. In jener Zeit hat er auch seine zweifelhaften Verdienste bei der umfassenden Ausspähung von Kommunisten und

anderen linksgerichteten Kräften erworben. Die über 50-jährige Geschichte des VS lässt sich auch als eine Geschichte von Skandalen und Bürgerrechtsverletzungen lesen: von der Überwachung demokratischer Organisationen (z.B. früher der »Grünen«, die als »extremistisch beeinflusst« galten) und politisch-sozialer Bewegungen (Anti-Atom- und Friedensbewegung) über skandalöse Sicherheitsüberprüfungen und illegale Telefonabhöraktionen bis hin etwa zu jenem fingierten Bombenattentat, das als »Celler Loch« in die Geschichte einging[90] – eine Chronik ohne Ende, die mit der V-Mann-Affäre im Parteiverbotsverfahren gegen die NPD ihren vorläufigen Höhepunkt fand.

Nach Ende des Kalten Krieges ist der VS ohne die allgegenwärtige »kommunistische Bedrohung«, aber auch ohne einen virulenten »Terrorismus« zunächst in eine tiefe Sinnkrise geraten: Er wurde jäh um seine altbewährten Feindbilder gebracht. Doch der Umbruch in Osteuropa und das Ableben der DDR machten auf die damals herrschende Sicherheitspolitik keinen nachhaltigen Eindruck. Nach anfänglicher Trauerarbeit, nach Irritationen und ersten Personalreduzierungen wurde wieder kräftig ausgebaut: Nun haben wir insgesamt 17 Verfassungsschutzämter (nach ursprünglich zwölf) in Bund und Ländern mit Tausenden von hauptamtlichen Bediensteten und einem kleinen Heer von Informanten, V-Leuten und Lockspitzeln. Auf das Kölner Bundesamt entfallen über 2000 Bedienstete, Bayern leistet sich mit über 400 Stellen und einem Etat von über 20 Millionen Euro pro Jahr den größten Geheimdienstapparat der Länder.

Anstatt nach dem Ende des Kalten Krieges die dringliche Frage nach der Existenzberechtigung dieser Institutionen zu stellen, wurden seit 1990 immer wieder neue Legitimationen nachgeschoben: Neben den »traditionellen« Aufgabenfeldern Links- und Rechtsextremismus, Ausländerextremismus und Terrorismus sowie Spionage-Abwehr werden inzwischen Organisierte Kriminalität, Wirtschaftsspionage, Teile der PDS und die Scientologen als neue Aufgabenbereiche bearbeitet – neuerdings, nach dem 11. September 2001, verstärkt auch der islamistische Extremismus und der internationale Terrorismus.

Längst haben auch die Geheimdienst-Strategen des VS erkannt, dass gerade der Rechtsextremismus, der sich im letzten Jahrzehnt als eine zunehmende Gefahr herausgestellt hat, vortrefflich als populäre Legitimation für Weiterexistenz und Ausbau ihrer Institution genutzt werden kann. Eine höchst fragwürdige Legitimation, wenn man sich die Fehlleistungen des VS gerade auf diesem Sektor vor Augen hält; fragwürdig aber auch aus einem anderen Grund: Bis heute sind die braunen Flecken in der Vergangenheit des VS nicht aufgearbeitet worden. Hat doch seine Geschichte, nach einem linksliberalen Anflug unter Otto John (1950–1954), selbst »rechtsradikal« begonnen –

nämlich mit ehemaligen Nazis, die schon in der NS-Zeit unter anderem bei der Gestapo einschlägig tätig waren. So erhielt das Bundesamt für VS seine streng antisozialistische Ausrichtung just unter der langjährigen Präsidentschaft von Hubert Schrübbers (1955–1972), der in der Nazizeit als Staatsanwalt gedient und sich mit grausamen Strafanträgen an der NS-Terrorjustiz beteiligt hatte. Bestens geübt in der Jagd auf politische Gegner – es blieben weitgehend die gleichen –, fühlten sich solche Altnazis im VS berufen, die neue bundesdeutsche Verfassung zu schützen. Kaum verwunderlich, dass sich so auch andere Ex-Nazis ungehindert im Staatsapparat einnisten konnten, ob in der Verwaltung, bei der Polizei oder der Justiz – mit gravierenden Folgen für die bundesdeutsche Entwicklung: denkt man nur an die politische Justiz, die für eine extensive Kommunistenverfolgung in den 50er und 60er Jahren verantwortlich war, oder später an die gegen Linke gerichteten Berufsverbote der 70er und 80er Jahre sowie an die »bleierne Zeit« der Hetze gegen angebliche Sympathisanten des Terrors im »Deutschen Herbst«. An all diesen dunklen Kapiteln bundesdeutscher Geschichte war der VS maßgeblich beteiligt.

Ob dieses kräftezehrenden Kampfes gegen den »Linksextremismus« ist die virulente neonazistische Gefahr jahrzehntelang vernachlässigt worden. Kein Wunder also, dass es manchen Zeitgenossen bis heute so schwer fällt, ausgerechnet in diesem Geheimdienst einen Garanten für die Eindämmung ebendieser Gefahr zu erkennen.

Noch 1993 beklagte der damalige Präsident des Bundeskriminalamtes Hans-Ludwig Zachert gravierende Versäumnisse des VS, der als Frühwarnsystem, das er eigentlich sein soll, versagt habe. Seine Warnungen vor dem Rechtsextremismus seien unzureichend gewesen, er habe nicht nachdrücklich auf die Gefahren aufmerksam gemacht.[91] Erst unter dem Eindruck eskalierender rechter Gewalt, von Mord- und Brandanschlägen gegen Asylbewerber und andere Migranten begann der VS die Gefahr von rechts realistischer einzuschätzen – zu einer Zeit, als der öffentliche Druck schon so stark war, dass sich alle politisch Verantwortlichen gezwungen sahen, endlich zu handeln. Von wegen Frühwarnsystem!

Doch wie sahen die Maßnahmen zur Eindämmung des Rechtsextremismus damals aus? »Wenn es nicht durch die Übereinstimmung aller demokratischen Parteien gelingt, eine sinnvolle Begrenzung der Asylbewerberzahlen in der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen«, mahnte 1992 der Vizepräsident des Bundesamts für VS Peter Frisch (SPD) allen Ernstes, dann »wird die Gewaltwelle anhalten und werden Rechtsextreme weiterhin Wahlerfolge verzeichnen«.[92] Als Ursache rechter Gewalt werden von dem Geheimdienst-Chef also ausgerechnet deren bevorzugte Opfer

ausgemacht. Böswillig könnte man konstatieren: An diese geheimdienstliche Vorgabe haben sich die großen Parteien gehalten, das Boot für voll erklärt, gegen »Asylanten« und »Sozialschmarotzer« gewettert und schließlich 1993 das Asylgrundrecht demontiert und das Ausländerrecht verschärft.

Erst nach und nach wurde das VS-Personal für den Beobachtungsbereich »Rechtsextremismus« aufgestockt, verstärkt nach dem Brandanschlag von Mölln. Dennoch schreibt der Politikwissenschaftler Albrecht Funk noch 1994 vom »erkenntnisarmen Verfassungsschutz« und von den »strukturellen Grenzen bei der Erfassung des Rechtsextremismus«.[93] Tatsächlich haben die VS-Behörden – mit wenigen Ausnahmen in manchen Bundesländern[94] – auch seitdem zur Aufklärung in diesem Beobachtungsfeld kaum etwas Greifbares beigetragen: Der VS konnte weder die Vermehrung rechter Organisationen und Aktivitäten rechtzeitig vorhersagen noch die Zunahme rassistischer Gewalttaten erklären. Und lange Zeit bagatellisierte er die organisatorischen Qualitäten der rechten Gruppierungen – obwohl es längst starke Ansätze zur Organisierung und Vernetzung gab sowie alarmierende Anzeichen für eine wachsende Gewaltbereitschaft mit rechtsterroristischen Tendenzen.

Angesichts von so viel Ignoranz stellten sich verblüffte Zeitgenossen immer wieder die Frage, ob nicht ein gut ausgestattetes politikwissenschaftliches Institut solche Entwicklungen mit wesentlich besseren diagnostischen und analytischen Fähigkeiten erforschen und erklären könnte, als es der VS mit seinen Behörden und seinem Netz an geheimen Mitarbeitern vermochte.

Im Laufe der 90er Jahre wurden die Forderungen aus der Politik immer lauter, verstärkt nachrichtendienstliche Mittel zur Erkenntnisgewinnung einzusetzen. Nach und nach rekrutierte der VS auf Bundesebene und in den Ländern vermehrt V-Leute in rechten Szenen. Dabei gab es massive Rekrutierungsprobleme insbesondere in der wenig organisierten, aber umso gewalttätigeren Skinhead-Szene; wesentlich weniger Probleme gab es hingegen in rechten Organisationen und Parteien, wie das Beispiel NPD deutlich belegt.

Nach den Terroranschlägen in den USA am 11. September 2001 erleben die westlichen Geheimdienste wieder einen kräftigen Schub – ungeachtet ihrer grandiosen Fehlleistungen sowohl in diesem Zusammenhang als auch bei anderer Gelegenheit. Der neue Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist auch in der Bundesrepublik zum Topthema geworden, das den Geheimdiensten – VS, BND und MAD – im Zuge der so genannten Anti-Terror-Gesetze (2002) erneuten Auftrieb gibt. Seitdem wird die Geheimbranche auch hierzulande personell, finanziell und technologisch nachgerüstet.

Hinter vorgehaltener Hand war längst moniert worden, dass sich die Geheimdienste in der Vergangenheit zu sehr auf ihre technologischen Errungenschaften, auf automatisierte Abhörsysteme und Satelliten-Spionage, verlassen hätten. Sie hätten zu wenig humane Quellen eingesetzt, sprich: verdeckte Ermittler in islamistische Gruppierungen geschleust oder V-Leute aus solchen Szenen rekrutiert. Zwar erkennt man die damit verbundenen kaum lösbaren Probleme der Mentalität, Religion und Sprache. Muslime oder arabische V-Leute lassen sich jedenfalls schwer anwerben. Dennoch sollen künftig mit aller klandestinen Gewalt verdächtige islamistische Gruppen und Organisationen geheimdienstlich unterwandert und überwacht werden – mit allen negativen Folgen, die damit zusammenhängen. Es sei eine »allgemein anerkannte Notwendigkeit«, so der Präsident des Bundesamts für VS, Heinz Fromm, »islamistisch-terroristischen Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland verstärkt auch durch die Gewinnung und den Einsatz von VP (= V-Personen) zu begegnen«. [95]

Problematik und Folgen dieser Einsatzstrategie lassen sich am Beispiel der geheimen Beobachtung und Infiltrierung der rechtsextremen Szene aufzeigen – dazu sollen die in den folgenden Kapiteln versammelten Fallstudien aus der jahrelangen V-Mann-Praxis dienen.

I. Kriminelle im Dienst des Staates

Fallstudien: Rechtsextreme V-Mann-Karrieren

Mord & Totschlag

Deckname »Piato« – V-Mann mit mörderischer Vergangenheit

Carsten Szczepanski befand sich in einer äußerst misslichen Situation. Er sah seine Bewegungsfreiheit von hohen Mauern und Stacheldraht beschnitten, seinen Tagesablauf von Wachpersonal fremdbestimmt. Szczepanski befand sich in staatlicher »Obhut« – in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cottbus. Aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Fürstenwalde hatte ihn die brandenburgische Staatsanwaltschaft am 3. Mai 1994 hinter Gitter gebracht.

Der Mann mit dem »urdeutschen« Namen wollte so schnell wie möglich wieder raus aus der Untersuchungshaft, um weiter der deutschen, der »nationalen Sache« dienen zu können, der er sich schon lange verschrieben hatte. Und so entwickelte er eine Idee, von der er annahm, dass sie seine Befreiung beschleunigen würde: Zwei Monate nach seiner Inhaftierung meldete er sich bei der Verfassungsschutzbehörde (VS) des Landes Brandenburg und diente sich als Informant und V-Mann an – so jedenfalls schildert Jahre später der Landesgeheimdienst die Kontaktaufnahme. Die Informationsbeschaffer des VS waren hocherfreut über diesen Neuzugang und »schöpften« ihn sogleich gehörig ab: Der Häftling wurde von den Inquisitoren des VS nach Strich und Faden ausgequetscht über seine Kenntnisse vom rechtsextremen Milieu und von dessen Akteuren. Denn rasch ist ihnen klar geworden, dass dieser Mann für sie sehr wertvoll werden könnte, schließlich besaß er umfangreiches Hintergrundwissen über das unorganisierte, militant-rechtsextreme Spektrum, über Skinhead- und Neonazi-Gruppen in der Region Berlin-Brandenburg, aber auch über die bundesweite Vernetzung der rechten Szene. Dieser Mann kam für die Geheimdienstmitarbeiter wie gerufen – und was ganz besonders zählte: Er hatte nach wie vor Zugang zur militanten Neonazi-Szene – also eine verheißungsvolle »Quelle«, die reich zu sprudeln versprach.

Zwar wurde dem neuen Mitarbeiter angeblich bedeutet, dass sich sein Dienstherr, der VS, bei den zuständigen Strafvollstreckungsbehörden weder für Hafterleichterungen noch für Haftverkürzung verwenden könne. Doch eine auf Dauer angelegte nachrichtendienstliche Zusammenarbeit stellten ihm die VS-Bediensteten gleichwohl in Aussicht – ungeachtet der schlimmen Straftat, die er begangen, ungeachtet der schweren Schuld, die er auf sich geladen hatte, ungeachtet der hohen Strafe, zu der er verurteilt worden war. Tatsächlich wurde bereits Anfang 1997 mit Übernahme von Carsten S. in den offenen Strafvollzug »die bis dahin punktuelle Zusammenarbeit mit ihm … perspektivisch und langfristig angelegt«, so heißt es in einer internen Stellungnahme des brandenburgischen Innenministeriums vom 23. Juli 2002, die den Vermerk »VS – Nur für den Dienstgebrauch« trägt.

»Mit dem Wechsel Herrn Szczepanskis in den offenen Strafvollzug«, so offenbaren die geheimhaltungswürdigen Worte des Papiers weiter, »eröffnete sich die Möglichkeit, durch ihn hochwertige nachrichtendienstliche Zugänge in die regionale militante rechtsextreme Szene – die vorher in diesem Umfang und in dieser Qualität nicht zur Verfügung gestanden hatten – herzustellen und deren überregionale, bundesweite und im Bereich des Skinhead-Musikmilieus auch internationale Vernetzungsstrukturen transparent zu machen.«

Anders ausgedrückt: Die Verfassungsschützer hatten Blut geleckt – Blut, das bereits zuvor reichlich geflossen war. Denn sie wussten, dass sie mit Carsten Szczepanski einen Mitarbeiter anheuerten, der wegen eines am 9. Mai 1992 begangenen brutalen Mordversuchs an einem Asylbewerber im Februar 1995 zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Dennoch wurde er bereits zwei Jahre nach der Verurteilung durch das Landgericht Frankfurt (Oder) in den offenen Strafvollzug übernommen, was ungewöhnlich ist bei der Schwere der Tat. So konnte er sich tagsüber als Freigänger wieder in der rechten Szene tummeln, abends kehrte er pünktlich ins Gefängnis zurück.

Schon Ende 1999 wurde Szczepanski vorzeitig aus der Haft entlassen. Ein Drittel der Freiheitsstrafe wurde auf Bewährung ausgesetzt, obwohl sich der Täter wahrlich nicht gewandelt hatte, kaum als resozialisiert gelten konnte.[96] Aber das sollte er ja auch gar nicht, schließlich brauchte der VS den Beinahe-Mörder gerade als unverbesserlichen, unbeugsamen und glaubwürdigen Hardcore-Nazi und rassistischen Gewalttäter, um sich Zugang zur neonazistischen Szene zu verschaffen. Wie heißt es in dem erwähnten VS-Papier so treffend? »Der Umstand, dass die Quelle als früherer ›Strafgefangener für die nationale Sache‹ in der Selbstwahrnehmung der Szene ein hohes Prestige bis hin zu einer Art ›Heldenstatus‹ besaß, erleichterte

dabei die Einschleusung in diese Kreise.«

Der Held der militanten Szene, der auch nach der Haftentlassung als einer der gefährlichsten Neonazis in Ostdeutschland galt[97] , bekam vom VS den Decknamen »Piato« verpasst. Und erhielt monatlich 1000 bis 1500 Mark Spitzellohn. Der Einsatz der »Quelle« umfasste bereits seit 1997 die Schwerpunkte »regionale rechtsextremistische Jugendszenen in Süd-, Ost- und Westbrandenburg, überregionale rechtsextremistische Jugend-, insbesondere Skinheadszene (Skinheadmusikszene, Fanzines, Verlage und Vertriebsdienste von Skinheadmaterialien), neonazistische Kameradschaftsverbünde, Hilfsorganisation für nationale Gefangene und deren Angehörige (HNG) sowie Internetaktivitäten der vorgenannten Personengruppen«. Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft kam dann ein neuer Beobachtungsauftrag hinzu: die Infiltration der rechtsextremen Partei NPD. »Die Quelle sollte einen detaillierten Überblick über die Organisationsstrukturen, die Rekrutierungsstrategie und das Veranstaltungswesen der Partei gewinnen«, heißt es in dem bereits genannten Geheimpapier.

Versuchter Mord an einem Asylbewerber

Was hatte nun Szczepanski alias Piato jenes hohe Prestige verschafft, von dem der VS so schwärmte, was hat ihn zum »Helden« gemacht, was zur hochwertigen »Quelle« qualifiziert? Blick zurück: Es ist der 8. Mai 1992, der Jahrestag der Befreiung vom Faschismus. Das sah Carsten Szczepanski aus brauner Sicht natürlich ganz anders. Für ihn ist es der Jahrestag der schmachvollen Kapitulation Deutschlands. Mit fünf anderen Skinheads machte er sich in Wendisch-Rietz, einem brandenburgischen Dorf, auf den Weg zu einem Jugendclub. Unterwegs verprügelten sie zwei Jugendliche, die sie aufgrund ihres Äußeren für »Linke« hielten. Nach und nach gesellten sich weitere Jugendliche und Heranwachsende zu der Gruppe, die rasch auf 18 Personen anwuchs. Sie gehörten unterschiedlichen Skinhead-Cliquen an, etliche von ihnen trugen typische Markenzeichen: kahle Köpfe, Bomberjacken und Springerstiefel. Carsten S. und Kai M. waren die einzigen Erwachsenen.

Die Gruppe beschloss, den Abend in »Ollis Discothek« fortzusetzen, in der erklärten Hoffnung, in dem Tanzlokal Ausländer »aufklatschen« zu können. Unter den dortigen Gästen befand sich Steve Erenhi, ein 32-jähriger Lehrer aus Nigeria, der gerade als Asylbewerber in die Bundesrepublik gekommen und erst zwei Tage zuvor von der zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber in Eisenhüttenstadt in die Unterkunft nach Wendisch-Rietz verlegt worden war. Es ist das erste

Mal, dass er die Asylunterkunft verlassen hat, um in der Diskothek zu tanzen.

Weit nach Mitternacht tauchen die Skinheads in dem Lokal auf, etliche von ihnen bereits alkoholisiert. Nach kurzer Lagesondierung umzingeln sie unter fanatischem »Sieg Heil-« und »Ausländer raus«-Gegröle den dunkelhäutigen Erenhi auf der Tanzfläche – vorneweg Carsten S. Der skandiert immer wieder »White Power« und »Ku-Klux-Klan«. Schon Anfang der 90er Jahre hatte er von einer mächtigen Ku-Klux-Klan-Bruderschaft in Ostdeutschland geträumt. Und nicht nur geträumt, sondern auch tatkräftig an deren Gründung mitgewirkt. So hatte er eine Druckschrift unter dem Titel »Feuerkreuz« erstellt, in der er extrem rassistische Kolumnen veröffentlichte und zum »Kampf unserer Rasse« gegen die »primitive Unterrasse« der »Nigger« aufrief: »Kämpft für euren Glauben, kämpft für Rasse und Nation, kämpft mit dem Ku-Klux-Klan.« Das Auftauchen der weiß gewandeten Kapuzenmänner dieses gemeingefährlichen Geheimbundes bezeichnete der Autor als »die letzte Warnung«: »… danach gibt es den Strick, sie kommen immer bei Nacht, sie lieben es, Menschen zu quälen, ihr Hass gilt allen Farbigen und jüdischen Amerikanern. Die Kapuzenmänner träumen von einer reinen arischen Nation. Die Gesellschaft der Mörder in Weiß.«[98]

Dieser Gesellschaft der Mörder in Weiß fühlte sich Szczepanski verbunden, mehr noch: Er wollte dazugehören. Und so kämpfte er um die Vormachtstellung der weißen Rasse und handelte nach dem Vorbild des Klans. So auch in der Nacht zum 9. Mai 1992 in »Ollis Discothek« in Wendisch-Rietz, wo der schutzsuchende Asylbewerber Steve Erenhi aus Nigeria sein Schicksal als Fremder in Deutschland, die Verfolgung in seinem Heimatland für ein paar Stunden vergessen wollte und dabei in die Fänge der Skinheadbande um Carsten S. und Kai M. geriet. Der Bedrängte versucht vor seinen Häschern auf die Toilette zu fliehen, doch die Skinheads setzen ihm nach. Wuchtige Schläge treffen ihn am ganzen Körper. Er klammert sich an ein Eisengitter im Vorraum der Diskothek und schreit um Hilfe. Doch Gäste und Ordner des Lokals, die ihm zu Hilfe eilen, werden von den Tätern, die ihr schutz- und wehrloses Opfer umzingeln, mit einer Pistole bedroht und gewaltsam abgedrängt: »Das ist ein Neger – den machen wir kalt, das ist sowieso kein Mensch.«

Als der Drangsalierte schließlich bewusstlos am Boden liegt und mit Tritten und Faustschlägen gegen Körper und Kopf traktiert wird, schreit einer aus der Gruppe: »Anstecken die Kohle, verbrennt das Niggerschwein!« Prompt zückt Kai M. ein Feuerzeug und versucht, Erenhis Jacke anzuzünden; als ihm die Menschenverbrennung mangels Benzins nicht gelingt, erschallt der Ruf: »Ertränken das Schwein!« Die Gewalttäter schleppen ihr röchelndes Opfer wie Vieh – »wie ein Stück

Fleisch« (Urteil) – zum nahe gelegenen Scharmützelsee und stoßen es bäuchlings hinein, so dass nur noch die Unterschenkel aus dem Wasser ragen.

»Buchstäblich in letzter Sekunde«, so ist später im Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder zu lesen, wurde der ertrinkende Steve Erenhi von einem Türsteher der Diskothek aus dem See gezogen. Sein Gesicht war nur noch »formlose Masse blutschaumigen Sekrets«, so der Retter. Vor Ort konnte eine ärztliche Notversorgung eingeleitet, gerade noch rechtzeitig ein Luftröhrenschnitt durchgeführt und die Vitalfunktionen provisorisch stabilisiert werden. Erenhi überlebte – mit lebensgefährlichen Verletzungen und einem schweren Trauma.

Fast zwei Jahre später, am 3. Mai 1994, wird der Haupttäter Carsten Szczepanski in Untersuchungshaft genommen, im Januar und Februar 1995 steht er als Angeklagter vor der 5. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Oder. Die Vorsitzende Richterin der Strafkammer, ein beisitzender Richter und ein Schöffe befassten sich zunächst mit dem Lebensweg des Angeklagten. Im November 1970 geboren, zur Tatzeit 21 Jahre alt, wuchs er zusammen mit seinem fünf Jahre jüngeren Bruder in einem »harmonischen« Westberliner Elternhaus auf, »in dem er Geborgenheit und Zuwendung« erlebte. Sein Vater, gelernter Maler und Lackierer, arbeitete als kaufmännischer Angestellter, seine Mutter, ausgebildete Floristin, als Hausfrau. Nach zehn Jahren machte der Angeklagte mit durchschnittlichen Leistungen den erweiterten Hauptschulabschluss, den er mit einer Ausbildung bei der Deutschen Bundespost zum Realschulabschluss ausbaute. 1989 bestand er seine Abschlussprüfung als Dienstleistungsfachkraft. Als solche war er dann zwei Jahre lang tätig, bis er 1991 »wegen seiner rechtsradikalen Gesinnung als politisch untragbar« aus dem öffentlichen Dienst entlassen wurde.

Es folgten wechselnde Tätigkeiten – unter anderem vertrieb er Zeitungen und Zeitschriften für den ebenfalls rechtsradikalen Kai M., mit dem zusammen er schließlich das Verbrechen an Steve Erenhi begangen hat. M. ist für diese Tat bereits lange vor Szczepanski wegen versuchten Mordes rechtskräftig zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden.[99] Nach mehrmonatiger Arbeitslosigkeit und kurzer Beschäftigung in einer Tiefbaufirma betrieb der Angeklagte schließlich bis zu seiner Inhaftierung eine Ein-Mann-Firma, heute würde man wohl »Ich-AG« sagen, in der er Tonträger herstellte und verbreitete.

Bereits als Heranwachsender war der Angeklagte politisch rechts ausgerichtet und straffällig geworden. So wurde er mehrfach verurteilt wegen Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, fahrlässiger Körperverletzung und

Sachbeschädigung.[100] Nicht zuletzt wegen seiner politischen Einstellung hatten ihn seine Eltern 1989, im Jahr seiner ersten Verurteilung, des Hauses verwiesen. Aufnahme fand er damals bei einem führenden Funktionär der seit Ende 1992 verbotenen »Nationalistischen Front«. Damals integrierte er sich in die rechtsextreme Szene und radikalisierte sich. Später zog er zu Bekannten aus der Königs Wusterhausener Skinhead-Szene, unter anderem zu Mirko Sch., der ebenfalls an dem späteren Mordversuch beteiligt war und wegen Beihilfe verurteilt wurde. Schließlich lebte er bis zu seiner Inhaftierung bei seiner Freundin Christiane S., mit der er einen Sohn hat, an dem er nach eigenen Aussagen sehr hängt.

Seit 1991 begann sich der Angeklagte für den amerikanischen Ku-Klux-Klan zu interessieren. Dieser Geheimbund, vor mehr als einhundert Jahren in den Südstaaten gegründet, ist eine rassistische, auf Geheimhaltung ihrer Mitglieder bedachte Vereinigung, der es insbesondere um politische und wirtschaftliche »Vorherrschaft der weißen Rasse« geht, um deren »genetische Reinhaltung« und um die Verhinderung von »Rassenintegration«. Diese Vereinigung schreckt vor Mord und Totschlag nicht zurück; ihr werden zahlreiche Morde an dunkelhäutigen Amerikanern zugeschrieben. Bekanntestes Ritual des Klans ist die öffentliche Kreuzverbrennung (»Feuerkreuz«) durch maskierte Kapuzenmänner im Blickfeld des späteren Opfers, »gemeint als letzte Warnung an den schwarzen Mann, dem von nun an der Strick droht oder eine andere Art der Tötung«.[101]

Zum »Grand Dragon«, einem hohen »Dienstrang« der Vereinigung, aufgerückt, inszenierte Szczepanski im September 1991 zusammen mit dem amerikanischen »Imperial Dragon« der White Knights of the Ku-Klux-Klan (KKK), Dennis Mahon, eine solche Feuerkreuz-Zeremonie. Der Spuk wurde von den Kapuzenmännern des Nachts auf einer Waldlichtung bei Halbe in der Nähe von Königs Wusterhausen in Szene gesetzt – exklusiv für das Magazin »Explosiv« des privaten Fernsehsenders RTLplus. Mit dieser Sendung, die am 8. Oktober 1991 im Abendprogramm ausgestrahlt wurde, sollte nach Vorstellung der Täter ein Fanal gesetzt und die Ausbreitung des KKK in Deutschland forciert werden. Schließlich sind in Berlin, Herford, Elmshorn und anderen Städten KKK-Ableger entstanden.[102]

Allerdings handelte es sich dabei eher um ein Strohfeuer, das da entfacht worden war. Denn nach zwei bundesweiten Polizeirazzien Anfang 1992 erlahmten die Aktivitäten schon wieder. Beim »Grand Dragon« Carsten Szczepanski beschlagnahmte die Polizei umfangreiches neonazistisches und rassistisches Material, darunter Flugblätter und T-Shirts mit Nazi-Aufdrucken. Gegen Szczepanski wurde ein Ermittlungsverfahren nach § 129a Strafgesetzbuch eingeleitet wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen

Teilorganisation des Ku-Klux-Klan. Bei den Vernehmungen durch Beamte des Bundeskriminalamtes (BKA) packte der Beschuldigte dann erstmals aus: über Hintermänner des Klans in den USA und Sympathisanten in der Bundesrepublik. Für seine Kooperationsbereitschaft stellten ihm die Vernehmungsbeamten eine Einstellung des Verfahrens wegen »tätiger Reue« in Aussicht.[103] Ganz besonders interessierten sich die Ermittler für vier Rohrbomben, Sprengstoff-Substanzen und Zündvorrichtungen, die das BKA in einer von Carsten S. angemieteten Berliner Wohnung gefunden hatte. Als wüsste er nicht bestens über deren Herkunft Bescheid, erklärte sich der Hilfsermittler und Informant in spe generös bereit, für die Polizei Erkundigungen in der Skinhead-Szene einzuziehen.

Weder für die Aktivitäten zum Aufbau des Ku-Klux-Klan noch für die Rohrbomben in seiner Wohnung wurde Szczepanski jemals belangt und verurteilt. Das 129a-Verfahren wurde durch den Generalbundesanwalt eingestellt, weil es für eine Anklage angeblich nicht gereicht habe; das Verfahren wegen »Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz« wurde an die Berliner Staatsanwaltschaft abgegeben, wo es dann im Sande verlief. Waren das womöglich die »Gegenleistungen« für seine Informationen aus der Neonazi-Szene, die er dem BKA lieferte? Wenn dem tatsächlich so wäre, dann würde das letztlich bedeuten, dass Szczepanski nicht erst seit seiner Inhaftierung mit staatlichen Behörden zusammengearbeitet hat, sondern bereits zuvor und dann möglicherweise auch zu jener Zeit, als er in einen Mordversuch verwickelt war.

Zurück zu diesem Mordversuch, zurück zum Urteil des Landgerichts Frankfurt/Oder, das Carsten Szczepanski am 13. Februar 1995 wegen gemeinschaftlich begangenen versuchten Mordes zum Nachteil von Steve Erenhi zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt hat. Der Angeklagte sei, so stellt das Landgericht eingangs fest, »intellektuell normal ausgestattet, geistig, körperlich und seelisch gesund« und verfüge über ein »beträchtliches Gewaltpotenzial«, das er auch »gezielt gegen Menschen« einsetze, »wenn er diese politisch oder ideologisch als seine Feinde einstuft«.

Der Angeklagte habe in der Tatnacht beschlossen, »sich die Gewaltbereitschaft Kai M.s und die angeheizte, im Kern von Rassenhass getragene Stimmung der Gruppe, aus der vereinzelt bereits lautere und hemmungslosere ausländerfeindliche Anfeuerungen erfolgten, zunutze zu machen und diese Situation zur Tötung des dunkelhäutigen Erenhi voranzutreiben«. Die Dynamik und Gruppenhysterie, die sich durch den Mannschaftschor »bis zur Extase steigernde Emotionalität« schildert das Landgericht nach den Zeugenvernehmungen so:

Während der Misshandlungen begann der Angeklagte »repetitiv und

rhythmisch zu rufen: ›Ku-Klux-Klan‹ und wiederholte diesen Ruf lauter und so lange, bis nach und nach große Teile der den M. umringenden Gruppe einstimmten; sodann steigerte er Lautstärke und Tempo des Mannschaftschores, der zuletzt stakkatoartig und hemmungslos brüllend den M. mit diesem Ruf anfeuerte. Kai M., immer wieder schreiend: ›Ich bring ihn um! Ich bring ihn um!‹, folgte in der Ausführung seiner Schläge und Tritte dem durch den Mannschaftschor vorgegebenen Rhythmus. Auf den ein Tötungsritual des Ku-Klux-Klan aufgreifenden Zuruf aus der Gruppe: ›Warum hat denn niemand einen Strick? Aufhängen, das Schwein!‹, entgegnete er: ›Ist doch egal, ob ich ihn draußen aufhänge oder ihm hier drinnen das Genick breche‹ und schlug Steve Erenhi in Tötungsabsicht mit dem Kopf gegen das Gitter, an dem sich das Opfer immer noch festklammerte.«

Der Angeklagte Carsten S., der zu Beginn der Misshandlungen noch im Begriff war, seiner Angebeteten Diana D. eine Liebeserklärung abzugeben, habe den »Chor der aufgehetzten Meute« mit »anfeuernden Rufen« geleitet und immer stärker aufgepeitscht. Er habe dabei die Ziele des Ku-Klux-Klan für sich übernommen und sei sich der »Bedeutung dieses Rufes in der konkreten Situation, nämlich als Tötungsaufforderung an M., bewusst« gewesen. Der habe den bereits bewusstlos am Boden liegenden Steve Erenhi wiederholt mit dem Fuß wuchtig gegen den Kopf getreten, ja sei unter »Töte-ihn«-Rufen mehrfach auf Erenhis Schädel gesprungen.

Durch diese Misshandlungen und den Ertränkungsversuch erlitt Steve Erenhi, neben Schürf-, Prell- und Platzwunden, ein schweres Lungenödem, ein Schädelhirntrauma und ein stumpfes Bauchtrauma. Vier lange Tage schwebte Erenhi in akuter Lebensgefahr, lag längere Zeit im Koma und musste drei Wochen auf der Intensivstation und später zwei Wochen in der neurologischen Abteilung behandelt werden. Eine psychologische Behandlung schloss sich an, weil das tief traumatisierte Opfer noch immer unter Schlafstörungen, regelmäßigen Alpträumen, erheblichen Konzentrationsstörungen, Vergesslichkeit, beträchtlichen Kopfschmerzen und Angstattacken litt.

Das Landgericht sah den Tatbestand des versuchten Mordes erfüllt: Der Angeklagte habe »gemeinschaftlich, als Mittäter des Kai M., versucht (…), Steve Erenhi zu töten«. Er habe nicht nur fremdes Tun gefördert, sondern einen »eigenen Tatbeitrag derart in eine gemeinschaftliche Tat eingefügt, dass sein Beitrag als Teil der Tätigkeit des anderen und umgekehrt dessen Tun als Ergänzung seines eigenen Tatanteils erscheint«. Der Angeklagte habe durch seine Abschirmungsmaßnahmen dazu beigetragen, dass rettungswillige Dritte dem wehrlosen Opfer nicht zu Hilfe eilen konnten. Mit der »grausam-rituellen« Vorgehensweise, mit der Forcierung der »Gruppenhysterie« zu einem »Tötungsrausch« und der damit

verbundenen Herabsenkung der Tötungsschwelle habe der Angeklagte zur »Hinrichtung eines wehrlosen Opfers« beigetragen, die teilweise regelrecht »zelebriert« worden sei. Er sei dabei »so engagiert« gewesen, dass er »sogar eine Liebeserklärung abbrach«, um die ersten Angriffe gegen das Opfer nicht zu versäumen. Das Tötungsgeschehen habe er »jubelnd umtanzt«. Die zusammenfassende Gesamtwürdigung des Tatgeschehens ergebe, dass der Angeklagte Szczepanski »sich selbst zum eigentlichen Führer der Meute und des Kai M. aufgeschwungen« habe. In der »erhofften Tötung des Steve Erenhi« habe er die »Verwirklichung der von ihm tief verinnerlichten Ziele des Ku-Klux-Klans« erblickt und die »Gelegenheit, dessen Methoden exemplarisch zu vollziehen«. Die Tatintensität habe das »zur Tötung eines Menschen erforderliche Maß um ein Vielfaches« überstiegen.

Der mit »erschreckend« hoher krimineller Energie vorgehende Angeklagte habe aus »niederen Beweggründen« gehandelt, nämlich aus Rassenhass: »Die Bereitschaft, einen Menschen allein deswegen zu töten, weil er einer anderen Rasse angehört, ist nach allgemeiner sittlicher Anschauung verachtenswert und steht auf tiefster Stufe«, urteilt das Gericht.

Der Einlassung des Angeklagten, er sei zum Tatzeitpunkt »erheblich betrunken« gewesen, ist das Gericht insoweit gefolgt, als es eine die Schuldfähigkeit vermindernde Beeinträchtigung infolge alkoholischer Beeinflussung nicht ausschließen konnte (§ 21 StGB). Nur deswegen habe das Gericht von der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe abgesehen. Jedenfalls, so ergab die Beweisaufnahme, sei er – wie auch die anderen der Gruppe – nicht derart betrunken gewesen, dass er nicht mehr gewusst habe, was er tat. Strafmildernd habe das Gericht das relativ junge Alter des zur Tatzeit 21-Jährigen gewertet, strafverschärfend – neben den einschlägigen Vorstrafen – die »tiefverfestigte rechtsradikale, neofaschistische, gewaltverherrlichende und menschenverachtende Gesinnung des Angeklagten«. Die Strafkammer habe sich nicht dem »Gedanken der Generalprävention« verschließen können, um andere Neonazis von der Begehung vergleichbarer Verbrechen abzuhalten. Denn der Tat lag erkennbar Rassenhass zugrunde: »In Deutschland nimmt derzeit die Gewalt gegen Menschen anderer Herkunft und Rasse in erschreckendem Maße zu«, so das Gericht; »das zu verkennen und zu bagatellisieren wäre gefährlich.«

Ob und wie sich der Verfassungsschutz dieses klare Urteil gegen seinen hochkriminellen Mitarbeiter zumindest klammheimlich zu Herzen nahm, ist nicht überliefert.

Führende »Quelle« außer Kontrolle

Der mit einem Kampfhund bewaffnete und mit einem »Kelten-Kreuz«[104] (am rechten Oberarm) tätowierte Carsten Szczepanski war eine »entscheidende Figur« der extrem gewaltbereiten Skinhead-Gruppen in Brandenburg und weit darüber hinaus, so der Rechtsextremismus-Experte Bernd Wagner. Die »Frankfurter Allgemeine Zeitung« bezeichnete ihn als einen der »einflussreichsten Neonazis im Land« (14. Januar 2002). Er machte Königs Wusterhausen zu einer Hochburg militanter Neonazis. Selbst in der Haft ging er seinen rassistischen Tätigkeiten nach, hielt Kontakte zur rechtsextremen Szene im In- und Ausland, erhielt Briefsendungen mit Hakenkreuzen und die Zeitschrift »NS-Kampfruf – Kampfschrift der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei«.

Auch nach seiner Entlassung aus der Strafhaft mischte Szczepanski als dubioser V-Mann »Piato« des brandenburgischen VS weiter kräftig mit im braunen Sumpf, machte sich für militante Aktionen stark, betätigte sich als Herausgeber der Fanzine-Postille »United Skins« sowie als Fan der britischen Rechtsterrorgruppe »Combat 18«, deren Schriftzug er auf T-Shirts zu tragen pflegte. In Königs Wusterhausen eröffnete er ein Ladengeschäft, in dem er einschlägige Bücher, Kassetten und CDs mit rechtsradikalen Inhalten verkaufte. Darüber hinaus strukturierte er nach seiner Haftentlassung auch maßgeblich die rechtsextreme Königs Wusterhausener Szene, schuf also selbst die Strukturen, die er für den VS dann später auskundschaften sollte. Er avancierte zum NPD-Ortsvorsitzenden in Königs Wusterhausen, wurde Mitglied des Kreisvorstandes des NPD-Kreisverbandes Spreewald sowie Landesorganisationsleiter im Landesvorstand der NPD Brandenburg-Berlin, die sich in den letzten Jahren zunehmend zu einem Sammelbecken gewaltbereiter Neonazis entwickelte.

Die VS-Behörde billigte »in Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages« die Betätigung ihres V-Mannes in der NPD ausdrücklich[105] – und diese Billigung bezog sich auch auf die Führungsfunktionen ihres V-Mannes, obwohl eine maßgebliche Rolle im zu beobachtenden Spektrum von den Dienstvorschriften zur Führung von V-Personen eigentlich nicht gedeckt ist. Denn damit entsteht die Gefahr einer steuernden Einflussnahme des VS auf die innerparteiliche Willensbildung der zu beobachtenden Partei.

Eine solche Einflussnahme wird vom VS in dem erwähnten Geheimpapier des brandenburgischen Innenministeriums erwartungsgemäß in Abrede gestellt. Schließlich sei die Quelle »operativ eng geführt« worden: Der V-Mann-Führer habe regelmäßige, mindestens einmal in der Woche stattfindende Besprechungstermine mit der Quelle durchgeführt – was auch für eine besonders intensive

Beeinflussung sprechen könnte. Da Szczepanski nicht nur Landesorganisationsleiter der NPD, sondern auch zum Beisitzer des Landesvorstandes gewählt worden war, gehörte zu seinen Kompetenzen neben Planung, Aufbau, Koordination und Kontrolle aller für die Umsetzung politischer Zielvorgaben notwendigen organisatorischen Maßnahmen auch die Mitbestimmung der politischen Zielvorgaben.

Besonders verwunderlich ist an der V-Mann-Affäre, dass das zuständige Kontrollorgan, die vierköpfige Parlamentarische Kontrollkommission (PKK – nicht zu verwechseln mit der »Kurdischen Arbeiterpartei«) des Landtages von Brandenburg, seit 1997 kontinuierlich über die Zusammenarbeit des VS mit »Piato« unterrichtet worden war. In einer Pressemitteilung anlässlich der Enttarnung des V-Mannes hat der PKK-Vorsitzende Christoph Schulze dies bekräftigt und den Entschluss, den Vorgang mitzutragen, gerechtfertigt: »Bei ihrer Entscheidung ließ sich die Kommission von dem Grundsatz leiten, dass der Zugang zu Informationen, die der Bekämpfung menschenverachtender Formen des militanten Rechtsextremismus dienen, auch im Ausnahmefall den Kontakt der Sicherheitsbehörden zu wegen schwerer politisch motivierter Gewalttaten vorbestraften Szeneangehörigen notwendig werden lassen kann.«[106] Diese geschraubte Erklärung lässt eine gewisse Unsicherheit vermuten – denn ob menschenverachtende Formen des militanten Rechtsextremismus mit der Unterstützung und Instrumentalisierung derselben wirklich bekämpft werden können, ist mehr als fraglich: Wo, so fragt man sich, sehen die zur Kontrolle des VS berufenen Parlamentarier dann überhaupt noch Grenzen, wenn nicht bei diesem eklatanten Fall? Der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion, Werner-Siegwart Schippel, schien da keinerlei moralische Bedenken zu haben: »Wer einen Sumpf trockenlegen will, kann sich dabei auch schmutzig machen«, meinte er lapidar.[107]

Weiter heißt es in der Mitteilung der geheim tagenden PKK, in der Vertreter von SPD, CDU und PDS sitzen: »Bei aller gebotenen Distanz der Institutionen des Rechtsstaates zu seinen Gegnern sind als Ergebnis einer Güterabwägung derartige Entscheidungen dann gerechtfertigt, wenn hierdurch die Begehung schwerster Straftaten durch ihre Aufklärung schon im Vorbereitungsstadium verhindert werden kann.« Da fragt man sich dann doch, welche schwerste Straftaten der VS mit Hilfe seines hochkriminellen Mitarbeiters tatsächlich im Vorbereitungsstadium verhindert haben will. Angeblich soll nach einem Hinweis von »Piato«, so ist aus Sicherheitskreisen hinter vorgehaltener Hand zu erfahren, ein Präzisionsgewehr sichergestellt worden sein, das ein militanter Neonazi aus Königs Wusterhausen kaufen wollte.[108] Viel mehr ist bislang jedenfalls nicht

bekannt geworden – aber vielleicht unterliegen solche Erfolgsmeldungen ja der Geheimhaltung? Man mutmaßt auch, mit des V-Manns Hilfe seien möglicherweise Bombenanschläge verhindert worden. Doch Genaues weiß man leider nicht. Auf der anderen Seite halten sich hartnäckig Gerüchte, Carsten S. sei in Wirklichkeit selbst der Urheber eines Brandanschlags auf sein eigenes Auto sowie eines geplanten Sprengstoffanschlags gewesen – Taten, die er anschließend dem VS verraten konnte.

Fest steht jedenfalls: Mit seinem V-Mann war der VS in die neonazistisch-kriminelle Szene verstrickt, hat sie auch finanziell durch Honorare an den Aktivisten unterstützt. So ein Vorgehen nennt man den Teufel mit dem Beelzebub austreiben. Die parlamentarischen Kontrolleure haben da offenbar etwas falsch verstanden: Der Inlandsgeheimdienst »Verfassungsschutz« mit seinen nachrichtendienstlichen Mitteln hat keinesfalls die Aufgabe, Straftaten schon im Vorfeld aufzuklären und zu verhindern – das ist Aufgabe der Polizei, die dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist. Als Geheimdienst ist der VS vielmehr dazu da, gefährliche Entwicklungen – quasi als »Frühwarnsystem«, das er sein will und soll – frühzeitig zu erkennen und die Regierungen zu unterrichten, gegebenenfalls die Polizei auf Einzelfälle kriminellen Handelns hinzuweisen (was allerdings meist zugunsten der langfristigen Geheimdienst-Perspektive und zugunsten der Absicherung der V-Leute unterbleibt).

Erst nachdem Szczepanskis Zusammenarbeit mit dem VS durch Enttarnung bekannt geworden war,[109] wurde die nachrichtendienstliche Zusammenarbeit am 10. Juli 2000 eingestellt und die wohl ergiebigste Quelle des brandenburgischen VS »abgeschaltet«, wie das Fallenlassen einer V-Person im Geheimdienst-Jargon plastisch genannt wird. Nach Mordaufrufen und Todesdrohungen aus der militanten rechtsextremen Szene, die im Internet verbreitet wurden, tauchte »Piato« gemeinsam mit Frau und Kind im Rahmen eines Zeugenschutzprogramms unter. Nun soll der ausgewiesene Ausländerfeind mit völlig neuer Identität, mit neuem Namen und frischen Ausweispapieren im Ausland leben – ausgerechnet.

Wiedergutmachung aus öffentlichen Mitteln

Steve Erenhi hatte nicht nur als Nebenkläger am Strafprozess gegen Carsten Szczepanski teilgenommen, sondern noch im Jahr 1995 über seinen Berliner Anwalt Christoph Kliesing Zivilklage gegen die an dem Mordversuch Beteiligten beim Landgericht Frankfurt (Oder) eingereicht. Er forderte die Zahlung von Schmerzensgeld und

Schadensersatz. Mit Urteil vom 24. August 1995 sprach ihm das Landgericht insgesamt über 50 000 DM Schmerzensgeld zu; außerdem müssen die Beklagten als Gesamtschuldner für den entstandenen Schaden sowie alle künftig noch entstehenden Schäden aufkommen, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen. Das »brutale und menschenverachtende Verhalten der Beklagten« und die dadurch verursachten lebensgefährlichen Verletzungen haben die Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt.

Das Geld konnte jedoch bei den Verurteilten nicht aufgetrieben werden. Daraufhin versuchte es Erenhis Anwalt Christoph Kliesing bei dem Auftraggeber von Carsten Szczepanski und ließ dem Land Brandenburg, vertreten durch den Innenminister Jörg Schönbohm (CDU), Potsdam, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Königs Wusterhausen zukommen.[110] Summe inklusive Nebenkosten: 45 214 DM. Das Geld sollte aus Honoraren, Prämien, Abfindungen, Unterstützungszahlungen, Beihilfen etc. des Landesamtes für Verfassungsschutz an Szczepanski für dessen V-Mann-Dienste beglichen werden.

Das Innenministerium lehnte postwendend ab. Der Schuldner Szczepanski habe keine Ansprüche oder Geldforderungen aus der Tätigkeit für die VS-Behörde. Schließlich bekämen V-Leute kein Einkommen, sondern nur »Aufwandsentschädigung«, und dabei handele es sich um keine pfändbaren Bezüge. Doch knappe zwei Monate später, am 19. September 2000, hat sich der Innenminister eines Besseren besonnen und gegenüber Rechtsanwalt Kliesing beteuert, dass das Land Brandenburg »aus öffentlichen Mitteln« den Schmerzensgeldanspruch von Herrn Erenhi regulieren werde. »Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass das Land Brandenburg hier ein Schmerzensgeld zahlt«, erklärte Innen-Staatssekretär Eike Lancelle (CDU) gegenüber dem Ostdeutschen Rundfunk (ORB), »das finde ich rechtlich und moralisch einwandfrei.«[111]

Handelt es sich bei diesem Akt staatlicher Einsicht um das Eingeständnis einer gewissen Mitschuld und Mithaftung? Das wäre jedenfalls nicht aus der Luft gegriffen.

Der frühere Innenminister Alwin Ziel (SPD) hatte seinerzeit – nach einem »schwierigen und langwierigen Abwägungsprozess« – keine Bedenken, als er ausdrücklich sein Einverständnis erteilte, einen der gefährlichsten und gewalttätigsten Neonazis als V-Mann anzuheuern. Und auch nicht die zur Kontrolle des VS berufene Parlamentarische Kontrollkommission. Die »Güterabwägung« erfolgte »zu Gunsten der Sicherheit des Staates«, sekundierte Ziels Nachfolger Jörg Schönbohm (CDU), der den angeheuerten V-Mann ohne größere Skrupel übernahm.[112] Nachdem der Fall zum Skandal geriet, kommt dieser Innenminister dann doch noch zu einem anderen Urteil: Man hätte

einen Mann wie Szczepanski niemals anwerben dürfen.[113] Doch dieses Verdikt kommt zu spät; es dürfte auf die Mehrzahl jener V-Leute zutreffen, die im rechten Sumpf platziert wurden.

Deckname »Martin« – Fremdenfeindlicher Brandanschlag aus Angst vor Enttarnung?

Am 13. März 1999 zersplittern in der mecklenburg-vorpommerschen Kleinstadt Grevesmühlen die Scheiben einer Pizzeria. Dann fliegen Brandsätze, mit Benzin gefüllte Molotowcocktails, einer davon ins Innere der Gaststätte. Nach vollbrachter Arbeit ergreifen die Brandstifter die Flucht.

Die Stadtpizzeria am Bahnhof 3 war erst einen Monat zuvor von einem nepalesischen Ehepaar eröffnet worden. Der Brandanschlag, der die Inneneinrichtung komplett zerstörte, ruinierte die Existenzgrundlage der Besitzer und machte beide arbeitslos. Die elf tatbeteiligten Jugendlichen, um die zwanzig Jahre alt, stammen aus der rechten Szene und wollten mit ihrer Tat Angst und Schrecken verbreiten, wollten gezielt Ausländer aus Grevesmühlen vertreiben. Das hatten in Mecklenburg-Vorpommern schon jene fremdenfeindlichen Jugendlichen versucht, die Anfang der 90er Jahre in Rostock-Lichtenhagen mit denselben gefährlichen Mitteln ein Inferno anrichteten und – unter dem Beifall von zahlreichen Erwachsenen – viele Menschen in Todesangst versetzten.

Zum Glück wird in Grevesmühlen am 13. März 1999 niemand verletzt, denn die Pizzeria war bereits geschlossen. Der Sachschaden beläuft sich auf 20 000 DM. Der gastronomische Betrieb muss eingestellt werden. Ohne aufwendige und kostspielige Restaurierungsarbeiten kann er nicht wieder aufgenommen werden. Die Täter haben erreicht, was sie wollten: Das nepalesische Ehepaar gibt wegen der Brandschäden und aus Angst vor weiteren Übergriffen seinen Geschäftsbetrieb auf.

»Er hat doch was für den Staat getan«

Sieben Täter werden schon bald überführt, landen zunächst in Untersuchungshaft, dann vor dem Amtsgericht Wismar. In einem ersten Prozess werden fünf geständige Angeklagte im August 1999 wegen versuchter Brandstiftung und Verstoßes gegen das Waffengesetz zu Bewährungsstrafen verurteilt, einer der Haupttäter zu

zwei Jahren und neun Monaten Freiheitsstrafe.

Zwei weitere Tatverdächtige bekommen ein separates Verfahren vor dem Wismarer Amtsgericht: Sebastian L. und Michael Grube aus Wismar sitzen auf der Anklagebank. Der 22-jährige Auszubildende Michael Grube agierte bei der Tat an vorderster Front, füllte einen der Brandsätze mit Benzin und beteiligte sich an der Zerstörung der Fensterscheiben, durch die ein brennender Molotowcocktail flog. Zur Person sagt der Angeklagte aus, dass er nach der Realschule, die er ohne Abschluss verlassen hatte, zunächst eine Dachdeckerlehre begonnen habe, dann eine Maurerlehre; beide habe er jedoch abgebrochen. Nun ließ er sich gerade im ersten Lehrjahr zum Hochbaufacharbeiter ausbilden. Monatliche Ausbildungsvergütung: 470 DM. Vor seiner Inhaftierung wohnte er bei seiner Mutter, die nach wie vor Kontakt zu ihm hält. Strafrechtlich war Grube bereits 1995 auffällig geworden, doch der Jugendrichter hatte damals das Strafverfahren wegen Körperverletzung eingestellt, unter Erteilung einer Geldauflage.[114] Der Angeklagte hatte sich an einer Schlägerei beteiligt.

Michael Grube hofft nun in seinem neuen Verfahren auf ein mildes Urteil. Und er hat bereits vorgebaut: Er zeigt sich nicht nur weitgehend geständig, sondern offenbart dem Gericht frühzeitig, dass er anderthalb Jahre lang als V-Mann für den Verfassungsschutz (VS) des Landes Mecklenburg-Vorpommern gearbeitet hat. Seine Mutter, die dem Prozess beiwohnt, hofft mit ihm inständig, dass die V-Mann-Tätigkeit ihres Sohnes strafmildernd wirken möge. Schließlich, so ihre Einschätzung, »hat er doch was für den Staat getan«.

Was genau er für den Staat, besser im Dienste des Staates, getan hat, stellt sich im Laufe des Verfahrens heraus. Zunächst aber gerät seine Selbstenttarnung während des Pizzeria-Prozesses zum Auslöser eines handfesten V-Mann-Skandals. Denn Grube wurde in seiner Funktion als V-Mann zum Brandstifter – und er beteiligte sich damit maßgeblich an einer von vier Brandstiftungen, die 1999 in Mecklenburg-Vorpommern neonazistischen Tätern zugeschrieben wurden.[115] Wie Grube beteuert, habe er die Tat nur deshalb begangen, weil er andernfalls seine Enttarnung als geheimer Informant des VS riskiert hätte; schließlich habe man in der rechten Szene bereits gemunkelt, er sei womöglich ein Spitzel, ein »Verräter«. Und dieser Spitzel kannte seine braunen »Kameraden« und befürchtete das Schlimmste. Er wähnte sich in einer Zwangslage. Eine Brandstiftung mit ausländerfeindlicher Motivation könne die Rettung bringen, so hoffte er, könne ihn, den Tatentschlossenen, vor Enttarnung und Repressalien bewahren. Nun, nach seiner Selbstenttarnung vor Gericht dürfte diese Hoffnung dramatisch schwinden. Grube muss unter Polizeischutz gestellt werden.

Der Innenminister des Landes sah sich nach der Selbstenttarnung Grubes gezwungen, dessen V-Mann-Eigenschaft zähneknirschend zu bestätigen. Nach diesem unfreiwilligen Eingeständnis mauerte die Exekutive allerdings und sperrte Akten, die das Gericht einsehen wollte – bis der Vorsitzende Richter Kai Jacobsen dem Innenministerium mit einer Durchsuchung der Behördenräume drohte. Erst danach werden korrekte Sperrerklärungen abgegeben und VS-Bedienstete mit Aussagegenehmigungen versehen. Diese geheimdienstlichen Zeugen haben keinen leichten Stand vor Gericht: »Wir sitzen doch nicht auf der Anklagebank«, empört sich ein Referatsleiter. Gericht, Staatsanwalt und Verteidiger stellten bohrende Fragen an den VS-Mann. Die Verfahrensbeteiligten bemühten sich jedenfalls, ein wenig Licht ins Dunkel zu bringen – um ein gerechtes Strafmaß für den mutmaßlich kriminellen V-Mann zu finden, wie der Vorsitzende Richter Jacobsen seine Hartnäckigkeit erklärte.

Michael Grube war ausgemachter Rassist und militanter Neonazi. Als solcher war er am 12. November 1997 erstmals von Mitarbeitern des VS kontaktiert worden. Diese kannten ihn bereits bestens, denn eine Vorabprüfung des Kandidaten gehört zum Pflichtprogramm. Grube gefiel den Geheimen offenbar, wurde als V-Mann angeheuert und bekam den Decknamen »Martin« verpasst. Etwa alle zwei Wochen traf er sich mit seinen V-Mann-Führern, die auf die Tarnnamen »Klaus« und »Jürgen« hörten, später kam noch ein weiterer »Klaus« hinzu. Zu keiner Zeit, auch nicht am Ende der Werbungsphase Anfang Februar 1998, erfolgte eine förmliche Verpflichtung des V-Mannes, wie das ansonsten üblich ist.[116] Wie die Belehrung über seine Rechte und Pflichten tatsächlich aussah, ist nicht überliefert, auch im Gerichtsverfahren nicht zu rekonstruieren. So betonte ein ministerialer Zeuge zwar mit Nachdruck, dass prinzipiell alle V-Leute förmlich belehrt würden, keine Straftaten begehen zu dürfen.[117] Doch ein weiterer Zeuge aus dem Innenministerium, es ist der damals verantwortliche VS-Chef, Ministerialdirigent Ruhlich, räumte vor Gericht ein, dass die Belehrung gerade des Angeklagten in sehr salopper Form erfolgt sein dürfte, etwa in der Form eines mündlichen Hinweises, er solle doch bitte »keinen Scheiß« machen.[118] Diese Version wird vom Angeklagten bestätigt.

Nachdem er nun mit der Brandstiftung weit mehr als »Scheiß« gemacht hatte, habe er dem VS von dieser Tat lieber nichts berichtet, bekennt der Angeklagte, schließlich sollte »die Kohle weiterfließen«. Immerhin bezog er bis zu 700 DM monatlich an »Agentenlohn« und besserte so sein karges Lehrlingsgeld auf – eine immense Verlockung, in der Szene aktiv mitzumischen und gleichzeitig Informationen an den VS zu liefern. Der »finanzielle Anreiz«, so auch der Leiter des VS in einer späteren internen Stellungnahme, dürfte »maßgebliches

Motiv« für die Zusammenarbeit mit dem VS gewesen sein.[119] Neben seinem Honorar erhielt der geheime Mitarbeiter auch noch Prämien und Auslagenerstattungen. Michael Grube ging es tatsächlich in erster Linie ums Geld, das bestätigt er später, aber auch um Anerkennung, die ihm das gesteigerte Interesse der V-Mann-Führer an seiner Person verschaffte; auch das geheimnisumwitterte Agentenflair motivierte ihn.

In seiner Zeit als V-Mann rückte Michael Grube zum Kreisvorsitzenden der NPD für Nordmecklenburg und Wismar auf. 1998 kandidierte er für den Landtag auf Platz elf der NPD-Landesliste. Stolz erzählt er vor Gericht, dass sich unter seiner Führung die Mitgliederzahl der NPD von 12 auf 50 erhöht und damit vervierfacht habe – ein wirklich erfolgreicher V-Mann, der sein Beobachtungsfeld auf diese Weise zu vergrößern verstand. Und nicht nur das: Michael Grube habe aus der Funktion als NPD-Kreisvorsitzender heraus psychologisch und pädagogisch sehr talentiert eine Gruppe junger Menschen über Monate hin in kleinen Schritten dazu »erzogen«, Straftaten zu begehen, so jedenfalls sah es später die brüskierte NPD. [120] Grube nennt diesen Teil seiner Aktivitäten im Nachhinein »ideologische Gruppenarbeit«; für die ihm anvertrauten jungen Menschen habe er Vorbildfunktion gehabt, sagt er nicht ohne Stolz.

Grube ist in seinem Eifer für die »nationale Sache« vom VS offenbar nicht gebremst worden, im Gegenteil, er wurde dabei gedeckt. Auf einer seiner Wahlkampfveranstaltungen trat auch der bekannte Rechtsextremist Manfred Roeder auf. Dem wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, in seiner damals gehaltenen Rede den Massenmord an Juden geleugnet und Volksverhetzung betrieben zu haben. Die Ermittler suchten händeringend nach Zeugen für Roeders Äußerungen, doch V-Mann »Martin«, der die Veranstaltung organisiert hatte, wurde nie befragt. Auch der VS hielt still.

Die NPD scheiterte schließlich bei den Landtagswahlen im September 1998 an der Fünfprozenthürde. Kurz vor der Wahl war Grube noch mitgeteilt worden, dass die Zusammenarbeit mit dem VS für den Fall seines Einzugs in den Landtag beendet würde.[121] Nach der gescheiterten Wahl bleibt Grube V-Mann.

Die NPD wurde Grube, wie er selbst sagt, rasch zu »lasch«. Er verließ die rechtsextreme Partei am 16. Januar 1999 und beteiligte sich umgehend mit anderen militanten Neonazis an der Gründung der radikaleren »Sozialistischen Volkspartei« (SVP), deren stellvertretender Kreisvorsitzender er wurde. Nun sollte er die frisch gegründete SVP für den VS ausforschen, erinnert sich Grube. Tatsächlich vermutete die NPD hinter der SVP-Gründung den VS als eigentlichen Drahtzieher.[122] Die SVP hatte Zulauf vor allem aus der westmecklenburgischen Skinhead- und gewaltbereiten

Rechtsradikalenszene. Nach Grubes Abgang hat sich die »Partei« schnell wieder aufgelöst.[123]

Der V-Mann als brutaler Schläger

Michael Grube war bereits vor seiner V-Mann-Zeit einschlägig straffällig geworden. Schon im Sommer 1996 hatte er an einem Überfall von Skinheads auf eine westfälische Jugendgruppe auf dem Zeltplatz in Leisten am Plauer See teilgenommen. Damals war er zwar als Mitbeschuldigter festgenommen und verhört, aber dann freigelassen worden, weil er gegenüber der Polizei »umfangreich ausgesagt« hatte.[124] Vor diesem Gewalthintergrund und wohl auch dank seiner Kooperationsbereitschaft war Grube dann 1997 von den Verbindungsleuten des VS, »Klaus« und »Jürgen«, zu Hause aufgesucht und als V-Mann angeworben worden.

Wenige Tage vor dem Brandanschlag in Grevesmühlen kam es zu einer weiteren schweren Gewalttat. Nachdem am 3. März 1999 zunächst geplant war, ein Asylbewerberheim in Schönberg, Landkreis Nordwestmecklenburg, zu stürmen, musste der Überfall auf die verhassten Ausländer abgeblasen werden, weil das Überfall-Kommando nicht in der gewünschten Stärke zusammengetrommelt werden konnte. Daraufhin fielen die frustrierten Skinheads über zwei ihrer »Kameraden« her, die sie für ihren Frust verantwortlich machten. Mit Fäusten, Tritten und einer Metallkette traktierten sie die beiden Opfer. Mitten drin Michael Grube als Hauptakteur. Er versetzte einem von ihnen drei kräftige Faustschläge ins Gesicht, so dass dieser zu Boden fiel. Diesem sichtlich benommenen Mann trat Grube mit seinen 14-Loch-Kampfstiefeln, die mit eingelegten Stahlkappen versehen sind, mit voller Wucht gegen den Kopf, so dass er auf das Natursteinpflaster schlug, regungslos und blutüberströmt liegen blieb. Nur die Arme und Beine zuckten noch. Die Ermittlungsbehörden gehen davon aus, dass die Schläger den körperlich schwer Misshandelten für tot hielten, weshalb sie fluchtartig den Tatort verließen. Das Opfer konnte gerettet werden. Tagelang lag es mit schweren Schädel- und Hirnverletzungen im Koma, musste künstlich beatmet werden. Die Diagnose: Schädelhirntrauma zweiten Grades und weitere Verletzungen von Gesicht und Schädel. Erst zehn Tage nach der Tat konnte der Schwerverletzte das Krankenhaus verlassen; er leidet weiter unter häufigen Kopfschmerzattacken.

Der VS erfuhr spätestens am 17. März 1999 von dieser schweren Straftat ihres V-Manns, behielt seine Informationen aber für sich, meldete sie nicht der Staatsanwaltschaft, obwohl es sich bei Grubes Straftat um ein versuchtes Verbrechen handelte. Grube hatte seinen V-

Mann-Führern selbst berichtet, dass er bei einer Schlägerei »in einen Menschen hineingetreten«, ihn »ins Koma getreten« habe. Polizei und Staatsanwaltschaft tappten zunächst im Dunkeln. Erst am 30. März 1999 wurde Grube von seinen VS-Verbindungsleuten mitgeteilt, dass seine Mitarbeit wegen dieser Straftat beendet werde. Der Haftbefehl gegen Grube wegen versuchter Tötung konnte allerdings erst ergehen, nachdem er sich wegen der Brandstiftung bereits vor dem Amtsgericht verantworten musste und deswegen in U-Haft saß. Im Jahr 1999 wurden in Mecklenburg-Vorpommern vom VS offiziell insgesamt zwei versuchte Tötungsdelikte mit rechtsextremem Hintergrund registriert[125] – eine dieser schweren Straftaten geht auf das Konto des V-Manns »Martin«.

Der angeklagte Ex-V-Mann Michael Grube beschreibt im Pizzeria-Prozess recht ausführlich seine Zusammenarbeit mit dem Geheimdienst. Es sei keineswegs so gewesen, dass nur er Informationen geliefert habe (etwa Mitgliederlisten und Fotos, Hinweise auf Veranstaltungstermine und -teilnehmer), nein, auch umgekehrt seien Informationen geflossen. So hätten ihn seine Führungsbeamten bei einem Treffen 1998 nach Mitgliedern der linken Szene ausgefragt. Zu diesem Zweck seien ihm auch Namenslisten und Fotos von angeblichen Linksextremisten vorgelegt worden, auf denen er einige Personen habe identifizieren können. Die Listen enthielten personenbezogene Daten von Teilnehmern einer Veranstaltung in Bad Kleinen, die dort zum Gedenken an den 1993 erschossenen RAF-Angehörigen Wolfgang Grams stattfinden sollte. »Das sind die wahren Staatsfeinde«, hätten seine Kontaktbeamten ihm, dem Neonazi, zu der Liste erklärt.[126]

Ein riskantes Spiel, ein höchst unverantwortliches Vorgehen, denn es dürfte sich auch damals schon unter Verfassungsschützern herumgesprochen haben, dass Neonazis ihre politischen Gegner mittels schwarzer Listen und Steckbriefen verfolgen und terrorisieren. Schon im Bundesverfassungsschutzbericht 1995 und in VS-Länderberichten ist davon zu lesen. Die so genannte Anti-Antifa verfolgt die Strategie, persönliche Daten von Bürgern systematisch zu sammeln, die sie für Linksradikale, Antifaschisten oder sonstige Feinde hält – so etwa auch Daten von Journalisten, Richtern, Staatsanwälten, Wissenschaftlern, Lehrern und Politikern, die sich aktiv gegen Rassismus und rechte Gewalt engagieren. Solche Listen mit Namen, Adressen und sonstigen Informationen aus dem persönlichen Umfeld werden über Internet und die Hass-Publikation »Der Einblick – Die nationalistische Widerstandszeitschrift gegen zunehmenden Rotfront- und Anarchoterror« veröffentlicht. Diese Kampagne dient der Einschüchterung und Bedrohung.[127] Und nicht nur das, sie soll durchaus auch als Aufforderung zum Handeln verstanden werden: »Sie

müssen wissen, was es heißt, sich gegen Nationalisten zu stellen!«, drohten Neonazis schon 1996 im rechtsradikalen »Thule-Netz«. »Die Adressen sind nicht dafuer da, dass sie geloescht werden, sondern dass ihr damit umgeht!!! Danke für die weiteren Zusagen, die Parasiten aus dem Dunkel zu ziehen. Wir kriegen sie ALLE!« Die in derartigen Listen geführten Personen gelten der Polizei als besonders gefährdet.

Sollte im vorliegenden Fall einem rechten Überzeugungstäter, militanten Neonazi und NPD-Funktionär vom VS tatsächlich Einblick in solche Namenslisten von Linken und Antifaschisten verschafft worden sein, dann wäre dies nicht nur ein eklatanter Bruch elementarer Persönlichkeits- und Datenschutzrechte, sondern auch eine verhängnisvolle Komplizenschaft des VS mit rechtsmilitanten Personen: Beihilfe zur Bedrohung.

»Dumpfer Ausländerhass« und »menschenverachtende Gesinnung«

Doch nicht der VS saß auf der Anklagebank, sondern sein V-Mann. Und der wurde vom Amtsgericht Wismar am 21. Dezember 1999 wegen versuchter Brandstiftung und Verstoßes gegen das Waffengesetz zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt.[128] Da hat es auch nichts geholfen, dass sein Verteidiger Kai Helge Marnitz zuvor auf Freispruch plädiert hatte, weil sich sein Mandant doch nur aus nackter Angst vor Enttarnung an der Straftat beteiligt habe, er sich also in einer psychischen Ausnahmesituation, in einer rechtfertigenden Notstandslage befunden habe. Deshalb habe er sich den anderen gegenüber als militanter Neonazi beweisen müssen – so eine Art verspätete »Keuschheitsprobe«. Richter Kai Jacobsen sah es anders: Der Angeklagte sei als einer der »Anführer« in der SVP »Leitfigur« in der Tätergruppe gewesen, gewissermaßen der »Mann fürs Grobe«. Grubes Tatmotiv: »dumpfer Ausländerhass«, »Ablehnung von allem, was nicht deutsch ist«. Diese Tatmotivation sei »menschenverachtend« und beruhe auf »niedrigster Gesinnung«. Die Tat sei vom Angeklagten unter Verwendung »gemeingefährlicher Mittel« mit »besonderer Skrupellosigkeit unter Inkaufnahme zumindest schwerer Zerstörungsfolgen« begangen worden. Der Brandanschlag, so das Gericht, habe nur den Zweck gehabt, »die Ausländer« aus Grevesmühlen zu vertreiben – eine »Ausschreitung gegen Angehörige nationaler Minderheiten« mit »Pogromcharakter«.

Das Gericht will dem vorgebrachten Entlastungsversuch Grubes, er habe die Tat aus einer Zwangslage heraus begangen, keinen Glauben schenken. Das Risiko einer Enttarnung als VS-Informant habe im Falle

der Nichtbeteiligung an der Tat konkret nicht bestanden, allenfalls subjektiv. Es habe lediglich Gerüchte allgemeiner Art gegeben, jedoch nicht auf seine Person bezogen. Eine Zwangslage, die dem Angeklagten keine andere Handlungsalternative bot, als sich an der Tat zu beteiligen, habe also nicht vorgelegen.

Das Gericht liegt mit seiner Strafzumessung oberhalb der Forderung der Staatsanwaltschaft, die lediglich drei Jahre Freiheitsstrafe beantragt hatte – es gibt also für den V-Mann keine Strafmilderung, keinen V-Mann-Rabatt, wie es die Mutter des Delinquenten zu Beginn des Prozesses noch erhofft hatte.

Ein halbes Jahr später folgt die nächste Verurteilung des V-Manns Michael Grube wegen des kurz vor der Brandstiftung begangenen versuchten Totschlags zum Nachteil eines »Kameraden«, den er mit Brachialgewalt ins Koma befördert hatte.[129] Tatsächlich habe er den Tod des Opfers billigend in Kauf genommen, räumte der Angeklagte vor Gericht freimütig ein. Dessen Schicksal sei ihm vollkommen gleichgültig gewesen. Indem der Angeklagte mit einem gefährlichen Werkzeug, einem stahlverstärkten Kampfstiefel, mit voller Wucht gegen den Kopf und in das Gesicht des Geschädigten trat, habe der Angeklagte das Opfer in eine »akut lebensbedrohliche Situation mit realer Todesgefahr« gebracht, stellt die Große Strafkammer des Landgerichts Schwerin in ihrem Urteil vom 7. Juli 2000 fest. Es handele sich um eine Exzesstat des Angeklagten, die dieser mit »menschenverachtender Gesinnung« verübt habe.

Michael Grube wird wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu vier Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Zusammen mit der Strafe aus dem Wismarer Urteil wird eine Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von fünf Jahren gebildet. Damit ist der Delinquent gut weggekommen, denn rechnerisch ergibt sich aus beiden Urteilen eine Gesamtstrafe von achteinhalb Jahren. Interessanterweise hat das Landgericht bei seiner Strafzumessung die V-Mann-Eigenschaft des Angeklagten indirekt strafmildernd berücksichtigt: Die Strafkammer hatte »zu Gunsten des Angeklagten« davon auszugehen, so steht es im Urteil, »dass der Angeklagte bei seiner Verpflichtung im Jahre 1997 nur unklar darüber belehrt worden ist, dass er in seiner Rolle als V-Mann keinerlei Straftaten begehen darf«. Eine richterliche Ohrfeige für den VS.

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) im Schweriner Landtag musste sich mit dem V-Mann-Skandal mehrmals beschäftigen. Zunächst wurden Unterlagen des VS durch das Innenministerium gesperrt und damit den Kontrolleuren verweigert. Daraufhin verteidigte der verantwortliche Landesinnenminister Gottfried Timm (SPD) den V-Mann-Einsatz routinemäßig: »Bei der Führung des V-Manns ist kein Fehler gemacht worden.«[130] Als die Listen mit den

Namen vermeintlicher Linksextremisten aus Wismar und Umgebung zur Sprache kamen, die dem V-Mann vorgelegt worden waren, musste Innenminister Timm diesen fatalen Vorgang zugeben. Seine rechtfertigende Begründung: Der V-Mann habe sich bis 1993 selbst noch zu den Linken gezählt,[131] also müsse er ein Kenner auch dieser Szene sein.

Kurze Zeit später kommt es dann zu einer gewissen Wende: Timm geht in die Offensive und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für Aufklärung. Mit seinem niedersächsischen Kollegen Heiner Bartling (SPD) hat er eine Vereinbarung getroffen, wonach »der gesamte Vorgang von der Anwerbung des V-Mannes über seine Führung bis zur Beendigung der Zusammenarbeit« durch das Aufsichtsreferat des niedersächsischen VS untersucht werden solle. Der Minister, so die offizielle Pressemitteilung des Innenministeriums vom 5. November 1999, habe die Entscheidung für die externe Untersuchung getroffen, nachdem er »durch die Beamten des Verfassungsschutzes nur unzureichend und teilweise fehlerhaft informiert worden« sei. Eine herbe Kritik des politisch und fachlich Verantwortlichen an der eigenen Behörde, zumal der Verfassungsschutz in Mecklenburg-Vorpommern als Abteilung direkt im Innenministerium angesiedelt ist.

In einer schriftlichen »Erklärung zum ehemaligen VM Michael Grube«, datiert vom 24. Juli 2002, offenbart der neue Leiter der VS-Landesbehörde, Friedrich-Wilhelm Heidemeier, was eine »wichtige Quelle« so alles zum Schutz der Verfassung beisteuert: »Grube lieferte aus der NPD Informationen über Parteiinterna, Veranstaltungstermine, Teilnehmer von Veranstaltungen, Mitgliederlisten, Fotos und Informationsmaterial über den NPD-Kreisverband Wismar und über den NPD-Landesvorstand.« Er habe jedoch »weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten der Partei maßgeblich bestimmt«, eine Floskel, die uns mit Blick auf das NPD-Verbotsverfahren bezüglich V-Leuten in der NPD immer wieder begegnet. Wohl eher eine Schutzbehauptung, schließlich hatte Grube als Kreisvorsitzender und Listenplatzinhaber führende Funktionen innerhalb der NPD inne. Jeder Vorsitzende innerhalb einer Partei, der weder Zielsetzung noch Aktivitäten seiner Organisation auf der jeweiligen Ebene maßgeblich mitbestimmt, wäre schließlich eine Fehlbesetzung.[132]

Die Motivation Grubes hinsichtlich seiner aktiven Mitwirkung in der NPD habe auf »seiner verfestigten rechtsextremistischen Einstellung« beruht, so der VS-Chef weiter, während das »maßgebliche Motiv« für die Zusammenarbeit mit dem VS wohl eher der »finanzielle Anreiz« gewesen sei. Bei den ersten Treffs mit seinen V-Mann-Führern »Klaus« und »Jürgen« habe Grube bereits betont, dass er »Ordnung und Disziplin« liebe, »Linke wegen ihrer Verwahrlosung« verachte und

Leute nicht verstehen könne, die »nicht stolz auf ihr Land wären«. Er habe sich selbst als »bekennenden Nationaldemokraten« bezeichnet. In der NPD, so VS-Chef Heidemeier einfühlsam, »schien er sozialen Halt, persönliche Bestätigung und eine politische Heimat gefunden zu haben«.

»Martin« habe bei den regelmäßigen Treffen »nach Aktenlage stets zuverlässig berichtet« (wobei er nach eigenen Aussagen bei der Auswahl der Informationen peinlich darauf geachtet habe, dass die NPD nicht geschädigt werde). Es habe, so der VS, keinerlei Hinweise auf Gewalttaten gegeben. Schon der Vorgänger des neuen VS-Chefs hatte sich im Strafverfahren gegen V-Mann Grube in die beliebte Metapher geflüchtet, der V-Mann sei eine »wertvolle Quelle« gewesen, doch leider »aus dem Ruder gelaufen« – offenbar eine milieutypische »Sportart«. Den VS treffe somit keine Schuld – zumal der Kontakt zu ihm nach der Straftat abgebrochen worden sei (allerdings reichlich verspätet). Aus all diesen Gründen, so VS-Chef Heidemeier in seiner internen Erklärung weiter, habe sich seine Behörde bei der Führung von Grube als V-Mann »im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse« verhalten. Heidemeier versucht, diesen Befund mit den Ergebnissen der externen Untersuchung aus Niedersachsen zu untermauern, was allerdings ziemlich misslingt: Im Ergebnis sei durch diese Untersuchung »lediglich« festgestellt worden, dass »handwerkliche Fehler sowohl in der VM-Führung als auch in der Aktenführung« gemacht worden seien. Diese hätten sich in einer »ungeordneten Aktenführung (teilweise ohne klare Struktur und Ordnungskriterien), einer fehlenden Dokumentation entscheidungsrelevanter Sachverhalte sowie der Nichteinhaltung der Beschaffungsvorschrift im Hinblick auf Forschung/Werbung/Verpflichtung von V-Leuten« geäußert (S. 2).

Diese erstaunliche Anhäufung von recht gravierenden Fehlern führte denn auch zu personellen Konsequenzen: Die für »Martin« zuständigen V-Mann-Führer »Klaus« & »Klaus« und »Jürgen« sowie ihre Vorgesetzten mussten die VS-Behörde verlassen. Auch der verantwortliche Leiter der VS-Behörde wurde im August 2001 ausgewechselt.

Außer diesen personellen Konsequenzen hat die »rot-rote« Landesregierung aus SPD und PDS auch den Versuch unternommen, gesetzgeberische Lehren aus diesem Vorfall und aus ähnlichen Fällen zu ziehen. Schließlich war Michael Grube nicht der einzige V-Mann in der rechten Szene Mecklenburg-Vorpommerns, es gab und gibt noch etliche weitere. Einer von ihnen, NPD-Kreisvorsitzender in Stralsund und stellvertretender NPD-Landesvorsitzender, wurde im Jahr 2000 enttarnt.[133] Vor seiner Enttarnung hatte er noch paramilitärische Übungen organisiert und 1998 den »Kampfbund Nord« gegründet, der zur Vorbereitung auf den Untergrundkampf dienen sollte.[134]

Ein weiterer mutmaßlicher V-Mann des VS stand Anfang 2000 vor dem Landgericht Schwerin. Ihm und einem zweiten Angeklagten wird vorgeworfen, im Juli 1992 als Rädelsführer einer Horde von dreißig bis vierzig Neonazis das Boizenburger Wohnheim für Asylsuchende mit Molotowcocktails, Steinen und Baseballschlägern angegriffen zu haben. Die Bewohner konnten sich vor dem Schlägertrupp nur durch Flucht in das nahe gelegene Lauenburg auf schleswig-holsteinischem Boden retten. 1993 und 1994 wurden 24 der Tatbeteiligten zu Jugend- und Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren verurteilt. Aber die Anklage gegen die mutmaßlichen Rädelsführer wegen versuchten Mordes, darunter der V-Mann Sven S., wurde Jahr um Jahr verschleppt – über acht Jahre lang. Statt hinter Gitter zu wandern, konnte Sven S. mittlerweile in der NPD Karriere machen: Er wurde Mitglied im Landesvorstand Mecklenburg-Vorpommern und sogar stellvertretender Landesvorsitzender. Und er konnte seinem V-Mann-Führer über seine Beobachtungen berichten. Erst 2001 erfolgte die Anklageerhebung gegen ihn. Wegen der langen Ermittlungsdauer laufen Untersuchungen der Generalstaatsanwaltschaft wegen des Verdachts der Strafvereitelung und Prozessverschleppung im Amt.[135] Welchen Anteil der VS an dieser Verschleppung hat, ist bislang ungeklärt. Der Prozess gegen die reuigen »Rädelsführer«, die Teilgeständnisse abgelegt hatten, endete im Mai 2002 glimpflich mit zweijährigen Bewährungsstrafen, obwohl die Anklage auf versuchten Mord und versuchte schwere Brandstiftung gelautet hatte. Später wurde sie jedoch auf Beihilfe zum versuchten Mord reduziert. Der Staatsanwalt sprach in seinem Plädoyer von »damals jungen, verblendeten, zu dumpfem Ausländerhass aufgestachelten Menschen«. Ihr Tatbeitrag sei gering gewesen, und der Anschlag wäre auch ohne ihre Beteiligung durchgeführt worden.[136]

Auch das Gericht sah »mildernde Umstände« – und zwar in der langen Verfahrensdauer. Ein »derart großes Verschulden der Justiz« verstoße erheblich gegen die europäische Menschenrechtskonvention und müsse sich strafmildernd auswirken. Zusätzlich zur Bewährungsstrafe müssen die Verurteilten jeweils 200 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten – ob Sven S. insoweit seine VS-Mitarbeit angerechnet wird, ist nicht überliefert.

Zurück zu den gesetzlichen Konsequenzen: Das Landesparlament hat mit seiner Mehrheit aus SPD und PDS inzwischen das Verfassungsschutzgesetz für Mecklenburg-Vorpommern novelliert[137] und einige wichtige Korrekturen und tatsächliche Verbesserungen vorgenommen – so unter anderem für die Auskunftsberechtigung von Betroffenen und die Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle. Nun ist es möglich, die Tätigkeit der in der Regel an einem geheimen Ort tagenden Parlamentarischen Kontrollkommission (PKK) zumindest

teilweise für die Öffentlichkeit transparent zu machen – allerdings nicht gegen das Veto des Innenministers. Die PKK und auch der Landesdatenschutzbeauftragte bekommen mehr Kontrollrechte. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber mit seiner Novellierung die Eingriffsschwelle des VS hochgesetzt, das heißt: Der VS darf erst bei einer bestimmten Handlungsintensität innerhalb einer verdächtigen Szene oder im Falle von Gewaltbereitschaft mit seinen nachrichtendienstlichen Mitteln tätig werden (Aggressionsklausel). Außerdem wurden diese Mittel in einem abschließenden Katalog gesetzlich festgeschrieben und die Meldepflichten des VS gegenüber der Staatsanwaltschaft präzisiert und erweitert, sobald ihm Staatsschutzdelikte bekannt werden.[138]

Ob die verbesserte Kontrolle den VS tatsächlich besser kontrollierbar macht, daran zweifelt auch die PDS, die als Regierungspartei diese Gesetzesnovellierung zwar mitgetragen hat, jedoch weiterhin für eine Auflösung des VS plädiert. »Für nach innen gerichtete Geheimdienste gibt es in einer offenen und pluralistischen Grundordnung letzten Endes keine Existenzberechtigung«, sagte der PDS-Abgeordnete Arnold Schoenenburg im Landtag.[139] Die Legitimationskrise des VS sei auch mit der Novellierung des VS-Gesetzes nicht zu beheben. Demgegenüber zielte die Intention des SPD-Innenministers, die er mit der Gesetzesnovellierung verband, offenbar gerade auf Legitimation und Imagepflege: »Das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit des Verfassungsschutzes« sei ein »hohes Gut«, das nicht verspielt werden dürfe, sagte Innenminister Gottfried Timm vor dem Landtag. »Ich sehe es als meine Pflicht an, das Ansehen des Verfassungsschutzes in der Öffentlichkeit wieder zu verbessern.«[140] Ein schwieriges Unterfangen, zumal es um Akzeptanzprobleme in einer Bevölkerung geht, deren böse Erinnerungen an die Stasi der ehemaligen DDR noch nicht verblasst sind.

»Ungefestigte Persönlichkeit« als V-Mann-Qualifikation

Das generelle Problem, dass sich der VS über seine V-Leute fast zwangsläufig in Straf- und Gewalttaten verstrickt, anstatt diese frühzeitig aufzuklären oder gar zu verhindern, konnte bei der Aufarbeitung der Affäre nicht im Ansatz gelöst werden. Genauso wenig wurden Persönlichkeitsstrukturen und Reifegrad des V-Manns oder überhaupt von V-Leuten, die vom VS angeworben werden, problematisiert. Am Beispiel Michael Grube lassen sich diese Probleme

illustrieren: Auch während seiner Inhaftierung habe er weder die von ihm begangenen Straftaten noch seine Gewaltbereitschaft aufgearbeitet, heißt es in einem Beschluss der 1. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock vom 16. August 2002.[141] Er habe weder Planungen für eine berufliche Qualifikation gemacht noch sich mit einer eigenständigen Lebensgestaltung beschäftigt. Seine immer noch vorherrschende, völlig »altersuntypische Unselbständigkeit« sei in der Vergangenheit Mitursache gewesen für seine Suche nach Anerkennung und Selbstbestätigung durch den Anschluss an eine gewaltbereite und gewalttätige rechtsradikale Gruppe. Die Strafvollstreckungskammer lehnte aus diesen Gründen eine vorzeitige Entlassung des Gefangenen nach zwei Dritteln der verhängten Strafe ab, weil nicht wahrscheinlich sei, dass er sich zukünftig straffrei führen werde. Auch die Justizvollzugsanstalt Bützow, in der er einsaß, konnte eine vorzeitige Entlassung nicht befürworten. Bei dem Insassen fänden sich »deutliche Anzeichen für eine frühere Fehlentwicklung sowie eine prädeliktische Störung seiner sozialen Integration«. Nach wie vor sei er rechtsradikal und ausländerfeindlich eingestellt. Eine Nachreifung seiner Persönlichkeit sei nicht erfolgt.

Ein im Auftrag der Strafvollstreckungskammer angefertigtes forensisch-psychologisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Michael Grube ein »ausgeprägtes Bedürfnis nach Anerkennung« habe und leicht verführbar sei. Er sei nicht in der Lage, sein Denken und Handeln zu reflektieren. Entsprechend habe er sich mit seinen Taten noch nicht hinreichend auseinander gesetzt. Auf Grundlage dieser Befunde lehnte auch der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Rostock am 29. Oktober 2002 die vorzeitige Haftentlassung ab. Die »ungefestigte Persönlichkeit« und die »hohe Gefährlichkeit der von ihm begangenen Straftaten« ließen keine andere Entscheidung zu – so viel zur Persönlichkeitsstruktur eines V-Manns.

Doch schon ein halbes Jahr später fällt die Beurteilung des Häftlings Grube ganz anders aus. Jetzt wird ihm plötzlich eine »positive Sozialprognose« bescheinigt. Die Justizvollzugsanstalt befürwortet seine vorzeitige Entlassung und die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe auf Bewährung. Als ehemaliger V-Mann fühle er sich im Gefängnis von rechtsradikalen Mitgefangenen bedroht. Das führte tatsächlich lange Zeit dazu, dass Grube sich von anderen Gefangenen fern hielt und sich selbst isolierte. Erst nachdem er in einem besonders geschützten Vollzugsbereich untergebracht werden konnte, nehme er rege am Anstaltsleben teil. Er habe aus seinen Fehlern gelernt, bereue seine Straftaten aus heutiger Sicht, glaube auch, dafür zu Recht und angemessen bestraft worden zu sein. Inzwischen habe er aktiv an einem Antigewalttraining beim »Gewaltberater« der Haftanstalt

teilgenommen.[142]

Im Gespräch bestätigt Michael Grube, dass er sich weitgehend von der Neonazi-Szene gelöst habe und auch nicht mehr fremdenfeindlich eingestellt sei. Ob das stimmt oder nur taktisches Bekenntnis ist, wird die Zukunft weisen. Seine Taten jedenfalls bedaure er tatsächlich, doch seine V-Mann-Tätigkeit bereue er keineswegs – die wolle er, genauso wie den Knastaufenthalt, unter »Lebenserfahrungen« verbuchen.[143]

Michael Grube hatte sich mittlerweile an das Bundesamt für Verfassungsschutz gewandt und um Aufnahme in das Aussteigerprogramm gebeten. Er erhoffte sich amtliche Unterstützung bei seinem Ausstieg aus der Neonazi-Szene. Doch das Amt lehnte ab: Als längerfristig Inhaftierter sei er dafür nicht geeignet, schließlich handele es sich bei diesem Programm nicht etwa um ein Resozialisierungsprojekt. Das Angebot des Bundesamts richte sich u.a. an Personen, deren Haftentlassung unmittelbar bevorstehe. Es handle sich um »praktische Lebenshilfe für umkehrwillige Extremisten, deren Reintegration gefördert werden soll«.

Nach einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Rostock vom Mai 2003 wird Michael Grube nicht vorzeitig aus der Haft entlassen.

Gedenkstätte Kemna – Neonazi-Überfall auf Verfolgte des Naziregimes

Wolfgang Bosbach, stellvertretender Fraktionschef der CDU-Fraktion im Deutschen Bundestag, brachte den Stein ins Rollen. Kurz zuvor war bekannt geworden, dass zwei V-Leute des Verfassungsschutzes (VS) als hochrangige Funktionäre in der NPD tätig waren. Durch diese Nachricht geriet das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige Verbotsverfahren gegen die NPD in arge Turbulenzen, denn von nun an konnte nicht mehr ausgeschlossen werden, dass verfahrensentscheidende Beschuldigungen gegen die NPD ausgerechnet auf Aktivitäten dieser VS-Mitarbeiter basieren (s. Teil III »Der NPD-Komplex«).

Kurze Zeit nach dieser spektakulären Enthüllung, Ende Januar 2002, brachte der nordrhein-westfälische CDU-Innenpolitiker Bosbach zwei weitere V-Leute in der NPD ins Gespräch – offenbar ein Versuch der Opposition, Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) noch mehr in Bedrängnis zu bringen. Bosbach nannte zwei Namen, die ausgerechnet mit einem der Kernpunkte des NPD-Verfahrens in unmittelbarem Zusammenhang standen – dem Neonazi-Überfall auf die KZ-

Gedenkstätte Kemna bei Wuppertal.[144] Dieser Überfall, an dem zehn NPD-Mitglieder beteiligt waren, diente den Betreibern des NPD-Verbots, darunter der Bundesregierung, als zentraler Beleg für die aggressiv antidemokratische Haltung der NPD und ihre Gewaltorientierung. Welche prekären Folgen der V-Leute-Verdacht zeitigen kann, zeigt die folgende Geschichte:

9. Juli 2000, KZ-Gedenkstätte Kemna ganz in der Nähe von Wuppertal: Etwa 15 Menschen versammeln sich an diesem Sonntagvormittag, um der Nazi-Opfer zu gedenken, die in dem Konzentrationslager dem Holocaust zum Opfer gefallen sind. Widerstandskämpfer, hochbetagte Verfolgte des Naziregimes, Verwandte von KZ-Opfern sowie andere Zeitzeugen sind zur Gedenkstunde gekommen, unter ihnen ein 85-jähriger ehemaliger Häftling des KZ, eine 80-jährige Siemens-Zwangsarbeiterin, aber auch Schüler, Studenten und ein sechsjähriges Kind sind anwesend.

In der Arbeiterstadt Wuppertal waren die Nationalsozialisten Ende der 20er Jahre auf erbitterten Widerstand gestoßen. Joseph Goebbels wurde noch im Sommer 1932 in der Geburtsstadt von Friedrich Engels mit Steinwürfen empfangen. SA-Versammlungen konnten nur unter starkem Polizeischutz stattfinden. Nach der Machtergreifung Hitlers rächten sich die Nazis für diese Schmach auf fürchterliche Weise. Bei Wuppertal-Beyenburg, direkt am Ufer der Wupper, richtete die SA 1933 in einem verlassenen Gebäude einer ehemaligen Putzwolle-Fabrik ein Folterlager für »Schutzhäftlinge« ein, das nur sechs Monate lang bestehen sollte. »In dieser Zeit wurden rund 4000 Menschen dort gequält – Sozialdemokraten, Kommunisten, Gewerkschafter, Bürgerliche«, schreibt der Journalist Hans Holzhaider in der »Süddeutschen Zeitung«[145] , und er schildert die Foltermethoden des nationalsozialistischen Terrorregimes in Kemna: Eisenstangen und Elektrokabel dienten den SA-Folterknechten als Prügelwerkzeuge, die bis zur Bewusstlosigkeit der Betroffenen eingesetzt wurden; die fürchterlichen Schreie der Opfer hörte man meilenweit. Die Gefangenen wurden gezwungen, mit Maschinenfett bestrichene Salzheringe zu essen, dann wurden sie tagelang in Eisenspinde oder überhitzte Bunker gesperrt, bis sie vor Durst fast wahnsinnig wurden. Die Folter und der Terror dienten der Erzwingung von »Geständnissen«, der gezielten Brechung des Willens, der Entindividualisierung von Oppositionellen.[146] Im Winter hetzte man sie in die eiskalte Wupper, ließ sie stundenlang Steine von einer Stelle zur anderen und wieder zurück schleppen. Vernichtung durch Arbeit.

Im Jahr 1983, fünfzig Jahre nach Errichtung des KZ Kemna, wurde an diesem Ort endlich ein bescheidenes Mahnmal errichtet: eine halbkreisförmig gemauerte Ziegelwand mit Bronze-Gedenktafeln,

reliefartigen Skulpturen und Symbolen, so etwa eine zum Betrachter hin geöffnete Hand. Nachdem das Mahnmal im Jahr 2000 mehrmals mit Nazi-Parolen beschmiert worden ist, zuletzt fünf Tage vor der Gedenkfeier, wollen die Menschen, die am 9. Juli 2000 auf dem Gelände zusammenkommen, ein Zeichen gegen diese Schändungen setzen. Sie legen Kränze nieder, einige halten Ansprachen, darunter der Historiker Stephan Stracke, der nicht nur auf den historischen Hintergrund des KZ eingeht, sondern auch auf die Gefahr des Neonazismus in der Bundesrepublik. Er bezieht sich auf die letzte Schändung der Gedenkstätte in der Nacht vom 3. zum 4. Juli 2000: Die später ermittelten rechtsradikalen Täter Norbert Wölk, Axel-Boris Hausweiler, Patrick E. und Frank P. hatten das Mahnmal mit mehreren Hakenkreuzen, dem »Keltenkreuz« und Parolen wie »Juden raus« und »Sieg Heil« beschmiert. Sie hatten Kränze in einen Abwasserkanal geworfen.

Stephan Stracke, der über den Nationalsozialismus arbeitet und antifaschistische Bildungsarbeit betreibt, wirft am Schluss seines Redebeitrags die Frage auf, wie das Mahnmal künftig vor weiteren Übergriffen geschützt werden könne. Kaum verhallt sein letzter Satz, da kracht in die Stille der Ruf »Zick, zack, Zeckenpack. Rotfront verrecke. Wir sind wieder da!« Und schon stürzen sich etwa 15 bewaffnete und größtenteils mit Sturmkappen maskierte Neonazis laut grölend aus einem nahe gelegenen Waldgelände auf die entsetzten Teilnehmer der Gedenkveranstaltung. Einige der Angreifer werfen gezielt faustgroße Steine, andere prügeln auf ihre angsterfüllten Opfer mit Schlagstöcken ein, darunter solchen aus Metall. Manche der Angegriffenen werden gleich von drei Schlägern traktiert und mit Reizgas attackiert. Von einem wuchtigen Schlag auf den Hinterkopf getroffen, fällt einer der Attackierten zu Boden. Als zwei in der Nähe patrouillierende Polizeibeamte zu Hilfe eilen, brechen die Täter ihren Angriff abrupt ab und flüchten. Zurück bleiben zahlreiche Verletzte, von denen einer mit dem herbeigerufenen Notarztwagen ins Krankenhaus gebracht werden muss. Auch der 38-jährige Stephan Stracke gehört zu den Verletzten. Er wurde von Schlagstöcken mehrfach getroffen und gezielt mit Reizgas besprüht. Er erlitt schmerzhafte Hämatome an Arm und Schultern sowie Augenverletzungen: Seine Sehkraft ist durch den Reizgaseinsatz für mehrere Stunden stark beeinträchtigt.

Acht der Täter, also etwa die Hälfte, konnten im Rahmen einer Ringfahndung dingfest gemacht werden. Ihnen wurde vor dem Landgericht Wuppertal der Prozess gemacht. Am 9. Januar 2001 hat das Landgericht die Urteile gegen sieben Angeklagte gefällt.[147] Unter den Verurteilten finden sich drei der Haupttäter: Thorsten Crämer, Beisitzer im Landesvorstand der NPD Nordrhein-Westfalen (NRW),

wird als »Rädelsführer« der Schlägerbande zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und drei Monaten verurteilt, der stellvertretende Vorsitzende der »Jungen Nationaldemokraten« (JN) in NRW, Nico Wedding, zu 18 Monaten ohne Bewährung, Axel Hausweiler trotz gravierender Vorstrafen lediglich zu einem Jahr Freiheitsstrafe ohne Bewährung. Auch die anderen Täter, die zum Teil der regionalen NPD-Funktionärsclique angehörten, erhalten Haftstrafen zwischen zehn und 18 Monaten verpasst, teilweise mit Bewährung. Ihnen allen legt das Gericht gefährliche Körperverletzung, Landfriedensbruch und Störung einer Versammlung zur Last. Das Verfahren gegen den ursprünglich mit angeklagten Norbert Wölk, den »Sturmkommandoführer« des Überfalls (so Axel Hausweiler), ist abgetrennt worden, angeblich, weil der Angeklagte wegen Zahnschmerzen nicht verhandlungsfähig sei. Der damalige Beisitzer im NPD-Kreisverband Wuppertal wird später zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.

Die verurteilten Haupttäter haben einschlägige neonazistische, aber auch kriminelle Karrieren innerhalb der rechten Szene aufzuweisen.

Ein schöngeistiger Neonazi als »Rädelsführer«

Thorsten Crämer, geboren 1975 in Lich bei Gießen, »schöngeistiger« Neonazi mit Abitur (Notendurchschnitt 2,2), Nussallergie und Asthma bronchiale. Er ist Student der Philosophie und der deutschen Literaturgeschichte. Sein Berufswunsch: freier Schriftsteller oder Journalist. Erst war er Mitglied der Deutschen Volksunion (DVU), später Bundesschulungsleiter und Landesvorsitzender der »Jungen Nationaldemokraten«; darüber hinaus sitzt er im Landesvorstand der NPD in NRW. Seit September 1999 vertritt der »besonders rührige NPD-Aktivist« (VS-Bericht NRW)[148] die NPD im Stadtrat von Schwelm. Der »Schlipsträger« gilt zwar auf parteipolitischer Ebene als Führungspersönlichkeit, doch von seinem rechtsgewirkten »Fußvolk« wird ihm nicht allzu viel Sympathie entgegengebracht.

Denn der »äußerlich schmächtig und eher unscheinbar wirkende Angeklagte«, so stellt das Gericht fest, stehe gerne im Mittelpunkt und neige zur Selbstüberschätzung. »Er fühlt sich den schöngeistigen Dingen verpflichtet, wie der klassischen Musik und der anspruchsvollen Literatur.« Hieraus resultiere nach Angaben des Angeklagten auch seine tiefe Abneigung gegen die Skin-Kultur, gegen die von ihm als primitiv empfundene Lebensführung der »Glatzen« und ihre bevorzugte Oi-Musik sowie gegen Gewalt und Sauferei. Der Angeklagte halte sich für tolerant und zu Gewalttätigkeiten nicht fähig.[149]

Dennoch hielt Crämer über den »Skinhead« Norbert Wölk Kontakt

zu gewaltbereiten Personen und Gruppen. Seinen »Adlatus« (so Hausweiler) zog Crämer immer dann zu Rate, wenn es darum ging, sich gegen Angriffe von antifaschistischen Kräften zu schützen, denen er sich zunehmend ausgesetzt glaubte. So habe er auch befürchtet, behauptet Crämer vor Gericht unwiderlegbar, dass die Veranstaltung an der Gedenkstätte Kemna zum Ausgangspunkt eines antifaschistischen Rundgangs von Linksautonomen werden könnte, in dessen Verlauf führende Mitglieder der rechten Szene Wuppertals heimgesucht würden (obwohl es dafür keinerlei Anhaltspunkte gab). Deshalb habe er sich entschlossen, mit Gesinnungskameraden die Teilnehmer am Mahnmal zu beobachten, um entsprechend reagieren zu können. Diese Aktion habe nach seinen Vorstellungen den Charakter einer »rein passiven, prophylaktischen Schutz- und Observationsmaßnahme gegen vermutete Übergriffe gewaltbereiter Autonomer« haben sollen, sei dann jedoch »aus dem Ruder gelaufen«.

Das Landgericht kommt in seinem Urteil zu einem ganz anderen Schluss: Die Beweisaufnahme habe ergeben, dass die Mitglieder der Neonazi-Truppe von Anfang an geplant hätten, die Gedenkveranstaltung gewaltsam zu stören. Hauptverantwortlicher für die gewaltsame Aktion sei Thorsten Crämer. Er sei der Initiator des Überfalls, der sich für vorangegangene Aktionen von Antifaschisten gegen seine Person und die NPD habe rächen wollen.[150] Er habe deshalb durch Norbert Wölk eine Schlägertruppe zusammentrommeln lassen, die dieser aus dem gewaltbereiten »Glatzenmilieu« rekrutierte. Die Teilnehmer sollten sich mit »Wehrmitteln« ausstatten, das bedeutet: mit Klapp- und Springmessern, Schlagringen und -stöcken, Tränengas und Sturmmasken, was die meisten auch taten. So trug etwa Wölk selbst einen roten Feuerlöscher mit sich, der mit Reizgas gefüllt war und die Aufschrift »Deutsche wehrt euch!« trug. Hausweiler war mit mehreren Messern und Schlagstöcken »bis an die Zähne« bewaffnet.

Thorsten Crämer hatte nach einer kurzen »Einsatzbesprechung« das Startsignal zum »Zeckenklatschen« gegeben (»reinrennen, draufhauen, weglaufen«) und den Überfall geleitet. Auch er, der tolerante, gewaltlose Schöngeist, war bewaffnet mit einem schon reichlich abgenutzten und regenbogenbunt bemalten Baseballschläger. Und er war vermummt – nicht etwa mit einer »gewöhnlichen« Woll-Hassmaske, sondern, passend zum Schlips, mit einer dunklen, seidig-dünnen Sturmhaube mit großem Sehschlitz für den anspruchsvollen Brillenträger.

Ohne Crämers Initiative, so das Gericht, sei die Tat nicht denkbar gewesen. Er habe die »Glatzen« ausgenutzt und noch tiefer in Schuld verstrickt, um mit ihrer Hilfe seinen »aus persönlicher Rache« gegen Linke organisierten gewalttätigen Überfall auf den politischen Gegner

durchführen zu können.

Ein »Schlips- und Scheitelträger« als Steinewerfer

Nico Wedding, geboren 1976 in Stendal, Mitglied bei den Jungpionieren und in der FDJ der ehemaligen DDR, hat Mittlere Reife und eine Ausbildung zum Industriekaufmann vorzuweisen. Bis zu seiner Inhaftierung war er Angestellter eines Großkonzerns in Düsseldorf. Seit 1995 ist er Mitglied der NPD und als Vorstandsmitglied der Jugendorganisation der Partei für die Betreuung und Schulung des NPD-Nachwuchses zuständig. Auch Weddings Outfit entspricht nicht dem eines Mitglieds des »rechten Fußvolks«, denn auch er bevorzugt, wie Crämer, gepflegte Kleidung, trägt Schlips und eine »Haartracht, die nur an den Seiten stark gekürzt ist, ansonsten aber aus einem längeren, gescheitelt getragenen Haupthaar besteht«, wie das Urteil sachkundig vermerkt (S. 25). Bei ihm zu Hause hingen neben diversen NPD-Aufklebern (»Deutsch statt multikulturell!«, »Stopp der Masseneinwanderung«) die Reichskriegsflagge und die deutsche Reichsflagge. Bei dem Überfall war der »Scheitel- und Schlipsträger« mit einem Teleskopschlagstock ausgerüstet; er warf Steine auf die betagten Teilnehmer der Gedenkveranstaltung, wie das Gericht feststellte, »wodurch von dem Angriff eine gesteigerte Gefährlichkeit ausging«.

Der »Durchhalte- und Vorzeigekamerad« als Scharfmacher

Axel-Boris Hausweiler, genannt »Atze« oder auch »Gauleiter«, geboren 1974 in Neuss, Sonderschulabgänger, ohne Berufsausbildung, bewegte sich seit seinem zwölften Lebensjahr in der rechten Szene, der er sich bis zu seiner Inhaftierung im Juli 2000 fest verbunden fühlte. In seiner Wohnung fanden sich eine Vielzahl von NS-Devotionalien und Propagandamaterial, etwa Aufkleber mit der Hetzparole »Ausländer raus« neben Hakenkreuz und schwarz-roter Keltenfahne. Sein Bundeszentralregisterauszug wies vor seiner Verurteilung schon zehn Eintragungen auf. Neben mehreren, zum Teil schweren Diebstählen hatte sich seine rechtsradikale Gesinnung in einem schweren Raub und einer gefährlichen Körperverletzung manifestiert, die er 1993 einem wehrlosen Opfer zugefügt hatte. Dafür war der Mann fürs Grobe vom Landgericht Wuppertal zu einer Jugendstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden.[151] In der

Justizvollzugsanstalt gründete er »rechte Zellen«, um die Moral der inhaftierten Gesinnungsgenossen aufrechtzuerhalten. Gleich nach seiner Haftentlassung im Jahr 1997 startete er wieder rechtsradikal motivierte Gewalt- und Propagandaaktionen. Im Juli 1998 verurteilte ihn deswegen das Amtsgericht Wuppertal wegen gemeinschaftlich begangener gefährlicher Körperverletzung in drei Fällen sowie wegen Sachbeschädigung und der Verwendung von Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation zu einer Freiheitsstrafe in Höhe von einem Jahr und sechs Monaten.[152] Nach der Haftentlassung Ende 1999 trat er in die NPD ein. Für die Mitglieder der rechten Szene war Hausweiler wegen seiner langjährigen »Knasterfahrung« von besonderem Interesse, und er galt als vorbildlicher »Durchhalte- und Vorzeigekamerad«.[153]

Entsprechend »vorbildlich« hatte sich der Kamerad verhalten, als er sich für den Überfall auf die Gedenkstätte munitionierte. Bei seiner späteren Festnahme hat die Polizei folgende Waffen gefunden: Schlagstock aus Holz mit Halteschlaufe, ca. 50 cm lang; Schlagstock aus Metall, ca. 25 cm lang; Multifunktionswerkzeug u.a. mit silberner Klinge; Schweizer Taschenmesser; zwei Klappmesser und ein Springmesser mit ca. 7 cm langen Klingen. Obwohl sich Hausweiler kurz vor dem Überfall noch mit den Worten »Ich gehe mal spähen« in den Wald abgesetzt hatte, obwohl er sich also nicht unmittelbar an den Gewalttaten beteiligte, sieht das Gericht in ihm den Täter eines besonders schweren Landfriedensbruchs. Da er an der Planung der Tat beteiligt war, weitere gewaltbereite Personen mobilisiert und als erfahrener »Vorzeigekamerad« mit seiner martialischen Ausrüstung auf die Gruppe eingewirkt hatte, muss er sich die von seinen Kameraden verübten Gewalttätigkeiten als eigene Taten zurechnen lassen. »Seine körperliche Abwesenheit sollte unbemerkt bleiben und stellt kein Abstandnehmen des Angeklagten von der Tat dar, die er weiterhin in den wesentlichen Grundzügen voraussah und als eigene wollte«, urteilt das Gericht.[154]

»Atze« Hausweiler hatte nach seiner Festnahme umfassend ausgesagt. Seine belastenden Aussagen bezogen sich auch auf andere schwere Delikte wie Einbruchsdiebstahl, Bombenbau, auf Waffendepots und Wehrsportübungen.[155] Vor Gericht legt er eine Art »Lebensbeichte« ab, mit der er seine ehemaligen Kameraden und sich selbst schwer belastet. Er gibt Einblicke in die Strukturen und Verhältnisse der Wuppertaler Neonazi-Szene und wird seitdem von seinen bisherigen Kameraden als »Verräter« eingestuft und bedroht. Hausweiler präsentiert sich in der Folgezeit, zum Teil medienwirksam, als »Aussteiger« aus der rechten Szene. Manche zweifeln allerdings daran, dass Hausweiler tatsächlich einen Schlussstrich unter seine rechtsradikal-kriminelle Vergangenheit gezogen hat.

Das »herausragende Geständnis« Hausweilers und die »ungünstigen sozialen Verhältnisse«, in denen er aufgewachsen war, werden ihm vom Gericht strafmildernd zugute gehalten, so dass er – trotz seines schwerkriminellen Vorlebens und trotz seines schwerwiegenden Tatbeitrags – mit einer vergleichsweise geringen Strafe davonkommt.

Das strafbare Verhalten der Schlägertruppe sei von einer »gesteigerten Brutalität« gekennzeichnet, urteilt das Landgericht Wuppertal. Die Täter seien »bewusst hinterhältig« gegen »friedlich demonstrierende Menschen« vorgegangen, unter ihnen ein Kind, Frauen und alte Leute. »Was es für einen 80-jährigen, ehemaligen Häftling des KZ Kemna bedeutet hat«, schreibt das Gericht in seinem Urteil, »an diesem Ort von erkennbar rechtsradikal ausgerichteten Angreifern überfallen zu werden …, bedarf keiner weiteren Erörterung.«[156] Durch die Steinwürfe, das bedenkenlose Zuschlagen mit Schlagstöcken und den Einsatz von Reizgas habe die konkrete Gefahr erheblicher, wenn nicht gar lebensgefährlicher Verletzungen bestanden.

Schmerzensgeldklage

Stephan Stracke ist heute noch empört über diesen hinterhältigen Neonazi-Überfall. Weil er diese Geschichte nicht auf sich beruhen lassen wollte, wandte er sich an den Kölner Rechtsanwalt Detlef Hartmann. Dieser bereitete für seinen Mandanten eine Zivilklage vor, um dessen Ansprüche auf angemessenes Schmerzensgeld wegen der erlittenen Verletzungen geltend zu machen. Die Klage wurde am 7. März 2002 beim Landgericht Wuppertal eingereicht und richtet sich nicht etwa unmittelbar gegen die Täter, sondern zum einen gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesinnenminister und dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, zum zweiten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesinnenminister und die Verfassungsschutzbehörde.

Warum sollen die Bundesrepublik und ein Bundesland für einen rechtsradikal motivierten Überfall und die daraus resultierenden Verletzungen verantwortlich gemacht werden? Stephan Stracke und sein Anwalt gehen davon aus, dass einige der Neonazi-Angreifer nicht nur Mitglieder der NPD waren, sondern zum Zeitpunkt des Überfalls auch V-Leute des Bundesamtes und des VS in NRW. Und weil ihre mutmaßlichen Mitarbeiter maßgeblich und unmittelbar an den Gewalttaten beteiligt waren, könnten sich die beklagten Staatsbehörden schadensersatzpflichtig gemacht haben.

Dass diese Annahme nicht aus der Luft gegriffen ist, zeigte die V-

Leute-Affäre um das NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht: Seit Jahren, teilweise seit Jahrzehnten waren zahlreiche V-Leute des VS innerhalb der NPD tätig, die sich auch an Straftaten und verfassungswidrigen Bestrebungen beteiligt hatten. Auch andere V-Mann-Skandale geben entsprechendes Anschauungsmaterial.

Folgt man der Schadensersatzklage von Stephan Stracke, sollen fünf Personen, die an dem Überfall beteiligt waren, als V-Leute für VS-Behörden gearbeitet und für ihre Spitzeldienste Honorare bezogen haben. Mit diesen Geldern aus der Staatskasse, so Rechtsanwalt Hartmann in seiner Klageschrift, sollen die VS-Mitarbeiter ihre Aktivitäten für die NPD, antisemitische und rassistische Propaganda sowie andere Straftaten finanziert haben.

Hintergrund der Klage ist die vom CDU-Bundestagsabgeordneten Wolfgang Bosbach ins Spiel gebrachte Beteiligung von zwei V-Leuten aus der NPD, die am Kemna-Überfall beteiligt gewesen sein sollen. Bosbach nannte namentlich Thorsten Crämer und Nico Wedding.[157] Seinen Informanten, der ihm diese beiden Namen gesteckt habe, wollte er nicht preisgeben, es handele sich um eine »üblicherweise seriöse Quelle aus Nordrhein-Westfalen«. Weil nun der Abgeordnete Dieter Wiefelspütz als Mitglied der SPD-Regierungsfraktion den Abgeordneten Bosbach des »Geheimnisverrats« bezichtigte, gingen manche davon aus, dass hier tatsächlich ein Geheimnis gelüftet worden sei. Alle Ämter und Regierungen, die mehr hätten wissen müssen, hüllten sich fortan in vielsagendes Schweigen, auch als sie mit den dringlichen Fragen der »Interessengemeinschaft Kemna-Überfall« konfrontiert wurden; parlamentarische Anfragen blieben weitgehend unbeantwortet. Die Prozessbevollmächtigten im NPD-Verbotsverfahren dementierten, dass es sich bei den beiden Genannten um V-Leute handele.

Auch Thorsten Crämer selbst widersprach »mit aller Entschiedenheit« der »gezielten Desinformation«, dass er V-Mann des VS gewesen sei: »In den mittlerweile 15 Jahren, die ich mich im nationalen Lager engagiere, habe ich genügend unter Beweis gestellt, dass ich für keinerlei Zusammenarbeit mit den Feinden Deutschlands zu gewinnen bin«, gibt er in seiner Stellungnahme vom 28. Januar 2002 öffentlich zum Besten, »egal, ob diese offen (politisch) oder verdeckt (geheimdienstlich) wirken.« Doch die »BRD-Geheimdienste« und ihre Hintermänner, gemeint sind wohl V-Leute, könnten seiner Auffassung nach tatsächlich ein »vitales Interesse« daran gehabt haben, dass die »Angelegenheit Kemna« entgegen seinen eigenen Intentionen einen gewalttätigen Verlauf nahm – als Beleg für die angebliche Gewaltorientierung der NPD.[158] Mit diesen Mutmaßungen setzte der NPD-Funktionär und Kemna-Täter den

bislang nicht geklärten Verdacht in die Welt, V-Leute hätten seine bloß defensiv gemeinten Schutzmaßnahmen gegen linksautonome Gewalttäter zu einem gewalttätigen Neonazi-Überfall umfunktioniert. Jedenfalls sei der »Fall Kemna« zur »Falle« für ihn und die NPD geworden.

Thorsten Crämer selbst bringt daraufhin seinen ehemaligen »Kameraden« Axel Hausweiler, der im Strafverfahren gegen die Kemna-Täter den »Kronzeugen« spielte, als V-Mann ins Gespräch.[159] Einem solchen »Verräter« sei alles zuzutrauen. Hausweiler, der sich im Fall Kemna als »Scharfmacher« betätigt hat, könne in seiner »Charakterlosigkeit und Verschlagenheit als Prototyp eines potenziellen Agent provocateur gelten«. Aufgrund seiner »persönlichen Perspektivlosigkeit« nach neun in Haft verbrachten Jahren und einer laufenden Führungsaufsicht sei Hausweiler genügend erpressbar und daher ein »idealer Kandidat für ein Herantreten der Geheimdienste«. Immerhin sei er trotz seines immensen Vorstrafenregisters nur zu einem Jahr Haft verurteilt und nach Prozess-Ende unmittelbar auf freien Fuß gesetzt worden.

Nicht anders verhalte es sich mit dem ehemaligen NPD-Mitglied Wölk. Er habe zahlreiche offene Verfahren wegen diverser politischer Straftaten vor sich gehabt, die vermutlich zu einer Haftstrafe geführt hätten, aber nicht weiter verfolgt worden seien. Zudem sei er mit etwa 30 000 DM verschuldet. Er habe selbst zugegeben, dass Mitarbeiter des VS im Frühjahr 2000 an ihn herangetreten seien, um ihn als V-Mann zu gewinnen. Nach seiner Verurteilung wegen des Kemna-Vorfalls, die in einem abgetrennten Verfahren erfolgte, hat er sich in ein »Aussteiger-Programm« begeben. Seitdem versuche er, behauptet Crämer, inhaftierte Kameraden zum »Ausstieg aus der Nationalen Opposition« zu überreden. »Mich persönlich würde es nicht wundern«, so Crämer, »im Zuge des NPD-Verbotsverfahrens demnächst noch von dieser Person als ›Quelle‹, Belastungszeuge oder in Form eines ›Behördenzeugnisses‹ zu hören.«[160]

Thorsten Crämer spricht geheimnisvoll von »Hinweisen« auf die Tätigkeit von »BRD-Geheimdiensten« in der »unseligen Affäre um die Auseinandersetzung am Mahnmal Kemna«. Zahlreiche Ungereimtheiten und Verdachtsmomente deuteten auf die »Aufstellung einer Falle durch Geheimdienste«. Und NPD-Anwalt Horst Mahler brüstete sich ebenfalls mit »Erkenntnissen«, dass auch beim Kemna-Überfall V-Leute ihre Finger im Spiel gehabt hätten – allerdings handele es sich nicht um die von Bosbach genannten Crämer und Wedding.[161]

Auch wenn man den Rechtfertigungs- und Verschwörungstendenzen der NPD-Täter nicht aufsitzen möchte, bleiben tatsächlich etliche Ungereimtheiten und ungeklärte Widersprüche. Für die Opfer des

Überfalls auf die KZ-Gedenkstätte muss es eine unerträgliche Vorstellung sein, dass sich möglicherweise staatliche Sicherheitsorgane über ihre geheimen Mitarbeiter in diese Schandtat verstrickt haben könnten. In dieser deprimierend ungewissen und ungeklärten Situation sah sich die Interessengemeinschaft, die sich nach dem Kemna-Überfall zusammengefunden hatte, gezwungen, mit anderen Mitteln für Klarheit zu sorgen.

Und so kam es, dass ihr Mitglied Stephan Stracke mit Hilfe seines Anwalts Detlef Hartmann den Versuch unternahm, die Bundesrepublik und das Land Nordrhein-Westfalen für die erlittenen Schäden in Anspruch zu nehmen. Die VS-Behörden müssten sich die Zielsetzungen und schadensbegründenden Verhaltensweisen ihrer V-Leute zurechnen lassen. Deshalb seien sie dem geschädigten Stracke gegenüber schadensersatzpflichtig. Schließlich hätten Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat anlässlich ihres NPD-Verbotsantrags den Maßstab zur Beurteilung der Verantwortlichkeit einer Organisation für die Taten ihrer Mitarbeiter und Funktionäre selbst vorgegeben: »Eine Partei, die sich Äußerungen oder Handlungen führender Mitglieder oder Funktionäre nicht zurechnen lassen will, ist … verpflichtet, diese öffentlich als programmwidrige ›Entgleisungen‹ oder ›Alleingänge‹ zu deklarieren.«[162]

Müsste dieser Rechtsgedanke, so fragt Anwalt Hartmann, nicht in weit stärkerem Maße auf das Verhältnis der Beklagten zu ihren V-Leuten Anwendung finden? Allerdings, so seine Antwort: Denn angesichts der Straftaten und schädigenden Handlungen ihrer mutmaßlichen Mitarbeiter wären die VS-Behörden verpflichtet gewesen, durch eindeutige Warnungen und schadensbegrenzende Maßnahmen jeden Anflug von Akzeptanz, Rückhalt und Förderung, etwa mit Honoraren, zu vermeiden, zu verhindern; im Zweifel hätten die »Vertrauensbeziehungen« zwischen dem VS und seinen V-Leuten mangels Vertrauen rechtzeitig aufgekündigt und gekappt werden müssen.

Die zulässige Schmerzensgeldklage von Stephan Stracke ist vor dem Landgericht Wuppertal gescheitert. Mit Urteil vom 30. Oktober 2002 wurde sie als unbegründet abgewiesen (Az. 18 O 22/02). Der beweispflichtige Kläger habe seinen Anspruch nicht hinreichend begründet: »Weder legt der Kläger substantiiert dar, woraus sich die V-Mann-Eigenschaft der Personen ergeben soll, noch nennt er namentlich die von ihm angeführten so genannten V-Mann-Führer.« Wie schwierig das aber für einen Betroffenen in diesem staatlichen Geheimbereich ist, zeigt sich leider immer wieder. Der Kläger ist im Zivilverfahren darlegungs- und beweispflichtig, es gibt keine Amtsermittlungspflicht des Zivilgerichts, wie das im Strafverfahren

der Fall ist. Insofern konnte auch kaum angenommen werden, dass die Kemna-Täter vom Gericht als Zeugen geladen würden und sich dann gegebenenfalls automatisch hätten enttarnen müssen, falls sie denn als VS-Mitarbeiter von Amts wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet worden wären und einer Aussagegenehmigung bedurft hätten.

Die Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal kommt zu dem Schluss, dass der Kläger seine Behauptungen »ins Blaue hinein« aufgestellt habe, um so an die begehrten Informationen zu gelangen. Es handele sich deshalb um Ausforschungsbeweise, die aber unzulässig seien. Dies gehe schon aus einem Interview vom 13. Februar 2002 eindrucksvoll hervor, in dem der Kläger lediglich die Vermutung äußerte, dass möglicherweise V-Leute des VS an dem Überfall beteiligt gewesen sein könnten. Um dies herauszubekommen, wolle er, Stephan Stracke, den Umweg über eine Schadensersatzklage gehen.

Dieser Umweg war offenbar ein Holzweg – was nicht bedeutet, dass an der V-Leute-Geschichte nichts dran ist. Das ist es ja gerade: Nichts Genaues weiß man nicht, solange V-Leute vom VS rekrutiert und eingesetzt werden.

Das Bundesamt für VS reagierte anlässlich der V-Mann-Story um den Kemna-Überfall sehr empfindlich: Anfang 2002 hat es bei der Staatsanwaltschaft Köln Strafanzeige gegen Manfred Rouhs erstattet. Rouhs ist Vertreter der »Neuen Rechten«, war Landesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten in NRW, wechselte zu den »Republikanern«, saß für die »Deutsche Liga für Volk und Heimat« im Kölner Stadtrat, gründete die Zeitschrift »Europa vorn« und fungierte als deren Herausgeber.[163] Das allein ist nicht strafbar. Doch der umtriebige Rouhs, der auch einen Versandhandel mit rechter Musik und Literatur betreibt, hatte in seiner von ihm herausgegebenen Zeitschrift »Signal« den VS bezichtigt, den Naziüberfall auf Antifaschisten an der KZ-Gedenkstätte Kemna mit Hilfe seiner V-Leute Crämer und Wedding arrangiert zu haben. Das Bundesamt empfand dies als Lüge und »ehrverletzend«.[164] Was aus der Strafanzeige geworden ist, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Ob gegen Stephan Stracke wegen seiner Schadensersatzklage, die auf derselben Behauptung beruhte, auch Strafanzeige erstattet wurde, ist ebenfalls unbekannt.

»Hak Pao« – Kampfsport für Attentäter und Mörder

In der Nacht vom 28. auf den 29. Mai 1993 sind im nordrhein-westfälischen Solingen fünf türkische Frauen und Mädchen durch einen Brandanschlag grausam getötet worden. Mehrere Bewohner des Hauses in der Unteren Wernerstraße 81 erlitten zum Teil schwere Verletzungen. Dieses Attentat löste seinerzeit – nicht zuletzt wegen seines rassistischen Hintergrunds – helles Entsetzen aus, und zwar weit über die Bundesrepublik hinaus. Der damalige Bundeskanzler Helmut Kohl (CDU) sprach indessen von einer »schrecklichen Heimsuchung« und vermutete die Täter im Bereich asozialer Gewalttätigkeit.[165] Ein organisierter Hintergrund sei nicht auszumachen, so die offizielle Version.

Der Mordanschlag von Solingen war der vorläufige »Höhepunkt« einer Serie von fremdenfeindlichen Attentaten auf Migrantinnen und Migranten – Hoyerswerda, Hünxe, Rostock, Quedlinburg, Cottbus, Wuppertal und Mölln sind zu Synonymen geworden für diese Art von gewalttätigem Rassismus. Das Solinger Attentat zählt zu den schlimmsten Kapitalverbrechen in der Bundesrepublik – tödliches Fanal einer unsäglichen Debatte um »Asylantenflut«, »Überfremdung« und »kriminelle Ausländer«. Kurz zuvor war das Asylgrundrecht ausgehöhlt worden, mit den Stimmen einer faktischen großen Koalition aus CDU/CSU, FDP und der SPD.

Entsprechendes Aufsehen im In- und Ausland erregte der Prozess gegen vier junge Männer aus der rechten Szene, die wegen des Solinger Brandanschlags angeklagt wurden. Zur Tatzeit waren sie zwischen 16 und 23 Jahre alt. Seit dem 13. April 1994 saß der 6. Strafsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf im Hochsicherheitsbunker für Staatsschutzprozesse 124 Verhandlungstage lang über die Angeklagten zu Gericht. Nach anderthalb Jahren, am 13. Oktober 1995, verurteilte der Strafsenat alle Angeklagten wegen Mordes an fünf Menschen, wegen versuchten Mordes an 14 Menschen und wegen besonders schwerer Brandstiftung. Dieses Urteil ist heftig umstritten, weil es weitgehend auf Indizien basiert. Zwar hatte es Geständnisse gegeben, teils sogar in 18 Varianten, Geständnisse, die auch die jeweils anderen Angeklagten belasteten. Doch sie wurden widerrufen. Nur einer der Angeklagten gestand, dass er die Tat allein begangen habe. Allerdings habe er die Bewohner des Hauses nur

»erschrecken«, nicht umbringen wollen.

Dennoch hatte der Strafsenat am Ende des Prozesses »keine durchgreifenden Zweifel an der Täterschaft« aller vier Angeklagten, obwohl zwei von ihnen ihre Unschuld beteuerten.[166] Das Urteil lautet auf dreimal zehn Jahre Jugendstrafe und einmal 15 Jahre Haft für den Mord an fünf Menschen. Angesichts dieses Indizienurteils sahen so manche Prozessbeobachter in den Verurteilten Opfer, die erbracht worden seien, ja hätten erbracht werden müssen, um das deutsche Gewissen reinzuwaschen und das Ansehen Deutschlands in der Welt zu retten. Tatsächlich bleiben Fragezeichen – und ein Unbehagen in Bbezug auf den gesamten Verlauf des Verfahrens.

Denn während des Prozesses stellte sich rasch heraus, dass die Ermittlungsbehörden nicht mit der größtmöglichen Sorgfalt ermittelt hatten – obwohl der Generalbundesanwalt als höchster bundesdeutscher Ankläger in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt (BKA) die Ermittlungen leitete. Selbst die einfachsten Ermittlungs- und Beweissicherungsregeln waren von den Beamten des BKA außer Acht gelassen worden.[167] So war der Tatort übereilt gereinigt, das ausgebrannte Haus schon im August 1993 abgerissen worden, wodurch die letzten Tatspuren vernichtet wurden und Nachbegutachtungen vor Ort nicht mehr angestellt werden konnten. Die Brandruine sollte, so die offizielle Begründung, kein »Wallfahrtsort für die Linke« (!) werden, an dem antifaschistische Kundgebungen hätten zelebriert werden können. Der damalige BKA-Chef Hans-Ludwig Zachert, als sachverständiger Zeuge zum Prozess geladen, sprach denn auch von einer »Beweislage, die sehr schwach ist«, das räume er ein.[168]

Auch die Aussagen mancher Zeuge waren durchaus schwach – vor allem die von Bernd Arthur Günther Schmitt, um den besonders viel Wirbel gemacht wurde. Dieser erscheint am 3. Juni 1994 vor Gericht mit einer eindrucksvollen Entourage, bestehend aus Anwalt, Leitendem Ministerialrat aus dem Landesinnenministerium und zwei kräftigen Bodyguards – obwohl der schnauzbärtige Zeuge selbst nicht gerade schmächtig wirkt, eher kräftig und durchtrainiert. Kein Wunder, denn schließlich handelt es sich um einen Lehrer asiatischer Kampfsportkünste, Träger des 8., manchmal auch des 9. Dan – so seine Selbstauskünfte vor Gericht. Schmitt ist zu dem Zeitpunkt 50 Jahre alt, hat 17 Vorstrafen, u.a. wegen gefährlicher Körperverletzung, Betrug und Diebstahl. Der Sportpädagoge und Thaibox-Lehrer, der den Sportclub »Hak Pao« in Solingen betreibt, steht unter besonderer staatlicher Fürsorge, aber nicht etwa von Gefängniswärtern oder Bewährungshelfern, sondern, wie sich rasch herausstellen wird, von Politikern und Geheimdienstlern, Polizei und

Personenschützern.

Bernd Schmitt ist ein besonderer Zeuge, das ist allen Prozessbeobachtern durch diesen Auftritt klar geworden. Doch um wen handelt es sich, was hat er für eine Funktion, was kann er bezeugen? Es ist der Senatsvorsitzende, der mit einer simplen Frage an den Zeugen für Klarheit sorgt: »Benötigen Sie für Ihre Zeugenaussage hier in diesem Prozess eine behördliche Aussagegenehmigung?« Schmitt zuckt kurz zusammen, sucht reflexartig den Kontakt zu seinem Anwalt und erklärt nach Rücksprache deutlich vernehmbar: »Ja, ich gehe davon aus, dass ich schon für die Beantwortung dieser Frage eine solche Genehmigung brauche. Ich bin zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet.«

Damit war klar: Schmitt ist V-Mann, und zwar des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes. Der damalige Innenminister Herbert Schnoor (SPD), verantwortlich für diesen Geheimdienst und als eher liberal bekannt, bedauerte nach dieser Selbstenthüllung postwendend und »zutiefst«, dass Herr Schmitt »aufgrund ebenso haltloser wie verantwortungsloser Verdächtigungen« in eine Situation geraten sei, in der ihm, zur Wahrheit verpflichtet, »nichts anderes übrig blieb, als vor Gericht seine Tätigkeit für den Verfassungsschutz zu offenbaren«. Schon seit längerem war in den Medien die Vermutung geäußert worden, dass es sich bei diesem Zeugen möglicherweise um einen V-Mann handeln könnte; an diese Mutmaßung knüpften sich viele Verdächtigungen. Um den Spekulationen vor Gericht ein Ende zu bereiten, hatte der Senatspräsident den Zeugen so frank und frei nach der behördlichen Aussagegenehmigung gefragt, die ein Zeuge vor Gericht dann benötigt, wenn er als V-Mann eines Geheimdienstes oder der Polizei zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Der Innenminister bedauerte nicht nur diese unfreiwillige Selbstenttarnung des V-Manns, sondern »nicht minder«, dass er, Herbert Schnoor, wegen dieser Aussage und wegen der an ihn gerichteten Anfrage des Gerichts habe »öffentlich bestätigen« müssen, dass Schmitt dem VS »mit wichtigen Informationen aus rechtsextremistischen Kreisen« gedient habe.[169] Schnoor hätte lieber weiterhin geleugnet oder geschwiegen, wie er dies zuvor mit erstaunlicher Chuzpe getan hatte.

Kampfsportlehrer, V-Mann und ein Auftrag

Warum hätte der Innenminister lieber geschwiegen? Warum war dieser V-Mann überhaupt als Zeuge zu einem Prozess geladen, in dem eines der schlimmsten Kapitalverbrechen in der Geschichte der

Bundesrepublik aufgeklärt werden sollte?

Bernd Schmitt war in der rechten Szene Solingens eine bekannte Größe: Sein 1987 gegründeter Kampfsportverein »Hak Pao«, den er im Solinger Stadtteil Gräfrath leitete, war Treffpunkt zahlreicher Neonazis, Trainingscenter für Angehörige der regionalen, aber auch der überregionalen Neonazi-Szene. Hier stählten sich – neben Anti-Terror-Kämpfern der GSG 9 – vorwiegend Mitglieder der später verbotenen »Nationalen Front«, der »Deutschen Liga für Volk und Heimat« und der »Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei« (FAP), die später ebenfalls verboten wurde. Und just in diesem illustren nationalistischen Kreis trainierten auch drei der mutmaßlichen Brandstifter, die sich nun vor Gericht verantworten mussten. Schmitt war also ein V-Mann im unmittelbaren sozialen Umfeld der Angeklagten. Das machte den Dunkelmann des VS zu einer wichtigen Figur.

Nach seiner Enttarnung vor Gericht wurde dem V-Mann Schmitt von seinem »Dienstherrn« eine Aussagegenehmigung erteilt – allerdings nur eine eingeschränkte: Weder dürfe er die Identität seiner Führungsbeamten preisgeben noch Operationsstrukturen des VS offen legen. Demnach musste Schmitt bei seiner Informantentätigkeit erheblichen Einblick in die geheimdienstliche Arbeit gewonnen haben. Der V-Mann hält sich bei seinen Zeugenaussagen getreulich an die Vorgaben. Er macht widersprüchliche Angaben, wirkt unsicher und leidet ganz offenkundig unter professioneller Gedächtnisschwäche, so dass sein Aussageverhalten kaum geeignet ist, seine Aktivitäten und Verbindungen im Umfeld des Brandanschlages und seiner Urheber zu erhellen. Er will nichts gesehen, nichts gehört, nichts herausbekommen haben. Und er kann keine sachdienlichen Angaben zu einzelnen Personen seines Umfelds machen, auch nicht zu jenen, die er selbst als mögliche Täter dem VS aufgelistet hatte – schließlich habe er ja keinen richtigen Verdacht gehabt. Auch zu den Hintergründen der Tat: »keinerlei konkrete Anhaltspunkte«.

Der von seinen »Dienstherren« als »nachrichtenehrlich und zuverlässig« gepriesene V-Mann bietet während der zähen Zeugenvernehmungen vor Gericht ein mehr als klägliches Bild, verheddert sich immer wieder in seinem eigenen Aussagegestrüpp, im »undurchdringlichen Dickicht aus Ausflüchten, Vermutungen und Halbwahrheiten«, wie es der Berliner »Tagesspiegel« formulierte.[170] Der Chef des VS, Fritz-Achim Baumann, nimmt Schmitt ob so viel Verwirrtheit und Ignoranz fürsorglich in Schutz und flüchtet sich in einen Vergleich aus der »Aeronautik«: »Rhetorische Fähigkeiten sind bei einem V-Mann bedeutungslos. Wer einen V-Mann daran misst, prüft die Flugtauglichkeit eines Schiffes.«[171] Im Übrigen müssten Informanten nicht vor Gericht, sondern durch nachrichtenehrliche

Berichte glänzen – daran darf spätestens nach dieser Vorstellung gehörig gezweifelt werden.

Früher, also vor seiner zweifelhaften Karriere als V-Mann, war Schmitt Fabrikationstechniker, später Speditionskaufmann. Dann will er den akademischen Grad eines Diplomsportlehrers erworben haben, außerdem beherrsche er mehrere Kampfsportarten, unter anderem Taekwondo, Thai-Boxen und Special-Forces-Combat-Karate. Diese Fähigkeiten vermittelte er in seiner Kampfsportschule »Hak Pao« an insgesamt etwa 450 interessierte Mitglieder,[172] offerierte aber auch einen kommerziellen Ordnerdienst (»Saalschutz«) bei rechtsextremen Veranstaltungen.

Im Herbst 1991 wurde der VS in Nordrhein-Westfalen (NRW) erstmals auf Schmitt und seine Schmitt-Schule aufmerksam.[173] Nachdem er bereits entsprechende Kontakte zum Wuppertaler Staatsschutz gepflegt hatte, arbeitete Schmitt seit März 1992 als geheimer Mitarbeiter des VS mit dem Status eines »Gelegenheitsinformanten«. Rasch stieg er zur »Top-Quelle« auf. Denn schon wenige Tage später – diese Frist ist ungewöhnlich kurz – erfolgte die förmliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit; außerdem wurde er über seine Rechte und Pflichten belehrt. Seit Januar 1993 setzte ihn der VS dann systematisch als V-Mann ein, und ein »erfahrener« VS-Beamter des gehobenen Dienstes führte ihn. Einmal pro Woche traf sich Schmitt mit seinem V-Mann-Führer, der einen fortlaufenden engen Kontakt pflegte. Schmitts Informationen seien mit denen anderer »Quellen« abgeglichen worden, so das Innenministerium. Solche Gegenkontrollen hätten keine Widersprüche oder unzutreffenden Berichte des V-Manns offenbart. Während seiner Dienstjahre unterhielt der V-Mann intensive Kontakte zu verbotenen Neonazi-Gruppen, organisierte braune Jugendarbeit und eine militante Schutztruppe, die bei rechtsradikalen Veranstaltungen und zum Schutz von Rechtsextremisten zum Einsatz kam. Mitunter beteiligten sich daran 50 Mitglieder seiner Sportschule.

V-Mann Bernd Schmitt wurde unter anderem auf die rechtsextreme »Nationalistische Front« (NF)[174] und deren »Nationale Einsatzkommandos« (NEK) angesetzt, die der bekannte Rechtsextremist Meinolf Schönborn als paramilitärische Kader-Organisationen aufbauen wollte.[175] Schmitt hatte bereits Kontakt zu Schönborn, seit dieser im März 1991 in Schmitts »Hak Pao« einen Vortrag über die Geschichte seiner »Nationalistischen Front« gehalten hatte. Der VS hatte schon seit längerem versucht, einen V-Mann in Schönborns Nähe zu platzieren, was jedoch bislang gescheitert war.[176]

Schmitts Auftrag: in der rechten Szene Vertrauen gewinnen und Informationen über verdächtige Gruppen und Personen an den VS liefern. Mit solchen Informationen wollten sich die Behörden in die

Lage versetzen, gegen gefährliche Gruppierungen rechtzeitig vorzugehen und gegebenenfalls auch Straftaten zu verhindern. Schließlich hatte man in Solingen und Umgebung in der Vergangenheit etliche rechtsextremistische Straf- und Gewalttaten registrieren müssen: Körperverletzungen zum Nachteil von Asylbewerbern, Sachbeschädigungen an Asylbewerberheimen, Bombendrohungen und Drohanrufe bei Migranten, Hakenkreuzschmierereien und Grölen rechter Parolen.[177]

Trotz dieser Häufung von kriminellen Akten hatte das BKA eigenartigerweise vor dem Solinger Mordanschlag in der Region keinen fremdenfeindlichen, rechtsextremistischen »Kriminalitätsschwerpunkt« ausgemacht. Nach den damaligen Erkenntnissen des Bundesamts für VS habe auch »kein Geflecht rechtsextremistischer Organisationen in Solingen« bestanden.[178] Möglicherweise basierten diese »Erkenntnisse« auf den Informationen des V-Manns Schmitt, der als Zeuge vor Gericht, zur Verblüffung des Publikums, behauptete, in Solingen gebe es keine rechte Szene, er selbst kenne gerade mal zwei bis drei wirkliche Rechtsextremisten; alles andere sei das Alkoholproblem einer unpolitischen Jugendszene.

Nicht verwunderlich also, dass auch der nordrhein-westfälische Innenminister davon ausging, dass »der organisierte Rechtsextremismus in Solingen bisher nicht Fuß fassen konnte«.[179] Doch diesem Befund steht entgegen, dass die demokratische Öffentlichkeit in Solingen schon lange vor dem Mordanschlag versucht hatte, auf die bedrohlichen Aktivitäten rechtsextremer und gewaltbereiter Gruppen in und um Solingen aufmerksam zu machen. Nicht zuletzt waren es gerade die Umtriebe des Bernd Schmitt und seines Kampfsportvereins, die dazu Anlass geboten hatten.

Just in jenem Jahr, als Schmitt mit seiner systematischen V-Mann-Tätigkeit begonnen hatte, entwickelte er den von ihm gegründeten »Deutschen Hochleistungskampfkunstverband« (DHKKV) von einem Dachverband zu einem Mitgliederverein. Kenner der rechtsextremen Szene sahen in diesem Verband ein Konzept verwirklicht, das auch Meinolf Schönborn mit seinen »Nationalen Einsatzkommandos« (NEK) realisieren wollte. Doch während Schönborn, der nicht nur dem VS als einer der gefährlichsten Rechtsextremisten galt und zu dem Schmitt enge Kontakte unterhielt, schon in der Entwicklungsphase durch Strafermittlungsverfahren am Aufbau der NEK gehindert wurde, konnte der V-Mann seinen DHKKV unbehelligt und unter den Augen des VS zur paramilitärischen Kader-Organisationen ausbauen.

Tatsächlich gab es erstaunliche Parallelen sowohl zur NF als auch zur Konzeption der »Nationalen Einsatzkommandos«. So wurde im DHKKV eine strenge Kleiderordnung gepflegt: »Schwarze

Bundeswehrhose, schwarzes T-Shirt, schwarze Baumwollsocken, schwarze Fallschirmspringerstiefel, schwarzes Lederkoppel mit Verbandsschloss …« Lediglich der »Stahlhelm Wehrmachtsform schwarz« war »freiwillig«.[180] Die Personalbögen des DHKKV entsprachen den Aufnahmeformularen der NF: Darin fanden sich die gleichen Klassifizierungen der Mitglieder, codiert wie bei einer Geheimorganisation – etwa Angaben zu Nationalität (»Deutsch, Türkisch, Mischlinge, Ausländer …«), »politischer Einstellung« (»rechtsextrem, rechts …«), Parteimitgliedschaft, Militärausbildung sowie »Einsatzfähigkeit für Aktionen« (»einsatzfähig, kämpferisch«).

Als Ehrenmitglied war Altnazi und Auschwitz-Leugner Otto-Ernst Remer in den »Deutschen Hochleistungskampfkunstverband« aufgenommen worden, der seine Kampfhochleistungsphase bereits hinter sich hatte: Er hatte sie bei der Niederschlagung des Staatsstreichs vom 20. Juli 1944 unter Beweis gestellt und war daraufhin zum Generalmajor der Wehrmacht befördert worden.[181] Außer Alt- und Neonazis aus dem gesamten Bundesgebiet, die nach Angaben des Innenministeriums etwa 30 Prozent der Mitglieder ausmachten, waren auch die drei Angeklagten im Solinger Mordanschlag-Prozess Mitglieder dieses DHKKV.

Ziel des Verbandes soll nach der Vorstellung des V-Manns Schmitt gewesen sein, Jugendliche aus der rechten Szene besser beobachten und »abschöpfen« zu können[182] – eine Art Pool für die Beschaffung von Informationen. All diese neonazistischen Aktivitäten konnte der V-Mann unbehelligt entfalten, weil Bernd Schmitt selbst wohl nicht als Rechtsextremist galt, auch wenn seine »Legende« dies nahe legt.[183] Tatsächlich soll in der rechten Szene Schmitts mangelnde politische Überzeugung aufgefallen sein – er sei kein Radikaler, lasse sich auf keine Risiken ein, sondern verfolge lediglich finanzielle Interessen. Dennoch war die Szene an seinen Kampfsportqualitäten und seiner »Hak Pao«-Trainingsstätte interessiert, und viele Schmitt-Schüler sahen in dem Meister ein Vorbild, einen durchaus aktiven Rechten, unter dessen Einfluss sie standen.[184]

Verdunkelungsaktionen nach dem Mordanschlag

Der V-Mann sei tatsächlich kein Rechtsextremist, sondern habe sich nur »szenetypisch« verhalten, bestätigte Innenminister Herbert Schnoor im Nachhinein, auch wenn es viele nicht glauben mochten. [185] »Szenetypisch« waren wohl auch die Reaktionen nach dem Solinger Brandanschlag: Zunächst ist Schmitts Hak-Pao-Projekt von der ermittelnden Sonderkommission (»Soko Sole«) des BKA mehr oder weniger verschont worden, während ansonsten die gesamte

rechtsorientierte Jugendszene Solingens aufgemischt wurde. Kurze Zeit nach dem Anschlag war Bernd Schmitt untergetaucht, soll dem VS jedoch vage Hinweise auf mutmaßliche Täter übermittelt haben. Zuvor hatte er noch Jugendliche aus seinem Hak-Pao-Verein vor Hausdurchsuchungen gewarnt. Ohne »böse Absicht« habe er einige Mitglieder vor Unannehmlichkeiten bewahren wollen, so Schmitt vor Gericht. Schließlich besäßen viele von ihnen zum Beispiel Musikcassetten rechter Bands wie »Böhse Onkelz« oder »Störkraft«[186] – strafvereitelnde Fürsorge eines V-Manns.

Wenige Tage nach dem Anschlag ließ Schmitt über 50 000 Blatt hochbrisanter Akten und sonstige Unterlagen gleich kistenweise aus seiner Kampfsportschule abtransportieren und an einem zunächst unbekannten Ort verstecken – ein Transport mit zwei Fahrzeugen, der praktisch unter den Augen der Polizei geschehen konnte. Denn ein Kellner beobachtete den mysteriösen Vorgang und benachrichtigte sofort die Polizei, die die Fracht in den Lieferwagen lediglich in Augenschein nahm – angeblich waren die Beamten nur auf der Suche nach Waffen. Außer Akten und Ordner konnte nichts gefunden werden, also ließen sie den hochverdächtigen Transport passieren. Welche Polizeibeamte an der Kontrolle beteiligt waren, hat sich später eigenartigerweise nicht mehr rekonstruieren lassen.[187]

Erst sieben Monate später, Ende 1993, kam die Polizei aufgrund eines Hinweises jenen Akten doch noch auf die Spur. Mehrere Kisten sollen im Haus des Vaters von Schmitts Lebensgefährtin eingelagert worden sein. Eine Durchsuchung der Kellerräume führte zur Beschlagnahme der Akten, die sich als äußerst brisant herausstellten. Das Material gestattet nämlich einen tiefen Einblick in das unmittelbare Umfeld des Kampfsportverbands und seine rechte Klientel – Zeugnisse eines erstaunlichen Gewaltpotenzials. Die Akten enthalten neben Propagandamaterial rechtsextremer Gruppen auch Anleitungen für die Herstellung von Brandsätzen, Grundriss-Skizzen von Kölner und Bonner Häusern, in denen fast ausschließlich Ausländer wohnten oder linksalternative Wohngemeinschaften ansässig waren; des Weiteren umfangreiche Personalunterlagen, Adressverzeichnisse und Flurkarten, unter anderem auch des Autonomen Zentrums Wuppertal.[188] Angeblich war die Auslagerung dieser Unterlagen erfolgt, weil Schmitt nach dem Solinger Brandanschlag einen Überfall von »extremistischen türkischen Organisationen« befürchtet hatte.[189]

V-Mann Bernd Schmitt, so kann man zusammenfassen, hat im Zusammenhang mit dem Solinger Brandanschlag nicht nur nichts verhindert, obwohl er die rechte Szene kennt und nah am mutmaßlichen Täterkreis war, ihn sogar kampfsportmäßig betreute; er hatte angeblich keinerlei Hinweise auf eine solche Tat. Auch im

Nachhinein hat er praktisch nichts aufklären können, im Gegenteil, er hat einen wichtigen Personenhinweis auf die Täter nicht weitergereicht, hat durch seine Warnung vor Hausdurchsuchungen und die Verschleppung von Akten verdächtigen Inhalts hochgradige Verdunkelung betrieben. Mit der Existenz und durch das Verhalten des V-Manns Schmitt sind die Ermittlungen des Solinger Mordanschlags erheblich verkompliziert und stark belastet worden, sind Phantasien und Spekulationen regelrecht ins Kraut geschossen.

Dazu hatte auch der oberste »Dienstherr« von V-Mann Schmitt beigetragen: Bis zu dessen Selbstenttarnung hatte der sozialdemokratische Innenminister weder die Parlamentarische Kontrollkommission noch den Innenausschuss des Düsseldorfer Landtages über Existenz und Aktivitäten des Dunkelmannes unterrichtet. Noch am 26. Mai 1994 betonte Schnoor vor dem Innenausschuss, »weder hier noch in der Öffentlichkeit, noch im Parlamentarischen Kontrollgremium würde er jemals eine Frage nach den nachrichtendienstlichen Quellen des Verfassungsschutzes mit Ja oder Nein beantworten; weder dann, wenn an der Sache etwas dran wäre, noch, wenn an der Sache nichts dran wäre – niemals«. So ist es im Ausschussprotokoll 11/1249 vom 26.5.1995 nachzulesen.

Diese Verletzung seiner Informationspflicht gegenüber dem Parlament begründete Schnoor mit seiner »Verantwortung für den Schutz geheimer Mitarbeiter« des VS; es bestünde keine Informationspflicht gegenüber dem Landtag, »soweit die Funktionsfähigkeit der Verfassungsschutzbehörde, im Besonderen der Nachrichtenzugang, gefährdet werden könnte«. Dabei stützte er sich auf § 9 Absatz 2 des nordrhein-westfälischen VS-Gesetzes. So einfach ist parlamentarische Kontrolle mit dem Verweis auf »Quellenschutz« und »Funktionsfähigkeit« des VS kaltzustellen. Selbst Staatsanwaltschaft und Polizei sei es versagt, »nachrichtendienstliche Verbindungen von Amts wegen aufzuklären«. Innenminister Schnoor rechtfertigt damit Lügen, Vertuschung und Missachtung des Parlaments mit einem höheren Zweck: »Wer seine Quellen nicht schützt, seinen Nachrichtenzugang nicht schützt …, legt die Axt an die Wurzeln der Arbeit des Verfassungsschutzes.«

Erst am 9. Juni 1994, also sechs Tage nach der spektakulären Enthüllung vor Gericht, gibt Schnoor eine Erklärung vor den zuständigen Ausschüssen des Landtags ab. Darin bezeichnet er »alle Vorwürfe, Unterstellungen und Mutmaßungen« als »haltlos«, die da besagten, der VS habe eine rechtsextremistisch orientierte Institution gegründet, betrieben oder gefördert oder sonst wie unterstützt, um Rechtsextremisten besser im Blick zu haben. Ebenso haltlos sei der Vorwurf, der VS habe dabei billigend in Kauf genommen, »dass

rechtsextremistische Bestrebungen und Gedanken fokussiert, verstärkt worden seien oder sich infizierend auf nur den Sport suchende Jugendliche ausgewirkt haben«.[190] Im Übrigen könne nicht jede Kampfsportschule von vornherein als verfassungsfeindlich bezeichnet werden.

Wie in solchen Fällen leider gang und gäbe, stellte sich der Innenminister zunächst ungeprüft und vorbehaltlos vor seine VS-Beamten und ihren V-Mann, einen der »wichtigsten Informanten in der rechtsextremistischen Szene«. Jedenfalls weise er »mit Empörung jeden Versuch zurück, den Verfassungsschutz in einen Zusammenhang mit einer der abscheulichsten Mordtaten der Nachkriegsgeschichte zu bringen«. Die anfängliche Begeisterung für den V-Mann Bernd Schmitt ließ jedoch allmählich nach: Die »nachrichtenehrliche« und zuverlässige VS-Quelle, ursprünglich von VS-Chef Fritz-Achim Baumann zum »Hauptgewinn im Lotto« hochgejubelt (WamS, 28. Januar 1996), soll schlussendlich doch »keine Lichtgestalt« gewesen sein, sondern, genau genommen, ein »armes Schwein«.[191]

Ursprünglich hatten Baumann und Innenminister Schnoor den V-Mann noch für Hinweise auf zwei geplante Angriffe auf Asylbewerberheime belobigt, woraufhin das Nötige habe veranlasst werden können. Noch nicht einmal Schmitt konnte sich jedoch vor Gericht an diese Heldentaten erinnern. Tatsächlich waren die Hinweise von anderer Seite gekommen. Angeblich soll es aufgrund von Schmitts Hinweisen auch zu bundesweiten Hausdurchsuchungen und Ermittlungen gegen Meinolf Schönborn und weitere Mitglieder der »Nationalistischen Front« (NF) gekommen sein; ihnen wurde die Gründung einer terroristischen Untergrundorganisation vorgeworfen, des »Nationalen Einsatzkommandos«. Damals hatte sich V-Mann Schmitt allerdings längst selbst in dieses rechtsextreme Umfeld verstrickt, denn bereits seit Dezember 1993 wurde gegen ihn als DHKKV–Leiter ermittelt – wegen des Verdachts der Fortführung einer verbotenen Vereinigung, der inzwischen verbotenen NF (Verstoß gegen das Vereinsgesetz).[192]

Die Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) ist im V-Mann-Fall Schmitt so gut wie ausgeschaltet worden, obwohl sie zur Kontrolle des Einsatzes sensibler geheimdienstlicher Mittel in geheimen Sitzungen eigens berufen ist. Um die Parlamentarier und die Öffentlichkeit zu besänftigen, so muss man annehmen, kam Innenminister Schnoor auf die Idee, einen externen Gutachter zu berufen, der die Geschichte überprüfen sollte. Beauftragt wurde Hans Neusel (CDU), ehemaliger Staatssekretär im Bundesinnenministerium. Schnoor bezeichnete ihn als »neutralen« Gutachter, dem nun anstelle der zuständigen PKK Akteneinsicht gewährt wurde. Ein von der Regierung eingesetzter Kontrolleur könne nicht neutral sein, hielt die grüne Landtagsfraktion

dagegen: »Eine Regierung, die sich ihren Kontrolleur selbst aussucht, entzieht sich echter demokratischer Kontrolle.«

Nach vierwöchigen Ermittlungen kam Neusel in seinem Bericht vom 15. August 1994 zu dem Ergebnis, dass sich Schmitt zwar »milieugerecht« und »szenetypisch« verhalten habe, selbst aber nicht als Rechtsextremist tätig geworden sei, auch wenn er nach einzelnen Quellenmeldungen »den Rechten zumindest nahe steht«.[193] Zu diesen Meldungen dürften wohl auch jene Zeugenaussagen vor Gericht zählen, die Schmitt als »fanatischen Ausländerhasser« beschreiben, der rassistische Sprüche wie »Man müsse allen Ausländern den Kopf abreißen« oder »Ab in den Ofen damit« von sich gegeben habe.[194] Wohl auch nur »szenetypisches« Gebrabbel?

Der CDU-Innenpolitiker Hans Neusel bescheinigte dem VS, dass er die Rechtsvorschriften eingehalten und den V-Mann ausreichend kontrolliert habe. Weder der Sportclub »Hak Pao« noch die DHKKV seien irgendwie vom VS gefördert worden. Einzige Kritikpunkte: Der VS habe nicht – wie üblich – eine detaillierte »Forschung« zur Person von Bernd Schmitt durchgeführt, bevor er als Informant für den VS tätig wurde (S. 7 des Neusel-Berichts); dies sei erst verspätet passiert. Und sein Auftrag sei nicht schriftlich fixiert worden, sondern nur mündlich erläutert. Was daraus zu folgern ist, bleibt offen.

Gutachter Hans Neusel hatte sich bei seiner Untersuchung vornehmlich auf Unterlagen des VS und Aussagen seiner Mitarbeiter im Innenministerium gestützt – und auf die nicht unbedingt glaubwürdige Quelle Bernd Schmitt, der fast 20 Vorstrafen aufzuweisen und nach dem Anschlag Verdunkelung betrieben hat. Die VS-eigenen Akten und die VS-Mitarbeiter hatten dem VS, und damit sich selbst, offensichtlich ein gutes Zeugnis ausgestellt. Wen wundert's? Neues hat Neusel jedenfalls nicht zutage gefördert, das war auch nicht seine Aufgabe, denn die lag einzig und allein darin, zu prüfen, ob die Aussagen des Innenministers mit der Aktenlage übereinstimmen. Und so geriet sein Abschlussbericht zum Rechtfertigungsrapport, der letztlich geeignet war, sowohl den V-Mann als auch die VS-Behörde und den Innenminister zu entlasten, regelrecht reinzuwaschen: »Die Sachdarstellung des Innenministers entspricht der Aktenlage im Innenministerium und dem Wissen der Mitarbeiter des Verfassungsschutzes«, so lautet die Floskel, die sich sinngemäß durch den gesamten Bericht zieht. Gleichwohl sind vielen kenntnisreichen Beobachtern, die auch andere Quellen nutzten, erhebliche Zweifel geblieben, denen der »neutrale« Gutachter jedoch nicht nachgegangen ist.

Neuinszenierung von »Biedermann und die Brandstifter«

Drei entscheidende Fragen sind nach den Einlassungen des Innenministeriums und nach der Neusel-Untersuchung – übrigens auch nach dem Strafurteil gegen die »Mörder von Solingen« – offen geblieben und harren einer plausiblen Beantwortung:

1. Welche Rolle spielten V-Mann Schmitt, seine Kampfsportschule »Hak Pao« sowie der DHKKV in der rechtsextremen Szene Solingens und darüber hinaus?
2. Welchen Einfluss hatten diese Kampfsportgruppen auf jene drei des Mordes angeklagten und verurteilten Jugendlichen, die von dem Kampfsportlehrer Schmitt trainiert wurden?
3. Welche Handlungen, welche Umstände sind dem VS direkt oder indirekt zuzurechnen? Inwieweit trägt er Verantwortung für die rechten Aktivitäten seines V-Manns?

Zu Frage 1: Die Kampfsportschule »Hak Pao« und der DHKKV seien für den VS nur von zweitrangiger Bedeutung gewesen. So versuchte der Geheimdienst den V-Mann-Skandal um Bernd Schmitt herunterzuspielen. Doch selbst das Innenministerium musste zugeben, dass Herr Schmitt eine »intensive Kontaktpflege mit Persönlichkeiten der verschiedensten rechtsextremistischen Organisationen auch in der Schule betrieben« habe. Und diese Kontakte hätten auch »im Interesse der Verfassungsschutzbehörde« gelegen. Dabei habe sich die Sportschule des V-Manns zu einem »Treffpunkt« von Neonazis in Solingen entwickelt; allerdings habe es sich dabei um Personen gehandelt, so wird entschuldigend hinzugefügt, die »ohnehin dem Rechtsextremismus zuzurechnen waren«.[195]

Hier sind Zweifel angebracht: Denn unstreitig gehörten auch Jugendliche zu den Kunden von Bernd Schmitts »Hak Pao«, also Menschen, die noch keine ausgeprägten Rechtsextremisten waren, sondern sich allenfalls in einer Orientierungsphase befanden, jedenfalls beeinflussbar waren. Beim Kampfsporttraining wurde ihnen die Gelegenheit geboten, unter Gleichgesinnten Frustrationen ab- und Selbstbewusstsein aufzubauen.[196]

Jugendliche sind praktisch unter den Augen des VS gezielt für Schmitts »Hak Pao« und die Kaderorganisation DHKKV angeworben

worden, in der zahlreiche organisierte Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet Mitglied waren. Anhänger der »Nationalistischen Front«, der »Wiking-Jugend« und der FAP gingen in der Schmitt-Schule ein und aus. Es war der V-Mann höchstpersönlich, der Neonazis trainierte, der einzelne Kampfsportschüler für seine Neonazi-Schutztruppe rekrutierte, mit der rechtsradikale Veranstaltungen geschützt wurden, in denen Auschwitzleugner auftraten und Rassisten gegen Fremde hetzten.

Da hilft auch die verfassungsschützerische Beteuerung nicht viel, Schmitt habe mäßigend gewirkt und nie den Agent provocateur gespielt. Denn der V-Mann blieb nicht lediglich Beobachter der Szene, sondern betätigte sich als agiler Akteur.

Zu Frage 2: Zwischen dem Brandanschlag vom 29. Mai 1993 und dem V-Mann des VS »besteht kein Zusammenhang«.[197] Mit diesen apodiktischen Worten hatte der damals verantwortliche VS-Chef Baumann versucht, jegliche Verantwortung von sich zu weisen. Die Fixierung auf einen »Rädelsführer, der junge Menschen verführt und angestiftet hat«, sei »Selbstbetrug«. Sie solle ablenken »von der schrecklichen Gewissheit, dass in unserer Gesellschaft ein fremdenfeindliches Potenzial nistet, das sich gelegentlich unerwartet und schrecklich manifestiert«.

Dennoch ist unbestritten: V-Mann Schmitt hatte drei der jugendlichen Angeklagten vor ihrer Tat in Kampfsportdisziplinen trainiert. Er hatte ihnen in den Räumen seiner Kampfsportschule die Gelegenheit zu Kontakten mit Rechtsextremisten geboten. Als nahezu geschlossene rechtsextremistische Veranstaltung erwies sich das »Freitagstraining« in der Nahkampf-Disziplin »Special-Forces-Combat-Karate«. An diesem Training ohne Ausländer hatten auch zwei der Angeklagten teilgenommen, nachdem einer von ihnen, nach eigenen Aussagen, von Schmitt eigens dazu »angetextet«, also angeworben worden war. »Es war kanackenfreier Unterricht (gegen Kanacken)«, hatte er in seinem Tagebuch unter dem Datum vom 14. September 1992 notiert. »Ich willigte ein, in diesen Verein einzutreten.«[198] Bei diesen Freitagsterminen, auch »Deutsche Tage« genannt, wurde des Öfteren neonazistisches Propagandamaterial verteilt. So sagte einer der Angeklagten aus, er sei bei »Hak Pao« animiert worden, der rechtsradikalen Wiking-Jugend als Mitglied beizutreten. »Das ist ein richtiges Nazi-Nest«, soll er seiner Mutter erzählt haben.

Einerseits versuchen Sozialarbeiter, junge Menschen mühsam aus der rechten Szene herauszubrechen, andererseits wurden hier in Solingen Steuergelder für einen V-Mann ausgegeben, der exakt das Gegenteil betrieben hat. Eine widersinnige staatliche Doppelstrategie.

Zu Frage 3: Hak Pao und DHKKV hätten »zu keinem Zeitpunkt zum organisierten Rechtsextremismus gehört«.[199] Deshalb wurden sie

auch nicht vom VS und polizeilichen Staatsschutz beobachtet. Es sei eben nicht »Aufgabe des Verfassungsschutzes, Beobachtungsobjekte zu gründen oder zu fördern«, sagte Innenminister Herbert Schnoor. Das stimmt. Doch, so fragt man sich, was tut ein V-Mann anderes, wenn er rechtslastige Jugendliche für sein Kampfsportstudio anwirbt, mit anerkannt gefährlichen Rechtsextremisten und hochrangigen Funktionären der Neonazi-Szene zusammenbringt und mit ausländerfeindlichen Parolen agitieren lässt? Läuft er damit nicht Gefahr, bereits vorhandene rechtsradikale Neigungen zu verstärken, Orientierung suchende Jugendliche über das Vehikel Kampfsport zu rechten Schlägern auszubilden? Wird die Beobachtungslokalität dadurch nicht zur Täter-Schulungsstätte?

Der damalige Landtagsabgeordnete der Grünen, Roland Appel, sieht gerade darin einen gewaltigen Widerspruch zur eigentlichen Aufgabe des VS. Die habe sich auf die Aufklärung von Bestrebungen gegen die Verfassung und auf Gefahrenabwehr zu beschränken, umfasse jedoch nicht »die Optimierung des Gefahrenpotenzials von Rechtsextremisten durch ihre Ausbildung«. Und der Kölner Rechtsanwalt Reinhard Schön, Rechtsbeistand der Angehörigen der Opfer des Solinger Brandanschlags, beschuldigte den VS während einer Anhörung im Düsseldorfer Landtag[200] , mit Hilfe des Kampfsportprojekts um den V-Mann Schmitt rechtslastige Jugendliche in Solingen unter den Augen des VS dem rechtsextremen und militanten Lager zugeführt und zu Gewalttaten angestachelt zu haben – anstatt Jugendliche mit rechten Neigungen vor versierten Neofaschisten zu schützen. Der Leiter der Schmitt-Schule habe in seiner Funktion als V-Mann den Jugendlichen die »Gelegenheit zum Gebrauch der Droge« verschafft.

Aus heutiger Sicht stellen sich »Hak Pao« und DHKKV, trotz aller wütenden Dementis, faktisch als Gemeinschaftsprojekte des VS und seines V-Manns dar – als braune Kontaktstellen unter den Augen des Geheimdienstes, als Schulungszentrum für die Neonazi-Szene, in dem gewaltbereite Neonazis zusammen mit Orientierung suchenden Jugendlichen zum Kampf ausgebildet wurden. In diese Projekte sind auch die VS-Honorare und Aufwandsentschädigungen des chronisch finanzschwachen Kampfsportlehrers geflossen.

Wenn diese Vorwürfe im Kern der Wahrheit entsprechen, und es spricht nicht viel dagegen, dann hätte der VS mitsamt seinem V-Mann eine gewisse, zumindest moralische Mitschuld an dem Solinger Brandanschlag zu tragen. Der VS hat sich jedenfalls in ein gefährliches Spiel eingelassen, in dem letztlich eine Mordtat passierte und das politische Umfeld der Täter eine unheilvolle Rolle spielte – was keinesfalls heißen soll, dass etwa der V-Mann seine Kampfsportschüler zu einer solchen Tat angestiftet oder auch nur animiert hätte, was auch nicht heißen soll, dass ohne den VS und seinen V-Mann der

Brandanschlag nicht stattgefunden hätte.

»Allein die Tatsache, dass staatliche Organe und ihre Informanten so in der Nähe rechtsextremistischer Morde agierten, hat dem demokratischen Rechtsstaat erheblichen Schaden zugefügt«, so Bärbel Höhn, damals Fraktionssprecherin von Bündnis 90/Die Grünen im NRW-Landtag und heutige Umweltministerin von NRW.[201] Und Klaus Lüderssen, Strafrechtsprofessor an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt a.M., stellt die Frage: »Wer weiß denn, wie sich drei der Solingen-Angeklagten verhalten hätten, wenn sie nicht in jener Kampfsportgruppe einschlägig inspiriert worden wären?« Was der Staat bekämpfen wolle, nämlich die rechtsextreme Szene, werde damit unter Umständen erst belebt.[202]

Bomben vom V-Mann – Ein früher Waffenlieferant der Neonazi-Szene

Die Hauptverhandlung vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts (OLG) Celle wird durch strenge Sicherheitsvorkehrungen geschützt. Kurz nach der Eröffnung des Prozesses am 30. September 1980 gegen die insgesamt fünf Angeklagten wird auch noch die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zuschauer und Journalisten müssen den Saal des Landgerichts Braunschweig, wo der Prozess stattfindet, verlassen, nachdem einer der Verteidiger eine »besondere Akte« zur Sprache gebracht hat, die zuvor für geheim erklärt worden war. Einer der Angeklagten, der sich mit Sprengstoff bestens auskennt, fühlt sich angesprochen und lässt eine Bombe der besonderen Art platzen: Er sei seit Februar 1976 Kontaktmann der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde.

Und diesen Angeklagten beschuldigt die Bundesanwaltschaft, die oberste Anklagebehörde der Nation, eine neonazistische Terrorgruppe gegründet, Sprengstoff beschafft und Bomben gelegt zu haben. Der Name des V-Manns, der in die bundesdeutsche Geheimdienstgeschichte eingehen sollte: Hans-Dieter Lepzien, 37 Jahre alt, nach einer Bergmannslehre Bergknappe, dann Kaufmannslehre als Tankwart, später Kraftfahrer und Taxichauffeur, wohnhaft im niedersächsischen Peine, seit 1968 Mitglied der NPD. 1970 gründete er ein Mietwagenunternehmen. 1975 wird er wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung verurteilt. Da das Unternehmen nicht so richtig läuft, legt er es Ende 1976 wieder still und meldet sich arbeitslos. 40 000 DM Schulden drücken ihn, er muss den Offenbarungseid leisten, sein Grundstück wird zwangsversteigert. Im Herbst 1979 lässt sich Lepzien zum Omnibusfahrer umschulen und erhält eine Anstellung als Kraftfahrer.

Der Angeklagte gehört zum Neonazikreis der so genannten »Otte-Gruppe«. Ihr Namenspatron Paul Ernst Otte ist Hauptangeklagter des Verfahrens. Die Bundesanwaltschaft wirft dem damals 56 Jahre alten Maschinenschlosser, Akrobaten und zeitweiligen Nachtbar-Besitzer »Rädelsführerschaft in einer terroristischen Vereinigung« vor – ein eher seltener Vorwurf gegen rechte Gruppierungen; darüber hinaus Beteiligung an der Vorbereitung von Bombenattentaten. Die »Otte-Gruppe« habe nicht nur die Legalisierung der NSDAP angestrebt, so der oberste Ankläger, sondern auch die Wiedererrichtung des Nazi-

Regimes. Aufsehen erregende Anschläge auf öffentliche Gebäude, auf Grenzanlagen der DDR,[203] auf Lastkraftwagen im Transitverkehr nach West-Berlin und Attentate auf Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, auf Richter, Staatsanwälte, Politiker und jüdische Bürger wie Simon Wiesenthal, Alfred Kempner und Heinz Galinski sollten nach Ottes Plänen zur Erschütterung der staatlichen Ordnung führen. Otte glaubte, durch die Anschläge auch eine Verunsicherung und Radikalisierung der Bevölkerung herbeiführen zu können, um damit eine günstige Ausgangslage für eine nationalsozialistische Machtübernahme in der Bundesrepublik zu schaffen. Zu diesem Zweck plante er den Aufbau so genannter Kampfgruppen, wollte Schießübungen veranstalten sowie Waffen, Munition und Sprengstoff beschaffen. Hans-Dieter Lepzien soll ihm dabei behilflich gewesen sein.

Paul Otte war Mitglied der Mitte der 70er Jahre gegründeten NSDAP/AO. Und er konnte mit einer einschlägigen Vergangenheit aufwarten: In jungen Jahren war er Scharführer der Reiter-Hitler-Jugend, nach der Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft mischte er in der neonazistischen »Sozialistischen Reichspartei« (SRP) mit, der er bis zu ihrem Verbot 1952 angehörte. Zeitweilig betätigte er sich als Schatzmeister der NPD in Braunschweig. Otte ist mehrfach vorbestraft, unter anderem wegen eines versuchten Banküberfalls und wegen einer Morddrohung gegen einen früheren »Kameraden«, den er des Verrats bezichtigte.

Der V-Mann als Regisseur: Von Sprengstoff und Rohrbomben

Der mitangeklagte Hans-Dieter Lepzien, zweiter Mann gleich hinter Otte, sollte dem Verfassungsschutz über Ottes Kontakte zur NSDAP berichten. Er kannte Otte aus gemeinsamen NPD-Zeiten. Den Kontakt zum niedersächsischen VS hatte die Kriminalpolizei hergestellt, der sich Lepzien offenbarte, weil Otte versucht hatte, ihn als Mitglied der NSDAP zu gewinnen. Der VS war hochinteressiert an einem V-Mann im Umfeld von Otte, weil dieser im Verdacht gestanden hatte, auch Schmier- und Klebeaktionen der rechtsextremen Szene initiiert zu haben. Man wollte auch den Vertriebswegen für NS-Propagandamaterial und den Geldquellen für die Herstellung dieses Materials auf die Spur kommen.

Zwar hatte der VS gewisse Vorbehalte gegen Lepzien wegen dessen Vorgeschichte, wegen seiner früheren NPD-Zugehörigkeit und seiner angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse.[204] Doch der VS setzte

sich mangels anderer Informanten in diesem Umfeld über seine Bedenken hinweg, beurteilte den »Solitär« Lepzien flugs positiv und heuerte ihn als V-Mann an. Zwar hatte auch Lepzien Bedenken gegen die Spitzeltätigkeit, zumal er Otte nicht sonderlich sympathisch fand, mit ihm wegen dieser Abneigung nicht allzu häufig zusammentreffen und vor allem nicht in polizeiliche Maßnahmen hineingezogen werden wollte. Doch der VS-Führungsbeamte ließ nicht locker, stellte Lepzien neben Auslagenersatz und Fahrtkostenerstattung auch ein monatliches Fixum in Aussicht, das sich knapp unterhalb des Sozialhilfesatzes bewegen sollte. »Wegen der zunehmenden Leere durch das Zurückgehen seines Mietwagenunternehmens und wegen der Möglichkeit von Einkünften, die dem Zugriff seiner Gläubiger entzogen waren«, so stellte später das OLG fest, habe sich Lepzien zu einer dauernden Zusammenarbeit mit dem VS überreden lassen.[205] Der VS habe seinen V-Mann darüber belehrt, dass ihm die Beteiligung an strafbaren Handlungen grundsätzlich untersagt sei.

Der V-Mann schien sich nicht lange an diese Belehrung zu halten. Lepzien, der gelegentlich eine schwarze Uniform trug, veranstaltete Schießübungen und Wehrsportübungen zur Vorbereitung auf den Untergrundkampf. Während seiner V-Mann-Zeit, spätestens ab März 1977, ist er zum »Sicherheitsbeauftragten« des NSDAP-»Gauleiters« Otte aufgestiegen, dem späteren NSDAP-»Stabschef für Norddeutschland«. In seiner Eigenschaft als Sicherheitsbeauftragter innerhalb der NSDAP sollte ausgerechnet Lepzien, der noch unerkannte VS-Spitzel, die rechtsextreme Organisation vor Spitzeln und Maulwürfen schützen.

Lepzien unternahm den Versuch, einen 21-jährigen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (BGS), den er zuvor mit Propagandamaterial munitionierte, dazu anzustiften, für die »Otte-Gruppe« Waffen, Uniformen und Stahlhelme aus BGS-Beständen zu besorgen. Die BGS-Helme ähnelten nämlich so schön den alten Wehrmachtshelmen. Lepzien verkaufte auch, so die Anklageschrift der Bundesanwaltschaft, »in zwei Fällen Schusswaffen an Personen aus der rechtsradikalen Szene«, die keinen Waffenschein besaßen und erkennbar zum Einsatz von Gewalt bereit waren. Im Frühjahr 1977 habe Lepzien gemeinsam mit Otte in der Schweiz Sprengstoff besorgt. Anschließend habe Lepzien aus freien Stücken einen Schießplatzverwalter aus Peine, jetzt Mitangeklagter, dafür engagiert, den Zündstoff aus chlorathaltigem Schwarzpulver in verzinkte Stahlrohre zu füllen, mit Schraubkappen zu verschließen und mit Zündschnüren zu versehen. Diese Vorwürfe werden durch die Beweisaufnahme vor dem OLG bestätigt. Lepzien holte die funktionsfertigen Rohrbomben ab, über deren Zweckbestimmung er Bescheid wusste. Zwei dieser Bomben wechselten am 1. Oktober 1977 während eines

»Kameradschaftsabends« in Lepziens Zweizimmerwohnung ihre Besitzer. Die eine landete beim Neonazi-Chef der berüchtigten Hansa-Bande, Michael Kühnen.[206] Unter Beteiligung Lepziens werden die Einsatzmöglichkeiten diskutiert. Was aus dieser Bombe geworden ist, bleibt im Dunkeln.

An diesem Abend in Lepziens Wohnung, so Bundesanwaltschaft und OLG übereinstimmend, sei praktisch eine terroristische Untergrund-Vereinigung ins Leben gerufen worden: die »Otte-Gruppe«, die auf die Ausführung von Sprengstoffanschlägen gerichtet war. Mit einer zweiten Bombe, die an diesem Abend den Besitzer wechselte, wurde 1977 ein Anschlag auf die Amtsanwaltschaft Flensburg verübt, bei dem der Tod von Menschen billigend in Kauf genommen wurde. Die dritte Bombe dieser Serie ging im selben Jahr am Amtsgericht Hannover hoch. Es entstand in beiden Fällen Sachschaden. In der Öffentlichkeit wurden die Anschläge – es herrschte das Klima des »Deutschen Herbstes« – zunächst »Linksextremisten« angelastet, eine Version, die die niedersächsischen Sicherheitsbehörden, die es besser wissen mussten, nie richtig gestellt haben.[207]

Ein Jahr nach diesen Anschlägen drängte Lepzien den mitangeklagten Bombenbastler dazu, mit dem restlichen Schwarzpulver aus der Schweiz eine weitere, eine größere Bombe zu bauen, mit der ein spektakulärer Anschlag durchgeführt werden sollte. Und so wurde eine doppelwandige Stahlrohrbombe gebaut, gefüllt mit einem Gemisch aus Aluminiumpulver, Kaliumnitrat und Nitrozellulose[208] , die Lepzien Paul Otte zum Kauf anbot. Und Otte hatte auch schon eine Idee entwickelt, wo und wann der Sprengkörper zum Einsatz kommen sollte: am 30. November 1978 gegen das Jüdische Gemeindezentrum in Hannover. Aufgrund eines Tipps von Lepzien an den VS, es war der erste im Zusammenhang mit Bomben, konnte dieser Anschlag gerade noch verhindert werden.[209] Die Durchsuchung von Ottes Wohnung erfolgte am Abend vor dem geplanten Anschlag, der Sprengkörper befand sich hinter der Toilettenwand und wurde sichergestellt, Otte verhaftet. Die Otte-Gruppe fliegt daraufhin auf.

Neben den Waffen- und Bombengeschäften beteiligte sich Hans-Dieter Lepzien auch an der Einfuhr von im Ausland gedrucktem Propagandamaterial, das hierzulande verboten ist: Plakate und Klebezettel mit NS-Symbolen, die Sonderausgabe des »Völkischen Beobachters« zum »89. Geburtstag des Führers, 1. Nachkriegsausgabe« sowie andere Hetzschriften. Die Einfuhr der Nazi-Propaganda erfolgte zum Teil mit Billigung und auf Spesen des VS.[210] Lepzien spielte im Verteilersystem für nationalsozialistisches Propagandamaterial eine maßgebliche Rolle, wie das OLG feststellt; diese Stellung habe er

gegenüber dem VS verschleiert[211] – doch hätte dieser seinem V-Mann längst auf die Schliche kommen können. »Der Steuerzahler finanzierte die Einfuhr der Nazi-Schriften«, empörte sich der damalige SPD-Landtagsabgeordnete Werner Holtfort, ja, der Verfassungsschutz habe strafbare Handlungen seines V-Mannes geduldet.

Bei der Anwerbung im Jahre 1976 hatte der VS dem V-Mann eine Ausnahme vom Verbot der Beteiligung an strafbaren Handlungen ausdrücklich zugestanden: den Transport und die Verbreitung von neonazistischem Propagandamaterial. An dieser Ausnahmeregelung hat das Innenministerium auch später noch festgehalten: Die Belehrung Lepziens, er dürfe NS-Propaganda transportieren und an ihrer Einfuhr mitwirken, wenn es die »Zugangslage« erfordere, entspreche »Recht und Gesetz«. Der VS beruft sich auf Paragraph 86 des Strafgesetzbuches, der das »Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen« zwar prinzipiell unter Strafe stellt (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Doch gelte das nicht, wenn Handlung oder Propagandamittel der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen diene. Die massenweise Einfuhr und unkontrollierte Verteilung von NS-Propagandamaterial durch den V-Mann des VS soll also der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen gedient haben? Das Gegenteil dürfte richtig sein.

Sollten in der zu beobachtenden Szene jedoch Sprengstoffdelikte geplant sein, so müsse man von Fall zu Fall darüber reden, ob sich der V-Mann daran beteiligen dürfe – so jedenfalls Lepziens Erinnerung an das Eingangsgespräch mit seinem V-Mann-Führer.[212] Der VS erinnert sich etwas anders: »Richtig ist, dass ›Lepzien‹ belehrt worden ist, sobald die Rede auf Sprengstoff komme, habe er sich sofort mit der Verfassungsschutzbehörde in Verbindung zu setzen«, heißt es in einer Gegendarstellung des niedersächsischen Innenministeriums vom 27. Juli 1984 (FR). Fest steht jedenfalls, dass der V-Mann den VS über die Sprengstoff-Beschaffungsaktionen, Bombenbasteleien, Attentatspläne und Bombenanschläge (mit Ausnahme des letzten Versuchs) nicht informiert hatte.

Die Angeklagten befanden sich während des Strafverfahrens in Haft – mit Ausnahme des mutmaßlichen Waffen- und Bombenbeschaffers der Gruppe, Hans-Dieter Lepzien, ausgerechnet jenes Angeklagten, der im Verdacht und unter der Anklage stand, als V-Mann des VS die rechtsextreme Terrorgruppe mit begründet zu haben und maßgeblich an Gewaltverbrechen beteiligt gewesen zu sein – statt solche zu verhindern, wie es von VS-Mitarbeitern eigentlich erwartet wird.

Mit der Enttarnung des V-Manns kamen die umstrittenen Arbeitsmethoden des niedersächsischen VS ins öffentliche Gerede: Hat sich der V-Mann nicht als klassischer Agent provocateur betätigt?

Wäre denn die Gruppe ohne Mitwirkung von Lepzien überhaupt zustande gekommen? Tatsächlich musste das Innenministerium bestätigen, dass sich Lepzien der Neonazigruppe um Paul Otte schon »in statu nascendi« angeschlossen hatte, also an deren Gründung mitwirkte. Weitere sachdienliche Auskünfte lehnte der Ministeriumssprecher seinerzeit ab. Nur so viel: Man stehe zu Lepzien, der während seiner Tätigkeit als V-Mann in der Otte-Gruppe »wertvolle und aufschlussreiche Meldungen über die Vereinigung erstattet« habe sowie über Sprühaktionen und Propagandadelikte. Lepzien sei ein »Glücksfall« gewesen. Ihm sei es »zu verdanken, dass die Terrorgruppe ausgehoben werden konnte, bevor sie einen größeren geplanten Bombenanschlag verwirklichen konnte«[213] – nachdem jedoch zwei Bomben dank Lepziens tatkräftiger Hilfe bereits detoniert waren, Menschen in Gefahr gebracht und Gebäude beschädigt hatten. Davon habe der VS jedoch nichts gewusst: Der V-Mann habe schließlich, so das Ministerium, seine Beteiligung an Beschaffung und Weitergabe von Sprengkörpern und Sprengstoffen sowie die Mitwirkung an Waffengeschäften seinem V-Mann-Führer nicht mitgeteilt. Diese Straftaten seien von seinem Beobachtungsauftrag nicht gedeckt gewesen, seien »ohne Wissen und Zutun des Auftraggebers« begangen worden.[214] Oder mit den Worten des damaligen Vize-Chefs der niedersächsischen VS-Behörde, Peter Frisch: Der V-Mann sei »leider aus dem Ruder gelaufen«.[215] Eine wohlfeile Sprachregelung, mit der regelmäßig weitere kritische Fragen nach den Grenzen geheimdienstlicher Arbeit abgeblockt werden.[216] Eine Distanzierung im Übrigen, die uns in solchen Fällen immer wieder begegnet, aber selten glaubwürdig ist – hat doch der VS meist mehrere V-Leute in der rechtsextremen Szene, mit deren Hilfe angeblich die »Nachrichtenehrlichkeit« ihrer Mitarbeiter überprüft werden könne. So wenigstens die offiziellen Verlautbarungen.

Und tatsächlich gab es da einen Werner L., Journalist mit dem Spezialgebiet »Rechtsextremismus« und seit etwa Oktober 1976 Informant des Berliner VS, der L. als zuverlässige Quelle angesehen hat. Zum »Zweck der Informationssuche« ließ sich L. nach eigenen Angaben in mehrere Neonazigruppen einschleusen[217] und gab Details über die Vorbereitung von Sprengstoffverbrechen innerhalb der »NSDAP/AO« und der Otte-Gruppe an den Berliner Geheimdienst weiter. Lepzien habe sich ihm gegenüber mit der Bombenproduktion und mit geplanten Attentaten gebrüstet, berichtete Werner L. seinen Auftraggebern. So seien etwa Anschläge auf holländische und italienische Lastkraftwagen geplant, um so die in den Niederlanden und Italien noch inhaftierten deutschen »Kriegsgefangenen« freizupressen. Auch könnten Anschläge mit Hilfe von Modellflugzeugen, die Sprengstoff enthielten, verübt werden.[218]

Lepzien habe L. nach neuen Quellen für weiteren Sprengstoff befragt.

Auf Initiative von Werner L. schickten die Berliner VS-Kollegen bereits im Sommer 1977 vier warnende Schreiben an den niedersächsischen VS, in denen die aktive Rolle von Lepzien im Bombengeschäft hervorgehoben wurde.[219] Doch die Niedersachsen empfanden die Warnungen aus Berlin als »Übertreibung« und »zu vage« (VS-Chef Peter Frisch), packten sie in die unterste Schublade und ließen ihrem V-Mann freie Hand – nicht ohne Lepzien noch anzuweisen, doch den Kontakt mit dem Berliner Informanten Werner L. abzubrechen.[220] Außerdem habe die Nachfrage nach Sprengstoff durchaus im Rahmen des umfassenden Erkundungsauftrages von Lepzien gelegen.[221]

Werner L. soll später aus »Erbitterung« über die systematische und vorsätzliche Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden gegenüber den Nazis den Kontakt zum VS Berlin abgebrochen und sich mit seinen internen Kenntnissen an die Öffentlichkeit gewandt haben.[222] Im Urteil des Oberlandesgerichts gegen Lepzien u.a. steht dagegen, dass nicht Werner L., sondern der VS Berlin den Kontakt im Oktober 1977 abgebrochen habe, weil L. Nachrichtenhandel betreiben wollte (S. 47). Und erst dieser Abbruch der Beziehungen habe – zusammen mit anderen Ereignissen – Werner L. zu der Überzeugung gebracht, die staatlichen Organe der Bundesrepublik wollten den Rechtsextremismus nicht wirklich verfolgen. Daraus resultiere seine »schwerwiegende Abneigung« gegen diese Organe. Und deshalb habe er im Juli 1978 wohl auch die deutsche Staatsbürgerschaft abgelegt (S. 131).

Der V-Mann-Führer Lepziens, dessen Name in den Akten gelöscht worden war, sein Stellvertreter und sein Vorgesetzter im VS sind im Verfahren nicht als unmittelbare Zeugen erschienen und vernommen worden, weil der niedersächsische Innenminister ihnen keine entsprechende Aussagegenehmigung erteilt hatte. Ihr Auftreten in öffentlicher Verhandlung würde sie, die sich über Jahre in die Einzelheiten der rechtsextremen Szene eingearbeitet hatten, für ihre weitere operative Tätigkeit »verbrennen« und in erhebliche Gefahr bringen. Sie sind deshalb in Abwesenheit der übrigen Prozessbeteiligten außerhalb der Hauptverhandlung vom Senat vernommen worden. Die Protokolle, als Beweismittel verwertbar, sind in der Hauptverhandlung verlesen worden.[223] Eine unmittelbare Vernehmung der Zeugen durch die Verteidigung der Angeklagten wurde auf diese Weise vereitelt und damit auch eine Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit. Auch Urkunden, etwa vom V-Mann-Führer angefertigte Berichte über die Treffen mit Lepzien, wurden dem Gericht vorenthalten, konnten also auch von den übrigen Prozessbeteiligten nicht eingesehen werden. Stattdessen referierte ein

Ministerialbeamter aus dem Innenministerium über den Inhalt der Berichte – allerdings auch nur eingeschränkt, weil aus diesen Dokumenten Einzelheiten über die Person des V-Mann-Führers, die Modalitäten der Treffen und die Informationswege zu ersehen seien, die jedoch geheim gehalten werden müssten.

Das Urteil als vertrauliche »Verschlusssache«

Selbst das schriftliche Strafurteil des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Februar 1981 wird zur vertraulichen »Verschlusssache« erklärt – Geheimhaltungsstufe »VS-Vertraulich«.[224] Obwohl jede Urteilsseite mit diesem Vermerk versehen ist, konnte das Dokument für die vorliegende Arbeit ausgewertet werden.[225]

Der Hauptangeklagte Otte erhält u.a. wegen »Rädelsführerschaft« in einer terroristischen Vereinigung, wegen Herbeiführens von Sprengstoffexplosionen und wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten. In seinem Schlusswort hatte er bitter angemerkt: »Wenn der Verfassungsschutz durch ihn (gemeint ist Lepzien; d.V.) unsere Aktivitäten nicht angeheizt hätte, wären wir alle heute nicht hier« vor Gericht.[226] Ob das so stimmt, lässt sich im Nachhinein allerdings nicht feststellen.

V-Mann Lepzien wird wegen Beihilfe zum Herbeiführen von zwei Sprengstoffexplosionen und zum Vergehen gegen das Waffengesetz in zwei Fällen zu drei Jahren Haft verurteilt. Durch seine Mitwirkung seien nicht nur die zwei in Flensburg und Hannover eingesetzten Bomben hergestellt und verteilt worden, sondern auch der dritte Sprengkörper, der an Michael Kühnen weitergeleitet worden ist. Dass dieser (vermutlich) nicht zur Explosion kam, sei kein Verdienst Lepziens. Er habe mit seinen Aktivitäten andere Personen strafrechtlich verstrickt.[227] Durch die Mitwirkung bei Waffengeschäften mit erkennbar gewaltbereiten Personen in rechtsextremen und terroristischen Vereinigungen, die sich zunehmend bewaffneten, habe er letztlich am Aufbau einer braunen Untergrundarmee mitgewirkt. Lepzien habe die von der rechtsextremen Otte-Gruppe und verschiedenen Personen ausgehende Gefahr »in ganz erheblichem Maße mit herbeigeführt oder zumindest gesteigert«.[228] Das habe seinem Auftrag als V-Mann widersprochen.

Wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung wurde der Angeklagte jedoch nicht belangt, weil er sich durch sein Offenbaren gegenüber dem VS »freiwillig und ernsthaft« bemüht habe, das Fortbestehen dieser Vereinigung und die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern (§ 129a Abs.5, 129

Abs.6 StGB). Die Einfuhr und Verteilung von NS-Propagandamaterial durch Lepzien fiel gänzlich unter den Richtertisch, obwohl dieses Material nach Feststellung des Gerichts die Voraussetzungen des § 86 Abs.1 und 2 StGB erfüllt: Es handele sich dabei um Propagandamittel, die der Fortsetzung der Bestrebungen der NSDAP dienen sollen, die Adolf Hitler als Führer verherrlichen, an Parolen aus dem Dritten Reich anknüpfen, Juden und Demokraten offen beschimpfen und damit die freiheitlich-demokratische Grundordnung bekämpfen, die auf der Gleichberechtigung der Rassen, dem demokratischen Prinzip der Meinungsvielfalt aufbaue.[229]

Laut dem Gericht seien Lepziens Motive für seine Mitwirkung bei der Bombenbeschaffung und für sein Verschweigen der Sprengstoff- und Bombengeschäfte gegenüber seinem V-Mann-Führer weder Angst vor Otte gewesen, wie Lepzien behauptet hatte, noch Angst vor seiner Enttarnung und davor, als »Verräter« in der Lüneburger Heide verscharrt zu werden. »Die Übertragung der Funktion als Sicherheitsbeauftragter, seine Stellung als Fahrer Ottes und seine Tätigkeit als V-Mann« hätten ihm »Bedeutung und Anerkennung« gegeben, die ihm »über die sich aus seiner Arbeitslosigkeit ergebende gewisse Leere hinweghalfen«. Diese Motivation für sein Verhalten sei »nach den vorangehenden Fehlschlägen Lepziens durch zweimaliges berufliches Scheitern und durch Scheitern seiner Ehe verständlich«, so das Gericht, und wirke sich bei der Strafzumessung zu seinen Gunsten aus. Mit seiner »Doppelfunktion«, der Tätigkeit für Otte und für den VS, habe er sich identifiziert. Sie habe ihm, dem hochverschuldeten Arbeitslosen, ein dem Zugriff seiner Gläubiger entzogenes Einkommen gesichert. »Das alles hätte durch ein Aufdecken der erfolgreichen Bemühungen um Sprengstoff und um Sprengkörper sein Ende gefunden.«[230] Also informierte er seine Auftraggeber nicht und machte weiter bei seiner objektiven Förderung terroristischer Umtriebe, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass er damit Straftaten beging. Er hätte durch nachrichtenehrliche Berichte an den VS dem Spuk früher ein Ende bereiten können, bereiten müssen. Wobei allerdings vollkommen offen bleibt, wie der VS auf solche Berichte reagiert hätte.

Auch dem niedersächsischen VS, der nur virtuell auf der Anklagebank saß, wurden vom Gericht die Leviten gelesen: So meinte der Vorsitzende in seiner mündlichen Urteilsverkündung, der VS habe sich »nicht genug« um den V-Mann gekümmert. »Die Unfähigkeit liegt im organisatorischen und auch im personellen Bereich.« In der schriftlichen Urteilsfassung wird erläuternd ausgeführt, dass an die Qualifikation der zuständigen VS-Mitarbeiter keine zu hohen Anforderung gestellt werden dürften: Der V-Mann-Führer habe sich nach dessen eigenen Angaben über die Persönlichkeit Lepziens und

seine Motivationslage kein klares Bild verschaffen können. Doch ein derartiger Einblick sei »ein ganz wesentlicher Teil der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines V-Mannes«. Vor allem wegen der früheren NPD-Zugehörigkeit Lepziens hätte die Überprüfung seiner Zuverlässigkeit absolute Priorität gehabt. Auch der Vorgesetzte des V-Mann-Führers habe keine klaren Angaben über das Motiv, das Lepzien bei seiner V-Mann-Tätigkeit bewegte, machen können.[231] »Der V-Mann-Führer und sein Vorgesetzter haben, verführt durch die Vielzahl von Lepziens mitgeteilter Einzelheiten, den Überblick und den Blick für das Wesentliche verloren«, urteilt das OLG. Dazu passe auch die Missachtung der warnenden Schreiben des VS Berlin.

Darüber hinaus hätten der V-Mann-Führer und sein Vorgesetzter durch die Anwerbung Lepziens diesen »der Gefahr besonderer Verstrickung in Straftaten ausgesetzt«. Diese zusätzliche Gefährdung habe eine gewisse Fürsorgepflicht geschaffen, der sie aus Nachlässigkeit nicht nachgekommen seien. Hätten sie die warnenden Hinweise des VS Berlin vom Sommer 1977 pflichtgemäß geprüft und ernst genommen, so hätten sie zum Beispiel verhindern können, dass Lepzien seine Wohnung am 1. Oktober 1977 für die Gründung einer terroristischen Vereinigung und für die Bombenverteilung zur Verfügung stellte. Das müsse bei der Strafzumessung zugunsten des Angeklagten gewertet werden, ebenso wie sein weitreichendes Geständnis.

Die Verurteilung von Lepzien bereitete den niedersächsischen Verfassungsschützern erhebliche Bauchschmerzen: Von ihr gehe ein fatales Signal an alle V-Leute aus, und viele, so befürchtete man, würden dem Verfassungsschutz den Rücken kehren, wenn man sie »wie eine heiße Kartoffel fallen lässt«.[232]

Um das zur verhindern, setzte die VS-Behörde auf die Revisionsinstanz. Der VS gewährte seinem Mitarbeiter Rechtsschutz und bestellte einen teuren Verteidiger aus der Münchener Kanzlei des »Staranwalts« Rolf Bossi. Mit dessen Hilfe legte der verurteilte V-Mann tatsächlich Revision gegen das Urteil ein, unter anderem weil in dem Prozess mehrfach die Öffentlichkeit wegen »Gefährdung der Staatssicherheit« ausgeschlossen worden war. Öffentlichkeit ist ein wesentliches Prinzip des rechtsstaatlichen Strafprozesses. Wird sie ausgeschlossen, kann das ein Verstoß gegen diese Prozessmaxime sein. Die Öffentlichkeit wurde seinerzeit ausgeschlossen, weil es um geheimhaltungsbedürftige Sachverhalte ging, deren Offenbarung die Sicherheit des Staates gefährden könnte. Der Dritte Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) reduzierte daraufhin zwar die Strafe um ein halbes Jahr auf zweieinhalb Jahre, verwarf jedoch die Revision im Übrigen.

Nach diesem eher enttäuschenden Teilerfolg wagte man sich an die

nächste Stufe, um dem gestrauchelten Mitarbeiter zu Hilfe zu eilen: Schon wenige Monate nach dem BGH-Beschluss stellte der niedersächsische Innenminister für den V-Mann ein Gnadengesuch an den zuständigen Bundespräsidenten, um ihn aus dem Gefängnis zu befreien. Karl Carstens, das damalige Staatsoberhaupt, lehnte das Gesuch jedoch ab. Allerdings nur vorläufig: Zwei Tage vor dem Ende seiner Amtszeit hat er Lepzien dann doch noch begnadigt.[233] Am 29. Juni 1984 ist dieser auf Bewährung aus der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel entlassen worden, nachdem er einschließlich der Untersuchungshaft gerade mal 19 Monate abgesessen hatte – mit etlichen Haftvergünstigungen. Gnädiges Ende der kriminellen Karriere eines Staatsdieners – obwohl das OLG Celle angesichts der Beteiligung Lepziens an schweren Straftaten über einen so langen Zeitraum eine »längere Freiheitsstrafe« für erforderlich gehalten hatte. Peter Frisch, der damalige Leiter der niedersächsischen VS-Behörde, später Präsident des Bundesamtes für VS, bemühte sich sogleich um eine neue Arbeitsstelle für Lepzien. Verfassungsschützerische Fürsorge für einen Straftäter – solche amtliche Fürsorglichkeit wird anderen Bombenlegern nicht zuteil, es sei denn, sie handeln im staatlichen Auftrag.

Es gibt im Übrigen auch im linken Spektrum Parallelen zum V-Mann Lepzien und seinen Waffenbeschaffungsaktionen: So waren schon in den späten 60er Jahren und danach geheime Mitarbeiter des VS und des polizeilichen Staatsschutzes in Waffen- und Sprengstoff-Beschaffungsaktionen sowie in Planung und Ausführung von – teilweise versuchten – Anschlägen verwickelt. Insbesondere im Bereich des Linksextremismus und -terrorismus gibt es beklemmende Beispiele solcher geheimer VS-Aktionen. Erinnert sei etwa an den später enttarnten V-Mann des Berliner VS, Peter Urbach, der an Ostern 1968 Teilnehmer der Blockade gegen den Springer-Verlag in Westberlin mit Molotowcocktails versorgte. Zu Urbachs Rüstzeug, das ist belegt, gehörten Rohrbomben, Schreckschusspistolen und großkalibrige Waffen, aber auch Drogen. Er besorgte Material für Gewaltaktionen und Anschläge der damals zunehmend militant gewordenen Linken. Beispielsweise stammten von ihm die Zeitzünder-Bomben, die beim Berlin-Besuch des damaligen amerikanischen Präsidenten Richard Nixon (1969) und beim Juristenball in Westberlin (1970) deponiert wurden (jedoch nicht explodierten). Darüber hinaus war Urbach seit 1970 auch in die ersten Waffenbeschaffungsaktionen für die gerade entstehende Stadtguerilla um Baader, Mahler u.a. verwickelt und so letztlich einer der Geburtshelfer des bewaffneten Kampfes der sich damals formierenden »Roten Armee Fraktion« (RAF).[234]

Der Hamburger Kriminologe Fritz Sack kommt in seinen »Analysen zum Terrorismus«[235] zu dem Schluss, dass dieser frühe Einsatz eines

»Instruments der sozialen Kontrolle« durch die staatlichen Behörden einige der späteren als terroristisch verfolgten Handlungen erst »ermöglichen und vorbereiten half«. Der »Weg in den Terrorismus« sei durch diesen und andere Geheimeinsätze mit provokativem Charakter zumindest beschleunigt worden.

Deckname »Reiser« – V-Mann als Schriftführer der NSDAP

Schon in den 70er Jahren waren V-Leute des niedersächsischen Verfassungsschutzes in kriminell-terroristische Vereinigungen und Propagandadelikte verwickelt und mit Waffendeals am rechten Rand beschäftigt. So etwa Werner Gottwald, Deckname »Reiser«, 1926 in Breslau geboren, erst Geschäftsmann, später Bauamtsangestellter in Oldenburg. Als Geschäftsführer einer Finanz- und Kreditagentur (»Interfinanz«), die ihre Kunden um fast eine drei viertel Million DM geprellt hatte, war er in den 60er Jahren wegen Betrugs in 17 Fällen zu dreieinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Außerdem hatte das Gericht ein vierjähriges Berufsverbot verhängt.

Nach seinem vorzeitig beendeten Gefängnisaufenthalt brauchte der überzeugte Nationalist und Familienvater (der seine Kinder in Zeltlager der rechtsradikalen Wiking-Jugend schickte) dringend Geld. Sein neuer Job als Schlachtviehsachverständiger bei der »Ammerländischen Viehverwertung« in Bad Zwischenahn brachte nicht genug ein. Da half ihm der VS Niedersachsen, zu dem er Kontakt aufgenommen hatte, aus der Patsche. Gottwald nahm das Angebot einer kontinuierlichen Mitarbeit an und erhielt den Decknamen »Reiser«. Im Auftrag des VS wird er Mitglied der 1972 in Oldenburg gegründeten »Nationalen Deutschen Freiheitsbewegung« (NDFB) – »wie verabredet«, so heißt es in seinem ersten schriftlichen Bericht an den VS vom 14. Januar 1973. Diese militante Neonazi-Organisation, so Gottwald in diesem Bericht, knüpfe »an die Lehren aus Adolf Hitlers ›Mein Kampf‹« an. Beigefügt ist eine akribische Spesenabrechnung mit Fahrt- und Getränkekosten, Auslagen für Propagandamaterial sowie Mitgliedsbeitrag und Spende für die Neonazigruppe. Der V-Mann erhält für seine Informationen Spesenersatz und Honorar vom VS.

Alsbald rückt Gottwald auf zum »Schriftführer«, später auch zum »Generalsekretär« der NDFB. Er fertigt Personendossiers, notiert politische Aussagen, sammelt Flugblätter, listet Spenden aus der Industrie auf und gibt Hinweise auf Waffengeschäfte. All diese Erkenntnisse schickt »Reiser« an die Deckadresse seines VS-

Kontaktbeamten Schulenburg, Tarnname »Kurt Ellberg«, Postfach 1831, 3 Hannover. Instruktionen des VS erhält »Reiser« mit »Gruß von Eddie« (der Spitzname von Ellberg) in schwarz gefütterten Briefumschlägen an seine Postlageradresse A 1352 bei der Hauptpost Oldenburg. Regelmäßig treffen sich Schulenburg/Ellberg und Gottwald/Reiser zu Lagebesprechungen »am verabredeten Ort« in Oldenburg. Dort erhält Gottwald seine Aufträge – etwa zur Ausspionierung bestimmter »Zielpersonen« aus dem rechten Lager.

Werner Gottwald tummelt sich in diversen alten und neuen Nazi-Vereinen, sowohl in der NPD als auch in konspirativen Gruppen, in denen er sich am liebsten als Schrift- und Protokollführer betätigt. Denn in diesen Funktionen kann er alles und überall mitschreiben, ohne sich verdächtig zu machen, kann internes Material einsammeln oder beziehen – und unverzüglich an den VS weiterleiten.

Mitte der 70er Jahre bekommt Werner Gottwald eine Anstellung im Öffentlichen Dienst. Sein Arbeitsplatz liegt im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Oldenburg. Zusammen mit den Spitzel-Honoraren aus seiner V-Mann-Tätigkeit kann er sich wie früher als Kreditbetrüger einen geradezu ausschweifenden Lebensstil leisten – neuer Luxus-Mercedes, teure Auslandsreisen und ein eigenes Haus. In dieser Zeit leistet der V-Mann auch tatkräftige Hilfe beim Aufbau einer überregional agierenden, illegalen NSDAP-Nachfolgeorganisation. 1975 wird sie in Wiesbaden aus der Taufe gehoben – getarnt als »Kurzlehrgang des 1. Schießklubs Bocholt e.V. – Verein für sportliches Schießen«. Trotz frühzeitiger Kenntnis des VS bleibt der Gründungsakt unbehelligt von Polizei und Staatsanwaltschaft. Gottwald übernimmt mal wieder die Schriftführung, darüber hinaus wird er auch Kassenwart. In dieser neuen Kader-Organisation finden und arbeiten mehr oder weniger bekannte Führer zahlreicher militanter Neonazi-, Kampf- und Wehrsportgruppen zusammen, darunter Thies Christophersen (»Die Bauernschaft«), Michael Kühnen (»Aktionsfront Nationaler Sozialisten«), Manfred Roeder (»Reichsverweser« der »Freiheitsbewegung Deutsches Reich«), Erwin Schönborn (»Kampfbund Deutscher Soldaten«), Paul Otte und der getarnte V-Mann Hans-Dieter Lepzien (»Otte-Gruppe«), Karl-Heinz Hoffmann (»Wehrsportgruppe«), Friedrich Busse (»Volkssozialistische Bewegung«), Wolf-Dieter Eckart (»NSDAP-Freundeskreis«) und Garry Lauck (NSDAP/AO, USA). Bald sind alle wesentlichen militanten und auch bewaffneten Nazi-Banden als »Ortsgruppen« oder »Gaue« in der Untergrund-NSDAP vertreten. In ihrer Satzung finden sich neben anderen Reminiszenzen an NS-Gepflogenheiten auch exakte Uniformvorschriften, denen die Mitglieder zu folgen haben: »Bei geschlossenen Veranstaltungen ist der Dienstanzug zu tragen, er sieht wie folgt aus: schwarze Stiefel und schwarze Stiefelhose, braunes

Hemd mit Schulterklappen, Koppel und Schulterriemen sowie schwarzer Binder und Armbinde.«

Fast alle NSDAP-Leute sollen an Lehrgängen bei der »Wehrsportgruppe Hoffmann« teilgenommen haben. Dieser »Wehrsportgruppe« gehörte auch der Attentäter Gundolf Köhler an, der 1980 den Sprengstoffanschlag auf dem Oktoberfest verübte, bei dem 13 Menschen ums Leben kamen und viele zum Teil schwer verletzt wurden. Die hochgefährliche »Wehrsportgruppe« wurde erst 1980 verboten.

Ziel der NSDAP ist die »Zusammenarbeit aller nationalen Kräfte«, die Zusammenführung der zersplitterten rechtsradikalen Szene zu einer »gewaltigen Kraft«. Auch die Bewaffnung der Partei wird diskutiert: So sollen Waffen für die NSDAP aus Beständen der Bundeswehr besorgt werden. Ein gewisser Waffenfundus sei bereits auf dem Lande gelagert, so der V-Mann an den VS. Als Lockspitzel hatte Gottwald, der über Erfahrungen im Waffenhandel verfügte, mit Wissen des VS, beachtliche Waffendeals mit initiiert – zunächst einen kleinen, der auch klappte, dann einen großen unter dem Codewort: »Fachliteratur«, bei dem es um eine hohe Zahl von Pistolen des Kalibers 7,65 mm und Maschinenpistolen ging, um Munition und Plastiksprengstoff (»Knetmasse«) sowie um Handgranaten im Gesamtwert von etwa einer Million DM. Dieses Waffengeschäft platzte allerdings nach etlichen Monaten.

Mit neo-nationalsozialistischem Propagandamaterial begann Gottwald erfolgreicher zu dealen, darunter etwa mit der Vierteljahresschrift »NS-Kampfruf« sowie mit Hakenkreuzaufklebern, auf denen Aufdrucke wie »Kauft nicht bei Juden!« und »Kampf den Judenparteien KPD SPD CDU CSU FDP!« prangten.[236]

Die Gründung der bundesweit operierenden Kaderorganisation NSDAP, die sich unter den Augen und tätigen Händen des V-Manns »Reiser« sowie diverser anderer »Verfassungsschützer« entwickeln konnte, findet im Bundesverfassungsschutzbericht 1975 keine Erwähnung; die Existenz solcher Neonazi-Organisationsstrukturen wird damals schlicht geleugnet. Die einzelnen in der NSDAP zusammengefassten Untergruppen werden trotz ihrer Vernetzungsbemühungen und -erfolge nur als relativ isolierte Neonazi-Zirkel aufgelistet und behandelt.

Werner Gottwald alias »Reiser« arbeitet unermüdlich an der Vernetzung der rechten Szene weiter, schickt zahlreiche motivierende Schreiben an Neonazi-Gruppen mit der »Bitte um Zusammenarbeit«. »Reiser« ist ein umtriebiger und penibler Spion, der seinen V-Mann-Führer Schulenburg alias »Ellberg« detailliert über seine Erkenntnisse informiert – und, wie es scheint, auch »nachrichtenehrlich«, jedenfalls ganz anders als etwa der V-Mann Hans-Dieter Lepzien. »Reisers«

Erkenntnisse sind nachzulesen in einem Konvolut aus etwa 2000 Seiten. Diese Sammlung von Berichten des V-Manns an seinen Führungsbeamten stammt aus den Jahren 1973 bis 1977. Sie ist nicht, wie eigentlich vorgesehen, geheim geblieben, sondern Anfang der 80er Jahre auf verschlungenen Wegen an die Presse gelangt – an »die tageszeitung« und an »Konkret«, die die Geheimpapiere seinerzeit auswerteten und der Öffentlichkeit präsentierten.[237]

Ein einmaliger Glücksfall, denn auf diese Weise konnte die Öffentlichkeit den Inhalt der V-Mann-Berichte mit den öffentlichen Verlautbarungen des VS vergleichen. Dabei stellten sich die »Reiser«-Berichte in ihrer Gesamtheit und Detailverliebtheit als ein früher Beweis für die damals und lange Zeit von den Sicherheitsbehörden und der herrschenden Sicherheitspolitik geleugnete Organisierung des neonazistischen Lagers heraus. Denn trotz der eindringlichen Berichterstattung des V-Manns über personelle und strukturelle Verflechtungen behaupteten die Verfassungsschützer davon unbeeindruckt in ihren jährlich der Öffentlichkeit präsentierten VS-Berichten, rechtsradikale Straftäter seien überwiegend Einzeltäter, es gebe keine ernst zu nehmende Organisierung. Diese Sichtweise wurde auch lange Zeit von den Strafermittlungsbehörden und Gerichten geteilt. Der VS hätte es schon damals von seinen eigenen V-Leuten besser wissen müssen.

Nach der Auswertung von Gottwalds Berichten an den VS durch »die tageszeitung« im August 1983 zeigten sich das niedersächsische Innenministerium und der VS gleichermaßen begeistert über diese »sehr verdienstvolle« Enthüllung – beweise sie doch, dass der VS auf dem rechten Auge nicht blind sei. Demgegenüber bezeichnete es der damalige SPD-Bundestagsabgeordnete Freimut Duve als »gefährliche Form von öffentlich finanzierter Beschäftigungstherapie«, wenn der niedersächsische VS einen V-Mann in rechtsradikale Organisationen einschleuse und dann dessen Erkenntnisse nicht nutze. Dadurch werde auf dramatische Weise der Verdacht bestätigt, dass der VS die Gefahr zentraler faschistischer Organisationen auch dann nicht zur Kenntnis nehmen wolle, wenn er sich selber Kenntnisse verschafft habe.[238]

Ende 1980 schaltete der VS seinen erfolgreichen und zuverlässigen V-Mann ab, da er, so hieß es zumindest intern, zu eigenmächtig gehandelt habe. Er hatte unzweifelhaft Aktivitäten im rechten Untergrund maßgeblich beeinflusst, und er hat an der Verflechtung der rechten Szene mitgearbeitet, über die er auch seine Auftraggeber detailliert in Kenntnis setzte. Doch diese blieben lange Zeit stur und unbeeindruckt bei ihrer »Einzeltäter-Theorie«. Alles halb so schlimm – und wie gehabt: Viel gefährlicher sei der Linksextremismus in diesem Lande.

Am 29. September 2002 ist Werner Gottwald in Oldenburg im Alter

von 76 Jahren gestorben. Auf seiner Beerdigung fand sich kein offizieller Vertreter des Staates (vielleicht der eine oder andere Schlapphut pietätvoll auf Distanz?), und auch keine Danksagung für die »Verdienste ums Vaterland« in den Zeitungen. Das Bundesverdienstkreuz wird an andere vergeben.

Rechte Begleitmusik für Mord & Totschlag – Zwei V-Männer als harter Kern der Neonazi-Musikszene

»Perle der Niederlausitz« – so wird die südbrandenburgische Kleinstadt Guben an der deutsch-polnischen Grenze genannt. Eine »traditionsreiche Stadt mit Geschichte, mit fleißigen Menschen und guten Nachbarn«, so wirbt ein Faltblatt der Touristeninformation: »Schon immer gab es kluge Köpfe, die es verstanden, Guben über die Grenzen der Region hinaus zu prägen.«

Zum Beispiel Toni Stadler – eigentlich ein »erfolgreicher« Geschäftsmann Mitte zwanzig. Er betreibt seit Jahren den Laden »Top One«. Doch es ist nicht irgendein Geschäft, sondern ein ganz spezielles; denn dort gibt es zu kaufen, was das nationale Herz begehrt: Bundeswehrklamotten und rechte Devotionalien, szenetypische Kleidung und Poster, rechte Literatur und indizierte Musik-CDs unterm Ladentisch. Schon seit Jahren ist der kahl geschorene Toni Stadler in der rechtsextremen Szene Brandenburgs etabliert und aktiv. Er war Vorsitzender der Reservistenkameradschaft der Bundeswehr in Guben, mit Zugang zum Truppenübungsplatz. Das fanden seine rechten Kameraden äußerst anziehend, konnten sie doch mit Stadlers Hilfe auf diesem Platz ihre Schießübungen veranstalten. In einschlägigen Kreisen war Toni Stadler auch als Produzent und Händler »rechter Musik« bekannt, die im »Top One« zum Kauf angeboten wurde. Und so ist nicht verwunderlich, dass die Neonazi-Szene des Ortes und der Umgebung in seinem Laden ein und aus ging und sich mit dem Stoff versorgte, der als Begleitmusik für rassistische Gewalt dienen kann.

Tatsächlich gehörten auch jene rechten Jugendlichen zu Toni Stadlers Kunden, die nach einem Disco-Besuch am 13. Februar 1999 den 28-jährigen Algerier Farid Guendoul (Omar Ben Noui) in Guben zu Tode hetzten, nachdem sie bereits einen seiner Begleiter bewusstlos geprügelt hatten. Auf der Flucht vor seinen motorisierten Häschern rannte der Asylbewerber um sein Leben und sprang in Panik durch die Glasscheibe einer Haustür. Dabei erlitt er schwerste Schnittverletzungen, an denen er schließlich verblutete.

Die rassistische Hetzjagd von Guben brachte den elf Tätern – zur Tatzeit zwischen 17 und 20 Jahre alt – vergleichsweise milde Urteile ein: Das Landgericht Cottbus hat nur neun der Angeklagten der

fahrlässigen Tötung bzw. der gefährlichen Körperverletzung und Nötigung für schuldig befunden und mit Freiheitsstrafen zwischen einem und drei Jahren bestraft, zumeist zur Bewährung ausgesetzt; zwei der Mittäter wurden lediglich verwarnt. Erst in der Revision hat der Bundesgerichtshof die meisten Urteile auf »versuchte Körperverletzung mit Todesfolge« verschärft, das relativ milde Strafmaß aber in allen Fällen beibehalten.

Der rechtsextreme Hintergrund dieser Tat, die bundesweit für Empörung gesorgt hatte, wurde während des gesamten Verfahrens weitgehend ausgeblendet – also das mehr oder weniger organisierte Gubener Neonazi-Biotop ebenso wie die Tatsache, dass Ladenbetreiber Toni Stadler die Angehörigen dieser Szene mit der Begleitmusik für Mord und Totschlag belieferte, mit indizierten CDs, mit denen sich die Verfolger Farid Guendouls während ihrer Hetzjagd in Stimmung gebracht hatten:

»Muselmann, oh, Muselmann,
du Haufen Scheiße, schau dich mal an.
Du bist nur ein Schwein, das nach Knoblauch stinkt.
Wie viel Deutsche hast du schon abgelinkt?«
(aus: »Volkszorn – Blut und Ehre«)

»Kanaken
Ich steh auf der Straße, hab meine Augen auf.
Ich warte auf ’nen Türken, und dem hau ich eine drauf,
und wenn ich einmal dran bin, dann tret ich auch noch rein,
ist ja nur ein Türke, ein altes Kümmelschwein ….

Sie kommen hier nach Deutschland und leben hier für lau.
Sie bauen hier nur Scheiße und machen hier nur Dreck.
Man muss sie einfach töten, alles andere hat keinen Zweck.
Steckt sie in den Kerker oder steckt sie ins KZ,
von mir aus in die Wüste, aber schickt sie endlich weg.
Tötet ihre Kinder, schändet ihre Frauen,
vernichtet ihre Rasse …«
(»Kanaken« aus der CD »Deutschland den Deutschen« von der Gruppe »Standarte«)

»… Irgendwer wollte den Niggern erzählen,
Sie hätten hier das freie Recht zu wählen.
Recht zu wählen ham sie ja auch,
Strick um den Hals oder Kugel in den Bauch …«
(CD »Ran an den Feind« der Gruppe »Landser«)

Toni Stadlers gute Verbindungen in der rechten Musikbranche

erbrachten ihm im Sommer 2000 einen lukrativen Auftrag. Der Tiefbaufacharbeiter und Neonazi Lars B., einst Berliner Vorsitzender der verbotenen rechtsextremen FAP, hatte ihn gebeten, ihm bei Herstellung und Vertrieb eines Tonträgers behilflich zu sein: »Noten des Hasses« sollte die CD des Bandprojekts »White Aryan Rebels (WAR)« heißen (»Weiße Arische Rebellen«). Der Auftakttitel ließ keine Zweifel aufkommen:

»Mit der Lizenz zum Töten ziehen wir dann durch das Land,
dann wird alles Kranke erschlagen und niedergebrannt.
Hier kommen die Noten des Hasses für unsere Generation.
Hier kommen White Rebels, Sprachrohr der Revolution.«
(»Noten des Hasses«, Titel 1, 5. Strophe)

Der geschäftstüchtige Toni Stadler witterte angesichts der »extrem hasserfüllten, menschenverachtenden und gewaltverherrlichenden Liedtexte«, so später das Landgericht Berlin[239] , ein gutes Geschäft. Die rechtsextreme Musik entwickelte sich mit Millionen-Umsätzen schon seit längerem zu einem gewinnträchtigen Markt.[240] Und so vermittelte Stadler den Kontakt zu seinem Bekannten Mirko Hesse, der wiederum gute Kontakte zu ausländischen CD-Presswerken besaß. Beide überredeten den Auftraggeber Lars B., die Auflage der »Noten des Hasses« auf 3000 Stück zu erhöhen; an dieser Auflage ließen sie sich beteiligen.

Toni Stadlers Aufgabe sollte es sein, das Booklet zur CD mit den vollständigen Liedtexten herzustellen, inklusive des Frontcovers sowie eines Aufklebers. Auf allen Druckerzeugnissen sollten Abbildungen mit Skeletten in Uniform und Hakenkreuzen prangen. Stadler ließ diesen Druckauftrag von der Werbeagentur »Novum« im polnischen Gubin erledigen. Mirko Hesse ließ derweil die CD über das slowakische Unternehmen »AFK« produzieren, das wiederum ein thailändisches Presswerk in Bangkok beauftragte.

Nach Fertigstellung der Produktion begann sogleich der Verkauf, für den bereits fleißig geworben worden war. Die CDs fanden reißenden Absatz.

»Nennt sie Nigger, denn das sind ihre Namen,
hängt die Nigger auf und habt kein Erbarmen.
Wir hassen Nigger und auch ihr habt es erfahren.
Oder ist es euch neu, dass wir Rassisten sind?
Man kann doch nicht einfach jemanden töten
oder einen Menschen verletzen.
Das sind keine Menschen, das ist Ungeziefer.«
(»Nigger«, 2. und 9. Strophe, aus »Noten des Hasses«)

Mordaufruf – mit freundlicher Unterstützung des Verfassungsschutzes?

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich bereits der brandenburgische Verfassungsschutz (VS) eingemischt. Schon kurz nach der Auftragserteilung im Sommer 2000 hatten zwei VS-Beamte Toni Stadler angesprochen, um ihn als V-Mann zu werben. Denn dieser Neonazi wäre für sie ein wahrer Super-Informant: einschlägig vorbestraft wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger NS-Organisationen, aber auch wegen Trunkenheit im Verkehr, aktiv in der Neonazi-Szene und nahe an Aktivitäten im rechten Musikbereich, der sich in jener Zeit zunehmend brutalisierte. Bereits seit 1993 gehen die Sicherheitsbehörden bundesweit gegen die rechtsextreme Musikszene vor, wo die wichtigste »Einstiegsdroge« für junge Neonazis produziert und vertrieben wird. Die intensivierten staatlichen Überwachungs- und Repressionsmaßnahmen führten allerdings dazu, dass einzelne Gruppen, wie etwa die Neonazi-Bande »Landser«, nur noch konspirativ arbeiten. Der VS musste deshalb verstärkt V-Leute anwerben, um an Informationen und Interna dieser Musikszene zu gelangen.

Um ihr auserwähltes Opfer gefügig zu machen, setzten die Verfassungsschützer Toni Stadler gehörig unter Druck: Falls er seine Mitarbeit verweigere, würden sie strafrechtliche Ermittlungen gegen ihn veranlassen – und zwar wegen eines Verkehrsdelikts.[241] Denn sie hatten ihn schon länger observiert und just beim Fahren ohne Führerschein ertappt. Den hatte Toni Stadler schon Monate zuvor wegen Trunkenheit am Steuer verloren. Um keine erneute Anzeige zu riskieren und seine Geschäfte nicht zu gefährden, erklärte sich der Delinquent schließlich zu einer Mitarbeit bereit; die Beamten vergaßen daraufhin seine neuerlichen Verfehlungen im Straßenverkehr. Später spricht sein Anwalt Klaus Linten über diese Anwerbung von einer schlichten Erpressung, die tatsächlich an »Stasi-Methoden« erinnert.

So begann nun eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem VS Brandenburg und seinem »Top-Agenten« in der rechtsradikalen Musikszene. Der VS belohnte Toni Stadler für seine Mitarbeit, indem er, neben dem handelsüblichen Honorar, anfangs seine Schulden bezahlte und später großzügig seine Spesen ersetzte. Stadlers V-Mann-Führer Manfred M., ein VS-Beamter Mitte dreißig, hatte sich den Tarnnamen »Dirk Bartok« zugelegt. Zwischen beiden entwickelten sich in der Folge eine »enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit« und eine von Stadler als »freundschaftlich empfundene Beziehung«, so wird das

Landgericht Berlin später feststellen. Stadler habe seine Tätigkeit als V-Mann auch immer zuverlässig erfüllt: Er habe über jeden Schritt bei der Herstellung der ersten Auflage der CD »Noten des Hasses« informiert und seinem V-Mann-Führer auch die Hersteller genannt sowie die Liste der CD-Abnehmer gezeigt[242] – und selbstverständlich hatte er ihm auch ein Exemplar der CD ausgehändigt, bevor sie ab Januar 2001 in den Vertrieb ging. Die verantwortlichen VS-Beamten hätten also bequem mit eigenen Ohren hören und mit eigenen Augen mitlesen können, was da von ihrem V-Mann 3000fach verbreitet werden sollte:[243]

»Die Kugel ist für dich«
»… Die Kugel ist für dich: Alfred Biolek.
Die Kugel ist für dich: Lass mich in Frieden, Mann …
Ich stehe hier am Billardtisch und bin nur am Verlieren.
Entweder mach ich gleich ’nen Frosch, oder es muss etwas passieren.
Kameraden stehen da und sagen: Loch die Scheiße ein.
Ich brauche eine Motivation und die fällt mir jetzt ein.
Die Kugel ist für dich: Rita Süssmuth.
Die Kugel ist für dich: Beckers Bastard.
Die Kugel ist für dich: Lilo Wanders.
Beim Bohlen läuft’s nicht so gut in den letzten Jahren,
doch da fällt mir auf einmal ein,
mit so ’ner Kugel kann man einen erschlagen.
Die Kugel ist für dich: Mo Asumang.
Die Kugel ist für dich: Kröte Heym.
Die Kugel ist für dich: Hella von Sinnen …«

Mit diesem »Musiktitel« wird offen zum Mord aufgerufen – zum Mord an prominenten Juden, Politikern, Künstlern. Die erwähnten Todeskandidaten sind der Vizevorsitzende des Zentralrats der Juden, Michel Friedman, der mittlerweile verstorbene Schriftsteller Stefan Heym, die Vorsitzende der Zuwanderungskommission, Rita Süssmuth (CDU), sowie die Fernsehmoderatoren Alfred Biolek (»Boulevard Bio«), Hella von Sinnen (RTL), Mo Asumang (»Liebe Sünde«) und Lilo Wanders (»Wahre Liebe«). Diese CD löste nach ihrem Erscheinen bundesweit helles Entsetzen aus. Doch trotz der Mordaufrufe und der öffentlichen Empörung unternahm der VS nichts, um den Vertrieb durch seinen V-Mann stoppen zu lassen, obwohl dem VS bewusst sein musste, dass die CD »Noten des Hasses«, wie später das Landgericht Berlin feststellte, »gewaltverherrlichende und menschenverachtende Texte« enthält, deren Vertrieb im Inland verboten ist. Der VS hätte die Möglichkeit gehabt, das Unternehmen abzublasen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

Doch die Verfassungsschützer wollten offenbar mehr: Ihnen ging es

nicht um einen kurzfristigen Erfolg, den sie erreicht hätten, wenn sie den Vertrieb der brandgefährlichen CD hätten auffliegen lassen; eigentlich wären sie dazu verpflichtet gewesen, schon allein zum Schutz der Opfer jener Mordaufrufe. Aber dann hätten sie ihren Top-Informanten in der Musikszene verloren; das wollten sie keinesfalls, denn sie dachten langfristig und wollten weiterhin an vorderster Musikfront dabei sein, um weiter gehende Informationen abschöpfen zu können. Sie berauschten sich an der Exklusivität ihrer Erkenntnisse und wollten keinesfalls teilen – schon gar nicht mit der Polizei, zu der sie traditionell in einem gepflegten Konkurrenzverhältnis stehen, das nicht gerade für Sicherheit bürgt.

Als sie von ihrem V-Mann erfuhren, dass wegen des anhaltenden Interesses an der Hass- und Hetz-CD eine zweite Auflage für das Jahr 2002 geplant sei, unternahmen sie ebenfalls keinen Versuch, diese Auflage zu verhindern oder die Polizei einzuweihen. Vielmehr begleitete der VS die Vorbereitungen und erteilte Toni Stadler entsprechende Weisungen für seine Aktivitäten. Das Projekt war schon kalkuliert, Kontakte zum Presswerk in der Slowakei waren bereits aufgenommen – da wurde das Vorhaben jäh unterbrochen, und zwar vollkommen ohne Zutun des VS.

Denn am 20. Juli 2002 hat die Berliner Polizei dem Spuk endlich ein Ende bereitet. Nach monatelangen Ermittlungen gegen die rechtsradikale Musikszene verhafteten Spezialfahnder des Landeskriminalamtes während eines Neonazikonzerts in Berlin unter anderem Toni Stadler und setzten ihn fest. Da stellte sich heraus, dass dieser Neonazi ein V-Mann war, der vom brandenburgischen VS erst nach dieser überraschenden Verhaftung abgeschaltet wurde. Der brandenburgische VS und das Innenministerium zeigten sich ob der nicht angekündigten und nicht abgesprochenen Festnahme ihres V-Manns brüskiert. Der öffentliche Skandal war perfekt, als sich dann noch herausstellte, dass an der CD »Noten des Hasses« federführend sogar zwei V-Leute mit Wissen des VS beteiligt waren: Toni Stadler für den VS Brandenburg und Mirko Hesse für das Bundesamt für VS.

Gegen Toni Stadler wurde Ende 2002 das Strafverfahren vor dem Landgericht Berlin eröffnet. Während der Hauptverhandlung kamen pikante und skandalöse Details der V-Mann-Führung zum Vorschein – eine »unglaubliche Indiskretion«, wie der brandenburgische Innenminister Jörg Schönbohm (CDU) meinte. Er hätte diese schmutzigen Details lieber geheim gehalten. Den Vorsitzenden Richter Hans-Jürgen Brüning trieben die Enthüllungen schier zur Verzweiflung, wie seine spätere Urteilsbegründung erahnen lässt.

Gleich zu Beginn seiner V-Mann-Tätigkeit hatte Toni Stadler für die Gespräche mit dem brandenburgischen VS ein angeblich abhörsicheres Handy erhalten, so jedenfalls hatte der V-Mann seinen Führer

verstanden. Das Handy wurde gleichwohl abgehört – und zwar, ohne Wissen des VS, von der Berliner Polizei. Und nur aus diesem Grunde existieren Abhörprotokolle, die die »enge persönliche Verbindung« zwischen dem V-Mann und seinem V-Mann-Führer dokumentieren; sie wurden in das Strafverfahren gegen Toni Stadler eingeführt. Dabei stellte sich heraus, dass V-Mann-Führer »Dirk Bartok« seinen Schützling mehrfach mit konkreten Hinweisen vor Strafverfolgungsmaßnahmen der Polizei zu warnen versuchte – eine keineswegs unübliche Praxis.

Noch im März 2002 legte sich Toni Stadler »auf ausdrückliches Anraten, sogar Drängen« seines V-Mann-Führers – so das Landgericht Berlin – ein konspiratives Lager zu, um im Falle von polizeilichen Durchsuchungen seiner Wohnung und seiner Geschäftsräume abgesichert zu sein. In diesem Warenlager, liebevoll »Bunker« genannt, versteckte er unzählige Gegenstände strafrechtlich relevanten Inhalts, darunter Poster der Waffen-SS, Hitlerbilder mit Hitlergruß und Hakenkreuzen sowie indizierte CDs.[244] Zum Beispiel die CD »Deutschland den Deutschen« der Band »Standarte« (Titel 1, »Alibaba«):

»… Hast du ’ne große Eiche in deinem Garten stehen,
dann will ich einen Türken daran baumeln sehen …
Siehst du einen Türken in einer Straßenbahn,
schaut er dich irgendwie provozierend an,
dann stehst du einfach auf, du ziehst dein Messer,
und stichst 17 Mal hinein …«

Die »bunkermäßig« gesicherten Lagerbestände wollte Toni Stadler unbehelligt und gewinnbringend in der Neonazi-Szene verhökern – mit Rückendeckung des VS, der ihn wissen ließ, dass sein Lager »absolut sicher« sei; »im Ernstfall« sei man sogar bereit, »beweiserhebliches Material verschwinden (zu) lassen«.[245] Als das Landeskriminalamt tatsächlich eine Durchsuchung bei Toni Stadler wegen der »Noten des Hasses« anberaumte, da erkundigte sich V-Mann-Führer »Dirk Bartok« bei ihm ganz fürsorglich, ob sich in seinen Räumen wohl noch strafrechtlich relevantes Material befände. Der Angeklagte verwies auf seinen Computer. Daraufhin mahnte »Dirk Bartok« seinen Schützling mit den eindringlichen Worten »Halt die Bude sauber« und übergab ihm einen anderen Computer quasi als »Polizeifutter«, den er zuvor von VS-Beamten hatte »säubern« lassen. Auf »olle Bartok«, so nannte Stadler seinen Kontaktmann, war eben Verlass.

Als wenig später die Durchsuchung tatsächlich stattfand, da entdeckten die beteiligten Polizeibeamten nur den geliehenen

»Amtscomputer« in »jungfräulichem Zustand«, wie das Landeskriminalamt enttäuscht feststellen musste. Toni Stadler bedankte sich für die tatkräftige Beweismittelunterdrückung durch den VS und konnte fortan seinen eigenen Computer, den er erfolgreich versteckt hatte, weiter benutzen, um darauf volksverhetzende Texte zu produzieren. Sein V-Mann-Führer habe ihm mehrfach versichert: »Wenn was passiert, hat mein Chef gute Verbindungen zu Staatsanwälten und Richtern, wo man einiges drehen« könne – das behauptete der Angeklagte vor Gericht:[246] Der Chef heißt Heiner Wegesin und ist immer noch Chef des brandenburgischen VS. Tatsächlich, so stellt das Landgericht im Nachhinein fest, habe der VS erreicht, dass verschiedene gegen den Angeklagten in Brandenburg geführte Ermittlungsverfahren eingestellt worden sind. »Ich hätte meinen Laden oder meinen Handel niemals in so einem großen Stil aufgezogen, wenn mir nicht durch die Potsdamer Straffreiheit bei einem eventuellen Verfahren zugesichert worden wäre«, vertraute Toni Stadler dem Vernehmungsprotokoll der Staatsanwaltschaft an. [247]

Das Landgericht stellte angesichts dieser unglaublichen Verdunkelungshilfen durch den VS fassungslos fest: »Durch diese Maßnahmen fühlte sich der Angeklagte in allem, was er tat, abgesichert, und weitete – auch deshalb – seine geschäftlichen Aktivitäten erheblich aus.« Bezüglich des ungestörten Vertriebs der CD »Noten des Hasses« beklagte das Landgericht: »Obwohl die Gefährlichkeit der CD, in der u.a. in dem Lied ›Die Kugel ist für dich‹ das Töten verschiedener Personen des öffentlichen Lebens besungen wird, in der Öffentlichkeit längst bekannt war und erregt diskutiert wurde und dem LfV (Landesamt für VS) zudem sämtliche an der CD beteiligte Personen bekannt waren, schritt es auch nicht gegen die geplante Herstellung der zweiten Auflage ein.«

»Nur die Starken haben das Recht zu überleben
und jetzt endlich graben sich diese Untermenschen,
der Jude, der Nigger, dieses schwule Pack,
sie alle graben sich ihr eigenes Grab.«

Am 11. November 2002 fällt das Landgericht Berlin sein Urteil: Toni Stadler wird des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, der Volksverhetzung, der Gewaltdarstellung und des Verstoßes gegen das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften für schuldig befunden. Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt, die das Gericht zur Bewährung aussetzt. [248]

Bei der Schwere der Taten hätte das Strafmaß eigentlich auf dreieinhalb Jahre lauten müssen. Aber die Kammer des Berliner

Landgerichts hat zugunsten des Angeklagten das »unverantwortliche und nicht nachvollziehbare Verhalten« des VS Brandenburg in ganz erheblichem Umfang strafmildernd bewertet. Der Angeklagte habe, so das Gericht, »die Taten, die schwer wiegen, jeweils mit Wissen und Billigung des LfV begangen und ist hierfür auch noch belohnt worden«. Der VS sei in sein Tun eingebunden gewesen; spätestens am 31. Januar 2001 seien dem VS auch die an der Herstellung und am Vertrieb der ersten Auflage der CD beteiligten Personen bekannt gewesen. Statt nun »die tatsächliche Verbreitung der CD zu unterbinden, förderte das LfV sogar noch die Vorbereitungen zu ihrer zweiten Auflage. Der Angeklagte durfte sich hierdurch sicher fühlen, zumal ihm von seinem V-Mann-Führer wiederholt zugesichert wurde, dass ihm nichts geschehen könne. Schließlich erst die Zusicherung des LfV, dass sein Warenlager … ›absolut sicher‹ sei, veranlasste den Angeklagten zu einem Handel mit Tonträgern, Videos, Büchern und Bekleidungsstücken mit rechtsextremistischen Aufdrucken in einem der Kammer bislang nicht bekannt gewordenen Umfang.« Dadurch sei mit Hilfe des VS ein »hohes Gefährdungspotenzial« geschaffen worden.

Der Angeklagte gilt seit seiner Enttarnung in der rechtsextremen Szene als »Verräter«. Deshalb ist er nach Abschluss des Gerichtsverfahrens in ein teures Zeugenschutzprogramm des Landes Brandenburg aufgenommen worden, so dass er nicht in sein bisheriges Leben zurückkehren konnte. Wegen ernst zu nehmender Gefahren für Leib und Leben musste er sämtliche Kontakte zu seiner Familie, seinen Freunden und seinem bisherigen sozialen Umfeld abbrechen.

Mirko Hesse: V-Mann als Händler des Hasses und der Gewalt

Toni Stadlers Kompagnon bei der Erstellung der »Noten des Hasses«, Mirko Hesse, war V-Mann des Bundesamts für VS. Hesse, einer der »härtesten Skinhead-Führer Deutschlands« (»Die Zeit«), genoss das Vertrauen des Bundesverfassungsschutzes. Zwei V-Leute des VS hatten sich also – ohne von ihrer jeweiligen V-Mann-Eigenschaft zu wissen – zusammengetan, um gewaltverherrlichende CDs zu produzieren und jeweils mit Rückendeckung ihrer Dienstherren unter die Leute zu bringen. Das Strafverfahren gegen Mirko Hesse, geboren im Juli 1975 in Sebnitz, wurde Ende 2002 vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden eröffnet. Das Gericht hält den gelernten Zimmermann mit Realschulabschluss der Volksverhetzung in zwölf Fällen und der Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen sowie der Gewaltdarstellung für

schuldig und verurteilt ihn zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren.[249] In diese Strafe einbezogen ist die Strafe aus einem Urteil desselben Gerichts aus dem Jahr 2001.[250] Schon damals war Hesse wegen Volksverhetzung und unerlaubten Waffenbesitzes zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden. Schon damals ging es unter anderem um die Produktion und den Vertrieb von Neonazi-Musik-CDs mit gewaltverherrlichendem und menschenverachtendem Inhalt. Schon damals enthielten seine Handelsprodukte Mordaufrufe:

»Volk ans Gewehr
Und heut' beleidigt man ihre Namen,
Reemtsma und Heer, die sauberen Herren.
Wir müssen uns dagegen wehren,
denn unsere Toten, die können sich nicht wehren!

Volk ans Gewehr gegen Reemtsma und Heer.

In tausend Jahren deutscher Geschichte
hat's so ein Unrecht noch nie gegeben!
Millionen Tote, tapfere Soldaten
und die zwei Schweine sind am Leben!

Volk ans Gewehr gegen Reemtsma und Heer …«

»Immer noch am Leben«
»… Dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben.
Dabei gibt's täglich Attentate, Terroristen überall …
Es sterben Tausende, in Kriegen und im Frieden,
aber dieser Michel Friedman ist immer noch am Leben …«
(Aus der CD »Ran an den Feind« der Gruppe »Landser«)

»Kinder von Weißen und Schwarzen.
Ein spitzer Knüppel in den Schädel.
Diese Babys, sieh es zucken vor dir.
Eine Marionettenshow eines toten Babys,
entleibe dich als Zugabe.«
(Aus der CD »Purge« der Gruppe »Code of Violence, 1998«)

Mirko Hesse hatte bereits 1997 unter der Bezeichnung »HA-Records« sein auf Produktion und Vertrieb von Tonträgern bezogenes Gewerbe angemeldet. In der Anlaufphase wurde er von seinen Eltern finanziell unterstützt, in deren Haus er sein Gewerbe auch betrieb. Als Startkapital nutzte er das Übergangsgeld, das er von der Bundeswehr

erhalten hatte. Außerdem hatte er über das sächsische Wirtschaftsministerium ein Existenzgründungsdarlehen von 13 000 DM erhalten, das ihm 1998 vom Regierungspräsidium Dresden als Zuschuss ausbezahlt worden war, den er nicht zurückzahlen musste. [251]

In der Folgezeit trat Mirko Hesse hauptsächlich als Mittler zwischen Musikgruppen und Musikkonsumenten auf. Aber er soll auch zum engsten Führungszirkel der Neonazi-Gruppe »Hammerskins« gehört haben, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen der Bildung einer kriminellen Vereinigung läuft. Die »Hammerskins« gelten als rassistisch und antisemitisch eingestellte internationale Gruppe, die immer wieder zu Gewalttaten gegen Andersdenkende aufgerufen hat.

Hesse spezialisierte sich unter anderem auf Heavy-Metal-Musik und Musikgruppen, die der militanten rechtsradikalen Szene zuzuordnen sind. Mehrere CDs gab er – zum Teil unter konspirativen Umständen – zur Pressung in Auftrag und vertrieb sie anschließend per Versandhandel zu Tausenden, zumeist ins Ausland. Darunter die CD »Ran an den Feind« der Berliner Nazi-Band »Landser«, die in einer Auflage von 8000 Exemplaren erschien. Die »Terroristen mit E-Gitarren« (Eigenwerbung) rufen auf dieser CD dazu auf, Israel zu bombardieren, »Nigger« aufzuhängen und zu erschießen sowie Mitglieder der Bundesregierung und des Bundestages zu massakrieren: »Stürmt den Reichstag, räuchert sie aus, macht der Rattenbande den Garaus.« Die Bundesanwaltschaft ermittelte gegen die 1992 gegründete Band wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung, Volksverhetzung, Aufstachelung zu Rassenhass und Mord, Nötigung und Verunglimpfung des Staates. Im Juni 2003 hat der Prozess gegen die mutmaßlichen Bandmitglieder vor dem Berliner Kammergericht begonnen.

Eine CD der Gruppe »Extreme Hatred« (»Extremer Hass«) trägt den Titel »Have a nice day« – auf dem Cover ist ein Foto zu sehen, das völlig ausgemergelte Menschen zeigt, die auf einem Holzwagen übereinander gestapelt liegen; es handelt sich offenkundig um KZ-Häftlinge.

»… Deutsche wehrt euch! Kämpft gegen das Judenpack.
Deutsche wehrt euch! Stellt den Juden an die Wand.
Deutsche wehrt euch! Kauft nicht mehr bei Juden ein.
Dann wird Deutschland wieder ganz den Deutschen sein …«
»… Schlagt sie doch nieder, haut einfach drauf,
legt sie in Ketten und hängt sie auf.
Erst wenn das Pack sein Blut vergießt
weißt du es genau, die NS-Macht, sie siegt …«
(aus der CD »Deutsches Volk erwache!« der Gruppe »D. S. T.« = »Deutsch, Stolz, Treu«)

»Hippies«
»… Hippies sind der letzte Krach, fang sie ein und hängt sie auf,
schlitzt sie auf und brüht sie gar.
Fresst sie auf und kotzt sie raus, Grüne sind der letzte Dreck …«
(CD »Extreme Hatred«, »Extremer Hass«)

Im Juli 2001 wurde Mirko Hesse festgenommen. Im Oktober 2002 untersagte ihm das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz die Ausübung eines selbständigen Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit. Bis dahin hatte Hesse über 100 000 Euro mit seinem CD-Handel verdient, hinzu kommt das stattliche staatliche Agentenhonorar.

»White Aryan Rebels« und ihre »Noten des Hasses« – ein Geheimdienstprodukt?

Das Magazin »Focus« hält die Band »White Aryan Rebels« und ihre »Noten des Hasses« für ein reines Geheimdienstprojekt, das federführend von zwei V-Leuten des VS ins Leben gerufen und promoted wurde:[252] Die »Gruppe« mit ihren Hassliedern wurde bislang auf keiner Bühne gesehen, hat nur die CD »Noten des Hasses« produziert, deren mediale Wirkungen zu einer »Art Mythenbildung innerhalb der rechtsextremistischen Musik-Szene« geführt haben, wie der Berliner VS in seinem Bericht von 2001 feststellt (S. 45f.). Ein Ermittlungsverfahren gegen die Band wurde wieder eingestellt, weil keine Bandmitglieder ausfindig gemacht werden konnten.

Es bleiben neben Lars B.[253] nur die mit Steuergeldern bezahlten Staatsdiener Toni Stadler und Mirko Hesse, die den harten Kern des illegalen Vertriebsnetzes im rechtsextremen Musikgeschäft darstellten und ohne die die CD womöglich überhaupt nicht hergestellt und verbreitet worden wäre, jedenfalls nicht in dieser Größenordnung. Brandenburgs VS und das Bundesamt für VS waren über den Einsatz der jeweils anderen Quelle voll im Bilde. Sie wussten also, was die taten. Es handelte sich um eine länderübergreifende Geheimdienst-Operation, die sich gegen das Neonazi-Musiknetzwerk richten sollte, dieses aber in Wahrheit stützte und ausbaute.

Schuf der VS also erst die Bedrohung, die er eigentlich abwenden soll? Es sei »absolut befremdlich«, dass Menschen von staatlich bezahlten V-Männern bedroht würden, sagte die ehemalige Bundestagspräsidentin Rita Süssmuth, die von dem »musikalischen« Mordaufruf unmittelbar betroffen war. Auch Michel Friedman zeigte sich bestürzt, dass V-Leute des Staates beim Vertrieb des Mordaufrufs eine führende Rolle gespielt haben. »Dass die Sicherheitsbehörden mittlerweile ein Teil der Bedrohung geworden sind, erschüttert und

verunsichert mich«, sagte der seit Jahren von Neonazis bedrohte Friedman, der den Einsatz von V-Leuten prinzipiell billigt, dem Berliner »Tagesspiegel« (28. August 2002).

Nachdem der Einsatz von Mirko Hesse bekannt geworden war, mauerte der verantwortliche Bundesinnenminister Otto Schily (SPD) im parlamentarischen Kontrollgremium des Bundestages nach allen Regeln der Kunst; er weigerte sich, Detailfragen zu diesem V-Mann zu beantworten. Und der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion Dieter Wiefelspütz sowie der CDU/CSU-Innenpolitiker Erwin Marschewski unterstützten ihn nach Kräften und lobten die Arbeit des Bundesamtes unisono, das für die Führung von Mirko Hesse verantwortlich zeichnete. Schließlich seien V-Männer keine »Betschwestern«, so die entlastende Erkenntnis des christsozialen Marschewski im Innenausschuss des Bundestags (29. August 2002). V-Männer seien auch keine »Pastorentöchter«, sekundierte daraufhin VS-Präsident Heinz Fromm. Wer hätte das gedacht?

Wegen der Art der V-Mann-Führung, die im Laufe des Strafverfahrens gegen Toni Stadler in Ansätzen erkennbar wurde, hat die Staatsanwaltschaft Cottbus ein Ermittlungsverfahren gegen Stadlers V-Mann-Führer »Dirk Bartok« (behördenintern »M. M.« genannt) eingeleitet – ein höchst ungewöhnlicher Vorgang. Der Vorwurf: Verdacht der Nötigung bei der V-Mann-Werbung, Strafvereitelung im Amt, Verbreitung verfassungswidriger Propaganda. Denn trotz offenkundig schwerer Straftaten wurde Toni Stadler nicht rechtzeitig abgeschaltet, im Gegenteil: Er wurde vom VS gegenüber der Polizei geheimdienstlich abgeschirmt. Von Führungskontrolle keine Rede. Nun versucht sich der VS mit der Behauptung aus der Affäre zu ziehen, der ehemalige V-Mann habe klare Weisungen seines Quellenführers missachtet, seinen Auftraggeber hintergangen und sich durch eigenmächtige Aktionen strafbar gemacht. Alles andere seien Schutzbehauptungen des Delinquenten. Man darf gespannt sein, wann das Verfahren gegen »M. M« eingestellt wird.

In Brandenburg gibt es keine Dienstvorschriften zur Anwerbung und Führung von V-Leuten, und deshalb gibt es auch keine Verhaltensregeln, was den V-Leuten erlaubt ist und was nicht. Die innenpolitische Sprecherin der oppositionellen PDS-Fraktion im brandenburgischen Landtag, Kerstin Kaiser-Nicht, wertet dies als »Freibrief zur Verübung von Straftaten«. Innenminister Jörg Schönbohm verteidigte indes die Arbeit ohne Dienstanweisung: Das erhöhe den Schutz der V-Leute; denn wäre in der rechtsextremen Szene nachzulesen, was V-Leuten verboten ist, dann könnten sie durch Mutproben leicht enttarnt werden.[254] Bei den von V-Leuten begangenen Straftaten müsse es einen Ermessensspielraum geben,

sonst würden sie in der Szene nicht akzeptiert und müssten ihre Enttarnung befürchten.

Dieser Auffassung widersprachen der brandenburgische Generalstaatsanwalt Erardo Rautenberg sowie viele seiner Kollegen in Bund und Ländern vehement: V-Leute dürften keinesfalls Straftaten ohne strafrechtliche Konsequenzen begehen. Das gelte prinzipiell auch für die Verteilung von volksverhetzenden Schriften und verfassungswidrigen Propagandamitteln durch V-Leute[255] , was in der Praxis allerdings weitgehend toleriert wird.[256] Auch der Bund der Richter und Staatsanwälte sowie die Neue Richtervereinigung schlossen sich der Kritik an: Es gebe keinen »Freibrief« für V-Leute, mit Duldung des VS Propagandastraftaten zu begehen oder zur Volksverhetzung anzustacheln.[257] Nach seinen öffentlich geäußerten Bedenken gegen diese Art von V-Mann-Einsatz hat die weisungsbefugte Justizministerin Barbara Richstein (CDU) dem Generalstaatsanwalt, selbst Opfer eines CD-Mordaufrufs, einen Maulkorb verpasst. Rautenberg durfte sich fortan in dieser Angelegenheit nicht mehr öffentlich äußern – obwohl Rautenbergs Auffassung durch die Regelung im brandenburgischen VS-Gesetz gedeckt ist. Dort heißt es: »Beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel dürfen keine Straftaten begangen werden.« Eine abschließende Auflistung von Straftatbeständen, die dennoch verwirklicht werden dürfen, sollte in einer Dienstvorschrift erfolgen, was jedoch bislang nicht geschehen ist. Also gibt es prinzipiell keine Ausnahme von der Regel.

Die Parlamentarische Kommission zur Kontrolle des VS (PKK) hat das Verhalten des Potsdamer VS in der V-Mann-Affäre Toni Stadler im Nachhinein gebilligt. Die PKK, die bereits im Fall von Carsten S. eine unrühmliche Rolle gespielt hatte, beschuldigte die Berliner Polizei, mit ihrer Verhaftung von Toni Stadler die koordinierte Arbeit mehrerer deutscher und ausländischer Nachrichtendienste »in unwiederbringlicher Weise kaputtgemacht« zu haben.[258] Die unter brandenburgischer Federführung geplante Zerschlagung eines europaweiten rechtsextremen Musiknetzwerkes sei »in greifbare Nähe« gerückt. Der »Flurschaden«, der durch das unabgestimmte und voreilige Agieren der Berliner Polizei und durch die Festnahme des V-Manns angerichtet worden sei, erweise sich als »gigantisch«, beklagte der PKK-Vorsitzende Christoph Schulze (SPD) im Chor mit dem brandenburgischen VS.[259] Auf den rechtsstaatlichen Flurschaden, den der V-Mann durch seine führende und strafbare Beteiligung an diesem Netzwerk unter Rückendeckung des VS anrichtete, ist der Kontrolleur nicht eingegangen.

Die PKK des brandenburgischen Landtags ist ihrem Kontrollauftrag in diesem Fall kaum gerecht geworden; sie diente stattdessen als

Rechtfertigungsinstrument für den VS. Zur Ehrenrettung der PKK trug nur ein Mitglied bei: »Die PKK hat eine Kontrollfunktion und nicht die Funktion, die Regierung zu stabilisieren«, meinte die innenpolitische Sprecherin der oppositionellen PDS-Fraktion Kerstin Kaiser-Nicht. Sie hatte Einsicht in die VS-Protokolle und -Führungsakten beantragt, um ein wenig Licht in die Affäre zu bringen. Doch die Regierungsmehrheit aus CDU und SPD lehnte diesen Antrag ab, weil eine Akteneinsicht weder sachgerecht noch geeignet wäre, so der PKK-Vorsitzende im Landtag.

Daraufhin brachte die PDS-Fraktion einen Antrag in den Landtag ein, mit dem die PKK aufgefordert werden sollte, ihrer Kontrollpflicht nachzukommen und im Zusammenhang mit dem Fall Toni Stadler ihr Akteneinsichtsrecht nach dem VS-Gesetz wahrzunehmen.[260] Auch diesen Antrag hat die SPD- und CDU-Mehrheit im Landtag abgeschmettert. Begründung: Der Antrag sei rechts- und verfassungswidrig, weil es dem Landtag nicht zustehe, über die Arbeit der geheim tagenden PKK zu beschließen und in deren Rechte einzugreifen. Die streng geheimverpflichteten PKK-Mitglieder könnten durch einen Landtagsbeschluss nicht gezwungen werden, etwas zu tun, was sie »aufgrund ihres Gewissens und ihrer Überzeugung nicht tun wollten« – nämlich dem (offenbar unsittlichen) Ansinnen eines PDS-Mitglieds in der Kommission nachzukommen. Es gehe der PDS bei ihrem Antrag ausschließlich um die Skandalisierung des brandenburgischen VS.

Die PDS-Fraktion ist daraufhin im September 2002 vor das Landesverfassungsgericht gezogen, um mit einer Organklage das Akteneinsichtsrecht doch noch durchzusetzen.[261] Sie hält die Ablehnung des Antrags für rechts- und verfassungswidrig. Es sei zu befürchten, dass die PKK ihrer verfassungsmäßig zu erfüllenden Aufgabe der demokratischen Kontrolle des VS nicht gerecht werde. Damit müsse sich der Landtag befassen (dürfen), um zu erreichen, dass die PKK ihren Auftrag erfülle.

In diesem Zusammenhang sollte daran erinnert werden, dass die Berliner Richter im Fall Toni Stadler in der mündlichen Urteilsverkündung sogar angeregt hatten, mit einem eigens einzusetzenden Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufzuklären, wie eng die Zusammenarbeit zwischen Toni Stadler und »Dirk Bartok« tatsächlich war – ein recht ungewöhnlicher Schritt, der allerdings angesichts der großen Regierungskoalition in Brandenburg keinerlei Aussicht auf Erfolg hat.

Die Berliner Grünen verlangen angesichts dieser V-Mann-Affäre, dass die Sicherheitsbehörden nicht mehr alleine über V-Mann-Einsätze entscheiden sollen, sondern nur noch in Absprache mit den Parlamentarischen Kontrollkommissionen. Damit würden die

Kontrollorgane allerdings in die Einsatzentscheidungen eingebunden, würden sozusagen exekutive Entscheidungskompetenzen erlangen. Das widerspräche ihrer Kontrollfunktion – so sie diese erfüllen.

Keine Einzelfälle

V-Mann-Kurzgeschichten aus dem braunen Sumpf

Die in den vorangehenden Fallstudien geschilderten Beispiele sind keinesfalls Einzelfälle. Im Folgenden eine kleine Auswahl aus den vergangenen Jahrzehnten:

Bela Ewald Althans, Anfang der 90er Jahre mutmaßlich V-Mann des Bayern-VS, galt Ende der 80er, Anfang der 90er Jahre als herausragender deutscher Neonazi.[262] Althans soll als »Spitzenquelle« dem bayerischen VS ausführlich über die deutsche Neonazi-Szene und ihre internationalen Beziehungen berichtet haben. 1994 ist er angeblich wegen »mangelnder Nachrichtenehrlichkeit« abgeschaltet worden. Der VS dementierte die Zusammenarbeit.[263] Althans ist Hauptdarsteller in dem von Winfried Bonengel gedrehten Dokumentarfilm »Beruf: Neonazi« (1993). Nach diesem Film wurde er »standesgemäß« wegen Volksverhetzung zu anderthalb Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt.

Joachim A., gelernter Drucker und Drahtzieher der Neonazi-Szene in Emden. V-Mann des niedersächsischen Staatsschutzes, der sich in den 80er Jahren nicht nur an rechter Propaganda-Arbeit, etwa der »Kampfgemeinschaft Nationaler Sozialisten«, beteiligte, sondern auch als Wehrsport-Ausbilder. Er besorgte Waffen und leistete Hilfe bei Brandanschlägen.[264]

Michael Frühauf, Deckname »Paul«: Anwaltsgehilfe und V-Mann des VS Hamburg mit einer Gage von 500 DM im Monat. In den 80er Jahren Chef des »Abschirmdienstes« der später verbotenen »Aktionsfront Nationaler Sozialisten« um den Neonazi Michael Kühnen. Wegen Beteiligung an einem Fememord zu lebenslanger Haft verurteilt. Er soll den Befehl zum Mord an einem homosexuellen Kameraden erteilt haben, der zuvor als »175er« und »Kinderschänder« geächtet worden war. Frühauf befand sich in unmittelbarer Nähe des Tatorts. Dort will er die Bluttat für den VS beobachtet haben.[265]

Helmut K., Agent des nordrhein-westfälischen VS in der rechtsterroristischen »Europäischen Befreiungsfront« (ELP). Er war Anfang der 70er Jahre Kronzeuge im Strafprozess gegen neun Mitglieder der ELP wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung – unter den Angeklagten befand sich auch Udo Holtmann, langjähriger V-Mann in der NPD (s. Teil III, »Der NPD-Komplex«). Dabei erklärte er, die ELP »indirekt mit begründet« zu haben, Mitglied des Vorstands

gewesen zu sein und geholfen zu haben, ein umfangreiches Waffenlager anzulegen. Der Agent provocateur selbst ging straffrei aus.

Norbert Schnelle, rechtsextremer Doppelspieler, Mitglied der NPD-Jugendorganisation »Junge Nationaldemokraten« (JN), ließ sich als Student der Sozialpädagogik 1983 nur zum Schein vom VS Nordrhein-Westfalen anwerben – mit Wissen des damaligen JN-Chefs Meinolf Schönborn, der sich davon finanzielle Vorteile für die Organisationskasse erhoffte. Zusammen mit Schönborn gründete Schnelle in seiner Zeit als V-Mann die »Nationalistische Front« (NF), in der er bis 1985 aktiv war. Er war an mehreren Straftaten beteiligt und warnte seine Kameraden mehrfach vor drohenden Hausdurchsuchungen; die Informationen hatte er zuvor telefonisch von seinem V-Mann-Führer erhalten.[266] Für seine mehr oder weniger wertlosen Informationen, die er dem VS lieferte, soll er während seiner zweijährigen »Dienstzeit« insgesamt fast 15 000 DM erhalten haben. Davon soll die Arbeit der NF mitfinanziert worden sein.

Peter S., Deckname »Fraga«: Als Peter S. mit 17 Jahren aus der militanten Neonazi-Szene aussteigen wollte, überredeten ihn zwei Herren vom VS in NRW, doch weiterzumachen. So hat er es in Erinnerung. 500 DM Basishonorar und Spesengelder, von denen er leben konnte, überzeugten ihn. Bis 1992 war Peter S. stellvertretender Kreisvorsitzender der »Republikaner« in Herford. Er hatte nach intensiver Kontaktaufnahme zur NSDAP/AO 1992 eine Wehrsportgruppe namens »Heimatschutzkorps Ostwestfalen-Lippe« gegründet, in der mit SS-ähnlichen Uniformen und mit Waffen aus dem Zweiten Weltkrieg Sturmangriffe im Wald geübt wurden. 1993 ließ er sich dann von VS-Mitarbeiter »Uwe Niesrath« für den VS anwerben. Als V-Mann »Fraga« beteiligte er sich an Wehrsportübungen für den rechtsmilitanten »Partisanen- und Guerillakrieg« und lieferte dem VS gleichzeitig Psychogramme von mitkämpfenden Kameraden. Auch über internationale Vernetzungsbemühungen der braunen Szene berichtete er dem VS, was die Spesen wegen der diversen Auslandsreisen hochgetrieben hat. Seine Wehrsportgruppe »Heimatschutzkorps« konnte später vom Staatsschutz zerschlagen werden.

Jens S., Decknamen »Gue«/»Guhr«, Jungneonazi-V-Mann des niedersächsischen VS (300 DM pro Monat) in der später verbotenen »Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei« (FAP). Er soll von seinen V-Mann-Führern »Rentz« und »Schmelzer« zum Eintritt in die FAP-Abspaltung »Eisernes Kreuz« (EK 1) aufgefordert worden sein. Veranstaltete Wehrsportübungen und wirkte an Brandanschlägen mit. [267] Trotz seiner konspirativen Tätigkeit konnte 1987 in der EK 1 ein grausamer Fememord (an Roger Bornemann) geschehen, in den

mindestens ein weiterer krimineller V-Mann verwickelt gewesen sein soll, der von der Polizei geführt worden ist.

Andreas S.: Der Mann war in der rechtsextremen FAP tätig und stand dem nordrhein-westfälischen VS als geheimer Informant zur Verfügung. Andreas S. hatte für seine Spitzeltätigkeit grünes Licht von zwei FAP-Funktionären erhalten, denen er die Abführung der Hälfte seiner VS-Honorare versprochen hatte.

V-Leute in der Schlägertruppe »Skinheads Sächsische Schweiz« (SSS): Wie problematisch die Infiltration der SSS durch V-Leute des sächsischen VS war, ist im Laufe eines Strafverfahrens gegen sieben Männer im Alter zwischen 24 und 30 Jahren vor der Staatsschutzkammer des Landgerichts Dresden deutlich geworden. Den Angeklagten werden unter anderem die Bildung einer kriminellen Vereinigung, schwerer Landfriedensbruch und schwere Körperverletzung vorgeworfen, des Weiteren Volksverhetzung und Propagandadelikte. Weitere Angehörige der SSS, die über 120 Mitglieder zählte und inzwischen verboten ist, wurden angeklagt.

Die Buchstaben »SSS« stehen in der Sächsischen Schweiz für Terror und Angst – Terror gegen alle, die nicht ins rechte Weltbild passen. Die »militärisch-nationalistische Vereinigung« (VS Sachsen) wollte die Region von »Zecken« (Linken), »Ausländern« und »Kiffern« (Drogenabhängigen) säubern. Sie erstellte so genannte Feindlisten mit Fotos und Adressen missliebiger Menschen. Diese Listen wurden nach und nach mit äußerster Brutalität »abgearbeitet« – etwa mit Telefonterror, gezielten Hetzjagden auf Migranten sowie mehreren brutalen und bewaffneten Überfällen auf linke Jugendliche, bei denen es jeweils zu schweren Verletzungen kam. Einzelne der Opfer wurden von SSSlern regelrecht misshandelt.

Bei zwei groß angelegten Razzien konnte die Polizei im Jahr 2000 neben Unmengen rechten Propagandamaterials und detaillierten Plänen für weitere Überfälle auch zwei Kilogramm TNT-Sprengstoff, Granaten- und Raketenteile, Pistolen und Gewehre sowie massenhaft Munition für Waffen aller Kaliber sicherstellen. Bei den angeklagten Mitgliedern der SSS, die auch die NPD unterstützte, handelt es sich überwiegend, so die Ermittler, um Menschen aus der Mitte der Gesellschaft und aus »ganz normalen Familien«. Sie sind Maschinenbauer, Automechaniker, Handwerker, Auszubildende, Arbeitslose, ein Sozialpädagoge und Erzieher sowie ein Selbständiger. [268]

Noch vor Beginn des SSS-Prozesses vor dem Landgericht Dresden hatte das sächsische Innenministerium einen Teil der Ermittlungsakten mit der Begründung gesperrt, sie enthielten Informationen, deren Veröffentlichung die nachrichtendienstliche Tätigkeit des sächsischen VS gefährden würde.[269] Die Geheimhaltung der V-Leute diene der Sicherheit von Staat und Gesellschaft. Daraus darf, ja muss

geschlossen werden, dass Erkenntnisse, die im Prozess eine Rolle spielen, auf Aussagen von V-Leuten des VS beruhen, die in der SSS tätig waren.

Bei dieser Weigerung ist es bis zum Abschluss des Prozesses geblieben – trotz zahlreicher Versuche von Seiten des Vorsitzenden Richters Tom Maciejewski und der Verteidigung, die auf ein rechtsstaatlich-faires Verfahren drängten. Das Landgericht Dresden hat die fünf geständigen Angeklagten am 22. Mai 2003 wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung, Körperverletzung und Landfriedensbruch zu Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Strafmildernd hat sich ausgewirkt, dass unklar blieb, ob der VS innerhalb der SSS Einfluss hatte und ob nicht sogar V-Leute an der Gründung der SSS beteiligt waren.

Peter Viola, alias »Taste«, stammt aus dem westfälischen Hamm und war überzeugter Neonazi-Aktivist, Vorsitzender der NPD-Jugendorganisation »Junge Nationaldemokraten« an der Ruhr. 1997 sprachen ihn Mitarbeiter des rührigen nordrhein-westfälischen VS an – ob er nicht ihr V-Mann werden wolle, gegen gutes Honorar, versteht sich. Viola lehnte damals noch entrüstet ab. Er, der überzeugte Neonazi, ein Verräter? Niemals!

Über ein Jahr später hatte er sich allerdings innerlich von der rechtsextremen Szene distanziert und wollte nichts lieber als aussteigen. Er erinnerte sich an das regierungsamtliche »Aussteigerprogramm«, das über den VS abgewickelt wird. Und so wandte er sich über eine Hotline an den nordrhein-westfälischen VS mit der Bitte, ihm doch beim Ausstieg aus dem braunen Milieu behilflich zu sein. Statt Hilfe zum Ausstieg gab es jedoch Hilfe zum Wiedereinstieg: Viola solle doch in der Neonazi-Szene aktiv bleiben und als bezahlter V-Mann für den Geheimdienst arbeiten. Viola war ob dieses »unmoralischen Angebots« geschockt und wandte sich an einen bekannten Aussteiger, den früheren Neonazi und heutigen Journalisten Jörg Fischer. Zusammen entwickelten sie den Plan, auf das Ansinnen des VS zum Schein einzugehen, um auf diese Weise die Geheimdienstarbeit im rechtsextremen Milieu zu dokumentieren.

Fast dreieinhalb Jahre lang liefert Viola, Deckname »Taste«, seinem V-Mann-»Führungsoffizier« regelmäßig weitgehend belangloses Informationsmaterial, das in der Regel aus öffentlichen und allgemein zugänglichen Quellen stammte. Ihr Informationsgehalt sei jedenfalls, so Jörg Fischer, mit wenigen Ausnahmen an Lächerlichkeit kaum zu überbieten gewesen. Das interessanteste Material stammte aus antifaschistischen Publikationen, aus denen »Taste« fleißig abgeschrieben hatte, um diese Erkenntnisse dem VS zu übermitteln – etwa Berichte über Ablauf und Teilnehmer rechter Demonstrationen. Der Geheimdienst merkte nichts, nahm die Berichte zufrieden

entgegen und fand offenbar alles wichtig genug, um dafür bis zu 2500 DM Honorar zu zahlen, monatlich bar auf die Hand. Außerdem bekam Viola vom VS ein Faxgerät spendiert, Telefonkosten erstattet sowie Mitgliedsbeiträge und Spenden an diverse Neonazi-Organisationen als »Spesen« vergütet.

»Taste« stieg während seiner V-Mann-Zeit rasch zum stellvertretenden Landesvorsitzenden der NPD-Jugendorganisation »Junge Nationaldemokraten« in Nordrhein-Westfalen auf – obwohl dies eigentlich gegen den Grundsatz verstößt, keinen steuernden Einfluss auf beobachtete Organisationen auszuüben. »Taste« war auch presserechtlich verantwortlich für die Nazi-Postille »Der Ruhrstürmer«, dessen Artikel als Belastungsmaterial im NPD-Verbotsverfahren eine Rolle spielten. Hergestellt wurde die Zeitschrift übrigens in der Oberhausener Druckerei von Udo Holtmann – einem V-Mann des VS, wie sich später herausstellen sollte (s. Teil III, »Der NPD-Komplex«).

Im April 2002 hatte Peter Viola endgültig die Nase voll vom Schnüffeln in einer Szene, die er bereits vor über drei Jahren verlassen wollte. Die Herren vom VS waren gar nicht erfreut über den Abgang ihres Zuträgers – und sie werden schon gar nicht erfreut sein über die weiteren Folgen seiner teilnehmenden Beobachtung: Denn in den 41 Monaten V-Mann-Tätigkeit kam genügend belastendes Recherchematerial aus dem Inneren des VS zusammen, um ein ganzes Buch zu füllen. Es soll 2003 unter dem Titel »Kamerad V-Mann – Die braunen Seiten des Verfassungsschutzes« erscheinen. Das Fazit der beiden Autoren Viola und Fischer: Der VS habe die neonazistische Szene alimentiert und das NPD-Verbotsverfahren fortgesetzt sabotiert. Er habe die eigenen Richtlinien verletzt, höchstrichterliche Urteile missachtet und die Neonazi-Szene finanziell und logistisch unterstützt. [270]

Peter W., gelernter Frisör und Bademeister, später freier Journalist und Buchhändler. Mitglied der NPD und von chronischen Geldsorgen geplagt. Stand in den 70er und 80er Jahren als Dreifachagent jahrelang im Sold des Bundesamts für VS als V-Mann »Werner«, aber auch der DDR-Stasi als »Rolf Römer« und des italienischen Geheimdienstes SISMI unter dem Decknamen »Sigmund«. Peter W. war vom Bundesamt angesetzt auf die rechtsextreme Szene. Er nutzte seine Kontakte aus NPD-Zeiten, begann seine Spitzelkarriere bei den REPs und der bewaffneten »Wehrsportgruppe Hengst«, war Mitbegründer der »Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit« um Friedhelm Busse, kümmerte sich in der »Wiking-Jugend« um den rechten Nachwuchs und betätigte sich später auch in der »Wehrsportgruppe Hoffmann« bei Nürnberg, die seit 1980 verboten ist. Er bezog 600 bis 700 DM im Monat plus Spesen und Sonderleistungen. Dafür brach er schon mal in ein Haus in Bochum

ein, um an verdächtige Namen einer rechtsradikalen Gruppe zu gelangen, die er seinem V-Mann-Führer »Doktor Semmler« während eines Essens im Bonner China-Restaurant »Hongkong« konspirativ überreichte. Ein Verfahren gegen Peter W. u.a. wegen Stürmens einer DKP-Veranstaltung und wegen Gefangenenbefreiung wird sang- und klanglos beerdigt.

Als der Wanderer zwischen drei Geheimwelten enttarnt wurde, musste er sich allerdings nur für seine Stasi-Mitarbeit vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf strafrechtlich verantworten. »Kein großer Fisch, eher ein mittelgroßer Schweinehund mit eigenem, recht eigenwilligem Ehrenkodex«, schrieb der »Spiegel« über den Mehrfachagenten.[271]

Michael Wobbe, Deckname »Rehkopf«: Der Skinhead und Rechtsextremist aus Quakenbrück war 1992 nach einer Straftat als V-Mann des VS Niedersachsen verpflichtet worden, um in der rechtsextremen Szene im Dienste des Staates zu schnüffeln – obwohl er sich bereits von dieser Szene hatte abwenden wollen. Der VS-Auftrag für den Möchtegern-Aussteiger, der sich vom VS erpresst fühlte, lautete, sich in den harten Kern der Neonaziszene einzuschleusen.[272] Das in Aussicht gestellte Geld lockte ihn. Und so nutzte der arbeitslose Einzelhandelskaufmann seine Kontakte, ließ, wie er es formulierte, den »Vorzeigenazi heraushängen«, erschlich sich das Vertrauen von Meinolf Schönborn, dem Chef der seit 1992 verbotenen konspirativen und militanten Neonazi-Organisation »Nationalistische Front« (NF). In der Detmolder NF-Zentrale arbeitete und wohnte »Rehkopf« schließlich zwei Jahre lang als Spitzen-Spitzel des VS – für 300, später 700 DM pro Monat plus Prämien und horrender Hotel- und Reisespesen, gelegentlich bis zu 5000 DM monatlich. Mit diesen Staatsgeldern finanzierte der Sozialhilfeempfänger, der sich selbst als »käuflich« beschreibt, sein Leben und darüber hinaus die rechte Szene. »Ich konnte davon leben«, vertraute er 1996 der »taz« an, »brauchte mich um keinen anderen Job zu kümmern«.

Innerhalb weniger Wochen avancierte der damals 19-jährige Spitzel zum Sicherheitschef der NF – um sinnigerweise »Spitzel, Spalter und Provokateure« zu enttarnen. Dazu, so sein Sicherheitskonzept, kopierte er die Ausweise aller Besucher der NF – wobei er jeweils eine Kopie nach Agentenart über einen toten Briefkasten am Detmolder Soldatenfriedhof an »Uwe Helmbrecht« weitergeleitet haben will. Im Gegenzug habe dieser das wöchentliche Informationshonorar samt Spesen in der wasserdichten Kassette deponiert.[273]

Michael Wobbe sammelte persönliche Daten von NF-Besuchern, erstellte heimlich Psychogramme der NF-Führungsspitze und lieferte seinem VS-Führungsbeamten »Uwe Helmbrecht« Informationen über

die Pläne des NF-Chefs Meinolf Schönborn, einer der wichtigsten Anführer in der Neonazi-Szene. »Uwe Helmbrecht« fuhr zu den V-Mann-Treffs gelegentlich mit einem Kadett, der – höchst konspirativ – vorn mit einem Emsländer und hinten mit einem Hannoveraner Kennzeichen ausgestattet war.

Nach einer Idee des VS wurde er auch noch als Reisekader der NF beschäftigt, um Spenden einzusammeln (etwa 60 000 DM will er gesammelt haben), Neonazis zu schulen, Propagandamaterial zu verteilen und Neonazi-Gruppen aufzubauen. So entstanden unter den Augen des VS rechtsmilitante »Kameradschaften«, die ohne den V-Mann nie entstanden wären. Wobbe: »Der Verfassungsschutz hat mich angestachelt.« Aufgrund seiner vom VS bezahlten Agitation, die sogar zu Waffenbeschaffungen geführt hat, wanderten rechtsorientierte Jugendliche in den Knast – »die hätten sehr wahrscheinlich nie etwas gemacht ohne mich«, sagt Wobbe später.[274]

Im September 1993 wurde »Rehkopf« entpflichtet, angeblich wegen mangelnder Zuverlässigkeit und Nachrichtenehrlichkeit. Durch Schlamperei gerieten sein Name und seine wahre Identität in eine Prozessakte, die in einem Strafverfahren gegen Schönborn eine zentrale Rolle spielte.[275] Danach musste er sich verstecken, weil er von Schönborn für vogelfrei erklärt wurde. In der Folgezeit wird er, das »schizophrene Nervenbündel«, wie er sich bezeichnete, zweimal wegen Selbstmordversuchs in ein Krankenhaus eingeliefert. Zwischenzeitlich arbeitete Wobbe in einer Detektei.

Der Journalist Burkhard Schröder hat in seinem Buch »Der V-Mann« ein eindruckvolles Porträt und Psychogramm über diesen »Bonsai-James-Bond« geschrieben und dabei die Mechanismen der klandestinen Arbeit im Dienste des Staates herausgearbeitet.[276] »Dies ist die Geschichte von Michael Wobbe, einem Skinhead vom Dorf, der glaubte, ein richtiger Agent zu sein, der ein sehr großes Rad drehte und der doch nur ein kleines Rädchen in einem größeren Spiel war.«

Schröder kommt zu dem Schluss, dass ohne V-Leute des VS viele Nazi-Aktionen gar nicht stattgefunden hätten und so manche vermeintlich militante Gruppe nicht entstanden wäre. Er fragt provokativ: »Was bleibt von den Neonazis übrig, wenn man alle außen vorlässt, die dort letztlich im Auftrag des Staates agieren?«

II. Ach, wie gut, dass niemand weiß …

So werden V-Leute gemacht, geführt, »verbrannt«

> *»Die Idealisten, die meinen, auf Vertrauensbruch als Mittel und insofern auf Vertrauensleute verzichten zu können, gehen von einem Menschenbild und einer Gesellschaft aus, die es in Wahrheit nicht oder noch nicht gibt.«*
> (Heinrich Lummer, ehemaliger CDU-Innensenator von Berlin)[277]

Zu den Kernaufgaben des Verfassungsschutzes (VS) gehört nach allen VS-Gesetzen die Beobachtung von »Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind …«.[278] Gemeint sind damit insbesondere der Rechts- und Linksextremismus sowie der Ausländerextremismus. Um seine Beobachtungsaufgabe zu erfüllen, darf der VS »Auskünfte, Nachrichten und sonstige Unterlagen« sammeln und auswerten. Dafür stehen ihm unterschiedliche Mittel und Methoden zur Verfügung. Er sammelt Informationen aus offen zugänglichen Quellen, wertet die Presse und sonstige Publikationen aus, was angeblich etwa 60 Prozent seiner Arbeit ausmacht; zu etwa 20 Prozent stützt er sich auf Erkenntnisse anderer Behörden.[279] Doch damit gibt er sich nicht zufrieden. Tatsächlich sind gerade die restlichen 20 Prozent der Informationsbeschaffung besonders spannend, weil sich um diesen Bereich so manche Geheimnisse, Legenden und Mythen ranken.

»Sich für eine Verfassungsschutzbehörde entscheiden heißt, sich für nachrichtendienstliche Mittel zu entscheiden.« Mit diesem anfechtbaren Satz spricht der frühere nordrhein-westfälische VS-Chef Fritz-Achim Baumann seinen VS-Kollegen aus der Seele. Und genau diese Verknüpfung macht den VS zu einem Geheimdienst, dessen Mittel und Methoden gemeinhin als moralisch und ethisch anrüchig gelten.[280] Dessen ungeachtet ist Baumann, wie alle Verfassungsschützer, davon überzeugt, dass ein Verfassungsschutz ohne geheime nachrichtendienstliche Mittel (nd-Mittel) an der Oberfläche bleiben müsste und an Kerninformationen nicht herankäme. Zu diesen nd-Mitteln gehören nach den VS-Gesetzen »Methoden, Gegenstände und Instrumente der heimlichen Informationsbeschaffung«,[281] also im Wesentlichen die Abschöpfung von Informanten (Gewährspersonen), die Anwerbung und Führung von V-Leuten (»Vertrauenspersonen«), die Einschleusung von verdeckten Ermittlern (unter einer Legende), die langfristige

Observation von politisch »verdächtigen« Personen, die Überwachung des Briefverkehrs und der Telekommunikation sowie die Infiltration gesellschaftlicher Gruppen und Organisationen, die im Verdacht stehen, sich »extremistisch oder verfassungsfeindlich« zu betätigen.

Das sind rechtlich zulässige Standardmaßnahmen zur geheimdienstlichen Vorfeldaufklärung. Sie können unter relativ vagen gesetzlichen Voraussetzungen durchgeführt werden, lange bevor es etwa zu strafbaren oder verfassungswidrigen Handlungen kommt. Dabei greifen sie tief in die grundrechtlich geschützte Sphäre der heimlich bespitzelten Personen und unterwanderten Gruppen ein, ohne dass die Betroffenen dies bemerken können. Aus diesem Grund dürfen solche Mittel nur angewendet werden, wenn zuvor eine Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter vorgenommen wurde – einerseits des Rechts und der Pflicht des VS, frühzeitig Erkenntnisse über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu gewinnen, andererseits der individuellen und kollektiven Rechte der Betroffenen, die verfassungsrechtlich geschützt sind.[282] Nur falls die Rechte und Pflichten des VS überwiegen, dürfen nd-Mittel eingesetzt werden.

V-Leute – auch »(menschliche) Quellen« genannt – zählen zu den klassischen und zugleich wichtigsten Informationsquellen und Erkenntnismitteln des VS.[283] Ohne sie wäre der Geheimdienst ein »unsicher tapsender Maulwurf«, wie der stellvertretende Bremer VS-Chef Lothar Jachmann es bildhaft formuliert.[284] Niemand weiß so recht, wie viele dieser geheimen Informanten tatsächlich für den VS arbeiten. Diese Unkenntnis liege in der »Natur der Sache«, so heißt es, aber es dürften bundesweit mehrere tausend sein, Schätzungen gehen über 5000 staatlich besoldete Schnüffler hinaus. Der VS wirbt V-Leute in der Regel systematisch an, seltener kommt es vor, dass Spitzelwillige ihre Dienste von sich aus dem VS anbieten. V-Leute stammen regelmäßig aus der jeweils zu beobachtenden Szene oder Organisation, mit deren Zielen sie sich identifizieren, in denen sie einschlägig tätig sind und die sie nun gegen Honorar auf längere Zeit systematisch ausspionieren sollen. Mitunter veranlasst der VS seine V-Leute auch, in eine bestimmte Gruppe unter eigener oder falscher Identität einzutauchen.

Weil V-Leute – anders als »verdeckte Ermittler«[285] – keine Bediensteten des VS sind, sondern aus dem verdächtigen Milieu stammen, das sie beobachten sollen, gelten sie als nicht gerade zuverlässig. Deshalb müssen sie von so genannten V-Mann-Führern des VS mehr oder weniger straff geführt werden. Das allerdings ist im rechtsextremen Beobachtungsbereich, wie die Praxis zeigt, ein schwieriges Unterfangen: Bei diesen V-Leuten handelt es sich in der Regel um hartgesottene Neonazis, Rassisten und Antisemiten, um »Verfassungsfeinde«, die sich aus finanziellen Gründen oder aus

Geltungsdrang auf den Spitzeljob einlassen und häufig auch alkoholisiert sind. Sie gehören nicht selten zu den radikalsten ihrer »Zunft« und schrecken, wie wir an vielen Beispielen gesehen haben, auch vor Straf- und Gewalttaten nicht zurück. Deshalb läuft der VS ständig Gefahr, sich über seine V-Leute in die zu beobachtenden Szenen und Gruppen, in kriminelle Handlungen und rechtsextreme Machenschaften zu verstricken. Das gewaltorientierte rechte Spektrum bringe leider keine V-Leute »mit der Mentalität des Buchhalters eines Gesangsvereins« hervor, entschuldigt der baden-württembergische VS-Chef Helmut Rannacher[286] seine windigen Mitarbeiter.

»Gute« V-Leute im rechten Spektrum müssen auch gute Neonazis sein. Gleichwohl bezeichnet der VS seine geheimen Informanten honorig als »Vertrauensleute« – genau genommen ein Orwell'scher Euphemismus, wie er uns im Zusammenhang mit dem »Verfassungsschutz« öfter begegnet. Denn was diese Menschen mit »Vertrauen« verbindet, ist nur schwer zu ergründen – für die meisten steht das »V« schlicht für »Verrat«. Der V-Mann ist ein eigennütziger politischer Denunziant und gilt dem Volksmund als »größter Lump im ganzen Land«. Früher, da nannte man V-Leute auch Vigilanten – vom lateinischen »vigil« = wachend, schlaflos. Dieser Begriff steht für »wachsam, klug, schlau, aufgeweckt«.[287] Ob diese Eigenschaften auch für V-Leute von heute zutreffen, und besonders für solche aus dem rechten Milieu, das lässt sich angesichts der in diesem Buch untersuchten Fälle eher bezweifeln.

V-Leute gelten dem VS als unverzichtbar, »erbringen doch diese die wichtigsten und interessantesten Erkenntnisse, die durch die Auswertung offener Materialien … nicht gewonnen werden können«, schwärmt das niedersächsische Innenministerium.[288] »Die Informationsbeschaffung durch V-Leute ist nicht nur bei der Bekämpfung von Terroristen und Agenten, die ihrerseits äußerst konspirativ arbeiten, unerlässlich, auch die Beobachtung extremistischer Organisationen, wie etwa die in der Regel gut abgeschotteten rechtsextremistischen Organisationen, ist ohne den Einsatz von V-Leuten nicht denkbar.« Das gelte insbesondere auch für extremistische Parteien, die sich nach außen verfassungskonform darstellten. Die wahren verfassungsfeindlichen Ziele derartiger Parteien könnten letztlich nur mit V-Leuten aufgeklärt werden, die in der Lage sind, das Objekt von innen heraus zu beobachten.

V-Leute sollen verdeckt Informationen beschaffen über Führungspersonen in Szenen und Organisationen, über die tatsächlichen (nicht nur die öffentlich deklarierten) Ziele, über Strategie, Taktik, Planung und Durchführung konkreter Maßnahmen, Aktionen und Kampagnen sowie über Reiseaktivitäten, politische

Kontakte und Bündnisse. Von hohem Interesse für den VS sind auch Organisationsstrukturen und interne Entscheidungsprozesse, Persönlichkeits- und Stimmungsbilder, Reden und Publikationen sowie finanzielle Verhältnisse und Mitgliederzahlen mutmaßlich verfassungsfeindlicher Organisationen.

Auf welche Weise V-Leute angeworben, geführt, kontrolliert, honoriert und schließlich abgeschaltet werden, soll im Folgenden veranschaulicht werden. Dieser vertiefende Einblick in die V-Mann-Praxis und ihre teils fatalen Folgen basiert einerseits auf Erfahrungsberichten von V-Leuten und Verfassungsschützern, andererseits auf vertraulichem Material, geheimen Richtlinien und untergesetzlichen Dienstvorschriften, in denen der Umgang mit V-Leuten geregelt ist.[289]

Anwerbung von V-Leuten

Potenziell als geeignet erscheinende V-Leute werden vom VS in der Regel sehr genau ausgesucht und überprüft: Dem direkten Kontakt gehen intensive, auch geheime Ausforschungen der betreffenden Person, ihres sozialen Umfelds und ihrer privaten Situation voraus. Zunächst fragt der VS sämtliche Erkenntnisse ab, die bei Geheimdiensten, der Polizei und anderen Behörden vorliegen. Dann wird abgeklärt, ob die ins Auge gefasste Person als geheimer Mitarbeiter geeignet ist und wie sie am besten dazu gebracht werden kann, ihre »Kameraden« mitsamt ihrem politischen Umfeld auszuspionieren. Nicht selten arbeiten die Werber mit Tricks und psychischem Druck, um die anvisierten Kandidaten aus ihrer Szene »herauszubrechen« und »umzudrehen«. Es entspricht im Übrigen den Gepflogenheiten aller Geheimdienste, persönliche, soziale und psychische Schwächen sowie finanzielle Nöte von V-Mann-Kandidaten mehr oder weniger schamlos auszunutzen. Dabei können nicht nur Arbeitslosigkeit und Überschuldung zum Ziel führen; auch laufende Ermittlungsverfahren, Untersuchungshaft oder Verurteilungen wegen begangener Straftaten können überaus hilfreich sein, um die Betroffenen gefügig zu machen und zu einer Mitarbeit zu drängen – von der sie sich womöglich Vorteile für ihr Gerichtsverfahren oder ihre Haftsituation versprechen. Nicht nur die Begleichung von Geldstrafen aus dem Staatssäckel, auch Verfahrenseinstellungen, Strafmilderungen oder Haftverschonung können wirksame Köder sein – besonders wenn sich der Delinquent vor die Wahl Inhaftierung oder Kooperation gestellt sieht.

Verfassungsschützer werben gerne junge Menschen an, wahrscheinlich weil diese noch leichter eingeschüchtert und »geformt« werden können; zudem erweisen sich Jugendliche oft als dankbare Opfer, weil sie sich als »Agenten« endlich mal für voll genommen fühlen. Nur in wenigen Bundesländern ist die Anwerbung von Jugendlichen per Gesetz untersagt – ebenso wie die Anwerbung von Berufsgeheimnisträgern, also von Abgeordneten[290] , Anwälten, Ärzten, Geistlichen oder Journalisten.[291] Auch die Rekrutierung von Führungskräften in verdächtigen Organisationen oder Parteien ist nicht etwa kategorisch ausgeschlossen, sondern prinzipiell möglich. Führende Funktionäre sind sogar hochwillkommen als V-Leute, denn über sie lassen sich Interna aus erster Hand erfahren. Damit besteht aber die Gefahr, dass der VS über solche V-Leute bestimmenden Einfluss auf das Beobachtungsobjekt erlangt. Da hilft es meist auch nicht viel, dass in manchen Bundesländern vor der Anwerbung von

Spitzenfunktionären der verantwortliche Innenminister zu unterrichten ist.[292] Wie wir bereits gesehen haben, werden immer wieder Menschen angeworben, die gerade dabei sind, sich aus der Neonazi-Szene zu lösen. Anstatt ihnen dabei Hilfestellung zu geben, werden sie dazu überredet oder genötigt, noch tiefer in die Szene einzusteigen, um dem VS als V-Leute zu dienen. Das ist nicht nur moralisch verwerflich, sondern auch ein klarer Verfassungsbruch.

Anwerbeversuche erfolgen sowohl per Telefon als auch persönlich zu Hause bei den Betroffenen, mitunter auch am Arbeitsplatz, in Kneipen, auf offener Straße oder als Antwort auf eine Job-Anzeige. Dabei stellen sich die Werber regelmäßig als Mitarbeiter des Innenministeriums vor oder (seltener) des Verfassungsschutzes, manchmal auch als Mitarbeiter einer Detektei oder eines Meinungsforschungsinstituts. Rasch kommen sie zur Sache und outen sich lageangepasst als »national eingestellt«, also als Sympathisanten der Rechten. Allzu viele Angesprochene lassen sich auf dieses Agentenspiel ein, manche auch nur zum Schein, um quasi als Doppelagenten zu fungieren und ihrerseits Desinformation zu betreiben oder um die Liaison später unter Zeugen auffliegen zu lassen. Einige lehnen eine Mitarbeit auch entrüstet ab.[293]

Die Erfolgsaussichten, V-Leute zu gewinnen, sind in der Bundesrepublik offenbar gar nicht so schlecht, soll doch jeder zehnte Deutsche bereit sein, als V-Person für den VS zu arbeiten: 15 Prozent der befragten Männer und sechs Prozent der Frauen würden »gegen Bezahlung gelegentlich« als Spitzel arbeiten. Das ergab Mitte der 90er Jahre eine Emnid-Umfrage.[294] Nur etwa 70 Prozent lehnten eine solche Tätigkeit kategorisch ab, 16 Prozent würden dem VS »vielleicht« zuarbeiten. Am stärksten war die Bereitschaft zum Denunziantentum unter Anhängern der »Republikaner«: fast 60 Prozent. Das dürfte bei der NPD nicht viel anders sein, gilt sie doch als die von V-Leuten am stärksten unterwanderte Partei. Im organisierten rechtsextremen Spektrum haben die Verfassungsschützer weit weniger Rekrutierungsprobleme als in der wenig organisierten Skinhead-Szene.

Formelle Verpflichtungserklärung

V-Leute sind freie Mitarbeiter und stehen in keinem Dienstverhältnis zum VS, sondern in einem speziellen Auftragsverhältnis; ein reguläres Arbeitsverhältnis darf nicht begründet werden. Haben Kandidaten ihre Probezeit (»Prüfphase«) bestanden, werden sie in der Regel nach dem Verpflichtungsgesetz[295] als V-Leute förmlich verpflichtet: »Mir ist bekannt, dass ich über meine Zusammenarbeit mit dem Verfassungsschutz gegenüber jedermann, auch gegenüber Behörden sowie bei etwaigen Vernehmungen in polizeilichen oder gerichtlichen Untersuchungen, Verschwiegenheit zu bewahren … habe.« So steht es in Punkt 7 der Verpflichtungserklärung, die grundsätzlich jeder V-Mann unterzeichnen muss. Auf die strafrechtlichen Folgen eines Geheimnisverrats wird besonders hingewiesen.

Die VS-Ämter sichern ihrerseits ihren V-Leuten Vertraulichkeit zu – das heißt, ihre nachrichtendienstliche Verbindung zum VS, ihre heimliche Nebentätigkeit und ihre Identität werden Dritten, also »Kameraden« oder Bekannten, aber auch Behörden und Gerichten, gegenüber verheimlicht. Diese systematische Verheimlichung wird »Quellenschutz« genannt und ist oberste Regel aller Nachrichtendienste. Der Quellenschutz funktioniert wie eine geheime Zauberformel mit Doppelfunktion: Einerseits dient er dem Schutz des V-Manns vor Racheakten der Ausspionierten, andererseits der Funktionsfähigkeit des VS, der Geheimhaltung seiner Arbeitsweise und Strukturen. Damit ist der Quellenschutz Kern und Garant für ein sich selbst erhaltendes und begründendes nachrichtendienstliches Geheimhaltungssystem.

Diese amtliche Verdunkelungsstrategie zur Verheimlichung der Identität eines V-Manns hat auch weitreichende Auswirkungen auf Gerichtsverfahren, in denen V-Leute etwa als Zeugen eine Rolle spielen. Aus Gründen des Quellenschutzes führt der geheime V-Mann-Einsatz fast zwangsläufig zu rechtsstaatswidrigen, nicht-öffentlichen Geheimverfahren, in denen Akten manipuliert und Zeugen gesperrt werden oder nur mit eingeschränkten Aussagegenehmigungen auftreten dürfen. Damit werden die Rechte der Angeklagten und ihrer Verteidigung drastisch beschnitten. Ihnen wird verwehrt, die Glaubwürdigkeit der zumeist höchst dubiosen V-Leute in einem öffentlichen Verfahren zu hinterfragen. Das ist ein gravierender Verstoß gegen das verfassungsrechtlich garantierte rechtliche Gehör und den rechtsstaatlichen Anspruch auf ein faires Verfahren.

Zurück zur Verpflichtungserklärung: Darin wird außerdem festgehalten, dass sich die V-Person zur Mitarbeit und »gewissenhaften

Erfüllung« ihrer »Obliegenheiten« verpflichtet, dass sie sich streng an Aufträge und Hinweise des Führungsbeamten zu halten hat, dass sie verpflichtet ist, »die Regeln konspirativen Verhaltens zu beachten«, und verspricht, »absolut nachrichtenehrlich zu sein«.[296] Vor Aufnahme der Tätigkeit wird jede V-Person auf mögliche Gefahren hingewiesen sowie mehr oder weniger intensiv über ihre Rechte und Pflichten belehrt. Dazu gehört auch die Ermahnung, dass sie keine strafbaren Handlungen begehen darf. In der vertraulichen Dienstanweisung des nordrhein-westfälischen VS heißt es etwa: »Bei der Sammlung und Auswertung von Nachrichten sind Verfassung, Gesetz und sonstiges Recht zu beachten.«[297]

Jede V-Person bekommt zu ihrem Schutz und zum Schutz der nachrichtendienstlichen Verbindung einen mehr oder weniger phantasievollen Deck- oder Tarnnamen verpasst, unter dem sie registriert wird. Der Klarname darf in aller Regel nicht einmal innerhalb des VS mitgeteilt werden, allenfalls an Vorgesetzte. Damit soll der Mitwisserkreis eng begrenzt bleiben. Alle Akten, insbesondere die V-Mann-Führungsakten, die Rückschlüsse auf die Identität der V-Person ermöglichen, werden als Verschlusssachen eingestuft (»Geheim« oder »VS-Vertraulich«).

Neonazis auf Staatskosten

Für ihre Spitzeldienste erhalten die V-Personen Honorar oder ein regelmäßiges Salär, Auslagenersatz sowie Prämien als Anerkennung für besondere Leistungen oder für langjährige treue Dienste.[298] Diese Entlohnung stammt aus Steuergeldern und müsste ihrerseits eigentlich korrekt versteuert werden. Doch eine Einkommensteuererklärung, mit der die VS-Mitarbeit offenbart würde, bleibt den meisten V-Leuten erspart, schließlich führt der VS bereits pauschal einen äußerst günstigen Steuersatz von zehn Prozent an das Finanzamt ab.[299]

Die Honorarsätze lagen lange bei 300 bis 1500 DM, heute liegen sie bei etwa 400 bis 1250 Euro im Monat und mehr – obwohl angeblich verhindert werden soll, dass V-Personen alleine vom VS-Honorar leben können, also finanziell abhängig werden, oder durch einen aufwendigen Lebensstil auffallen könnten. Leistungsbezogene Prämien werden gerne als Führungsmittel benutzt[300] – zum Ansporn für weitere Hochleistungen im Spitzelsport. Umgekehrt dienen Prämienkürzungen als Disziplinierungsmittel. »Die Höhe der Prämienzahlung bemisst sich nach der Wertigkeit der gelieferten Informationen. Dabei werden auch Kriterien wie Nachrichtenehrlichkeit sowie den Vorgaben der VP-Führung entsprechendes Verhalten und die persönliche Gefährdungssituation berücksichtigt«, erläutert der Präsident des Bundesamts für VS Heinz Fromm in einer Erklärung zur Führung und Kontrolle von V-Leuten.[301] Der Thüringer V-Mann Tino Brandt soll jährlich bis zu 40 000 DM an Honorar, Prämien und Spesen bezogen haben. Allein der Thüringer VS-Haushalt sah Ende der 90er Jahre für V-Leute-Entlohnung eine Summe von 800 000 DM vor.[302] Mancher V-Mann erhält auch noch Sachleistungen wie eine Computeranlage, die Einrichtung eines Geschäftes, die Finanzierung eines Autos.

Kein Wunder also, dass die meisten rechtsradikalen V-Leute des Mammons wegen zu Verrätern werden: »Das alleinige Motiv für die Zusammenarbeit war Geld«, bestätigt etwa der baden-württembergische Innenminister Thomas Schäuble in seiner Dienstlichen Erklärung vom 25.7.2002. Und wir konnten dieses Gewinnstreben in vielen der untersuchten Fälle konstatieren. Damit finanziert der VS aber nicht nur die einzelne rechtsradikale V-Person, sondern auch deren fremdenfeindliches Treiben in der Neonazi-Szene oder in rechtsextremen Organisationen, und zwar mit beträchtlichen Summen. Der VS fördert also zumindest indirekt die Objekte, die er beobachten und bekämpfen soll. Häufig genug fließen V-Mann-Honorare und Spenden aus Steuergeldern direkt in den Ausbau der

Neonazi-Strukturen und in rechte Aktionen und Aufmärsche. Diese staatliche Förderung neonazistischer Strukturen und Aktivitäten wird offenbar für ein »höheres Ziel« in Kauf genommen.

V-Mann-Führung[303]

Jede V-Person bekommt einen Führungsbeamten zugeteilt, der Kontakt zu ihr hält, sie »abschöpft«, ihr Aufträge erteilt, sie honoriert und kontrolliert. Beide treffen sich in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zur Entgegennahme der Informationen und neuer Aufträge. Dies geschieht unter konspirativen Bedingungen zumeist in Kneipen oder Gaststätten, interessanterweise am liebsten in Pizzerias oder beim Chinesen, jedenfalls beim »Ausländer« – im Falle von ausländerfeindlichen Neonazi-V-Leuten gelten Pizzas und Frühlingsrollen als perfekte Tarnung. Mitunter finden die Treffen aber auch im Auto, auf Rastplätzen oder in der freien Natur statt.

Von V-Mann-Führern müsste eigentlich gründliche Skepsis und professionelle Distanz zu ihren V-Leuten erwartet werden – schließlich entstammen die geheimen Zuträger einem »unzuverlässigen Personenkreis«. Stattdessen ist gelegentlich ein gewisser Annäherungsprozess zwischen beiden Akteuren zu registrieren. Man isst und trinkt miteinander, kommt sich näher und versteht sich immer besser – der »Agentenführer« das gefährliche Leben und die Nöte seines »Agenten« und dieser wiederum die bürokratischen und nicht selten auch persönlichen Probleme des anderen.

Es gibt diverse Methoden, V-Leute zu kontrollieren. So kann der V-Mann-Führer die Informationen seines V-Manns mit denen anderer Quellen abgleichen. Möglicherweise platziert er eigens zur Kontrolle eine Parallelquelle im Umfeld des V-Manns ohne dessen Wissen. Oder er überprüft Hinweise auf die persönliche, berufliche und wirtschaftliche Situation der V-Person und zieht polizeiliche Erkenntnisse hinzu. Bei konkretem Verdacht auf Fehlverhalten kann er seine Quelle auch observieren lassen. Ob diese Kontrollmöglichkeiten in der Praxis ausgeschöpft werden, ist fraglich. Sicher ist nur, dass die Berichte der V-Leute von einem getrennten VS-Referat ausgewertet und mit offenen und anderen geheimen Informationen abgeglichen werden.

Führungsbeamte müssen ihre V-Leute immer wieder belehren und in nachrichtendienstlichem Verhalten schulen sowie auf Zuverlässigkeit, Nachrichtenehrlichkeit und Auftragstreue trimmen. So verlangen es die Richtlinien, so wird es zumeist auch in den Führungsakten bestätigt. Doch das besagt nicht viel, schließlich macht es einen großen Unterschied, ob der Führungsbeamte seinem V-Mann bei Fehlverhalten eine ernsthafte Standpauke hält und die Konsequenzen drastisch vor Augen führt oder ob er seinem Gegenüber augenzwinkernd signalisiert, weiterhin nach eigenem Gutdünken

verfahren zu können.

Tischt der V-Mann seinem Führungsbeamten Lügen auf, verstößt er gegen die Verhaltensregeln oder handelt eigenmächtig, dann muss er abgemahnt werden. Disziplinieren lässt er sich am wirkungsvollsten mit einer Prämien- oder Entgeltkürzung. In gravierenden Fällen muss der VS die Zusammenarbeit beenden, die V-Person also abschalten. Auch die V-Mann-Führer müssen sich regelmäßig überprüfen, schulen und belehren lassen. Das Bundesamt für VS hat in den 90er Jahren eigens eine »Fachprüfgruppe für operative Sicherheit und Kontrolle« eingerichtet, die direkt der Amtsleitung unterstellt ist. Sie hat die Aufgabe, die nachrichtendienstliche Informationsgewinnung hinsichtlich ihrer sachgerechten Bearbeitung zu überprüfen, ihre Sicherheit und Zweckmäßigkeit zu kontrollieren und auf die strikte Einhaltung von gesetzlichen und dienstlichen Vorschriften zu achten. [304] Vergegenwärtigt man sich allerdings das Wirken der V-Leute des Bundesamtes Mirko Hesse und Udo Holtmann, dann muss man wohl an den Fähigkeiten und der Effizienz dieser Fachprüfgruppe zweifeln.

Beeinflussung des Beobachtungsobjekts

Um die V-Mann-Tätigkeit ein wenig zu begrenzen, müssen die VS-Behörden einige Grundsätze berücksichtigen, die in der Alltagspraxis allerdings immer wieder missachtet werden. So dürfen V-Leute grundsätzlich nur zur Informationsbeschaffung tätig werden. Aufträge an V-Personen dürfen nicht weiter gehen als die gesetzlichen Befugnisse der VS-Behörden.[305] Auch darf der VS seine Informanten nicht zu Initiativen oder Handlungen verleiten oder nötigen, die extremistische Aktivitäten verstärken könnten. V-Personen dürfen weder Entscheidungen oder Abläufe im »Beobachtungsobjekt« beeinflussen noch deren Zielsetzungen oder Aktivitäten »entscheidend bestimmen«, »steuernd mitbestimmen« oder »nachhaltig fördern«. So ähnlich steht es in den meisten VS-Dienstvorschriften. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Grundsatzentscheidung zur Beobachtung der »Republikaner« verlangt, dass beim Einsatz von V-Leuten in einer Partei besonders deren Selbstbestimmungsrecht berücksichtigt werden müsse, damit durch den Einsatz von V-Leuten nicht der parteiinterne Meinungsaustausch verunsichert und die Willensbildung nachteilig beeinflusst werden.[306]

Doch die Realität sieht anders aus: Die VS-Behörden sind bestrebt, gerade Führungskräfte aus dem rechten Spektrum als V-Leute anzuheuern oder aber V-Leute in leitende Positionen aufsteigen zu lassen, um auf diese Weise an brisante Interna zu gelangen. Um jedoch eine maßgebliche Beeinflussung des Beobachtungsobjektes zu vermeiden, müssten solche V-Personen in aller Regel abgeschaltet werden (ausführlich zu dieser Problematik s. »Der NPD-Komplex«).

Krimineller V-Mann-Einsatz im rechten Milieu

Was macht den V-Mann-Einsatz im Zweifel zum Skandal? Es sind zumeist die kriminellen Handlungen, in die V-Leute verwickelt sind. Doch dürfen V-Leute Straftaten geschehen lassen, ohne einzuschreiten? Dürfen sie zu Straftaten animieren oder solche provozieren, notfalls selbst welche begehen?

V-Leute werden durch ihre Tätigkeit für den VS keine besseren Menschen, die mit ihrer neuen Funktion plötzlich ein kritisch-distanziertes Verhältnis zum rechtsextremen Beobachtungsobjekt bekommen. Sie bleiben, mit wenigen Ausnahmen, was sie sind: Mitglieder der gewaltorientierten Neonazi-Szene – die als bezahlte V-Leute häufig besondere Aktivitäten entfalten und auf eine Radikalisierung des Beobachtungsobjekts hinwirken. Doch solange sie wertvolle Informationen liefern, wollen VS und V-Mann-Führer oft gar nicht so genau wissen, was ihre gut platzierten Spitzel so alles treiben, um an die begehrten Informationen zu gelangen.

Straftaten dulden dürfen VS und V-Leute, weil sie im Gegensatz zur Polizei nicht an das Legalitätsprinzip gebunden sind, es sei denn, es handelt sich um ein Verbrechen. Darf aber ein V-Mann selbst Straftaten begehen oder andere zu Straftaten anstiften? Diese Grundsatzfrage ist zwischen Politik und Justiz höchst umstritten. Die Generalstaatsanwälte des Bundes und der Länder waren sich bei ihrer Klausurtagung im Jahr 2002 weitgehend einig, dass es keinen besonderen Rechtfertigungsgrund für Straftaten von V-Leuten gebe und ein restriktiver Umgang mit dieser Frage unumgänglich sei.[307] Mehrere VS-Chefs und Landesinnenminister aber wollen das exakte Gegenteil erreichen: nämlich so viel Freiraum für ihre Spitzel wie möglich. Immer wieder werden Versuche unternommen, V-Leuten künftig ganz offiziell und legal »milieubedingte« Straftaten zu erlauben.[308] In gefährlichen Milieus könnte ein solcher Freibrief sogar die Beteiligung an Mordanschlägen bedeuten.

Wie unsere Fallstudien nahe legen, sind nichtkriminelle V-Leute in rechtsextremen Szenen kaum vorstellbar. Die Übergänge zwischen Informationsbeschaffung, Aufklärung, Kumpanei, Anstachelung und Anstiftung sind ohnehin fließend. Ein Hauptmotiv für die Provokation von kriminellen Handlungen ist der Erhalt der finanziellen Quellen, denn der V-Mann ist für den VS umso wertvoller, je mehr brisante Informationen er liefert, für die er dann bezahlt wird. Damit begeben sich V-Leute in ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zum VS, das sie »erpressbar«, »produktiv« und proaktiv macht. Mangelt es an brisanten Nachrichten, dann werden solche notfalls produziert, um sich die

Vergünstigungen zu erhalten – Beispiele hierfür gibt es genug. Dabei schrecken manche V-Leute noch nicht einmal vor der Gründung verfassungsfeindlicher Gruppierungen zurück, die ohne sie niemals existieren würden (z.B. Fall V-Mann Wobbe). Die Erfahrung lehrt, dass der Einsatz von V-Leuten nahezu zwangsläufig mit einem Trend zum Lockspitzel verbunden ist, ja, mitunter auch zum Straftäter.

Selbst aus rein »dienstlichen« Motiven können V-Leute zu Agents provocateurs oder Straftätern werden – etwa um in ihrem Beobachtungsfeld glaubwürdig zu erscheinen, um nicht als Spitzel aufzufallen und sich nicht in Gefahr zu bringen. V-Mann Michael Grubes Beteiligung an einer Brandstiftung aus Angst vor Enttarnung zeigt diese Gefahr deutlich auf. V-Leute müssen sich der Szene anpassen, auch der gewaltbereiten, müssen sich mit deren Zielen und Mitteln identifizieren. Da fällt es so manchem schwer, zu Hause zu bleiben, wenn die Kameraden zur Ausländerjagd blasen. Es könnte ja auffallen und Misstrauen schüren. Solche Sicherungsmaßnahmen sind durchaus auch im Interesse des VS, um seine V-Leute in der Szene zu stabilisieren. Doch der kann sich regelmäßig von jeder Verantwortung freizeichnen – im Zweifel haben die V-Leute eben eigenmächtig gehandelt und sind »aus dem Ruder gelaufen«.

Obwohl V-Leute in der Praxis schon aus »Tarnungsgründen« Straftaten verüben oder zu solchen anstacheln, ist ihnen dies prinzipiell nicht erlaubt, auch nicht zu einem guten, zu einem »höheren« Zweck. In nahezu allen VS-Gesetzen fehlt jedoch eine diesbezügliche klare Regelung. Eine Bestimmung, wonach die VS-Behörde »an Gesetz und Recht« gebunden ist, wie im brandenburgischen VS-Gesetz, oder an die »allgemeinen Rechtsvorschriften«, wie im sachsen-anhaltinischen, reicht jedenfalls nicht aus, um V-Leute wirkungsvoll zu bändigen. Demgegenüber ist im niedersächsischen VS-Gesetz (§ 6 Abs.3) der Versuch unternommen worden, das Problem normativ zu regeln: In einem abschließenden Katalog hat der Gesetzgeber Straftatbestände festgelegt, die von V-Leuten bei ihrer Spitzeltätigkeit prinzipiell erfüllt werden dürfen: die Fortführung einer für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer verbotenen Vereinigung, Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen, Verwendung von Kennzeichen solcher Organisationen, landesverräterische und geheimdienstliche Agententätigkeit, Mitarbeit in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, Urkundenfälschungsdelikte sowie Verstöße gegen das Versammlungs- und Vereinsgesetz (ausdrücklich untersagt ist jedoch, auf die Gründung strafbarer, z.B. terroristischer Vereinigungen hinzuwirken oder eine steuernde Einflussnahme auf solche auszuüben).

All das sollen V-Leute also prinzipiell dürfen. »Schon allein deshalb

ist es eigentlich kein Wunder, dass sich Mitglieder der NPD und andere Neonazis reihenweise bereitfanden, für Landesämter für Verfassungsschutz und das Bundesamt Spitzeldienste zu leisten«, argwöhnt die geheimdienstkritische Zeitschrift »Geheim« angesichts solcher Privilegien: »Auf diese Weise verschafften sie sich nicht nur für viele ihrer Straftaten sozusagen ›von Amts wegen‹ Straffreiheit, sondern auch interessante Einblicke in die Arbeit der Dienste – und Geld für sich und die Partei.«[309]

Andererseits ist V-Leuten aber auch einiges strikt verboten: etwa Gewalt gegen Personen und Sachen, Volksverhetzung, antisemitische Hetze, Mitwirkung bei der Verbreitung von CDs, in denen zum Mord aufgerufen wird. Auch zur Tarnung dürfen sich V-Leute an solchen Straftaten, die in individuelle Rechtsgüter eingreifen, nicht beteiligen. Doch all das kommt immer wieder vor. Die Liste schwerer Straftaten, an denen V-Leute entgegen aller Gesetze und Dienstvorschriften beteiligt waren, ist ziemlich lang. Wir konnten in diesem Buch nur einige Beispiele schildern. Und das Schlimmste: Der VS deckt die Straftäter oft genug und schaltet sie nicht unverzüglich ab. Und so können sich kriminelle V-Leute in ihrem Tun ermutigt und bestärkt fühlen und unangefochten weitermachen wie bisher – mit Rückendeckung ihrer VS-Führung. Im strafrechtlichen Sprachgebrauch nennt man dieses Verhalten psychische Unterstützung von Kriminellen, Beihilfe zu Straftaten, Teilnahme durch Unterlassen an den dabei begangenen Delikten. Das ist zwar strafbar,[310] doch der VS mitsamt seinen V-Mann-Führern ist dafür bislang nie zur Rechenschaft gezogen worden – obwohl er sich das Fehlverhalten seiner V-Leute zurechnen lassen muss, zumal wenn dadurch Dritten Schaden zugefügt wurde.[311]

Der V-Mann-Einsatz steht von A bis Z unter dem Motto »Der höhere Zweck heiligt die schmutzigen Mittel«. Das bedeutet die Abkehr von einem Verfassungsgrundsatz, der da lautet: Ziel und Methode des staatlichen Handelns müssen »den Kriterien der Wertordnung des Grundgesetzes genügen«.[312]

Die Angst des V-Manns vorm »Verbrennen«

V-Leute sind zwar keine Bediensteten des VS, aber dennoch abhängig von ihrem Dienstherrn. Die Dienstvorschriften zur Führung solcher Mitarbeiter schreiben die Beendigung der Zusammenarbeit vor, sobald mangelnde Eignung, Zuverlässigkeit oder Nachrichtenehrlichkeit einer V-Person dies gebieten. Weitere Gründe für die Abschaltung können sein: Fehlverhalten wie kriminelle Aktivitäten, eigenmächtiges Handeln, wiederholte Missachtung der Regeln nachrichtendienstlichen Verhaltens, Nichterfüllung von Aufträgen, aber auch das Vorliegen erhöhter Sicherheitsrisiken. Der häufigste Abschaltgrund in der rechtsextremen Szene ist indessen der Alkoholmissbrauch. Bei der Entpflichtung kann eine Abfindung gezahlt werden.

Eine Enttarnung von außen oder eine Selbstenttarnung führen zwingend zu einer sofortigen Abschaltung der betreffenden Person. Diese muss eine »Abschalterklärung« unterzeichnen, die sie zur Verschwiegenheit verpflichtet. In aller Regel wird ihre Zusammenarbeit mit dem VS aus Gründen des Quellenschutzes und des »Staatswohls« umgehend dementiert und vertuscht. Der VS wäre kein Geheimdienst, würde er nicht nach jedem ruchbar gewordenen V-Mann-Einsatz die Beteiligung und Verantwortung, solange es irgend geht, entrüstet abstreiten und einen entsprechenden Verdacht als Anflug krankhafter Wahnvorstellung abtun.

Wenn V-Leute durch die Enttarnung gefährdet sind, weil sie die Rache ihrer Opfer oder »Kameraden« fürchten müssen, werden sie in ein Zeugen- oder Personen-Schutzprogramm aufgenommen.[313] Zu dieser Fürsorge ist der Staat verpflichtet, schließlich geraten V-Leute allein wegen ihrer Geheimtätigkeit für den VS in eine solche Gefahrenlage. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anlässlich eines Falles aus den Niederlanden darauf verwiesen, dass anonym bleibende »Zeugen und deren Familien Anspruch auf Schutz« durch die Konvention für Menschenrechte hätten. Im Übrigen müsse »das Interesse der Behörden, künftige Einsätze der Gewährspersonen nicht zunichte zu machen, als legitim anerkannt werden«.[314]

Das ist ganz nach dem Gusto von Verfassungsschützern: »Demnach dient der Schutz der in extremistischen Organisationen eingesetzten V-Leute auch der Gewährleistung elementarer Grundrechte, wie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 GG) und Leben sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG) von Personen, die sich in staatlichem Interesse und Auftrag in eine Gefahrenlage mit individuell unkalkulierbarem Risiko begeben haben.« So redete das niedersächsische Innenministerium dem Bundesverfassungsgericht ins

Gewissen, um eine Enttarnung weiterer V-Leute im NPD-Verbotsverfahren zu verhindern.[315] Und der Präsident des Bundesamts für VS Heinz Fromm ergänzte:[316] Würden nachrichtendienstliche Quellen im Gerichtsverfahren nicht angemessen geschützt, dann würde das »eine elementare Beeinträchtigung der Arbeitsgrundlagen« der VS-Behörden bedeuten, aber auch der beiden anderen deutschen Nachrichtendienste MAD und BND. Zum einen würden Rechtsextremisten tiefe Einblicke in Umfang und Art der Erkenntnisse des VS und damit in seine Arbeitsweise gewährt. Zum anderen bestehe die Gefahr, »dass dadurch die geheime Führung menschlicher Quellen, das wichtigste nachrichtendienstliche Aufklärungsinstrument der Nachrichtendienste zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages, nachhaltig geschwächt würde«. Bisherige Enttarnungen hätten schon jetzt verheerende Auswirkungen hinsichtlich der Werbung neuer V-Leute. Die Werber würden immer häufiger auf grundsätzliche Ablehnung stoßen. Potenzielle V-Leute hätten kein Vertrauen in die Zusicherung des VS, die Zusammenarbeit geheim zu halten.

Zurück zu den Schutzmaßnahmen nach einer Enttarnung: Zunächst muss eine Gefährdungsanalyse tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit oder wesentliche Vermögenswerte der betreffenden Person oder ihr nahe stehender Personen (Angehörige, Freunde, Bekannte) ergeben. Ist das der Fall, bekommt die Person eine neue Identität verpasst: Dazu gehören Tarndokumente, also amtlich fingierte beziehungsweise gefälschte Personalpapiere, sowie eine neue Lebenslegende. Hierfür müssen gegebenenfalls Führerscheine, Befähigungs- und Leistungsnachweise, Zeugnisse und andere Urkunden gefälscht werden – mitunter aber auch die Gesichtszüge im Zuge einer gesichtschirurgischen Operation.

Die zu schützende Person kann unter ihrer Tarnidentität am Rechtsverkehr teilnehmen, kann also Verträge schließen, Konten einrichten und Prozesse führen. In der Regel ist ein Wohnungswechsel, die Umsiedelung an einen sicheren Ort, nicht zu umgehen, was die gesamte Familie betreffen kann – erinnert sei an Carsten Szczepanski, der nach seiner Enttarnung mit Frau und Kind untergetaucht ist; sein Aufenthaltsort wird gehütet wie ein Staatsgeheimnis. Darüber hinaus können der ehemaligen V-Person von Amts wegen ein Arbeitsplatz und Hilfen zum Lebensunterhalt angeboten werden – das wird dann richtig teuer und kann im Einzelfall in die Hunderttausende gehen.

Die Vorstellung, eines Tages enttarnt zu werden, ist für jede V-Person eine latente existenzielle Bedrohung. V-Leute müssen damit leben, sind jedoch häufig überfordert, zumal in Zeiten, in denen das V-Mann-Thema die Öffentlichkeit beschäftigt. So hätten etwa V-Leute

des bayerischen und saarländischen VS die Diskussion um eine eventuelle Enttarnung im NPD-Verbotsverfahren von Anfang an sehr aufmerksam verfolgt und thematisiert, wissen Verfassungsschützer zu berichten.[317] Insbesondere »Quellen« in der NPD seien sehr verängstigt gewesen, aber auch in anderen Beobachtungsbereichen – wie dem militanten Ausländerextremismus und der Organisierten Kriminalität. Das Vertrauen in die V-Mann-Führung und die Geheimhaltung habe jedenfalls schwer gelitten. Immer wieder sei die bange Frage gestellt worden: »Wann gebt ihr meinen Namen weiter?«

Seit Beginn des NPD-Verbotsverfahrens, so der stellvertretende Direktor des saarländischen Landesamts, sei die V-Mann-Führung erheblich schwieriger geworden. Die Quellen seien hochsensibilisiert, und jede neue Enttarnung würde neue Ängste schüren, so dass mittlerweile die »psychologische Betreuung« im Vordergrund stehe. Die größte Angst löse dabei die Vorstellung aus, vom eigenen sozialen Umfeld, das in der Regel aus Szeneangehörigen besteht, als »Hochverräter« und Denunziant geächtet zu werden. Das würde die Zerstörung sämtlicher Sozialkontakte bedeuten. Familiäre Zerwürfnisse können insbesondere deshalb drohen, weil die Ehegatten oder Lebensgefährten »aus Gründen der operativen Sicherheit«[318] in der Regel nicht über die VS-Tätigkeit ihrer Partner informiert werden und dementsprechend nach einer Enttarnung aus allen Wolken fallen. In einem Beispielsfall, den BfV-Präsident Fromm beschreibt, habe eine V-Person deutlich zum Ausdruck gebracht, für den Fall ihrer Enttarnung nicht nur die familiäre Basis zu verlieren; sie müsse sogar damit rechnen, dass sich ihr Partner mit der rechtsextremistischen Szene solidarisieren und Repressalien unterstützen würde.[319]

An zweiter Stelle befürchten die Betroffenen finanzielle Einbußen, wenn sie für den VS nicht mehr von Interesse sind. Sie fürchten außerdem, ihren Arbeitsplatz zu verlieren und in ihrer beruflichen Existenz geschädigt zu werden. So berichtet das Bundesamt für VS von ehemaligen und aktuellen V-Personen, die als Repräsentanten ihrer Arbeitgeber öffentlich auftreten oder freiberuflich tätig sind. In allen Fällen wären erhebliche Nachteile bis zum Verlust des Arbeitsplatzes zu befürchten, wenn ihre VS-Mitarbeit und ihre Zugehörigkeit zur rechtsextremen Szene bekannt würden, betont Heinz Fromm mit einfühlsamen Worten.

Der langjährige V-Mann Udo Holtmann, so eines der erschütternden Beispiele, habe nach eigenem Bekunden im Zuge der Medienberichte über seine Funktionärstätigkeit in der NPD und seine Verbindungen zum VS in seiner Druckerei »erhebliche Umsatzeinbußen zu beklagen«, so dass seinem Kleinbetrieb die Insolvenz drohe[320] – was der VS sicher mit Unterstützungsleistungen für treue Dienste zu verhindern weiß, womit auch weiterhin die Produktion

rechtsextremistischer Propaganda gesichert wäre.

Und nach den Morden von Solingen musste die Kampfsportschule »Hak Pao« einpacken. V-Mann Bernd Schmitt, der in öffentlicher Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf »verbrannte«, verlor seine berufliche Existenz, musste fortan von der Stütze des VS und wegen akuter Gefährdung unter polizeilichem Personenschutz leben. Der verbitterte Ex-Agent musste seine Wohnung wechseln. Die Szene lernte aus dem Fall und suchte systematisch ihre Reihen nach »Verrätern« ab. Mehrere V-Leute sind seitdem enttarnt worden. Kaum jemand wollte noch V-Mann werden. »Ich bin doch nicht lebensmüde«, hörten die VS-Werber immer wieder.

Die Angst vor Enttarnung verlässt auch Ehemalige nicht. So habe eine Ex-V-Person bei einem Treffen mit ihrem früheren V-Mann-Führer geäußert, berichtet der bayerische VS-Präsident, dass sie durch die ständige »V-Mann-Diskussion« in den Medien »mental bis an die Grenzen der Erträglichkeit belastet« sei. Für sie wäre die Schmach in ihrem familiären und verwandtschaftlichen Bereich das Schlimmste, falls sie als Quelle geoutet würde. Die Quelle habe sich in einem erkennbar psychisch angegriffenen Zustand befunden. Sie gedenke im Falle einer Offenlegung ihrer früheren VS-Mitarbeit, ihrem Leben ein Ende zu setzen. Das habe sie glaubhaft geäußert. Es sei für sie nicht vorstellbar, mit diesem Makel als Spitzel und Verräter weiterhin in ihrem sozialen Umfeld zu existieren.[321]

Was da von VS-Verantwortlichen zur Beeinflussung des Bundesverfassungsgerichts emotionsgeladen ausgebreitet wurde, beweist letztlich unfreiwillig, wie der VS und damit der Staat Menschen systematisch instrumentalisiert, in brandgefährliche Lebenslagen und oft ausweglose Situationen manövriert. Die betroffenen Menschen werden zu bloßen Objekten staatlicher Sicherheitspolitik gemacht – ein Vorgang, der keineswegs dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht und deshalb verfassungswidrig ist.

III. Verfassungsfeinde als »Verfassungsschützer«

V-Männer unterwandern rechtsextreme Parteien

»Deitschland, Deitschland iber alles, iber alles in der Welt.
Polen, Türken, Libanesen, alles lebt von unserem Geld …
Nix verstehen, weil ich Türke – aber Kasse immer stimmt.
Deitschland, Deitschland iber alles, zahlt serr gutt für jedes Kind.
Wozu soll ich hier noch schaffen, das erledigt doch mein Glied.
Deitschland, Deitschland iber alles, ach wie schön ist dieses Lied.«

Mit diesem primitiven Text hetzten in den 90er Jahren »Die Republikaner« (REPs) gegen Migrantinnen und Migranten. Mitglieder der Partei sangen die tumben Zeilen nach der Melodie des Deutschlandlieds.

»Wie soll man mit Leuten umgehen, die mit solchem Dreck menschenfeindliche Stimmungen schüren? Aufklärung allein reicht dagegen in Deutschland nicht. Tatsächlich sind relevante Teile der Bevölkerung – vielleicht zehn Prozent, vielleicht aber auch wesentlich mehr – mit Argumenten nicht mehr zu erreichen. Man kann sie ruhig stellen. Dazu gehört, dass man ihre rechtsradikalen Lautsprecher – und dazu zählen die REP – isoliert. Ob die jetzt beschlossene Beobachtung durch den Verfassungsschutz dabei hilfreich sein kann, steht dahin. Vom Prinzip her spricht indessen nichts dagegen.« So kommentierte »die tageszeitung« (taz) am 17. Dezember 1992 die damals von den Verfassungsschutzbehörden beschlossene Überwachung der REPs. Und weiter: »Sollte die damit beabsichtigte Stigmatisierung auch nur bei einem latent rechtsradikalen Menschen dazu führen, sich ihnen nicht anzuschließen und die Demokratie weiter nur im stillen Kämmerlein statt auf der Straße zu bekämpfen, hätte sich die Aktion schon gelohnt.«[322]

Wirklich? Der taz-Kommentar war überschrieben mit den Worten: »Am Anfang bedenke das Ende«. Das Ende hatte taz-Kommentator Walter Jakobs jedoch nicht bedacht, noch nicht einmal die Frage gestellt, welche Auswirkungen die Infiltration einer Partei mit V-Leuten zeitigen könnte. Für ihn – und da steht er nicht alleine – scheint der gute Zweck einer Stigmatisierung der Partei die Mittel der Infiltration dieser Partei zu heiligen.

In den vergangenen Jahren sind mehrere rechtsextreme Parteien ins Visier des Verfassungsschutzes (VS) geraten – vor allem die REPs, die »Deutsche Volksunion« (DVU) und die »Nationaldemokratische Partei

Deutschlands« (NPD). Fakten und Betrachtungen zu diesen Parteien erscheinen regelmäßig in den jährlichen VS-Berichten des Bundes und der Länder.[323] Das Ausmaß der geheimdienstlichen Beobachtung und Infiltration einer Partei durch V-Leute ist jedoch erst im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht so richtig deutlich und damit zum Problem geworden (s. dazu Teil III, »Der NPD-Komplex«).

Um die nachrichtendienstliche Ausspähung von politischen Parteien, die nicht verboten sind, gab es immer wieder erbitterten Streit zwischen Sicherheitspolitik und staatlichen Instanzen einerseits und den betroffenen Organisationen, aber auch der liberalen Öffentlichkeit und Bürgerrechtsgruppen andererseits. Dabei sorgte insbesondere der Einsatz von V-Leuten für hitzige Debatten. Denn damit ist ein schwerer Eingriff in die Freiheitssphäre der betroffenen Partei verbunden, der ihre Wettbewerbschancen erheblich schwächen kann. Allein das Bewusstsein, möglicherweise in seinen Parteiaktivitäten beobachtet und damit aktenkundig gemacht zu werden, ist geeignet, »den parteiinternen Meinungsaustausch zu verunsichern sowie die Willensbildung nachteilig zu beeinflussen«.[324] Hinzu kommt die Gefahr einer Beeinflussung des parteiinternen Geschehens durch jene Parteimitglieder, die unerkannt als V-Leute arbeiten.

Wann können nun politische Vereinigungen und Parteien unter systematische nachrichtendienstliche Beobachtung gestellt werden? Das ist möglich, wenn in ihrer Programmatik, ihren sonstigen Aussagen und Aktivitäten ein »zielgerichtetes, aktives Verhalten« festgestellt werden kann, »das auf die Beseitigung von tragenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, gewissermaßen den Säulen unserer Verfassung, gerichtet ist«. So legte es ein internes Papier des Bundesinnenministeriums über die »Prinzipien der Tätigkeit des Verfassungsschutzes gegenüber radikalen Parteien« fest (Februar 1989). Zu diesen Grundsätzen zählen die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, besonders vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung; darüber hinaus die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem, die Chancengleichheit für alle Parteien und das Recht auf Opposition sowie der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.[325] Diese Werte und Verfahrensprinzipien konstituieren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den »demokratischen Verfassungsstaat«.[326]

Steht eine Partei oder Organisation im Verdacht, einen oder mehrere der genannten Verfassungsgrundsätze beseitigen, außer

Geltung setzen oder untergraben zu wollen, kann sie vom VS systematisch beobachtet werden. Liegen lediglich gewisse »Anhaltspunkte« für eine »extremistische« Betätigung vor, kann der VS zunächst aus offen zugänglichen Quellen – wie Programmschriften, Flugblättern oder Reden – Informationen sammeln und diese auswerten. Diese Vorprüfung soll der Früherkennung von Gefahren dienen und deren rechtzeitige Abwehr ermöglichen. Verdichten sich im Laufe dieser Prüfphase die Verdachtsmomente gegen die Partei, entscheidet der Präsident des Bundesamtes für VS in Abstimmung mit den VS-Landesbehörden, ob sie als Beobachtungsobjekt zu bewerten ist. Dieses Verfahren unterliegt der Fachaufsicht des Bundesinnenministers, der regelmäßig über die Beobachtungsobjekte unterrichtet wird und gewisse (politische) Prioritäten setzen kann. Die VS-Landesbehörden und Landesinnenminister können ebenso verfahren.

Ist nun eine Partei nach dieser Prozedur als extremismusverdächtiges Beobachtungsobjekt eingestuft, wird sie längerfristig mit nachrichtendienstlichen Mitteln (nd-Mitteln) ausgeforscht, mit V-Leuten infiltriert und – quasi von innen und außen – beobachtet. Die Ausspähung führt zur Erfassung unzähliger partei- und personenbezogener Informationen in Sachakten, Personendossiers, Karteien und Dateien der VS-Ämter, die im Nachrichtendienstlichen Informationssystem, NADIS, gespeichert werden, wo sie für alle VS-Behörden abrufbar sind. Diese Ermittlungen sollen ein späteres Parteiverbot begründen helfen, haben aber bereits vorher Folgen für das Beobachtungsobjekt und seine Mitglieder. Diese reichen von Misstrauen und Verrat über Einwirkungen auf die innere Willensbildung und Stigmatisierung in der Öffentlichkeit bis hin zu einer möglichen Einstufung von Parteimitgliedern als Sicherheitsrisiken, falls sie sich etwa im Öffentlichen Dienst bewerben oder in sicherheitsrelevanten Arbeitsbereichen tätig sind.[327] »Begleiterscheinung unserer Arbeit«, so der frühere Hamburger VS-Chef Ernst Uhrlau, sei, »dass sich etwa Mitarbeiter im Öffentlichen Dienst zweimal überlegen, ob sie bei den REPs Mitglied werden oder bleiben«.[328]

Da es sich bei REPs und NPD formal um legale Parteien handelt, die – trotz ihrer rechtslastigen, fremdenfeindlichen Ausrichtung – das verfassungsmäßig verbriefte Recht haben, am politisch-demokratischen Willensbildungsprozess teilzunehmen, gewinnt der systematische V-Leute-Einsatz allerdings eine besondere Brisanz und wird zum verfassungsrechtlichen Problem – das zeigt in aller Deutlichkeit der jahrelange Rechtsstreit um die nachrichtendienstliche Beobachtung der REPs.

Die Republikaner – ein Fall für den Verfassungsschutz?

Der langwierige Rechtsstreit um Beobachtung & Infiltrierung einer Rechtsaußenpartei

Seit in den ausgehenden 80er Jahren der Rechtsradikalismus wiedererstarkt ist, diskutierten unterschiedliche gesellschaftliche Kräfte und Parteivertreter öffentlich über die mutmaßliche Verfassungsfeindlichkeit der REPs. Etwa zehn Jahre lang sahen die allermeisten VS-Behörden des Bundes und der Länder keine Veranlassung, diese Anfang der 80er Jahre gegründete Partei in ihren Berichten überhaupt nur zu erwähnen. Erst als die REPs ihren ersten Wahlerfolg im Januar 1989 mit einem 7,7-Prozent-Ergebnis bei den Wahlen zum Berliner Abgeordnetenhaus eingefahren hatten, da beschloss die Innenministerkonferenz im Mai 1989, eine Vorprüfung der Partei vorzunehmen. Auf diese Weise wollten die Innenminister herausfinden, ob sie ihr möglicherweise das Prädikat »rechtsextremistisch« verpassen können. Die VS-Behörden wurden beauftragt, zunächst aus offen zugänglichen Quellen die Entscheidung darüber vorzubereiten, ob die Partei formell als Beobachtungsobjekt des VS eingestuft werden kann, um sie dann gegebenenfalls weiter mit nd-Mitteln zu beobachten.[329]

Zu jener Zeit überwog in Verfassungsschutzkreisen noch die Ansicht, die REPs seien zwar Radikale, hätten aber die Grenze zum Extremismus noch nicht überschritten. Doch auch innerhalb des VS gab es eine Oppositionsgruppe um den stellvertretenden Bremer Amtschef Lothar Jachmann, die damals schon eine Beobachtung selbst mit nd-Mitteln als längst überfällig ansah. Sie meinten ganz selbstkritisch, dass die Hauptaufgabe des VS, als »Frühwarnsystem« zu dienen, im Bereich des Rechtsextremismus »nicht ausreichend wahrgenommen worden« sei; eine vergleichbare Entwicklung im linksextremistischen Spektrum »hätte zweifellos schon längst zur nachrichtendienstlichen Beobachtung geführt«.[330] Immerhin eine bemerkenswerte Erkenntnis.

Schon ein halbes Jahr nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz lag eine fast 80-seitige »Analyse zur Frage des Verdachts rechtsextremistischer Bestrebungen in der Partei ›Die Republikaner‹« vor. Die Partei hatte mittlerweile bereits ihren zweiten großen Wahlerfolg gelandet – mit 7,1 Prozent bei der Europa-Wahl im Juni 1989. Die Analyse stammte aus dem Hause des Bundesamts für

VS und datiert vom 20. November 1989. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass die Agitation und das sonstige Verhalten der REPs »nicht mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung in Einklang zu bringen ist«.[331] Nach nur zwei Monaten gelangten die Erkenntnisse dieser Analyse an die Öffentlichkeit, obwohl sie als »Verschlusssache« eingestuft war – zunächst gestempelt mit dem Vermerk »VS-Vertraulich – Amtlich geheim gehalten«, dann herabgestuft auf die Geheimhaltungsstufe »VS – Nur für den Dienstgebrauch«. Mit der Medienpräsentation sollte wohl die Öffentlichkeit auf eine bundesweite nachrichtendienstliche Beobachtung der Partei eingestimmt werden – mit dem Effekt, dass die REPs und ihre Anhänger damit frei Haus vorgewarnt wurden.

Pionierarbeit hatten im Übrigen schon die VS-Behörden zweier Bundesländer geleistet: Der nordrhein-westfälische VS beobachtete seit September 1989 den NRW-Landesverband mit nd-Mitteln.[332] Zwar hätten Programme, öffentliche Reden und Papiere schon ausreichenden Anlass für den Verdacht geboten, es handele sich um eine verfassungsfeindliche Organisation, so erklärte der damalige VS-Chef Fritz-Achim Baumann. Doch: »Die ›Republikaner‹ treten gerne in der Maske des Biedermannes auf.« Und der Blick hinter die Kulissen zeige, wie »antidemokratisch das Gedankengut dieser Partei« sei. Das Bundesland Hamburg war dem Beispiel Nordrhein-Westfalens noch im selben Jahr gefolgt. Der dortige VS-Chef Ernst Uhrlau begründete dies unter anderem mit der Zusammenarbeit von »Republikanern« mit »militanten Rechtextremisten«. Die heimliche Beobachtung in diesen beiden Bundesländern blieb, als sie bekannt wurde, bei den REPs nicht ohne Wirkung: Auf einer Pressekonferenz am 27. November 1989 in Bonn sprach ihr Bundesvorsitzender Franz Schönhuber von einer »ganzen Menge von U-Booten«, die in die Partei hineingeschleust worden seien »mit dem erkennbaren Ziel, im richtigen Augenblick das Richtige zu sagen, d.h. das Richtige im Sinne des Verfassungsschutzes«. Mit diesen Worten kündigte er eine umfangreiche Säuberungsaktion in den eigenen Reihen an: »Wir wissen, dass wir bestimmte Teile aus dieser Partei entfernen müssen. Wir haben damit in Nordrhein-Westfalen angefangen … Ich gehe davon aus, dass etwa 300 Parteimitglieder durch den Rost fallen werden …«[333]

Partei am rechten Abgrund
Zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus

Die Partei »Die Republikaner« war 1983 als rechte Alternative zur CDU/CSU gegründet worden.[334] Zu den Gründungsvätern gehört neben zwei ehemaligen CSU-Politikern

der Fernsehjournalist des Bayerischen Rundfunks, Franz Schönhuber, der in der NS-Zeit Angehöriger der Waffen-SS und der Leibstandarte Adolf Hitler war. Seine Erinnerungen fasste er in dem Bekenntnis-Buch »Ich war dabei« (1981) zusammen, in dem er die Waffen-SS weitgehend verklärt. Von 1985 bis 1994 ist er Bundesvorsitzender der REPs. 1994 wird Schönhuber vom Bundesvorstand abgesetzt, 1995 tritt er aus der Partei aus. Die Partei vertritt eine »Mischung aus Rechtspopulismus, rassistischen Ressentiments, antisemitischen Anspielungen und Nationalismus nach dem Motto ›Deutschland zuerst‹«, so das »Handbuch Deutscher Rechtsextremismus«.[335] Das »wilde Gemisch«, so ergänzt der Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke, enthält noch mehr: »Hier mischen sich völkische und nationalistische, deutschtümelnde und christlich-konservative Strömungen mit dem ›gesunden Volksempfinden‹.«[336] Die Partei bemühte sich von Anfang an um Bauern, Polizeibeamte, Heimatvertriebene, statusbedrohte Mittelständler und enttäuschte Wähler – Unzufriedenene, Zukurzgekommene und Benachteiligte, denen die Partei eine politische Heimat bieten wollte. Sowohl die »Ewiggestrigen« des rechtsextremen Lagers sollten angesprochen als auch enttäuschte CDU/CSU-Wähler und ehemalige SPD-Anhänger geködert werden. Die »Republikaner«, so Jaschke, seien eine »Brückenpartei zwischen Konservatismus und Rechtsextremismus«.[337] Der Politikwissenschaftler Uwe Backes spricht von einem »buntscheckigen Sammelbecken am rechten Rand«.[338] Dennoch sind die REPs strukturell lange Zeit eine »Führerpartei« mit einer weitgehend autoritär und fremdenfeindlich denkenden Basis. Die Mitglieder der Funktionärsebene haben zu einem hohen Prozentsatz eine neonazistische Vergangenheit, waren etwa in rechtsextremen Organisationen aktiv.[339]

Mit ihren Wahlerfolgen im Jahr 1989 setzten sich die REPs bei den Wahlen in Berlin und zum Europaparlament an die Spitze der rechtsradikalen Parteien. 1990 errangen sie 5,4 Prozent bei den Kommunalwahlen in Bayern, 1992 bei den Landtagswahlen in Baden-Württemberg 10,9 Prozent und 8,3 Prozent bei den Berliner Kommunalwahlen. Parallel zu den Wahlerfolgen verzeichneten sie auch einen deutlichen Mitgliederzuwachs auf bis zu 25000 zu Beginn der 90er Jahre. Von da an ging es allerdings wieder bergab. Die Partei hatte mit internen Querelen und Wahlschlappen zu kämpfen, der Mitgliederbestand schrumpfte auf 13000 im Jahr 2000. 1996 landeten die REPs allerdings noch einen Erfolg in Baden-Württemberg: 9,1 Prozent; seit 2001 sind sie jedoch in keinem Landesparlament mehr vertreten.

Die Wahlerfolge Anfang der 90er Jahre konnte die rechtsradikale Partei vor dem Hintergrund der deutschen Vereinigung, sich abzeichnender sozialer Verwerfungen und verstärkter Migrationsbewegungen erzielen – aber auch im Zuge eskalierender rechter Gewalt auf der Straße und einer verschärften, tendenziell fremdenfeindlichen Asylrechtsdebatte auf der politischen Bühne. »Gewalt gegen Andersartige, Ausländer, Nicht-Dazugehörige in Wort und Taten verbleibt nicht mehr im Tabu privater Mentalitäten, sie schafft sich öffentliche Räume, tritt unverblümt nach außen und veranlasst die Politiker, den populistischen fremdenfeindlichen Stimmungen nachzugeben«, schreibt Hans-Gerd Jaschke. Die

etablierte Politik reagierte und agierte zugleich: Die Demontage des Asylgrundrechts (1993) hat seinerzeit nicht allein der Beschränkung der Zuwanderung gedient, sondern ist nach Auffassung von Parteienforscher Jaschke auch als »ein Zugeständnis an die ›Republikaner‹-Wähler und die fremdenfeindlichen Strömungen« in der Bevölkerung zu werten.[340] Im Verlaufe dieses Prozesses glichen sich die ausländerpolitischen Forderungen der etablierten Parteien den rigiden Vorstellungen der REPs immer weiter an. In der Forderung nach dem starken Staat, nach strenger Ordnungs- und Sicherheitspolitik im Innern, in der Ausländer- und Asylpolitik, in der Betonung des Nationalen und althergebrachter Werte, so Jaschke, unterschieden sich die »Republikaner« kaum von den verschiedenen Spielarten des Konservatismus, des rechten Flügels der CDU/CSU. Das gelte im Übrigen auch für den »geistigen Schulterschluss in Sachen Beendigung der ›Vergangenheitsbewältigung‹«.[341]

Kreide gefressen: Die Gesinnung hinter der Programmatik

Die rechten Gewalttäter auf der Straße und die »Republikaner« an ihren Stammtischen konnten also auf höchster politischer Ebene Erfolge verzeichnen. Da es nicht Aufgabe des Verfassungsschutzes war, die Verfassung vor der Demontage des Asylgrundrechts durch die etablierten Parteien zu schützen, blieb der VS-Blick auf die REPs und ihre Anhänger gerichtet – oder besser: verengt. Deren Parteiarbeit oszillierte zwischen nationalistischer Ausgrenzungspolitik und wohlfeilen Anpassungsleistungen. Obwohl die REPs einen radikalen Nationalismus propagierten und Ressentiments gegen Migranten schürten, bemühten sie sich immer wieder durch Überarbeitung ihrer Programmatik, dem Verdikt »rechtsextremistisch« zu entrinnen: Sie stilisierten sich als demokratische Alternative am rechten Rand und bekannten sich ausdrücklich zur »demokratischen Grundordnung« und »ohne Einschränkungen zu den demokratischen Spielregeln«.[342] Eine demonstrative Verbeugung vor dem Verfassungsschutz.

Hans-Gerd Jaschke spricht angesichts dieser »flexiblen Anpassung« und verbalen Verfassungskonformität von einem »Bäumchen-wechsel-dich-Spiel«, das so gehe: »Die Verfassungsschutzbehörden, in seltener Einigkeit mit wohlmeinenden Linken, fahnden nach nazistischen Text-Inhalten. Das wissen Schönhuber und seine Kameraden und geben sich alle Mühe, ihr Programm und ihre Publizistik aus den Verdachtszonen herauszubugsieren und sich von unbedachten Äußerungen unterer Chargen zu distanzieren. Die Kritiker lassen nicht locker, Schönhuber

wehrt sich, bedient sich für das Programm 1990 sogar der sachkundigen Mithilfe eines Sympathisanten im Rang eines Amtmannes im Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), um den hartnäckigen Verfolgern die Suche nach belastenden Formulierungen zu erschweren.« Tatsächlich war der Verfassungsschützer Klaus Hartel nicht nur Sympathisant der Partei, sondern 1989 von der CDU zu den REPs übergelaufen, wo er fortan den Arbeitskreis »Innere Sicherheit und Rechtspolitik« leitete. Als Beamter des gehobenen Dienstes mit der zweithöchsten Sicherheitsstufe war er im BfV sinnigerweise für »Ausländer-Überwachung« zuständig.[343] Hartel sorge dankenswerterweise dafür, dass im Parteiprogramm keine »verfassungsfeindlichen Kommas« übersehen werden, feixte der Bundesvorsitzende Franz Schönhuber über die Tatsache, dass hier ein veritabler Verfassungsschützer mit seiner Programmbearbeitung die vom VS beobachtete Partei vor dem Verfassungsschutz zu schützen suchte.

Die verstärkten Retuschierversuche, Sprachbereinigungen und taktischen Zugeständnisse an die kritische Öffentlichkeit und den VS lassen Hans-Gerd Jaschke zu dem Schluss kommen, dass die wirklichen Absichten der REPs nicht aus den offiziellen Parteiprogrammen erschlossen werden könnten, zumal die REPs keine Programm-, sondern eine »Weltanschauungspartei« seien. Deshalb käme es auf Rituale, Haltung, Gesinnung und Weltanschauung an, die die extreme Rechte insgesamt prägten.[344]

Ähnlich sahen das inzwischen auch die meisten VS-Ämter des Bundes und der Länder. Deshalb müsse man den »geistigen Brandstiftern« mit Hilfe geheimdienstlicher Maßnahmen auf die Schliche kommen und ihnen die »Maske des Biedermanns« herunterreißen. Der innenpolitische Druck auf die Sicherheitsbehörden hatte sich angesichts der eskalierenden fremdenfeindlichen Gewalt Anfang der 90er Jahre ohnehin enorm gesteigert. Die spektakulären Wahlsiege der REPs in Baden-Württemberg und Berlin taten ein Übriges.[345] 1992 ermittelte das Meinungsforschungsinstitut Infas ein Wählerpotenzial rechts von der CDU/CSU von 19 Prozent in West- und 12 Prozent in Ostdeutschland.[346] Bei den Jungwählern bis 24 Jahre lag der Anteil noch höher: 24 Prozent der westdeutschen und 27 Prozent der ostdeutschen Jungwähler bevorzugten eine Rechtsaußenpartei.

Angesichts dieser Rechtsentwicklung nach der deutschen Vereinigung dämmerte der Öffentlichkeit immer mehr, dass der Verfassungsschutz als Frühwarnsystem eigentlich versagt haben musste. Und da keine Besserung in Sicht und der Kalte Krieg zu Ende gegangen war, diskutierte man in aller Öffentlichkeit sogar über die Abschaffung des VS. Kein Wunder also, dass man sich auf höchster

Ämterebene zu einer offensiveren Vorgehensweise gegen rechts gezwungen sah – wohl kalkulierend, hieraus auch eine neue Legitimation für den umstrittenen VS zu beziehen. Also vereinbarten die Leiter der VS-Behörden und die Innenminister von Bund und Ländern auf der Innenministerkonferenz (IMK) im Dezember 1992 hochoffiziell, gezielt mit nd-Mitteln Informationen über die REPs zu beschaffen und auszuwerten. Begründung: Es gebe nun hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Partei verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolge. Mit ihren rechtsextremen Positionen wollten die REPs die geistigen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates diffamieren. Dies ergebe sich nicht unbedingt aus den Parteiprogrammen, sondern müsse aus einer Gesamtbetrachtung der Verhaltensweisen und Äußerungen von Funktionären, Gremien und Mitgliedern der Partei destilliert werden – was nur mit nd-Mitteln ergründet werden könne.

Auf Grundlage der IMK-Vereinbarung wiesen die Innenminister von Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Niedersachsen ihre VS-Behörden an, die jeweiligen Landesverbände der REPs unter Einsatz von nd-Mitteln zu beobachten – also etwa V-Leute anzuwerben oder verdeckte Ermittler einzuschleusen, Lausch- und Spähangriffe zu starten oder den Brief- und Postverkehr zu überwachen. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein lehnten den Einsatz solcher Mittel ab und beschränkten sich auf Informationen aus offen zugänglichen Quellen.

Der Fall »Axel Reichert« –
Verdeckter Ermittler bei den REPs

Zu was die nachrichtendienstliche Beobachtung der REPs führen kann, illustriert folgender Fall: In Baden-Württemberg ist ein verdeckter Ermittler der Polizei mit Tarnnamen »Axel Reichert« und neuer Legende in die Partei eingeschleust worden. Zwischen 1993 und 1995 trieb er dort sein rechtsextremes Unwesen. Er soll den Auftrag gehabt haben, junge Leute um sich zu scharen, diese in nationalsozialistischem Geist zu schulen, mit ihnen eine Kadergruppe aufzubauen und sie dann in die Partei »Die Republikaner« einzuschleusen. Der unerkannt arbeitende Polizeibeamte gründete die »Kameradschaft Karlsruhe«, baute sie zur mitgliederstärksten Kameradschaft in der Bundesrepublik aus, in der noch weitere verdeckte Ermittler eingesetzt gewesen sein sollen. Zahlreiche im nationalsozialistischen Sinn geschulte Mitglieder schleuste er erfolgreich bei den REPs ein. Er ermunterte seine »Zöglinge« zu ausländerfeindlichem Verhalten, hetzte in Vorträgen gegen den »jüdischen und bolschewistischen Abschaum« und rief zum »Kampf gegen das Weltjudentum« auf. Außerdem verteilte er an die Kameradschaftsmitglieder Hitlers »Mein Kampf« sowie verbotene NS-Kennzeichen, die er zuvor der polizeilichen Asservatenkammer entnommen hatte.

In diesem unglaublichen Fall habe sich »ein Polizeibeamter und damit die Exekutive über längere Zeit hinweg verfassungsfeindlich verhalten«, urteilte das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe am 7. Oktober 1999.[347] Deutlicher lässt sich das staatliche Handeln wohl kaum brandmarken. Ein Polizeikollege mit Skrupeln hatte den Fall einem

Abgeordneten des Landtags mitgeteilt und wurde daraufhin prompt des Geheimnisverrats angeklagt. In erster Instanz wurde er wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses zu einer Geldstrafe verurteilt, doch später in der Berufungs- und Revisionsinstanz freigesprochen: Weil mit dem Einsatz des verdeckten Ermittlers »die freiheitliche demokratische Grundordnung angegriffen war«, so das OLG Karlsruhe, »durfte der Angeklagte die Missstände aufgreifen, sie zur Sprache bringen und dagegen vorgehen«.
Auch andere Polizeibeamte hatten Bedenken und wandten sich an die Gewerkschaft der Polizei. Sie konnten es mit ihrem Gewissen nicht weiter vereinbaren, »junge idealistische Menschen« in das Netzwerk von Neonazis und organisierter Kriminalität zu verstricken.

Gegen jene Bundesländer, die die REPs mit nd-Mitteln überwachten, setzte sich die Partei seit 1993 mit Eilanträgen und Unterlassungsklagen vor den zuständigen Verwaltungsgerichten zur Wehr. Ihr Ziel: diese Art von Beobachtung gerichtlich unterbinden zu lassen. Die befassten Gerichte haben daraufhin recht uneinheitlich entschieden.[348] Dabei ging es im Kern um das so genannte Parteienprivileg des Art. 21 Grundgesetz (GG), wonach politische Parteien gegenüber sonstigen Organisationen verfassungsrechtlich erhöhten Schutz genießen (vgl. dazu ausführlicher in Teil III, »Der NPD-Komplex«). Und es stellte sich die höchst umstrittene Frage, ob diese Privilegierung von Parteien allein im Zusammenhang mit einem Parteiverbot eine Rolle spielt oder auch schon für die nachrichtendienstliche Ausforschung im Vorfeld eines solchen Verbots. Anfang der 60er Jahre hatte das Bundesverfassungsgericht noch klar und deutlich ausgeführt, dass die Betätigung einer Partei grundsätzlich von »jeder Behinderung frei« sein müsse, »selbst auf die Gefahr hin, dass die Partei verfassungsfeindliche Ziele verfolgt …«.[349] Das hat sich inzwischen geändert.

Am Beispiel »›Die Republikaner‹ gegen das Land Niedersachsen« soll im Folgenden die grundsätzliche Problematik verdeutlicht werden. Denn dieser Zwist ist symptomatisch für das Dilemma einer Demokratie, die sich einerseits liberal-rechtsstaatlich versteht, andererseits aber glaubt, gegen ihre »Feinde« auch die prekärsten geheimdienstlichen Register ziehen zu müssen, um ihrem Attribut »wehrhaft« beziehungsweise »streitbar« gerecht zu werden – wobei andere, effektivere und sinnvollere Möglichkeiten der Bekämpfung von Neonazismus, rechter Gewalt und Fremdenfeindlichkeit leicht aus dem Blickfeld geraten. Dazu gehören unter anderem eine sozial gerechte Politik und Antidiskriminierungsmaßnahmen, eine offensive politische Auseinandersetzung mit rechten Positionen und nicht zuletzt konsequente polizeiliche und justizielle Reaktionen auf rechte Gewalt.

Die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte von Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz hatten die REPs-Verfahren längst abgeschlossen – und zwar zugunsten der jeweiligen VS-Behörden und zugunsten einer nachrichtendienstlichen Beobachtung. [350] Erst Ende 2000 herrschte dann auch in Niedersachsen Klarheit: Die REPs dürfen vom niedersächsischen VS mit geheimen Mitteln beobachtet werden. So hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg nach einem acht Jahre währenden Rechtsstreit zwischen der Partei und dem Land Niedersachsen entschieden (Az. 11 L 87/00).

Zuvor, es war Ende 1999, hatte das Bundesverwaltungsgericht in einem Grundsatzurteil den Weg für diese Entscheidung geebnet. In diesem Revisionsurteil gesteht das Bundesgericht dem VS zu, politische Parteien mit nd-Mitteln zu beobachten, sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorliegen. Dann könne der VS etwa V-Leute aus der Partei anwerben oder solche einschleusen, geheime Informanten abschöpfen und verdeckte Ermittlungen durchführen. Dies sei auch mit Art. 21 Abs.2 GG vereinbar, da mit diesen Mitteln keine rechtlichen Sanktionen verbunden seien, allenfalls faktische Nachteile, vor denen Art. 21 jedoch keinen Schutz gewähre.[351] Die Freiheit einer Partei finde ihre Schranke grundsätzlich in der Grundentscheidung des Grundgesetzes für eine »streitbare Demokratie«.

Das Bundesverwaltungsgericht ist sich bei der Abwägung der widerstreitenden Rechtspositionen durchaus bewusst, dass die Ausforschung mit geheimen Mitteln einen schwerwiegenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht einer politischen Partei darstellt: Gerade der Einsatz von V-Leuten sei besonders geeignet, den parteiinternen Meinungsaustausch zu beeinträchtigen und die Willensbildung in der Partei nachhaltig zu beeinflussen. Diese richterliche Einsicht würde zwar eher ein Verbot des V-Leute-Einsatzes in Parteien nahe legen, doch das Gericht fordert lediglich eine »besondere Abwägung und Rechtfertigung« für einen solchen Einsatz; damit werde dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausreichend Genüge getan.[352]

Wie die besondere Rechtfertigung für den V-Leute-Einsatz bei den REPs konkret aussehen müsse, ließ das Gericht allerdings offen. Insoweit wurde die Revisionssache an das OVG Lüneburg zurückverwiesen, das inzwischen entschieden hat: Ja, es lägen tatsächliche Anhaltspunkte »von hinreichendem Gewicht und in ausreichender Zahl« für den Verdacht vor, dass die Partei »verfassungsfeindliche Bestrebungen« verfolge. Dies ergebe sich nicht etwa direkt aus dem Parteiprogramm, sondern erst aus der

Gesamtbetrachtung von Verhalten und Äußerungen sowohl von Funktionären als auch von Mitgliedern der Partei. »Teile der Partei schüren Ressentiments gegen Ausländer in einer Weise, die deren Menschenwürde missachtet«, sagte der Vorsitzende Richter Dieter Heidelmann. Deshalb dürfe der VS unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Partei auch geheim beobachten und infiltrieren. Um den Verdacht einer verfassungsfeindlichen Zielsetzung zu beweisen, reichten offene Quellen nicht aus.

Beobachtungsverbote mit wechselnder Begründung

Dieses Endurteil des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg hat eine lange Vorgeschichte. Schon im Februar 1993 hatte das Verwaltungsgericht Hannover erstmals in dieser Angelegenheit entschieden: Die Voraussetzungen für eine Beobachtung der rund 600 niedersächsischen »Republikaner« mit geheimen Mitteln sah das Gericht damals nicht erfüllt (Az. 10 B 5545/92).

Diese Entscheidung stützte das Verwaltungsgericht auf das Parteienprivileg des Artikels 21 GG. Bei der Prüfung der Frage, ob der VS gegen eine politische Partei nachrichtendienstlich einschreiten darf, müsse grundsätzlich von den Kriterien dieses Artikels ausgegangen werden, in dem die Voraussetzungen der Verfassungswidrigkeit einer Partei geregelt sind (Art. 21 Abs.2). Nach dem KPD-Verbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1956 (BVerfGE 5, 141) gilt eine Partei erst dann als »verfassungswidrig«, wenn sie die »obersten Werte der Verfassungsordnung« ablehnt – also jene »elementaren Verfassungsgrundsätze, die die Verfassung zu einer freiheitlich-demokratischen machen«. Darüber hinaus muss eine »aktiv kämpferische aggressive Haltung gegenüber der bestehenden Ordnung« hinzukommen, und die betreffende Partei muss »planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen, im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen«. Diese strengen Kriterien haben nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Hannover auch unmittelbare Auswirkungen auf die Voraussetzungen für eine nachrichtendienstliche Beobachtung einer Partei. Doch die vom Innenministerium damals vorgelegten Unterlagen würden für einen entsprechenden Anfangsverdacht nicht ausreichen.[353]

Konkret stellte das Gericht fest, dass weder die Programme und Satzungen der REPs noch die vorgelegten Flugblätter hinreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte lieferten, die eine Beobachtung mit nd-Mitteln rechtfertigen könnten. Dies gelte auch für die »unverhohlen rassistischen Ansätze« und die »nach vielfach

vertretener politischer Auffassung als ›ausländerfeindlich‹« einzustufenden Aussagen der REPs. Dem Gericht sei insoweit eine »moralische und politische Bewertung« solcher politischen Ansichten verwehrt, obwohl sie »von vielen Bürgern zu Recht als ›ausländerfeindlich‹ und damit als sittlich-moralisch anstößig empfunden werden«. Doch handele es sich etwa bei dem Begriff der »Ausländerfeindlichkeit« um keinen Rechtsbegriff, auch seien solche Bestrebungen nicht etwa bereits per definitionem verfassungsfeindlich.

Gegen diesen Beschluss des Verwaltungsgerichts Hannover legte das niedersächsische Innenministerium postwendend Beschwerde beim OVG Lüneburg ein. In einer Presseinformation vom 10. Februar 1993 monierte das Innenministerium, das Verwaltungsgericht habe die eigentliche Aufgabe des VS, nämlich die Vorfeldaufklärung, verkannt und »überzogene Anforderungen« an eine Beobachtung mit nd-Mitteln gestellt. Das Innenministerium zeigte sich verwundert darüber, dass das vorgelegte »umfangreiche« (in Wahrheit eher dürftige) Material über Äußerungen und Verlautbarungen der REPs vom Verwaltungsgericht als nicht ausreichend bewertet wurde. Es seien jedenfalls genügend Anhaltspunkte für einen Verdacht der Verfassungsfeindlichkeit der Partei vorgebracht worden. Sicher, so ergänzte das Innenministerium prophetisch, der »wahre verfassungsfeindliche Charakter der Partei« lasse sich nur nachweisen, »wenn auch nachrichtendienstliche Mittel eingesetzt werden dürfen«. Das klingt ganz so, als könnten jene Gründe, die einen nd-Mittel-Einsatz erst rechtfertigen, nur mit nachrichtendienstlichen Mitteln herausgefunden werden.

Der damalige Innenminister Gerhard Glogowski (SPD) nannte noch einen interessanten Grund, weshalb er den weiteren Rechtsweg beschreiten wolle: »um uns später nicht vorwerfen lassen zu müssen, auf dem ›rechten Auge‹ blind zu sein«. Ob sich jedoch diese Blindheit am fehlenden Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel festmachen lässt oder sich mit solchen Mitteln oder Rechtsbeschwerden kurieren ließe, kann nach allen bisherigen Erfahrungen bezweifelt werden.

Die zweite Niederlage des Innenministeriums folgte auf dem Fuße: Das OVG Lüneburg beließ es bei dem Beobachtungsverbot, lieferte aber in seinem Beschluss vom 21. September 1993 eine vollkommen andere Begründung (Az. 13 M 978/93; NJW 1994, 746). Es machte nun nicht den verfassungsrechtlichen Parteienstatus, sondern das seinerzeit neu geschaffene niedersächsische VS-Gesetz zum Zentrum seiner Argumentation. Dieses Gesetz fasse die Aufgaben und Befugnisse »enger als das Bundesrecht«. Tatsächlich wurde 1992 unter der damals rot-grünen Landesregierung das niedersächsische VS-Gesetz liberalisiert. Es forderte seitdem als Voraussetzung für Eingriffe des Geheimdienstes »Verhaltensweisen, die auf Anwendung von

Gewalt gerichtet sind oder sich in aktiv kämpferischer, aggressiver Weise« gegen einen der zur »freiheitlich-demokratischen Grundordnung« zählenden Verfassungsgrundsätze richten. Diese so genannte »Aggressionsklausel« hatte die rot-grüne Koalition damals als erhöhte Eingriffsschwelle ins Gesetz diktiert, um geheimdienstliche Eingriffe – anders als in den meisten anderen Bundesländern – im Bereich der politischen Gesinnung zu unterbinden, sie also nur bei gesteigerter Handlungsintensität oder Gewaltorientierung zu ermöglichen.[354]

Das OVG machte also – mit unverhohlen missbilligendem Unterton – das neue rot-grüne VS-Gesetz dafür verantwortlich, dass die REPs in Niedersachsen nicht geheimdienstlich beobachtet werden konnten. Die Öffentlichkeit reagierte prompt verstört: »Rot-grün verhindert Beobachtung der Rechten« lauteten die Schlagzeilen. Die CDU-Opposition im Landtag wusste den Gerichtsbeschluss zu nutzen, um gegen das ungeliebte VS-Gesetz zu Felde zu ziehen. Mit diesem Reformwerk, das damals als liberalstes Geheimdienstgesetz der Bundesrepublik galt, hatte Rot-Grün den Versuch unternommen, einen zu Skandalen und Verfassungsbrüchen neigenden Geheimdienst wenigstens »rechtsstaatlich zu zähmen«.[355]

Ende November 1993 verkündete dann das Verwaltungsgericht Hannover sein Urteil in der Hauptsache (Az. 10 A 1051/93): Das Gericht beließ es beim Verbot des Einsatzes von nd-Mitteln, anders als das OVG Lüneburg wiederum aus den übergeordneten verfassungsrechtlichen Gründen des Parteienprivilegs. Das von dem beklagten Innenministerium vorgelegte Belastungsmaterial ergebe immer noch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Partei »darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen und zu beseitigen«. Anhaltspunkte lediglich dafür, dass die Partei »wesentliche Werte und Grundsätze der Verfassung ablehnt«, würden nicht ausreichen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts werde die Bestands- und Schutzgarantie des Art. 21 GG durch ein Einschreiten des VS mit nd-Mitteln gegen eine politische Partei »sehr wohl beeinträchtigt«. Gegen die hohe Eingriffshürde des niedersächsischen VS-Gesetzes bestünden »keine durchgreifenden Bedenken«. Sie konkretisiere lediglich die aus Art. 21 GG abzuleitenden Beschränkungen für verfassungsschützerische Maßnahmen gegen eine politische Partei. Demnach dürfte auch das Bundesamt für VS erst dann nd-Mittel gegen eine politische Partei einsetzen, wenn Anhaltspunkte für aktiv kämpferische, aggressive oder gewaltorientierte Verhaltensweisen gegen die Verfassung vorlägen. Insofern sollte das Bundesverfassungsschutzgesetz, das für den Einsatz von nd-Mitteln gegen Parteien keine erhöhte Eingriffsschwelle kennt, entsprechend

verfassungskonform ausgelegt werden.[356] Während diese mahnenden Richterworte fielen, hatte das Bundesamt für Verfassungsschutz die »Republikaner« längst im gesamten Bundesgebiet mit eigenen V-Leuten unterwandert – also, quasi stellvertretend für den Landes-VS, auch die REPs in Niedersachsen. Das wurde während der mündlichen Verhandlung bekannt.[357]

Im Urteil des Verwaltungsgerichtes findet sich ein sehr bedenkenswerter Satz: »Der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt … ersichtlich die Konzeption zugrunde, die Auseinandersetzung mit Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung zumindest nicht uneingeschränkt bejahen, nicht mit rechtlichen, sondern mit politischen Mitteln zu führen.«

Die Berufung des Innenministeriums gegen dieses Urteil brachte kein anderes Ergebnis. Es blieb beim Beobachtungsverbot. Wiederum machte das OVG Lüneburg dafür die erhöhte Eingriffsschwelle im niedersächsischen VS-Gesetz verantwortlich – eine Schwelle, die zu erklimmen der Innenminister keine Anstalten gemacht hatte.[358]

Zurechtbiegen, bis es passt

Nach dieser abermaligen Niederlage machte die inzwischen neue Landesregierung, seit 1994 unter alleiniger Führung der SPD, einen folgenschweren Rückzieher: Sie novellierte das VS-Gesetz und schuf quasi eine »Lex REPs«.[359] Mit dieser SPD-Novelle rückwärts, die im März 1995 vom Landtag gegen die Stimmen der Grünen verabschiedet worden ist, wurde die »Aggressionsklausel« ersatzlos gestrichen und das liberale VS-Gesetz auf das bundesweit gültige Maß zurechtgestutzt – womit der Gesinnungsschnüffelei wieder Tür und Tor geöffnet wurde.

Der damalige niedersächsische Ministerpräsident Gerhard Schröder (SPD) hatte bereits im Mai 1994 im »Spiegel« (Nr. 18/1994, S. 53) die Marschrichtung vorgegeben: »Natürlich muss der Verfassungsschutz die REPs beobachten, uneingeschränkt. Und wenn die Gerichte in Niedersachsen dabei bleiben, uns diese Beobachtung zu verbieten, dann müssen wir unser Verfassungsschutzgesetz ändern.« Jürgen Trittin, der damalige Fraktionsvorsitzende der Grünen im Niedersächsischen Landtag und heutige Bundesumweltminister, hielt der SPD-Landesregierung vor, dass es ihr nur darum gehe, »den geheimen Nachrichtendienst mittels Kompetenzerweiterung wieder zu einem politisch nutzbaren Instrument zu machen und ihn der rechtsstaatlichen Fesseln zu entkleiden, in die Rot-Grün ihn gepackt hat«.[360]

Und siehe da: Im Juni 1997 sah die Landesregierung endlich ihren

lang ersehnten Wunsch erfüllt – das OVG Lüneburg erlaubte dem VS das Sammeln von solchen Informationen, die durch V-Leute und verdeckte Ermittlungen beschafft werden können. Den Weg zu dieser Entscheidung habe das frisch novellierte VS-Gesetz mit seiner herabgesetzten Eingriffsschwelle geebnet. Unzulässig, so die Oberrichter, seien jedoch schwerwiegendere Eingriffe, wie der Einsatz verdeckter Ermittler oder Abhöraktionen, weil für die Beobachtung zugelassener Parteien nach dem Grundgesetz schärfere Maßstäbe angelegt werden müssten als bei anderen Organisationen.

Die REPs gingen trotz dieser Einschränkung in Revision vor das Bundesverwaltungsgericht. Dieses ließ in der bereits erwähnten Grundsatzentscheidung nach dem »Verfassungsgrundsatz der streitbaren Demokratie« die geheimdienstliche Beobachtung und Infiltration von Parteien zu, falls tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen vorlägen und eine besondere Rechtfertigung gegeben sei. Das OVG Lüneburg hat daraufhin, wie gesagt, eine solche Rechtfertigung bejaht.

Das Verwaltungsgericht Berlin hatte sich zuvor diesem Trend zur geheimen Parteibeobachtung entzogen und dem Berliner VS untersagt, nd-Mittel gegen die REPs einzusetzen und die Partei im VS-Bericht als »rechtsextremistisch« einzustufen. Die Anwendung solcher Mittel sei im Fall von Parteien nur bei greifbaren und schwerwiegenden Anhaltspunkten für verfassungsfeindliche Bestrebungen zu rechtfertigen. Und die habe das Berliner Landesamt für VS schon seit Jahren nicht mehr vorweisen können.[361]

Der NPD-Komplex

Wie ein Parteiverbotsverfahren zum V-Mann-Desaster geriet

»Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei.« So steht es in Artikel 21 GG. Diese garantierte Parteien(gründungs)freiheit ist ein hohes verfassungsrechtliches Gut. Sie ist letztlich konstituierend für den parlamentarisch-demokratischen Rechtsstaat. Parteien genießen als wesentliche Bestandteile des gesellschaftlichen Lebens große Freiheiten, und sie genießen gegenüber sonstigen Organisationen auch verfassungsrechtlich erhöhten Schutz. Dieses so genannte Parteienprivileg gilt prinzipiell auch für nonkonforme und systemoppositionelle Parteien. Sie können im Fall einer mutmaßlichen Verfassungswidrigkeit nicht – wie andere Organisationen (also Nicht-Parteien) – einfach von der Regierung für verfassungswidrig erklärt und verboten werden, sondern nur auf Antrag der Bundesregierung, des Bundestages oder Bundesrates in einem aufwendigen Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Weil mit einem Parteiverbot tief in den demokratischen Prozess eingegriffen wird, gilt es als schärfste Waffe der »wehrhaften Demokratie«, als Ultima-ratio-Maßnahme der Gefahrenabwehr. Deshalb ist auch ausschließlich das höchste Gericht in erster und letzter Instanz zuständig, das sich nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des zuständigen Gerichtssenats für ein Verbot entscheiden kann.

In der Geschichte der Bundesrepublik sind erst zwei von der Bundesregierung eingeleitete Parteiverbotsverfahren mit Erfolg durchgeführt worden: Das Bundesverfassungsgericht verbot 1956 die »Kommunistische Partei Deutschlands« (KPD),[362] nachdem das Gericht bereits 1952 die nazistische »Sozialistische Reichspartei« (SRP) verboten hatte,[363] die als Nachfolgepartei der NSDAP eingestuft worden war.[364] Das SRP-Verbot hatte in Nachkriegsdeutschland sieben Jahre nach Ende der NS-Diktatur eine historisch begründete Legitimität. Die gleichzeitig eingereichten Verbotsanträge der damaligen Adenauer-Regierung gegen die SRP und die KPD wirkten auf Zeitgenossen allerdings wie der krampfhafte Versuch, die politische Symmetrie zu wahren – der eigentliche Feind indessen wurde in der zum Bollwerk gegen den Kommunismus ausgebauten Bundesrepublik links geortet. Gleichzeitig wurden ehemalige Nazis wieder in Staat und Gesellschaft integriert – trotz der

ursprünglichen antinazistischen Zielrichtung der »wehrhaften Demokratie«.[365]

Seit diesen beiden Parteiverboten ist in der Bundesrepublik keine weitere Partei mehr verboten worden.

Das NPD-Verbotsverfahren – ein Stück »politischer Hygiene« oder Ausdruck politischer Opportunität und symbolischer Politik?

45 Jahre nach dem Verbot der KPD beantragten Anfang 2001 in seltener Geschlossenheit Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht ein Verbot der »Nationaldemokratischen Partei Deutschlands« (NPD) und ihrer Teilorganisation »Junge Nationaldemokraten« (JN).[366] Die politische Initiative dazu ging vom bayerischen Innenminister Günther Beckstein aus – ausgerechnet von einem CSU-Politiker, dessen politische Positionen etwa in Fragen der Migration und Abschiebung nicht allzu weit von denen der NPD entfernt sind. Mit seiner sozialdarwinistischen Differenzierung zwischen »Ausländern, die uns nützen« und solchen, »die uns ausnutzen«, dürfte er zwar NPD-kompatibel sein; doch wollte er nicht etwa konvertieren, sondern mit dem Parteiverbot eine lästige Konkurrenz ausschalten, um deren Klientel die CSU schon länger buhlt.

Die drei Antragsteller sahen sich im Sommer/Herbst 2000 unter einem enormen Handlungsdruck: Mehrere Aufsehen erregende Anschläge ließen auf einen rechtsextremen Hintergrund schließen; die Zahl fremdenfeindlicher Gewalttaten war insgesamt dramatisch angestiegen.[367] Den eigentlichen Anstoß für die Verbotsdebatte gab ein Attentat auf russische Juden in Düsseldorf im Sommer 2000. Wenige Monate später wurde ebenfalls in Düsseldorf ein Brandanschlag auf eine Synagoge verübt. Wie sich erst später herausstellte, war dieser Anschlag jedoch nicht von Neonazis begangen worden, sondern von zwei arabischen Jugendlichen.

Die rot-grüne Bundesregierung machte die Bekämpfung des Rechtsextremismus in jener Zeit zu einem Schwerpunkt ihrer Arbeit. Kein Politiker wollte sich angesichts der Welle rechtsextremer Gewalt nachsagen lassen, er bleibe unbeeindruckt und untätig. Auch die Verbotsskeptiker konnten sich der Eigendynamik symbolischer Politik nicht entziehen, unter ihnen Innenminister Otto Schily (SPD) und der grüne Umweltminister Jürgen Trittin, die sich alsbald der Verbotsforderung anschlossen. Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) sprach von einem »Stück politischer Hygiene«. Mit Ausnahme der FDP

folgten alle Bundestagsparteien den Verbotsbefürwortern. Sie wollten Zeichen setzen, Zeichen, die insbesondere auch im Ausland verstanden werden sollten. Die Debatte um den seinerzeit von oben verordneten »Aufstand der Anständigen« zeitigte in der Bevölkerung durchaus Wirkung: Zwei Drittel der Deutschen sprachen sich Ende 2000 für ein Verbot der NPD aus (Anfang 2002 sind es sogar drei Viertel, 2003 wieder zwei Drittel).[368] Sie versprachen sich offenbar eine schnelle Lösung des Problems. Selbst Linke und antifaschistische Gruppen forderten – unter dem Motto »Faschismus ist keine Meinung, sondern ein Verbrechen«[369] – mit großer Vehemenz ein hoheitliches Verbot der NPD, wie überhaupt von rechtsextremen Parteien, Organisationen und Demonstrationen.[370]

Annelie Buntenbach, während der ersten rot-grünen Legislaturperiode Mitglied der grünen Regierungsfraktion im Bundestag, rechtfertigte die mit einem Verbot verbundene Einschränkung von Grundrechten mit dem Argument, dass die Meinungsfreiheit bei Aufstachelung zu Antisemitismus, zu Rassismus, zu Hass und Gewalt ende und das Verbrechen beginne:[371] »Nationalsozialismus ist eine Vernichtungsideologie und stellt kein schutzwürdiges Gedankengut dar.« Auch gegenüber den Opfern rechter Gewalt sei es nicht länger hinnehmbar, so die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, »dass die NPD unter dem Schutz des Parteienprivilegs weiter ihr Unwesen treibt«. Bundesinnenminister Otto Schily fügte hinzu, man dürfe in einem Land, in dem die Gaskammern zur Vernichtung von Millionen Juden und Jüdinnen gestanden hätten, keinen organisierten Antisemitismus dulden.[372]

Sinn und Zweck eines Verbotes ist es, die Strukturen der inkriminierten Partei zu zerschlagen und sie aus dem politischen Willensbildungsprozess auszuschließen. Ob die relativ isolierte Splitterpartei mit ihren »reichsweit« gerade mal 6100 Mitgliedern und erheblich unter 1 Prozent Wählerstimmen (Bundestagswahl 2002: 0,4 Prozent) tatsächlich als ernsthafte Bedrohung der Bundesrepublik begriffen werden kann, ist allerdings höchst umstritten. So sieht etwa der SPD-Politiker und Medienwissenschaftler Peter Glotz in der »intellektuell kümmerlichen und organisatorisch lächerlichen NPD« keine Bedrohung der deutschen Demokratie.[373] Auch Becksteins Sentenz, die Demokratie dürfe sich nicht »auf der Nase herumtanzen lassen«, lässt die Dimension des Problems erahnen, wie sie offenbar selbst von Verbotsbetreibern gesehen wird. Ob mit dem ganzen Verbotsaufwand noch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde, war von Anfang an fraglich. Auch das mit einem Parteiverbot verbundene Präventiv-Credo »Wehret den Anfängen« schien nach nunmehr bald 40 Jahren

Parteiexistenz nicht mehr ganz so frisch und überzeugend.

Und noch eins: Weder aus Verfassungsschutz-Berichten noch aus den oft lapidaren Antworten der Bundesregierung auf parlamentarische Anfragen der Opposition konnte in den Jahren vor der Verbotsdebatte herausgelesen werden, dass die NPD tatsächlich verfassungswidrig und verbotsreif sei. Alles sei halb so schlimm. Ja, die NPD-Führung habe sich in der Vergangenheit sogar glaubhaft von Gewalttätern distanziert.[374]

Doch im Sommer 2000, nachdem der »Aufstand der Anständigen« regierungsamtlich verkündet worden war, wollten die Bundes- und Landesinnenminister auch zu den Anständigen gehören und den Aufstand proben. Und so erteilten sie den ihnen unterstellten Verfassungsschutzämtern den Auftrag, schleunigst belastendes Material über die NPD zu sammeln, um ein Verbot unterfüttern zu können – und stießen bei vielen Verfassungsschützern auf gehörige Skepsis. Denn in den VS-Ämtern war man geteilter Meinung über den Sinn und die Auswirkungen eines solchen Verbots. So mancher VS-Präsident hegte Bedenken, ob das belastende Material denn überhaupt ausreiche.[375] Die Verfassungsschützer hatten, wie sich später herausstellen sollte, allen Grund, sich in Zurückhaltung zu üben.

Doch der Zeitgeist hatte sich mittlerweile gewandelt. Weil die Parteipolitiker sich genötigt sahen, publikumswirksam ein Verbot in Szene zu setzen, gehorchten die Verfassungsschützer dieser neuen Politik aufs Wort. Und so klangen die Ergebnisse ihrer Recherchen plötzlich, aber auftragsgemäß vollkommen anders als zuvor. Die neuen VS-Sammlungen über die NPD konnten nun als Grundlage für die Verbotsbegründungen der drei Antragsteller dienen. Sie enthielten einen unerschöpflichen Zitatenschatz und aberwitzig viele unappetitliche Details über die Machenschaften der NPD, ihrer Mitglieder und Anhänger. Das müsse doch, so die Antragsteller, für den Nachweis ausreichen, dass die NPD mit der NSDAP »wesensverwandt« und nach »ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger« (Mitglieder und Sympathisanten) auf »aktiv-kämpferische, aggressive« Weise darauf aus sei, »die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen«. Das nämlich sind die Voraussetzungen für ein Parteiverbot gemäß Art. 21 Abs.2 GG und nach der Rechtsprechung.

Die NPD stelle mit ihrer »verfassungswidrigen Gesamttendenz« eine »ernsthafte Gefahr für die Verfassungsordnung« dar. Diese Einschätzung ergibt sich aus der schriftlichen Begründung des Verbotsantrags der Bundesregierung[376] und einer über 600-seitigen Materialsammlung »NPD«, Stand: 26. 10. 2000 (überarbeitete Fassung). Diese Sammlung war zunächst gestempelt mit dem Vermerk

»VS – Vertraulich«, dann mit »VS – Nur für den Dienstgebrauch«. Sie war so geheim, dass selbst die Mitglieder des Bundestagsinnenausschusses sie vor Antragstellung nur in einem abgeschotteten Geheimschutzraum unter Aufsicht einsehen durften. Sie durften sich keinerlei Notizen machen und mit niemandem über die vertraulichen Details reden. Die PDS-Fraktion sprach daraufhin von einem »grotesken Konspirationsfimmel«, die FDP hielt das einsehbare Material für »erschreckend dünn«.

Der Bundestag und seine Abgeordneten spielten ohnehin eine ziemlich unglückliche Rolle in dem Verbotsverfahren. Als Mitglieder eines nicht-exekutiven Gremiums mussten sich die Parlamentarier auf das Beweismaterial der Regierungen und ihrer geheimen Zuträger verlassen, ohne selbst direkten Einblick in die Beweislage und ihre Hintergründe nehmen zu können. Die Erkenntnis- und Aufklärungsmöglichkeiten waren also bei der Exekutive, der Regierung monopolisiert. Insofern gingen die Abgeordneten ziemlich blind in das Verfahren. Es wäre sicher besser gewesen, der Bundestag hätte sich unter diesen Umständen eines Verbotsantrags enthalten.

NPD: Vom »Altherrenverein« zum rechtsextremen Sammelbecken

Seit Gründung der NPD im November 1964 gehören die völkische Idee von Staat, Reich und Nation, der Kollektivismus und die Ideologie der »Volksgemeinschaft« ebenso zu den zentralen Eckpunkten des Partei-Programms wie Antisemitismus und Rassismus, die Verherrlichung der NS-Zeit, die Relativierung der deutschen Geschichte und der Kriegsschuld. Nach ersten Wahlerfolgen in den späten 60er Jahren und anschließendem längerem Siechtum erwachte die einflusslose Partei erst mit dem Anschluss der DDR an die Bundesrepublik zu neuem politischem Leben. Als Vereinigungsgewinnlerin baute sie vorwiegend in den neuen Bundesländern starke Ortsgruppen auf, wobei sie gezielt die hohe Arbeitslosigkeit ausnutzte, um den sozialen Unmut in rassistische Bahnen zu lenken.

Mitte der 90er Jahre erlebte die NPD dann den Tiefpunkt ihrer bisherigen Geschichte – innerparteiliche Kämpfe, programmatische Schwächen, Mitglieder- und Wählerschwund führten zur Auszehrung. 1996 zählte die Partei nur noch 3500 Mitglieder. Gleichwohl erlebte sie in der zweiten Hälfte der 90er Jahre eine Art Renaissance, die mit einem Anstieg der Mitgliederzahlen auf bis zu 6500 und einer innerorganisatorischen Konsolidierung und Radikalisierung unter dem neuen Parteivorsitzenden Udo Voigt verbunden war. Nur die Wahlerfolge blieben aus, weshalb die NPD als Wahlpartei bis heute praktisch keine Rolle spielt.[377]

Die NPD und ihre Jugendorganisation »Junge Nationaldemokraten« (JN) gelten als wichtigste Stützen bei der arbeitsteiligen Organisation des rechten, neonazistischen und fremdenfeindlichen Spektrums, das in den vergangenen Jahren erheblich angewachsen ist. Nach Auffassung des bayerischen VS wie der drei Antragsteller hat sich die Partei »von einem nostalgischen Altherrenverein zu einem aggressiv-kämpferischen Sammelbecken rechter Gruppen« gewandelt. Dazu zählen auch gewaltbereite Skinheads und »freie Kameradschaften«, die selbst über keine vereinsähnlichen Strukturen verfügen, sich laut VS jedoch durch eine gesteigerte Gewaltbereitschaft bis hin zu terroristischen Ansätzen auszeichnen; sie verstünden sich als »revolutionär-nationalistische Fundamentalopposition«, die in der Vergangenheit so manche verbotene Neonazi-Organisation beerbt hat.

Die NPD in ihrer heutigen Funktion als tendenziell rechtsextremes und militantes Sammelbecken ist auch das Resultat von früheren Organisationsverboten. Die NPD hat

das Personal jener verbotenen Organisationen wie FAP, Nationale Front oder Deutscher Kameradschaftsbund weitgehend aufgefangen. In der Antragsbegründung der Bundesregierung ist zu lesen: »Entscheidende Ursache für die Wandlung der NPD waren die zahlreichen Verbote neonazistischer Gruppierungen in der Zeit von 1992 bis 1996« (S. 46).[378] So betrachtet ist die NPD heutiger Prägung letztlich auch das Resultat staatlicher Eingriffe; sie ist ein staatlich mit geschaffenes Problem, das nun ebenfalls verboten werden soll.
Seit 1997 verfolgt die NPD die so genannte Drei-Säulen-Strategie. Damit wolle sie die »Schlacht« nicht nur um die Köpfe und Wähler führen, sondern auch um die »Straße«. Tatsächlich dominierte die Straße im Rahmen dieser Aktionsorientierung mehr und mehr, was an der Zahl der Demonstrationen und Neonazi-Aufmärsche unter Beteiligung der Partei abzulesen ist (auch wenn die Zahl der Demonstrationsteilnehmer seit 1999 wieder zurückging);[379] doch wirkliche Straßenkämpfe, wie sie mit der »Schlacht um die Straße« assoziiert werden, lassen sich nicht belegen – wenn auch das Auftreten der Demo-Teilnehmer zum Teil martialisch ist und von bedrohlich-rassistischen Parolen begleitet wird.

Parteiverbot als Signal gegen rechts

Zwar ist seit dem KPD-Verbot und seinen schädlichen Auswirkungen für die politische Kultur in Westdeutschland die Skepsis gegen Parteiverbote, gegen diese Art von politischer Verdrängung gewachsen. Doch seit dem Anwachsen rechtsgerichteter Organisationen und der Eskalation fremdenfeindlicher Gewalt in den 90er Jahren scheint diese Skepsis zunehmend dem neuen Glauben an alte Rezepte gewichen zu sein. Tatsächlich gibt es durchaus gute Argumente, die ein NPD-Verbot sinnvoll erscheinen lassen.

Die Verbotsanträge konnten zunächst einmal ein politisches Signal gegen rechts setzen, nicht nur in der Bundesrepublik, sondern auch gegenüber dem Ausland, das die Entwicklung hierzulande mit Sorge betrachtet. Die Verbotsanträge setzten die NPD, ihre Funktionäre, Mitglieder und Anhängerschaft unter einen gewissen Anpassungsdruck und nötigten sie zu taktischer Zurückhaltung.[380]

Im Falle eines Parteiverbots würde der NPD der Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Parteienprivilegs entzogen und damit auch die Möglichkeit zur Mitwirkung bei der politischen Willensbildung, die sie bislang für ihre menschenverachtende Politik und rassistische Propaganda nutzen kann. Jede weitere politische Betätigung wäre unter Strafe gestellt, jede NPD-Versammlung eine Straftat. Darüber hinaus würde mit einem Verbotsurteil die staatliche Finanzierung in Millionenhöhe entfallen – eine höchst wirksame Konsequenz[381] , denn gerade die den Parteien garantierte Erstattung der Wahlkampfkosten diente der NPD nicht allein zur eigenen Stabilisierung, sondern auch zur Stärkung des rechtsradikalen und gewaltbereiten Spektrums.[382] Mit der Auflösung der Partei, der

Sicherstellung des Parteimaterials und der Einziehung des Parteivermögens zugunsten gemeinnütziger Organisationen würden der NPD sämtliche Organisationsfunktionen und Ressourcen entzogen, wodurch schließlich auch, so die Hoffnungen, die politischen Strukturen des Rechtsradikalismus insgesamt geschwächt werden könnten.

Die NPD – eine Phantompartei? Oder: Wie V-Leute ein Verbotsverfahren unterminieren

So einsichtig die Argumente für ein NPD-Verbot auch immer sein mögen – dieses Verbotsverfahren hatte doch gravierende Tücken und Nachteile, denn mit der Einreichung ihrer Verbotsanträge waren die drei Antragsteller auch schon in eine geheimdienstliche Falle getappt, obwohl sie – vielleicht abgesehen vom Bundestag – von Anfang an hätten voraussehen können und müssen, was sich nach etwa einem Jahr zur handfesten Affäre entwickeln sollte: Der VS ist seit Jahren, gar Jahrzehnten über ein ganzes Netz von bezahlten V-Leuten in die rechtsextreme NPD und ihre rassistischen Machenschaften verstrickt, steckt also knietief im braunen Sumpf. Die Antragsteller haben Belastungsmaterial gegen die Partei, das aus dieser Verstrickung resultiert, in das Verbotsverfahren eingebracht und dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt, ohne dass die aus den dunklen Quellen gespeisten Sachverhalte gekennzeichnet worden waren. Die drei Verfassungsorgane offerierten dem vierten also – dreist oder blauäugig – eine Mogelpackung verschmutzter Beweise.

Erst kurz vor der mündlichen Verhandlung im Februar 2002 erfuhr der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts eher zufällig davon, dass eine der vom Gericht geladenen Auskunftspersonen aus der NPD lange Zeit als geheimer Zuträger des VS fungiert hatte, dass also ein Teil des Belastungsmaterials aus trüben Quellen stammt. Am 16. Januar 2002 hatte Ministerialdirektor Dr. Klaus-Dieter Schnapauff, Abteilungsleiter im Bundesinnenministerium, diese Tatsache dem Bundesverfassungsgericht, wie es später hieß »privat-dienstlich«, per Telefon mitgeteilt.[383] Besagte Auskunftsperson, so Schnapauffs indirekte Botschaft, werde zur Verhandlung eine begrenzte Aussagegenehmigung des nordrhein-westfälischen VS vorlegen. Damit war die Katze aus dem Sack, zwar inoffiziell, aber dennoch mit durchschlagender Wirkung. Denn eine solche Aussagegenehmigung benötigt nur eine verpflichtete V-Person. Bundesinnenminister Otto Schily war stocksauer darüber, dass ein erfahrener Abteilungsleiter seines Hauses das Bundesverfassungsgericht eigenmächtig über die

Quelleneigenschaft einer Auskunftsperson informiert hatte – angeblich ohne Vollmacht und ohne Wissen des Ministers, ohne Wissen des Staatssekretärs und der Prozessbevollmächtigten.[384]

Bei der ominösen Auskunftsperson, die den Stein ins Rollen brachte, handelt es sich um Wolfgang Frenz, den wohl dienstältesten V-Mann des VS in der NPD. Seine Enttarnung löste eine veritable V-Mann-Affäre aus, die das NPD-Verbotsverfahren schwer ins Trudeln bringen und letztlich scheitern lassen sollte. Schließlich war Frenz nicht nur jahrzehntelang V-Mann des nordrhein-westfälischen VS, sondern gleichzeitig Mitbegründer der NPD sowie langjähriger Landesgeschäftsführer und stellvertretender Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen. Die antisemitischen Ausfälle von Frenz bildeten eine tragende Säule in der Argumentation der Antragsteller.

Die Richterinnen und Richter in den roten Roben sahen angesichts dieser Umstände verständlicherweise rot und verlangten Aufklärung. Zwar ist der Einsatz von V-Leuten, wie bereits erläutert, für sich genommen noch kein Skandal. Doch es könnte ja sein, dass der VS mit diesen geheimen Mitteln der Unterwanderung und Infiltration mehr an der NPD und ihren verbietenswerten Inhalten beteiligt ist, als rechtsstaatsgläubige Menschen sich vorzustellen wagen. Die Exekutive als Antragstellerin geriet jedenfalls in den Verdacht, Teile ihres belastenden Beweismaterials direkt oder indirekt selbst mit produziert zu haben.

Aus diesem Grunde hatte das Hohe Gericht auch vergleichsweise harsch reagiert, die bereits angesetzten Verhandlungstermine Anfang 2002 abgesagt und die Antragsteller ultimativ aufgefordert, sich zu erklären. Sie sollten zu der Frage Stellung nehmen, ob »die Partei nach dem charakteristischen Gesamtbild ihrer Ziele und des Verhaltens ihrer Anhänger Ausdruck eines offenen gesellschaftlichen Prozesses ist oder ob das Gesamtbild der Antragsgegnerin von Umständen geprägt wird, die ihr nicht zugerechnet werden können«. Es müsse geklärt werden, ob die Tätigkeit der V-Person »in den Zielen der Partei einen prägenden Niederschlag gefunden oder das Verhalten ihrer Anhänger maßgeblich beeinflusst hat«.[385] Deshalb halte es das Hohe Gericht für erforderlich, so Verfassungsrichter Winfried Hassemer, »dass die Antragsteller die Zusammenarbeit staatlicher Stellen … und ihre konkreten Umstände mit solchen Personen im Bereich der Antragsgegnerin offen legen, deren Äußerungen oder Verhalten zur Begründung der Verbotsanträge angeführt werden«. Des Weiteren wollte das Gericht Kenntnis darüber, ob und gegebenenfalls welche V-Personen jetzt oder früher in leitenden Funktionen der NPD tätig gewesen seien, ob und gegebenenfalls wie durch staatliche Stellen auf das Gesamtbild der Partei Einfluss genommen worden sei.

Aus dieser Anfrage des Gerichts an die Antragsteller klang gehörige

Skepsis gegenüber den geheimen Mitteln und Methoden der Exekutive und ihrer Geheimdienste durch, aber auch Problembewusstsein hinsichtlich der Folgen solch klandestiner Einwirkung auf das Beobachtungsobjekt und hinsichtlich der Folgen für das Verbotsverfahren.

Antragsteller und VS-Behörden kamen schwer in die Bredouille. Es schien, als hätte keine dieser Institutionen tatsächlich einen Überblick über alle V-Leute der untereinander konkurrierenden VS-Ämter des Bundes und der Länder. Bis heute gibt es angeblich immer noch keine Liste aller früheren und aktuellen V-Leute in der NPD.

Die Antwort der drei Antragsteller auf die Anfrage des Bundesverfassungsgerichts ließ trotz der verworrenen Situation nicht lange auf sich warten. In einem gemeinsamen Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten[386] vom 8. Februar 2002 nahmen sie umfassend Stellung. Sie beteuerten, dass mit Ausnahme von Wolfgang Frenz keine der 14 vorgeladenen Auskunftspersonen zu irgendeinem Zeitpunkt für den VS tätig gewesen sei, um die NPD auszuforschen. Um diese Behauptung glaubhaft zu machen, schickten die Antragsteller ein ganzes Bündel von »Dienstlichen Erklärungen« der Leiter aller VS-Behörden des Bundes und der Länder an das Gericht, die unisono Stein und Bein schworen, dass sich unter den Auskunftspersonen keine aktuellen oder früheren V-Personen, Gewährspersonen, Informanten oder Undercoveragenten befänden.

Dabei kam allerdings ganz beiläufig heraus, dass der VS an der einen oder anderen Auskunftsperson schon mal nahe dran gewesen war. So etwa der niedersächsische VS an den führenden NPD-Funktionären Holger Apfel und Steffen Hupka; Letzterer sei mehrfach ergebnislos mit dem Ziel angesprochen worden, ihn für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. So etwa der bayerische VS an der »Zielperson« Jens Pühse, die er zusammen mit dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) einer »operativen Befragung« unterzogen hatte, sowie an Jürgen Distler, der vom bayerischen VS mit dem Ziel der V-Mann-Werbung angesprochen worden sei – und zwar noch nach Einreichung der Verbotsanträge.[387]

Über noch nicht enttarnte V-Leute, die in den Verbotsanträgen möglicherweise Belastungsmaterial beigesteuert hatten, schwiegen sich die Prozessbevollmächtigten weitgehend aus. Stattdessen gaben sie dem Bundesverfassungsgericht peinlichen Nachhilfeunterricht in Sachen V-Mann-Einsatz. Sie stellten dabei nicht etwa die V-Mann-Praxis und ihre Abgründe realistisch dar, sondern verkündeten schulmeisterlich die »reine Lehre«: Nach den gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Anwerbung und Führung von V-Leuten sei alles korrekt abgelaufen, die V-Leute seien intensiv und

regelmäßig auf die Rechtslage hingewiesen und bei Verstößen gehörig abgemahnt worden. Im Übrigen komme eine Offenlegung der Informationsbeziehungen des VS zur NPD, was die Identität von geführten V-Leuten betreffe, schon aus Gründen des Quellenschutzes nicht ohne weiteres in Betracht.

Zur Frage, ob und welche belastenden Handlungen eines V-Manns der NPD zugerechnet werden könnten, führten die Antragsteller aus: »Wenn dieses Handeln – das häufig auch eine öffentliche Rede oder Publikation ist – auf einem eigenen Entschluss des V-Mannes beruht, dieser also nicht von einer Verfassungsschutzbehörde zu dieser Handlung ›geschoben‹ worden ist, ist eine Zurechnung jedenfalls möglich.« Verfassungswidrige Äußerungen und Aktivitäten von NPD-Funktionären, die gleichzeitig V-Leute sind, seien immer dann der Partei ohne weiteres zuzurechnen, wenn sich die Partei nicht von solchen Stellungnahmen deutlich distanziert. Falls sie keine glaubwürdigen Gegenmaßnahmen ergreife, wie etwa Abmahnungen oder Parteiausschluss, mache sie sich solche Positionen zu Eigen.

»Vergiftetes Brot«: Horst Mahlers Stunde der Abrechnung

In einem gemeinsamen Schriftsatz vom 26. Juli 2002 und einer gemeinsamen Erklärung haben die Antragsteller ihre Position bekräftigt und noch einmal zugelegt, ohne allerdings in der Sache wirklich Neues zu offenbaren[388] – außer aufschlussreiche Einblicke in ihre Denkungsart: Im Gegensatz zu den »Verschwörungstheorien der Antragsgegnerin« sei es »nicht vorstellbar, dass Verfassungsschutzbehörden verfassungswidriges Handeln begünstigen könnten« (S. 7). Liegt das, so fragt man sich, tatsächlich nur an mangelndem Vorstellungsvermögen der Antragsteller und ihrer Prozessbevollmächtigten?

Im Weiteren beziehen sich die Antragsteller vor allem auf die Schriftsätze der NPD,[389] die von Rechtsanwalt Horst Mahler stammten, dem früheren Wirtschaftsanwalt, APO-Strafverteidiger und verurteilten RAF-Mitglied, der inzwischen zum Chef-Ideologen und Anwalt der NPD konvertiert war.

Rechtsanwalt Horst Mahler, 67 Jahre alt, die schillernde Figur im NPD-Verbotsverfahren, verteidigte 1969 zusammen mit Rechtsanwalt Otto Schily, dem heutigen SPD-Bundesinnenminister, die Kaufhaus-Brandstifter und späteren RAF-Mitglieder Andreas Baader und Gudrun Ensslin. Nachdem beide 1970 gewaltsam aus der Haft befreit worden waren, ging Mahler mit ihnen, Ulrike Meinhof, Astrid Proll und

anderen in den Untergrund, wo sie den bewaffneten Kampf der Roten Armee Fraktion (RAF) organisierten. Mahler wurde kurze Zeit später verhaftet und 1972 wegen Gründung einer kriminellen Vereinigung und schweren Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt. Verteidigt wurde er gemeinsam von Otto Schily und Hans-Christian Ströbele (heute Bundestagsabgeordneter von Bündnis 90/Die Grünen). In Haft distanzierte sich Mahler vom Terrorismus und bekannte sich zum Maoismus. 1980, nach Verbüßung von zehn Jahren, wurde er entlassen. Mit Hilfe seines Anwalts, des heutigen Bundeskanzlers Gerhard Schröder (SPD), erstritt er sich seine Wiederzulassung als Anwalt.
1998 rief Mahler zur Gründung einer »nationalen Sammlungsbewegung« auf und trat im Jahr 2000 in die NPD ein. Er sieht in seinem Werdegang keine allzu großen Brüche, schließlich sei die »nationale Frage« immer auch ein »Anliegen der Linken« gewesen. [390] Von Schily, seinem früheren Verteidiger und heutigen Law-and-order-Mann der rot-grünen Bundesregierung, scheint Mahler trotz alledem noch immer viel zu halten: »Wenn in Deutschland das Recht wiederhergestellt ist und die Bundesregierung hinter Gittern sitzt«, dann könne sein alter Freund Otto Schily mit einer Begnadigung rechnen, dafür wolle er, Mahler, mit einem »Gnadenantrag« schon sorgen. [391] Schily soll ob so viel rechter Fürsorglichkeit gar nicht gerührt gewesen sein.

Mit Abschluss des NPD-Verbotsverfahrens im März 2003 ist Mahler wieder aus der Partei ausgetreten. Er habe sie aus Solidarität vertreten, weil sich der Verbotsantrag »gegen alle Deutschen« gerichtet habe, »die noch Deutsche sein wollen«. Nun verlasse er die NPD wieder, weil sie dem Parlamentarismus huldige und deshalb so unzeitgemäß sei wie das parlamentarische System selbst; beide seien zum Untergang verdammt.

Zurück zum Schlagabtausch im NPD-Verbotsverfahren: Partei-Anwalt Mahler habe, so die Antragsteller, »das Zerrbild der Fremdbestimmung« der NPD durch staatliche Organe gezeichnet und aus harmlosen VS-Informanten »Provokations- und Tendenzagenten« gemacht, die angeblich erheblichen Einfluss auf Aussageinhalte und Erscheinungsbild der Partei gehabt und die Partei erst in verfassungswidriges Fahrwasser manövriert hätten.

Tatsächlich sah die NPD in der V-Mann-Affäre einen rettenden Strohhalm im Verbotsverfahren, der schließlich auch zum Erfolg führen sollte. Horst Mahler prophezeite, dass der »Vernichtungskrieg der Geheimdienste gegen die nationale Opposition« auch das Bundesverfassungsgericht verschlingen werde, sollte das Gericht nicht die Notbremse ziehen. Und so verbreiteten er und seine Mandantin unablässig, dass ohne diese V-Leute die Partei weder antisemitisch noch verfassungswidrig, weder gewaltorientiert noch ausländerfeindlich sei. Agents provocateurs des VS hätten »vergiftetes Brot« gebacken und an die NPD verteilt, »damit sie davon isst und den Verbotstod stirbt«, so Mahlers märchenhafte Phantasie. [392] Diese Verteidigungsstrategie sollte der Öffentlichkeit weismachen, dass ohne das hinterhältige Wirken der staatlich gelenkten V-Leute die NPD eine (haken)kreuz-brave, ja (national)demokratische Partei geworden

wäre.

Durch die staatliche Unterwanderung, so Mahler, sei die Partei derart beeinflusst worden, dass sie verfassungswidrig geworden sei – obwohl gerade Mahler mit antisemitischen Ausfällen in seinen Schriftsätzen selbst aktiv zum Bild der Verfassungswidrigkeit beitrug (oder ist auch er ein V-Mann, was manche vermuten?). Demgegenüber versuchten die Antragsteller nun verzweifelt das Bild einer selbstbestimmt verfassungswidrigen Partei zu zeichnen und behaupteten, dass die NPD »weder ursprünglich noch heute ›Produkt‹ einer Steuerung, Prägung oder maßgeblichen Einflussnahme staatlicher Stellen war oder ist« und dass »staatliche Stellen ein verfassungswidriges Verhalten der NPD oder ihrer Organe weder veranlasst noch unterstützt haben«. Die V-Leute in der Partei seien »Fleisch vom Fleische der NPD«. Sie seien schon vor ihrer Anwerbung überzeugte Rechtsextremisten gewesen und hätten ihre Tätigkeit im Interesse der NPD wahrgenommen. Von anderen Parteimitgliedern würden sich die V-Leute nur durch ihre Bereitschaft unterscheiden, dem VS Informationen gegen Geld zu liefern. Deshalb sei das Gesamtbild der NPD »Ergebnis eines offenen gesellschaftlichen Prozesses, für das die Partei allein verantwortlich« sei. Zwischen V-Mann-Eigenschaft und Eigenschaft als NPD-Extremist habe eine perfekte Rollentrennung geherrscht. Die VS-Behörden und ihre Mitarbeiter hätten keinerlei Interesse daran, »eine vorhandene Partei in eine bestimmte Richtung zu drängen und dadurch die Möglichkeit eines Verbotsverfahrens zu eröffnen«, schreiben die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 26. Juli 2002 (S. 16).

V-Leute en gros: Jeder Siebte ein Spitzel

Wie die Innenminister und VS-Behörden inzwischen offiziell zugeben mussten, standen etwa 30 der 200 NPD-Vorstandsmitglieder seit Jahren als V-Leute im Sold des Staates – also fast jeder Siebte (15 Prozent).[393] Ein wahrlich hoher Staatsanteil von geheimen Finsterlingen allein in den Vorständen auf Bundes- und Landesebene – wie viele mögen es dann in der gesamten NPD auf sämtlichen Parteiebenen gewesen sein? Schätzungen gehen bis zu hundert und mehr. Hinzu kommen noch V-Leute und verdeckte Ermittler der Polizei, die zur Verhütung und Aufklärung von Straftaten in der NPD eingesetzt wurden und werden.[394] Keine als extremistisch eingestufte Organisation dürfte so sehr von V-Leuten durchsetzt (gewesen) sein wie die NPD. In Berlin, so »Der Spiegel«, habe der VS zeitweise so viele V-Leute im Landesvorstand der NPD gehabt, »dass der Landesverband per ordentlichem Beschluss aufgelöst werden konnte«.

[395]

Die Liste der V-Männer in der NPD, obgleich unvollständig, ist recht imposant:

Mathias Meier, ehemals Geschäftsführer des NPD-Landesvorstands Mecklenburg-Vorpommern, dann stellvertretender Landesvorsitzender und Schriftführer. Meier arbeitete während seiner Vorstandszeit von 1998 bis Anfang 2000 als »Quelle« für das Bundesamt für VS und berichtete regelmäßig über die NPD, die DVU, die vorpommersche Skinhead- und Kameradschaftsszene. In jener Zeit war er auch für die NPD-Mitgliederzeitschrift »Der Kamerad« im Sinne des Presserechts verantwortlich. Die Agitation durch diese Zeitschrift wird im Verbotsantrag mehrfach als Beleg für die Verfassungswidrigkeit der Partei zitiert. Der V-Mann soll 1998 den »Kampfbund Nord« mit gegründet haben, um die NPD auf den Untergrundkampf vorzubereiten.[396]

Mike Layer, Deckname »Fritz«, geboren 1977 in Bietigheim-Bissingen, Realschulabschluss, Industriekaufmann, war zeitweise in der Werbung tätig. Politische Betätigung in der NPD, weswegen er nicht zum Grundwehrdienst zugelassen wurde, sowie bei den »Jungen Nationaldemokraten« (JN) in Baden-Württemberg. Während seiner Funktion als Beisitzer im Landesvorstand der JN war er von Ende 1996 bis 1997 V-Mann des baden-württembergischen VS. Die finanzielle Vergütung für seine Informationen sei Layers »Haupttriebfeder« für die Zusammenarbeit gewesen, so der baden-württembergische VS-Präsident Rannacher;[397] es sollen insgesamt etwa 7000 DM gewesen sein. Layer habe ein »ausgesprochenes Abzockverhalten« an den Tag gelegt.

Michael D., alias »Carlos«, ehemals stellvertretender NPD-Landesvorsitzender in Berlin, geführt vom Berliner VS, soll über einen nicht unerheblichen Einfluss auf die militanten »Kameradschaften« in Berlin und Brandenburg verfügt haben. Bekannt für die »flottesten« Nazisprüche – die er brühwarm an den VS gegen Bares verkauft haben soll (monatlich für rund 2000 DM).[398]

Bastian T., langjähriger V-Mann des schleswig-holsteinischen VS in der NPD, vorbestraft wegen Körperverletzung und Volksverhetzung. [399]

Michael Grube, alias »Martin«, ehemaliger NPD-Kreisvorsitzender in Wismar, der für den VS Mecklenburg-Vorpommern spionierte (s. Fallstudie).

Carsten Szczepanski (»Piato«), der vom VS eigens für seine Spitzelkarriere in die NPD geschickt worden war und als Schlüsselfigur für die Verbindung zwischen gewaltbereiten Skins und der NPD galt (s. Fallstudie).

Wolfgang Frenz, Heilpraktiker, V-Mann des VS Nordrhein-

Westfalen und langjähriger Spitzenfunktionär in der NPD. Berüchtigt für seine antisemitischen Ausfälle (s. unten).

Udo Holtmann (»Mentor«), Drucker, langjähriger NPD-Funktionär und Zuträger des Bundesamtes für VS (s. unten).

Sowie **Thomas Dienel** und **Tino Brandt** aus Thüringen:

Deckname »Küche«

Thomas Dienel, geboren 1961 in Weimar, gelernter Koch, bis 1989 linientreues SED-Mitglied und hauptamtlicher FDJ-Sekretär, vier Jahre lang Wehrdienst bei der Nationalen Volksarmee. Nach der Wende wurde er sofort Mitglied der NPD. 1990 wurde er deren Geschäftsführer, 1991 Vorsitzender des Landesverbands Thüringen, kehrte aber 1992 der Partei den Rücken und gründete die »Deutsche Nationale Partei« (DNP). Dienel stand von 1996 bis 1997 als V-Mann »Küche« in Diensten des Thüringer VS, absolvierte rund 80 Treffen mit seinem V-Mann-Führer und kassierte für seine Informationen rund 25 000 DM,[400] die er nach eigenen Angaben als »Spendengelder« für die rechte Szene begriffen und zur Anschaffung von Nazi-Propagandamaterial genutzt haben will.[401] Darüber hinaus sei ihm Schutz vor Strafverfolgung versprochen worden; auch habe er vom VS Informationen über Ermittlungen der Polizei in der rechten Szene erhalten.

Der verschwendungs- und trunksüchtige Neonazi Dienel, rassistisch pöbelnde Symbolfigur des Thüringer Rechtsextremismus, wurde angeheuert, obwohl (oder weil?) er bereits mehrfach vorbestraft war – verurteilt u.a. wegen Volksverhetzung, Körperverletzung, Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener, Betrugs und anderer Delikte zu einer Gesamtstrafe von über drei Jahren Freiheitsentzug. Nach dem Tod des Vorsitzenden des Zentralrats der Juden in Deutschland, Heinz Galinski, hatte Dienel zusammen mit drei Naziskins am 20. Juli 1992 zwei Schweinsköpfe in den Hof der Erfurter Synagoge geworfen. Auf Handzetteln war zu lesen: »Jedes Schwein stirbt, auch du, Heinz« und »Dieses Schwein Galinski ist endlich tot. Noch mehr Juden müssen es sein.«[402] Unter anderem wegen dieser antisemitischen Hetztiraden hatte die Bundesregierung 1992 vor dem Bundesverfassungsgericht ein Grundrechtsverwirkungsverfahren nach Art. 18 Grundgesetz betrieben, um Dienel die Grundrechte der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie das Recht auf Wählbarkeit aberkennen zu lassen.

Kaum war Dienel im Dezember 1995 wegen »günstiger Sozialprognose« nach zwei Dritteln seiner Haftzeit vorzeitig aus dem Gefängnis entlassen worden, stand er Anfang Januar 1996 im Dienst des Thüringer VS. Im selben Jahr hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Verwirkung seiner Grundrechte verworfen. Über einen Zusammenhang dieser für Dienel positiven Entscheidungen mit seiner Spitzeltätigkeit lässt sich nur spekulieren.

Dienel wurde 1997 »abgeschaltet«, weil er dem VS eine Liste mit personenbezogenen Daten von Rechtsextremisten verscherbeln wollte, die der polizeiliche Staatsschutz zusammengestellt hatte. Wie Dienel zu dieser Liste kam, ist bislang offen. Nach seiner Enttarnung musste der damalige VS-Präsident Helmut Roewer den Schlapphut nehmen und sein Amt verlassen.[403]

Quelle »Otto«

Tino Brandt wurde 1994 vom Thüringer VS als V-Mann Nr. 2045 angeworben und »Otto« getauft. Damals war er gerade 19 Jahre alt. Brandt, der schon als Schüler »national befreite Zonen« ausgerufen hatte, engagierte sich zu jener Zeit an führender Stelle für gewaltorientierte Anti-Antifa-Kameradschaften und den Aufbau des neonazistisch-militanten »Thüringer Heimatschutzes« (THS),[404] der sich mitunter als Saalschutz für Neonazi-Veranstaltungen präsentierte.

Brandt gilt den Antragstellern des NPD-Verbotsverfahrens als schlagender Beweis für die engen Kontakte der NPD zu gewaltbereiten Neonazis. Denn seit 1999 ist der trinkfeste Kaufmann zusammen mit anderen Mitgliedern des THS in die NPD eingetreten, wurde

> rasch Beisitzer im Landesvorstand, dann zum stellvertretenden Vorsitzenden in Thüringen gewählt. Der Spitzenfunktionär fungierte auch als Sprecher der »Revolutionären Plattform« der NPD, eines Zirkels aus Mitgliedern, denen die Partei nicht radikal genug ist. Dementsprechend wird Brandt im NPD-Verbotsantrag als einer jener Aktivisten aufgelistet, die die NPD radikalisierten. Er organisierte alle großen Neonazi-Aufmärsche in Thüringen und schulte auch den »nationalen« Nachwuchs in Seminaren.
> Erst im Jahr 2001 wurde »Otto« »abgeschaltet«, allerdings haben noch sieben so genannte Nachsorge-Treffen mit seinem V-Mann-Führer stattgefunden, und zwar noch nach Stellung der Verbotsanträge gegen die NPD. »Otto« hatte vom VS insgesamt eine gewaltige Geldsumme erhalten, man spricht von bis zu 40 000 DM pro Jahr. Geld, das der Spitzenspitzel für rechte Gruppen, insbesondere den THS, und Neonazi-Aktivitäten verwendet hat.[405] In sechs Jahren summiert sich das Honorar samt Prämien und Spesen auf runde 200 000 DM. Ohne das viele Geld des VS, aus Steuergeldern finanziert, hätte Brandt nicht so effektiv in der braunen Szene agieren können: »Die ausgesprochen konstruktive Arbeit des Kameraden Brandt hat sehr dazu beigetragen«, meinte der NPD-Vorsitzende Udo Voigt süffisant, »dass der Landesverband Thüringen politisch wieder Tritt gefasst hat.«[406] Tatsächlich hat die Mitgliederzahl unter seiner Führung erheblich zugenommen – auch ein Verdienst des skandalumwitterten thüringischen VS. Obwohl Brandt sich als »Überzeugungsspitzel« sieht, der aus »politischen Gründen« für die »nationale Sache« spitzelte, dankt ihm die rechte Szene seine Aufbauarbeit nicht: Sie spricht von menschlichen »Abgründen seiner homophilen Seele«, die sich in »Selbstdarstellerei, maßloser Selbstüberschätzung, Geldgeilheit und sonstiger Entmenschlichung« artikuliere. Sie ächtet den »Verräter« und grenzt ihn »aus nationalen Zusammenhängen« aus.[407]

Trotz der überaus gedeihlichen Zusammenarbeit des VS mit seinen hochrangigen V-Leuten, hat Thüringen jedoch so gut wie nichts zur Begründung des NPD-Verbotsantrags beigetragen. Wie überhaupt jahrelang das Problem Neonazismus und rechte Gewalt vom Thüringer VS systematisch verharmlost worden ist, obwohl die Zahl der Neonazis und rechter Straf- und Gewalttaten im Laufe der vergangenen Jahre erheblich zugenommen hat. Angesichts der VS-Berichte müsse die Bevölkerung den Eindruck gewinnen, in Thüringen seien die rechtsextremistischen Vorfälle kaum einen »Aufstand der Anständigen« wert, meinte der Abgeordnete Steffen Dittes, Mitglied der PDS-Fraktion im Thüringer Landtag. Seine Fraktion vermochte die »Grenze zwischen Verfassungsschutz und rechter Szene« nicht mehr zu erkennen, was die außerparlamentarische grüne Opposition dazu bewog, die Auflösung des VS in Thüringen zu fordern. Das wäre, so die grüne Landessprecherin Astrid Rothe, »ein echter Schlag gegen die rechte Szene«.

Am 8. Oktober 2002 fand der erste Erörterungstermin vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe statt, um »die aus der Beobachtung der Antragsgegnerin (NPD) durch staatliche Stellen für das anhängige Verfahren erwachsenden tatsächlichen und rechtlichen Probleme« zu erörtern.[408] Die Innenminister mussten den

Verfassungsrichtern zum V-Mann-Einsatz in der NPD Rede und Antwort stehen – und so leugneten sie auch vor Gericht erwartungsgemäß jegliche Einflussnahme ihrer V-Leute auf die NPD. Andererseits blieben die NPD-Anwälte Horst Mahler und Günther Eisenecker konkrete Beweise für eine gezielte Einflussnahme schuldig.

»Heil«praktiker Wolfgang Frenz und sein Drucker Udo Holtmann

Die Verbotsanträge sind unter anderem auf knallharte rechtsradikale Parolen und Aktivitäten gestützt worden, die von ehemals ranghohen Parteifunktionären stammen: von Udo Holtmann und Wolfgang Frenz. Wie erwähnt, stehen diese beiden V-Leute in den Verbotsanträgen als »Kronzeugen« für den Vorwurf antisemitischer und rassistischer Hetze der NPD – ein Schwerpunkt der Antragsbegründungen. Beide waren in den Verbotsanträgen nicht als V-Leute kenntlich gemacht, obwohl sie viele Jahre lang mit vereinten Kräften in der NPD-Führung an vorderster Front gewirkt hatten.

Udo Karl Adolf Holtmann, 1937 geboren, Oberfeldwebel der Reserve, Verlagskaufmann, war seit 1966 aktives NPD-Mitglied. Im Laufe seiner Parteikarriere entwickelte er sich zum einflussreichen Multifunktionär, bekleidete hohe und höchste Parteiämter: Mitglied des Landesvorstands und Landesvorsitzender in Nordrhein-Westfalen, später auch Mitglied des Bundesvorstands und kommissarischer Bundesvorsitzender. Darüber hinaus auch Mitglied der Programmkommission, in der die inhaltliche Linie der Partei festgelegt wird, Herausgeber und Chefredakteur der »Deutschen Stimme«, des überregionalen NPD-Organs, sowie des regionalen NPD-Blattes »Deutsche Zukunft«. Holtmann galt als der technische und gestalterische Macher, der das Bild der »Deutschen Stimme« entscheidend prägte, war aber auch für ihren Inhalt presserechtlich verantwortlich, lange Zeit in der Funktion als Chef vom Dienst. Als Inhaber einer auf rechtsradikale Publikationen spezialisierten Offsetdruckerei konnte es sich Holtmann leisten, seiner Partei in schlechten Zeiten aus der Patsche zu helfen und die Zeitung in seiner Druckerei zum Nulltarif herzustellen – zumal er als V-Mann vom VS bestens bezahlt wurde. Udo Holtmann, so der Parteivorsitzende Udo Voigt anerkennend, sei ein »lebendes Beispiel für das alte preußische Prinzip ›Ich diene!‹«. Dass er jahrzehntelang zwei Herren gleichzeitig diente, war Voigt bei seiner Lobrede noch nicht bewusst. Obwohl: Er hätte es wissen können. Holtmann habe sich gleich zu Beginn seiner V-Mann-Karriere nur zum Schein auf die Zusammenarbeit mit dem

Bundesamt für VS eingelassen, wie er sagt. Er war überzeugter Rechtsextremist, und seine Loyalität habe ausschließlich der NPD gegolten, gibt Holtmann nach seiner Enttarnung zum Besten. Tatsächlich waren einige Spitzenfunktionäre über seine angehende Spitzeltätigkeit informiert, denn er hatte sich gegenüber der NPD-Führung frühzeitig und aus freien Stücken offenbart. Daraufhin wurde ihm über den damaligen NPD-Vertrauensanwalt Dr. Wolfgang Huber in München mit Schreiben vom 16. März 1978 die Absolution erteilt: »Da wir nichts zu verbergen, wohl aber ein Interesse daran haben, dass gewissen Leuten, die wir als Feinde dieser Ordnung erkannt haben, das ehrliche Wollen dieser Partei sozusagen aus erster Hand vermittelt wird, erteilt der Herr Vorsitzende Ihnen die Zustimmung.« Dieser Persilschein sollte Holtmann parteiintern absichern. Bedingung sei jedoch, dass die Interessenlage der Partei im Vordergrund stehen müsse. Das Bundesamt für VS wusste nichts von dieser Absprache und ging von einem nachrichtenehrlichen und zuverlässigen V-Mann aus. So betrachtet war Holtmann also ein klassischer Doppelagent. Die NPD will über Holtmann das Bundesamt mit ausgewähltem und angereichertem »Spielmaterial« versorgt haben. Holtmanns Auftrag: Desinformation betreiben und die VSler in die Irre führen. Der frühere NPD-Vorsitzende Günther Deckert behauptet gar, dass er solchen Spitzeln in der NPD, die sich ihm offenbart hätten, die Berichte für den VS eigenhändig geschrieben habe.[409]

Das Absolutionsschreiben von Anwalt Huber, das später auch den Antragstellern im NPD-Verbotsverfahren bekannt geworden ist, belege, so schlussfolgern deren Prozessvertreter messerscharf, dass eine Steuerung der NPD durch die Verfassungsschutzbehörden in einem solchen Fall von vornherein ausscheide.[410] Tatsächlich müsste man eher zu dem Ergebnis kommen, dass womöglich die NPD über Holtmann den VS gesteuert, zumindest an der Nase herumgeführt hat. Im Übrigen soll es dem V-Mann von Anbeginn in erster Linie um das liebe Geld gegangen sein, wie der Präsident des Bundesamtes unwidersprochen mutmaßt.[411]

Führender Multifunktionär mit marginaler Rolle?

Udo Holtmann lieferte seit 1978 bis zum Beginn des Jahres 2002, also 24 Jahre lang, dem Bundesamt für VS Informationen über die Partei. Seine steile Karriere in der NPD und die Ämterhäufungen bereiteten seinem Dienstherrn bisweilen arges Kopfzerbrechen, weshalb er wiederholt zur Mäßigung angehalten worden sei, »auch um nicht durch exponiertes Verhalten aufzufallen« (BfV-Chef Heinz Fromm). Als er dann 1993 den NRW-Landesvorsitz der NPD übernahm und

wenig später auch noch zum stellvertretenden Bundesvorsitzenden aufstieg (November 1995 bis März 1996), da wurde es selbst dem VS zu viel. Holtmann soll in jener Zeit vorübergehend abgeschaltet worden sein, doch letztlich blieb er aktiv – und zwar nachweislich bis zum 25. Januar 2002. Der Grund für seine Abschaltung: Holtmann hatte sich kurz zuvor gegen den Willen seines V-Mann-Führers auf der Autobahnraststätte Garbsen bei Hannover dem NPD-Anwalt Horst Mahler offenbart.[412]

Die Tatsache, dass Holtmann noch ein Jahr lang nach Einreichung der Verbotsanträge für den VS in Führungsfunktion der NPD aktiv war, sollte im Verbotsverfahren eine entscheidende Rolle spielen. Zunächst aber versuchten die Antragsteller dem Bundesverfassungsgericht weiszumachen, dass den Äußerungen und Aktivitäten dieses Multifunktionärs in den Verbotsanträgen nur geringe Bedeutung zukomme.

Behauptung Nr. 1: Holtmann spiele lediglich die »völlig marginale Rolle« eines »einfachen Parteisoldaten« – obwohl Holtmann, wie gesagt, jahrelang im Parteivorstand saß und sogar das Amt des kommissarischen Bundesvorsitzenden bekleidete.

Behauptung Nr. 2: Holtmann habe die politische Richtung und den Inhalt der Parteizeitung »Deutsche Stimme«, deren Beiträge als Beleg für die Verfassungswidrigkeit der NPD gelten, nicht mitbestimmt – obwohl er lange Jahre ihr Chef vom Dienst war, zudem presserechtlich verantwortlich für deren Inhalte. Dem steht auch die Aussage von Wolfgang Frenz entgegen, der felsenfest behauptet, Holtmann habe immer »das letzte Sagen über das, was gedruckt wurde«, gehabt. Holtmann habe seine Artikel immer gegengelesen, bevor sie in Druck gingen.[413]

Behauptung Nr. 3: Holtmann habe selbst praktisch kaum Artikel geschrieben – tatsächlich veröffentlichte der V-Mann jedoch etliche eigene Artikel in der Parteipresse, so etwa Beiträge zur Führungsstruktur der Nationaldemokraten, über den NPD-Ordnungsdienst und zur Bündnispolitik im Neonazilager.

Behauptung Nr. 4: Die Äußerungen des Parteisoldaten Holtmann seien streng genommen wenig relevant – obwohl doch ausgerechnet ein Zitat des V-Manns als prominenter Beleg für die geplante »Ausschaltung« politisch Andersdenkender angeführt wird. Danach verdienten mehrere Politiker wegen ihrer Ausländerpolitik, mit der »man Völkermord am deutschen Volk« begehe, »die Todesstrafe«.[414] So phantasierte nicht irgendein NPD-Mitglied, sondern der führende Funktionär und V-Mann Udo Holtmann.

Behauptung Nr. 5: Holtmann sei nie Vordenker oder Stratege der NPD gewesen. »In der Öffentlichkeit trat Holtmann zurückhaltend und unauffällig auf; innerparteilich soll er nur einige Male aggressiv-

kämpferische Töne angeschlagen haben.«[415] Auch der Präsident des Bundesamts versuchte gegenüber dem Bundesverfassungsgericht verzweifelt, das Persönlichkeitsbild und das Verhalten seines Ex-V-Manns zu verharmlosen: Er habe sich nicht als »Ideengeber« oder »charismatische Führungsfigur« hervorgetan, sondern vor allem um organisatorische Dinge gekümmert. Heinz Fromm zeichnete das Bild eines »eher bürgerlichen, konservativen Typus«, der als »Mitläufer auf hoher Ebene« beschrieben werde, als »Apparatschik« und »Parteisoldat«, »als einer von vielen, ohne dessen Mitarbeit die Organisationsabläufe innerhalb der NPD auch funktionierten«. Holtmann habe jedenfalls die Ziele und Aktivitäten der NPD nicht entscheidend bestimmt.

Diese Behauptungen stehen, wie aufgezeigt, der Wirklichkeit diametral entgegen. Außerdem braucht jede Partei zur Durchsetzung und Verfolgung ihrer Ziele nicht nur ideologische Köpfe und Vordenker, sondern auch Macher und Drucker, die diese Ziele verbreiten. Holtmanns hervorragende Rolle kann man nicht kleinreden und verharmlosen, wie das die Antragsteller mit einiger Chuzpe versuchten.

Udo Holtmann und Wolfgang Frenz wirkten in der NPD-Publizistik eng und arbeitsteilig zusammen. Die NPD-Organe »Deutsche Zukunft« und »Deutsche Stimme« waren jahrelang fest in der Hand dieser beiden V-Leute – Frenz als Redaktionsmitglied und Hauptautor, aus dessen Feder ein Großteil der widerwärtigen Pamphlete stammt, und Holtmann als sein Drucker. Diese beiden V-Leute waren also für die antisemitische Hetze der NPD maßgeblich verantwortlich. Rund drei Dutzend dieser Hetztiraden galten den Antragstellern als Belege für die Verfassungswidrigkeit der NPD.[416] Doch diese Kooperation zweier Top-Informanten des VS soll jahrelang eher Zufall denn böse Absicht gewesen sein. Jede VS-Behörde, so der VS-Präsident des Bundesamts, habe ihre V-Person in eigener Verantwortung unkoordiniert und ohne Einflussnahme der jeweils anderen geführt – obwohl den beteiligten VS-Behörden schon seit 1993 die so genannte Tandem-Konstellation bekannt war.[417]

Vorbild: Spitzel Adolf

Der Zweite im Bunde: **Wolfgang Richard Frenz,** alias »Wermter«, auch »Inspektor« genannt. Er wurde 1936 in Wuppertal geboren, ist seit 1975 selbständiger Heilpraktiker, gilt als passionierter Hobbyjäger, Sportfischer und Altnazi in Solingen. In den 50er und 60er Jahren Mitglied und Funktionär der »Deutschen Reichspartei«

(DRP), 1964 Gründungsmitglied der NPD, dann Landesgeschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender des NPD-Landesverbands NRW, Beisitzer im NPD-Bundesvorstand, Redaktionsmitglied und Schriftleiter der Parteiorgane »NPD-Landesspiegel NRW« und »Deutsche Zukunft«, bis 1996 Redaktionsmitglied der »Deutschen Stimme«. 1998 scheidet Frenz aus dem Bundesvorstand, 1999 aus dem Landesvorstand aus.

Mit über 35-jähriger Spitzeltätigkeit dürfte Frenz der dienstälteste V-Mann des VS sein. Schon seit 1959/60 hatte er Informationskontakte zum nordrhein-westfälischen VS, seit 1962 ist das Mitarbeitsverhältnis mit einer Verpflichtungserklärung abgesichert. Frenz will seine VS-Tätigkeit mit DRP- und späteren NPD-Funktionären besprochen haben. Dabei sei vereinbart worden, dass er sich darauf einlassen solle, aber nur unter drei Bedingungen: Das Informationsmaterial dürfe erst nach Absprache mit dem Landesvorstand und nach Abgleichung mit den Informationen weiterer V-Leute in der Partei an den VS weitergegeben werden. Frenz solle zweitens als Quelle des VS in Erfahrung bringen, in welcher Weise und zu welchem Ziel die NPD vom VS ausgeforscht werde. Und die Spitzel-Honorare müssten drittens nach Abzug der eigenen Kosten an die chronisch leere Parteikasse abgeführt werden. Ebenfalls auf diese Weise habe sich in der Weimarer Republik die in Geldnot befindliche NSDAP finanziert – schon damals seien einzelne ihrer Mitglieder für die preußische Geheimpolizei als V-Leute tätig gewesen und hätten ihre Honorare an die Parteikasse abgeführt.

Tatsächlich hatte auch Adolf Hitler seine Karriere in der »Deutschen Arbeiterpartei« (DAP), der Vorläuferpartei der NSDAP, als bezahlter V-Mann des Staatsschutzes begonnen. Auf diese historisch belegte V-Mann-Verpflichtung Hitlers weisen die Rechtsextremismus-Experten Martin Dietzsch und Alfred Schobert in ihrer Studie »V-Leute bei der NPD – Geführte Führende oder Führende Geführte?«[418] hin – als ein alarmierendes geschichtliches Beispiel für die V-Leute-Problematik insgesamt. Hieraus ließe sich jedoch keinesfalls folgern, dass die damalige NSDAP und die heutige NPD willenslose Marionetten an den Fäden von allmächtigen Geheimdiensten gewesen seien. Eine solche Annahme werde den komplexen Prozessen in einem pluralen politischen System nicht gerecht. Es reduziere völlig unzulässig die Komplexität sozialer und politischer Prozesse, geben Dietzsch und Schobert zu bedenken, während es gleichzeitig die Rolle von V-Leuten unverhältnismäßig aufbausche.[419] Leider würden solche Verschwörungsmythen und psychopathogenen Ansätze bereits zu den fatalen Folgen gehören, die die V-Leute-Praxis und die sie umgebende Geheimniskrämerei mitunter zeitigten.

Wolfgang Frenz finanzierte aber nicht nur dieser braunen Tradition

entsprechend die NPD, sondern – angeblich in Absprache mit dem früheren NPD-Bundesvorsitzenden Adolf von Thadden – in erster Linie sich selbst, hatte er doch angesichts seiner vielen Parteifunktionen kaum noch Zeit, anderweitig Geld zu verdienen. Die VS-Honorare wuchsen rasch von 400 über 600 auf 1000 DM im Monat. In über drei Jahrzehnten kommt da eine stattliche Summe von fast 400 000 DM zusammen. Nach einem Steuerstrafverfahren, das gegen ihn eingeleitet worden war, versteuerte er seine Honorareinkünfte fortan mustergültig. Was ihm nicht allzu schwer gefallen ein dürfte, denn nachträglich erhielt er jeweils die Steuerschuld vom VS zurückerstattet. Von diesen Staatsgeldern spendete Frenz dann gelegentlich größere Beträge an die NPD.

Als die Prozessbevollmächtigten ihr Belastungsmaterial zusammenstellten, wussten sie oft nicht, welche der zahlreichen antisemitischen und rassistischen Artikel von Frenz stammen. Denn dieser liebte es, unter verschiedenen Pseudonymen zu schreiben, als »Stremme«, »de Phillip« oder »Ch. Morgenduft« – nicht zuletzt, um den VS über die wahre Urheberschaft zu täuschen und seinem nationalistischen Hass freien Lauf lassen zu können. Tatsächlich ging der VS lange Zeit jeweils von eigenständigen Autoren aus.

Erst 1995 soll sich der nordrhein-westfälische VS gezwungen gesehen haben, Frenz wegen zunehmender antisemitischer und fremdenfeindlicher Exzesse abzuschalten. Alle Ermahnungen und Mäßigungsversuche seien fehlgeschlagen.[420] Warum die Abschaltung nicht schon früher wegen seiner multiplen Führungspositionen erfolgt ist, sondern wegen angeblich zunehmender Altersradikalität erst am 12. Oktober 1995, das bleibt das Geheimnis des Geheimdienstes. Frenz hatte sich schon in den 80er und frühen 90er Jahren zunehmend rechtsextremistisch und antisemitisch geäußert. Das zeigen insbesondere seine Artikel, die er unter Pseudonym geschrieben hatte.

Nach seiner Abschaltung erhielt Frenz noch eine Abfindung in Höhe von 10 000 DM. Eine Pistole vom Typ Walther PKK, die ihm der VS spendiert hatte, um sich vor »linksextremistischen Anschlägen« zu schützen, durfte der Hobbyjäger behalten. Drei Jahre nach seiner Abschaltung und zwei Jahre nach der letzten »Nachsorge«[421] durch den VS hat Wolfgang Frenz sein Buch »Verlust der Väterlichkeit oder das Jahrhundert der Juden« veröffentlicht. Es ist 1998 unter seinem Klarnamen im Selbstverlag P. Siedler erschienen. Dieses Buch, das in der Oberhausener Druckerei von V-Mann Udo Holtmann hergestellt wurde, ist ein Brevier für alle Nationalisten, Ausländerfeinde und antisemitischen Weltverschwörungstheoretiker. Schon kurze Zeit nach seinem Erscheinen stand es auf dem Index der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

Der Bundesregierung diente das Buch in ihrem Verbotsantrag als

maßgeblicher Beweis für die antisemitische und antidemokratische Ausrichtung der NPD sowie für ihre Wesensverwandtschaft mit der NSDAP. Beispiele: »Wenn es Auschwitz nicht gegeben hätte, müsste es für die Juden von heute erfunden werden. Denn Auschwitz ist die Machtergreifung durch das vernetzte Judentum.« Frenz bezeichnet die »weiße Rasse« als höherwertig im Vergleich zu anderen Ethnien. Er erklärt Menschen, die er für minderwertig hält, zu »Gen-Schrott«. Zum »fidelen Lagerleben« in KZs schreibt Frenz: »Den Berichten, wonach es in den Konzentrationslagern des Dritten Reiches, die eine innere jüdische Lagerverfassung und jüdische Lagerpolizei hatten, reges geistiges Leben mit Lageruniversität, Bibliotheken, Musik und Theateraufführungen, sportliche Betätigungen und ein erotisches Nachtleben gab, kommt eine größere Wahrheit zu als den Berichten über Massengreuel, die das Andenken der in den Lagern verstorbenen Internierten ebenso schänden wie die der deutschen Soldaten, die das Unglück hatten, diese Menschen bewachen zu müssen.«[422]

Die Antragsteller hielten die zitierten Belege auch nach der Enttarnung von V-Mann Frenz noch für taugliche Beweismittel, zumal sie erst nach Beendigung seiner Tätigkeit für den VS entstanden seien. Die NPD könne die antisemitischen Ausfälle von Frenz nicht als Exzesse eines Außenseiters abtun, schließlich habe sie sich davon nicht öffentlich distanziert, im Gegenteil: Sie habe für seine Schrift sogar geworben. Doch in welcher Zeit und in wie vielen Jahren das Buch tatsächlich geschrieben wurde, ist nicht bekannt – viele seiner Hetztiraden finden sich bereits in früheren Texten, die er noch als V-Mann verfasst hatte. Der VS behauptet vorsichtshalber, auf das Entstehen des Buches keinerlei Einfluss genommen zu haben, was NPD-Anwalt Horst Mahler prompt bezweifelt.[423] Die 10 000 DM Abfindung dürften in jedem Fall dem Buch zugute gekommen sein.

»Die Schlapphut-Affäre«

Im Jahr 2002, nachdem Frenz die V-Mann-Affäre im NPD-Verbotsverfahren ausgelöst hatte, erscheint unter dem Titel »Die Schlapphut-Affäre« eine Broschüre, in der er seine Zeit als V-Mann auf NPD-Führungsebene genüsslich beschreibt. In diesen »Erfahrungen und Erlebnissen von 1959 bis heute« scheut er sich nicht, auch etliche Interna preiszugeben. Selbst wenn manches unter der Rubrik »Spitzel-Latein« zu verbuchen sein dürfte, so sind manche Passagen doch recht aufschlussreich.

Monat für Monat traf Wolfgang Frenz seine Führungsbeamten, um ihnen zumeist öffentlich zugängliche Informationen aus dem Parteileben (»Ich habe keine Geheimnisse verraten«) gegen Honorar

und Spesenersatz zu verkaufen. Über 35 Jahre lang. Die Treffen fanden zwecks Tarnung, wie wir das schon kennen, häufig in Lokalen statt, die von Ausländern betrieben wurden. Manchmal auch in Autobahnraststätten, Gartenwirtschaften und Nobelrestaurants. Die Gespräche seien immer nett, loyal und freundschaftlich gewesen, schwärmt Frenz. Zehn VS-Führer will er in seiner V-Mann-Zeit »verschlissen« haben, und er kann sich noch an alle ihre Decknamen erinnern: »Delta«, »Weber«, »Hansen«, »Schadow«, »Richter«, »Gruber«, »Ruge«, »(Siegfried) Kunde«, »Hirth« und »Jansen«. Und an manche Eigenheiten: So war der eine schwerhörig, was die konspirative Kommunikation im Restaurant erheblich erschwerte, zudem auch noch geizig, ein anderer gab den Frauenheld und Paradiesvogel, der Nächste litt unter Beziehungsproblemen und schmerzhaften Migräneanfällen, wieder ein anderer erzählte gern »perverse Neger- und Türkenwitze«. Brüder im Geiste seien sie alle gewesen. Bis auf einen, der »böse wurde und auschwitzgläubig blieb«, habe er niemanden kennen gelernt, »der das politische System der Republik bejahte und es für in Ordnung befand«. Die meisten von ihnen hätten rechte Parteien gewählt wie DVU, Republikaner oder eben die NPD ihres V-Manns.[424]

Mit einigen V-Mann-Führern habe er richtig »freundschaftliche, sehr private Kontakte« gehabt, »die sich auch darauf erstreckten, dass wir gemeinsame Kino- und Opernbesuche machten und zusammen angeln gingen«, verriet er dem Fernsehmagazin »Report Mainz« in einem Interview (28. Januar 2002). Manche Treffs, an denen auch Familienmitglieder teilnahmen, hätten mit handfesten Besäufnissen geendet. Ohnehin habe er bei manchen seiner Führungsbeamten, so etwa bei »Siegfried Kunde«, den Eindruck gehabt, dass nicht diese ihn, sondern er die VS-Beamten führe und abschöpfe – gelegentlich auch über geheime Interna des VS.

Auf die Frage, ob der VS oder ein Führungsbeamter über ihn als V-Mann versucht habe, politischen Einfluss auf die NPD zu nehmen, antwortet Frenz mit einem klaren Nein – aber: »Die Ausnahme kam, als die SPD unter dem Ministerpräsidenten Johannes Rau Gefahr lief, bei der Landtagswahl die absolute Mehrheit zu verlieren. Mir wurde angetragen, da die NPD an der Landtagswahl nicht teilnahm, in rechten Kreisen Stimmung zu machen, die SPD zu wählen, um den Einzug der Grünen zu verhindern, weil man beim Verlust der absoluten Mehrheit der SPD fürchtete, dass diese dann mit den Grünen koalieren müssten, und die Grünen würden dann den Verfassungsschutz abschaffen.«[425] Möglicherweise habe der Beamte um seinen Arbeitsplatz gefürchtet, vermutet Frenz, und wollte ihn mit seiner Hilfe erhalten.

Eine schöne Anekdote. Folgt man den Ausführungen von Wolfgang

Frenz, so hat es darüber hinausgehende Einwirkungsversuche des VS nicht gegeben. Auch seine diversen Referate und Artikel in NPD-Publikationen seien ausschließlich auf seinem eigenen Mist gewachsen und erst gedruckt worden, nachdem der Parteivorstand jeweils grünes Licht gegeben hatte. Erst nach dieser Vorprüfung sollen die V-Mann-Führer vom Inhalt der Traktate Kenntnis erhalten haben.[426]

Wolfgang Frenz hatte nach seiner Abschaltung im Jahr 1995 eine Erklärung unterschreiben müssen, in der er sich – aber auch der VS – verpflichtete, über die 35-jährige Zusammenarbeit auch in Zukunft absolutes Stillschweigen zu bewahren. Ein Bruch dieser Vereinbarung würde als Geheimnisverrat strafrechtlich geahndet.

Im Januar 2002 brach der VS das Geheimnis selbst – gegenüber dem Bundesinnenministerium, dessen Beamter Schnapauff daraufhin das Bundesverfassungsgericht unterrichtete. Dieser Enttarnung vorausgegangen war die Ladung des Verfassungsgerichts, mit der Frenz aufgefordert wurde, sich als Auskunftsperson in der Hauptverhandlung zur Verfügung zu stellen. Das hatte ihn in argen Konflikt mit seinem Schweigegelübde gebracht, weshalb er seinen früheren V-Mann-Führer anrief und um Hilfe bat. Daraufhin händigten ihm VS-Beamte im Laufe eines Treffens vorsorglich eine Aussagegenehmigung aus, datiert auf den 3. Januar 2002. Zu 99,9 Prozent werde er die Genehmigung gar nicht brauchen, beruhigten sie ihren früheren Mitarbeiter, womit sie letzten Endes Recht behalten sollten.

Die Aussagegenehmigung für die gerichtliche Hauptverhandlung enthielt folgende Beschränkungen: keine Angaben über Mitarbeiter des VS, die zur Identifizierung von verdeckt eingesetzten Beamten führen könnten – also keine Arbeitsnamen, keine Klarnamen, keine körperlichen Merkmale; keine Angaben über die Informations- und Verbindungswege, keine Angaben über eingesetzte Fahrzeuge und deren Kennzeichen, keine Angaben über Orte, an denen Gespräche mit den Mitarbeitern des VS stattgefunden hatten. Diese Beschränkungen dienten dem Schutz der Mitarbeiter und der Funktionsfähigkeit des VS.

Nachdem der Name des früheren V-Manns durch »Indiskretion« im Apparat, so Frenz, publik geworden war, brauchte auch er sich nicht mehr an die Abmachung zu halten. »Die Schlapphut-Affäre« ist das Resultat – gleichzeitig eine Rechtfertigungsschrift: »Ich habe mich immer als Parteisoldat verstanden, der für die Partei Kontakte zum Verfassungsschutzamt unterhielt. Es mag sein, dass das geheimnisvolle Flair, welches von einem Nachrichtendienst ausgeht, mir als jungem Mann imponierte. Keinen meiner Freunde und Bekannten habe ich verraten, auch keine Parteigeheimnisse, so dass ich mich noch jeden Morgen im Spiegel ansehen kann, ohne rot zu werden« – das

behaupten letztlich die meisten Spitzel, die objektiv Verrat üben, sich aber subjektiv die edelsten Motive zugestehen.

Doch unabhängig von seinen Beweggründen hätte er ohnehin keine Geheimnisse verraten können, schreibt Frenz allen Ernstes in einem Brief an »meine Freunde« (Januar 2002): Denn »die NPD als demokratische Partei« kenne keine Geheimnisse, die verraten werden könnten. Er habe sich auch nicht persönlich bereichert, sondern »unter großen persönlichen Opfern stets der Partei gedient«. Zum »Dank« wurden Frenz wie auch Holtmann aus der Partei ausgeschlossen. Beide mussten geschäftliche Einbußen hinnehmen. Frenz spricht vom Verlust seiner »bürgerlichen Existenz«, nachdem ihm ja bereits die »Väterlichkeit« abhanden gekommen war.

Wolfgang Frenz und Udo Holtmann haben das Beobachtungsfeld des VS, die NPD, jahrzehntelang mit aufgebaut und an führender Stelle geprägt und geleitet. Sie haben als V-Leute die NPD gestärkt.

V-Männer als Partei-Führer – Fleisch vom Fleische der NPD oder Provokations- und Tendenzagenten?

So wie Wolfgang Frenz und sein Drucker Udo Holtmann sind etliche andere V-Leute auch in führende Funktionen der NPD aufgestiegen, in denen sie ganz zwangsläufig Zielsetzung und Aktivitäten der Partei entscheidend mitbestimmen konnten. Dazu gehören etwa Carsten Szczepanski, Michael Grube, Mathias Meier oder Tino Brandt. Trotzdem hat sie der VS nicht daran gehindert, fleißig für ihn weiterzuspitzeln. Auf diese Weise könnte der Geheimdienst über seine hochrangigen Quellen auf höchster Ebene Einfluss auf die Politik der NPD, ihr Programm und ihre Aktionen genommen haben, was den VS-Ämtern jedoch wie gesagt strikt untersagt ist. Die V-Person »darf weder die Zielsetzung noch die Aktivitäten eines Beobachtungsobjektes entscheidend bestimmen«, heißt es etwa in Ziffer 9 (2) 1 der als Verschlusssache eingestuften Dienstvorschrift »Beschaffung« des Bundesamtes für VS. In anderen Dienstvorschriften der Landes-VS-Behörden ist die Rede von »maßgeblicher« Bestimmung. So wenigstens steht es auf dem Papier.

Was nicht sein darf, das nicht sein kann: Weder Frenz noch Holtmann hätten trotz ihrer hervorgehobenen Stellungen in der NPD je steuernden Einfluss auf die Partei genommen, so die stereotype und unbewiesene Erklärung der Antragsteller. Letzten Endes könnten die VS-Behörden, so argumentieren sie, keineswegs darauf verzichten, Informationen gerade aus dem inneren Führungszirkel, aus den

Vorständen der Partei zu erlangen, »weil auf dieser Ebene Strategie und Taktik und die jeweils geplanten Aktionen besprochen werden«. [427] Ohne V-Leute in der Führungsebene seien entscheidende Erkenntnisse nicht zu gewinnen, insbesondere über die versteckten Ziele der Partei.

Mit dieser nachvollziehbaren Intention stecken die VS-Behörden allerdings in einem grundlegenden Dilemma: Einerseits können sie nur über führende Funktionäre hochkarätige Informationen über Ziele und Strategien der Partei erlangen, andererseits aber dürfen sie über ihre V-Leute keinen bestimmenden oder steuernden Einfluss in der Partei ausüben. Dieses Dilemma wird vom VS nicht selten zugunsten der Aufklärung und des Weitermachens gelöst. VS und Antragsteller pochen darauf, dass dies alles auch zulässig sei. Zumal der Grundsatz gelte, dass die Höhe der Hierarchiestufe, auf die ein V-Mann gelange, nicht unbedingt zum Abbruch der Informationsbeziehung führen müsse. Weder Gesetze noch Dienstvorschriften würden es den VS-Behörden verbieten, an V-Leuten festzuhalten, die in einen Vorstand gelangen; auch die Werbung von Personen aus Vorständen sei zulässig.[428]

Das ist zwar im Prinzip richtig, wenn man die internen Dienstanweisungen zugrunde legt, aber genauso richtig ist, dass steuernde oder maßgebliche Einflüsse untersagt sind. Doch hohe Funktion und steuernder Einfluss liegen naturgemäß ganz nahe beieinander, dürften in der Regel sogar deckungsgleich sein. Eine solche staatliche Einflussnahme auf das interne Geschehen einer Partei durch Mitarbeiter im staatlichen Dienst beeinträchtigt jedoch die Parteifreiheit in erheblichem Maße – und zwar unabhängig davon, ob der VS oder der V-Mann-Führer von der Beeinflussung weiß, diese billigt oder gar vorsätzlich fördert.

Das gilt umso mehr, wenn man Folgendes bedenkt: Wer V-Leute in Verkehr bringt, also anwirbt oder einschleust, muss prinzipiell mit allem rechnen, auch mit einer unkontrollierbaren Eigendynamik. Schon durch die Infiltration einer Organisation mit Hilfe von V-Leuten verändert sich zugleich das Objekt der Beobachtung. Ein bestimmender Einfluss kann allein schon mit der V-Mann-Eigenschaft, der Auftragserteilung durch den VS und der Honorierung der V-Mann-Tätigkeit erfolgen. Denn diese Faktoren können sich auf die Stellung und Arbeit des V-Mannes innerhalb der zu beobachtenden Organisation auswirken und diese entsprechend verändern. Im Zweifel tragen V-Leute dazu bei, politische Organisationen und ihre Mitglieder zu stabilisieren, zu finanzieren, zu radikalisieren, zu zersetzen, zu illegalisieren oder deren Arbeit zu behindern, schlussendlich, sie in die Gefahr eines Verbots zu bringen. Schon damit nehmen der V-Mann und sein Dienstherr politischen Einfluss auf das Beobachtungsobjekt.

Viele der in der NPD eingesetzten V-Leute waren dominierende und prägende Charaktere, die insbesondere auch auf jüngere, noch wenig ausgeprägte NPD-Anhänger unseligen Einfluss hatten, der manche auch auf die kriminelle Laufbahn brachte. Dieser fatale Einfluss von VS-bezahlten V-Leuten in der NPD dürfte weit über die aktiven V-Mann-Zeiten solcher »Vorbilder« hinaus wirken, dürfte so manche Persönlichkeit beschädigt haben.

Mäßigender oder aufstachelnder Einfluss?
Die VS-Behörden leugnen nicht nur jeden Einfluss ihrer V-Leute auf das Beobachtungsobjekt, sondern sie behaupten sogar, sie seien »um deren Mäßigung bemüht« gewesen.[429] Eine recht gewagte Einlassung, wenn man den Berichten eines Polizeibeamten Glauben schenkt, der es eigentlich aus beruflicher Erfahrung wissen müsste: Dieter Berberich ist Landesvorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPolG). Er behauptet, dass manche der als Beweisstücke im NPD-Verbotsverfahren vorgelegten Reden mit strafbaren Inhalten in Wirklichkeit von V-Leuten des VS und der Polizei geschrieben worden seien – und nicht etwa von »authentischen NPD-Mitgliedern«. Der gemeine NPDler sei dazu gar nicht in der Lage, könne »oft nicht einmal einen geraden Satz formulieren«, er sei einfach zu ungebildet.[430]
Im Juli 2002 offenbarte sich auch ein ehemaliger Polizeibeamter aus Niedersachsen: Hans-Günther Brasche hatte Anfang der 90er Jahre das Fachkommissariat Rechtsextremismus bei der Braunschweiger Polizeiinspektion geleitet und enge Kontakte zu der Neonazi-Szene aufgebaut. Er könne bezeugen, so berichtet er der »Zeit«, dass der VS Niedersachsen V-Männer in der NPD gezielt zu rechtsextremistischen Straftaten ermutigt habe. V-Leute seien von ihren Führern richtiggehend aufgestachelt worden. Einer der Informanten sei von einem V-Mann-Führer aufgefordert worden, doch »endlich mal etwas gegen die Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber in Braunschweig zu unternehmen«. Ein anderer niedersächsischer V-Mann, es handelt sich um Michael Wobbe, hatte ebenfalls zu Protokoll gegeben, vom VS zu seinen Taten angestachelt worden zu sein.
»Das hat es nicht gegeben und wird es auch nicht geben, dass wir V-Leute zu schwersten Straftaten hochstacheln«, wehrt sich Rüdiger Hesse, Sprecher des verdächtigen VS, gegen diese Vorwürfe.[431] Vielleicht nicht gerade zu schwersten Straftaten, das mag ja sein, aber möglicherweise zu schweren, mittelschweren und leichteren Delikten?

Die NPD ist auch trotz der zwangsläufigen Beeinflussung durch die V-Leute nicht etwa zu einem Kunstprodukt des VS geworden. Ihre rassistisch-menschenverachtende Politik hat sie überwiegend und in weiten Bereichen selbst zu verantworten. Auch das Verhalten der rechtsextremen V-Leute als stramme NPD-Mitglieder und Führungskader hat sich in das Gesamtbild der NPD gefügt. Insofern kann den Argumenten der NPD nicht gefolgt werden, die – ganz verführte Unschuld – dreist behauptet, die inkriminierten Äußerungen und Verhaltensweisen seien nur das Werk derjenigen, die im VS-Auftrag in der Partei tätig waren. Die NPD zu einer vom VS gelenkten Phantompartei zu deklarieren, die von V-Leuten verbotsreif gemacht wurde, entspringt wohl weniger einem paranoiden Verschwörungsdenken als vielmehr einer rationalen

Verteidigungsstrategie.

Auch Martin Dietzsch und Alfred Schobert kommen zu einem ähnlichen Ergebnis:[432] »Eine Analyse der Aktivitäten der V-Leute Holtmann und Frenz ergibt, dass diese nicht als Agents provocateurs innerhalb der NPD wirkten. Vollkommen unsinnig wäre es, sogar von einer Steuerung der NPD durch Geheimdienste zu sprechen. Vielmehr verkörperten die beiden exponierten NPD-Funktionäre den Typus des Omnimodo facturus, d.h. einer Person, die man zu nichts anstiften kann, weil sie ohnehin zu allem bereit ist. Ihre Aktivitäten decken sich nahtlos mit dem sonstigen Kurs der Partei, und sie genossen gerade wegen ihrer antisemitischen und rassistischen Hetze über Jahrzehnte das Vertrauen der Partei. Aus diesem Grund kann die V-Mann-Affäre nicht als Argument gegen das lange überfällige Verbot der NPD dienen.«

Trotz dieser überwiegend richtigen Einschätzung ist aber gleichwohl zu bedenken, dass die Grenzlinie zwischen VS und VS-unterwanderter NPD für das Bundesverfassungsgericht nur noch schwer auszumachen war. V-Leute im Dienste des VS haben in der NPD eine teils verfassungswidrige, teils kriminelle, teils provozierende, teils prägende Rolle gespielt, von der sich der VS und damit der Staat nicht freizeichnen können. Auch und gerade nicht, wenn dies im Namen der Demokratie, der Verfassung und der Freiheit geschieht. Zumindest bei Frenz und Holtmann, aber nicht nur hier sind die Grenzen für den V-Mann-Einsatz deutlich überschritten worden. Ihre Aktivitäten sind nicht allein der NPD, sondern auch dem Staat zuzurechnen. Das bedeutet: Der Staat trägt dafür eine Mitverantwortung. Da wichtige Teile des Verbotsantrags gerade auf Aussagen solch dubioser Belastungszeugen basieren, können sie für die Begründung eines NPD-Verbots nicht herangezogen werden.

Geheimprozess? Wie der Quellenschutz das Verbotsverfahren zu unterhöhlen drohte

> *»Die Partei, die man verboten sehen möchte, weil sie vor allem die Grundlagen des Rechtsstaats in Frage stelle, auf rechtsstaatswidrige Weise ebendieses Tatbestandes zu überführen, ist so grotesk, dass damit das ganze Konzept auffliegen könnte.«*
> (Klaus Lüderssen, Professor für Strafrecht und Rechtssoziologie, Universität Frankfurt/M.)

Ein transparenter Geheimdienst ist ein Widerspruch in sich – das ist zwar eine Binsenweisheit, hat aber gravierende Folgen. Denn die Geheimhaltung der geheimdienstlichen Aktivitäten macht nicht nur

ihre öffentliche Kontrolle schier unmöglich, sondern reicht bis hinein in solche Gerichtsverfahren, in denen V-Leute eine Rolle spielen. Wer Geheimdienste, ihre geheimen Mittel und Methoden bejaht und den systematischen Einsatz von V-Leuten akzeptiert, muss dann in letzter Konsequenz auch Geheimprozesse befürworten, die aus solchen Aktivitäten erwachsen. Und dieses Schicksal drohte auch dem Parteiverbotsprozess gegen die NPD.

Die Antragsteller waren felsenfest davon überzeugt, dass sich Parteiverbotsverfahren und geheime Informationsbeschaffung durch die VS-Behörden nicht widersprächen – schließlich handele es sich bei beiden um Elemente der wehrhaften Demokratie. Nach der Konzeption des Grundgesetzes stehe der Staat nicht vor der Alternative »beobachten oder verbieten«, schrieben die Antragsteller an das Bundesverfassungsgericht. Dem Staat stünden beide Mittel des präventiven Verfassungsschutzes zu Gebote. Deshalb müsse das Parteiverbotsverfahren auch, so mahnten sie, »in einer Weise gehandhabt werden, die grundsätzlich weiterhin eine geheime Informationsbeschaffung ermöglicht«. Sonst wäre die freiheitliche demokratische Grundordnung in Gefahr.

Um diese an die Wand gemalte Gefahr zu verhindern, spielten die Antragsteller von Anfang an mit verdeckten Karten, führten sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die Öffentlichkeit hinters Licht. Sie hätten das Gericht über geheime Einsätze notgedrungen im Unklaren lassen müssen, rechtfertigten die Antragsteller ihre Unaufrichtigkeit, weil sie die V-Leute vor Racheakten der Ausspionierten schützen müssten. Auch könne der VS nur durch Verheimlichung seiner Tätigkeit als Geheimdienst erhalten bleiben. Es sei daher auch im Interesse künftiger nachrichtendienstlicher Arbeit, in dem Verbotsverfahren keine weiteren V-Leute zu »verbrennen«. In letzter Konsequenz gehe es um die Funktionsfähigkeit des Geheimdienstes. Falls nämlich die im Laufe vieler Jahre gewonnenen methodischen Erkenntnisse durch Einführung in das Verbotsverfahren bekannt würden, dann könnten Angehörige der NPD oder Personen, die anderen extremistischen Gruppen angehören, sich hierauf einstellen; sie könnten ihr künftiges Verhalten und Vorgehen entsprechend ändern und so eine Beobachtung durch den VS wesentlich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen. Dadurch würden »Sicherheitslücken« entstehen und »Nachteile für das Wohl des Bundes«.[433]

Um gegenüber dem Gericht noch zu unterstreichen, dass die Staatsschutz-Interessen vorrangig seien, führten die Antragsteller seitenlang schwer überprüfbare Fälle auf, in denen V-Leute nach ihrer Enttarnung in Schwierigkeiten geraten sein sollen (vgl. Teil II, »Die Angst des V-Manns vorm Verbrennen«).[434] Im Falle weiterer

Enttarnungen im Verbotsverfahren würde auch die Werbung von V-Leuten außerordentlich erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht.[435] Auch die VS-Präsidenten des Bundes und der Länder zogen in ihren »Dienstlichen Erklärungen an das Bundesverfassungsgericht« alle Register, um die Richter in den roten Roben mit den drohenden Schicksalen ihrer menschlichen Quellen davon zu überzeugen, dass ihre Geheimhaltung uneingeschränkt gewährleistet bleiben müsse.

Aus den genannten Geheimhaltungsgründen seien Bund und Länder auch künftig lediglich zu einer mittelbaren Beweisführung bereit, die sich in schriftlichen Erklärungen der Zeugen, in Dienstlichen Erklärungen oder in einer Vernehmung der VS-Behördenchefs erschöpft. Auch an eine »kommissarische richterliche Vernehmung von Auskunftspersonen« (Behördenleiter oder V-Mann-Führer als »Zeugen vom Hörensagen«) »unter Ausschluss der Antragsgegnerin und der Öffentlichkeit« sei zu denken. Genauere Auskünfte und einschlägige Akten könnten dem Bundesverfassungsgericht nur unter »besonderen Vorsichtsmaßnahmen« zugänglich gemacht werden, die sicherstellen müssten, dass weder die Öffentlichkeit noch die NPD als Antragsgegnerin etwas davon erfahren. Das war eine offene Kampfansage an den Anspruch der Prozessbeteiligten auf Akteneinsicht und rechtliches Gehör, letzten Endes eine Kampfansage an ein rechtsstaatlich korrektes Verfahren.

Und so wimmelt es in den Verbotsanträgen von so genannten Behördenzeugnissen, also mittelbaren »Beweisen«, mit denen die Herkunft bestimmter Informationen aus internen Parteizirkeln bezeugt werden sollte. Durch diese Erklärungen würde nach Überzeugung der Antragsteller »dem Hohen Senat eine gesicherte Tatsachengrundlage aufgezeigt«, die auf den Aussagen von »besonders intimen Kennern der NPD« stammten.[436] Es ist jedoch davon auszugehen, dass mit diesen Behördenzeugnissen Informationen aus eher trüben Quellen vom VS taktisch so bearbeitet worden sind, dass Rückschlüsse auf V-Leute oder andere nachrichtendienstliche Mittel verhindert werden.

Nach der versuchten Täuschung eines Verfassungsorgans durch die Exekutive zu Beginn des Verfahrens bauten die Antragsteller also noch immer darauf, man könne das weitere Verfahren mit solchen mittelbaren Beweisen und geheimen Belastungszeugen fortführen, ja man könne ihre Identität aus Gründen des Staatswohls oder zu ihrem Schutz geheim halten, oder sie in einem so genannten In-camera-Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der NPD vernehmen. Der SPD-Innenexperte Dieter Wiefelspütz konnte in dem Vorschlag der Antragsteller auf nichtöffentliche Vernehmung »nichts Unsittliches« entdecken, sondern lediglich ein Angebot an das Gericht für »ganz besonders empfindliche, heikle Fälle«.[437] Schlauerweise

beriefen sich die Antragsteller dabei auf das Hohe Gericht selbst, das in der Vergangenheit in mehreren Entscheidungen die Abschottung geheimdienstlicher Methoden vor Gericht abgesegnet hatte. Ein Verfassungsschutz könne nur wirksam arbeiten, »wenn seine Überwachungsmaßnahmen geheim und deshalb auch einer Erörterung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens entzogen bleiben«, lautet die Begründung etwa im Abhörurteil des Bundesverfassungsgerichts.[438] Und »öffentliche Interessen können es … gebieten, das Wissen um den Aufenthalt eines Zeugen geheimzuhalten und dadurch sein persönliches Erscheinen in der Hauptverhandlung oder eine sonstige gerichtliche Vernehmung zu verhindern, um eine dem Zeugen drohende Lebensgefahr abzuwenden«.[439] Allerdings wurden diese Grundsätze für den Strafprozess entwickelt. Ob sie auch für ein Parteiverbotsverfahren gelten können, ist mehr als fraglich.

Doch solche Zweifel scherten die Antragsteller und den Bundesinnenminister in keiner Weise: »Trotz Anerkennung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens«, erklärte Innenstaatssekretär Claus-Henning Schapper, müsse das »Interesse an einer lückenlosen Sachverhaltsaufklärung durch das Gericht in öffentlicher Verhandlung und das Interesse der Antragsgegnerin an der Kenntnis dieser Informationen hinter überragende Gründe der Gewährleistung der inneren Sicherheit zurücktreten«.[440] Ein makabres Lehrstück in Sachen Rechtsstaat, das da aufgeführt wurde. Die Geheimdienste und ihre rassistischen Zuträger wurden von den Antragstellern höherrangig eingestuft als die Gewährleistung eines rechtsstaatlich-fairen Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht – und das ausgerechnet in einem Prozess, in dem der Rechtsstaat gegen verfassungswidrige Bestrebungen verteidigt werden sollte.

Verfassungsverstoß: Geheimdienstintrigen führen zur Einstellung des NPD-Verbotsverfahrens

Über zwei Jahre nachdem Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat ihre Verbotsanträge eingereicht hatten, stellte das Bundesverfassungsgericht im März 2003 das Parteiverbotsverfahren gegen die NPD wieder ein.[441] Drei Stolpersteine brachten den Prozess zu Fall: 1. Die Verfassungsschutzbehörden hatten die rechtsextreme Partei mit zahlreichen bezahlten V-Leuten auf allen Führungsebenen unterwandert, 2. die Antragsteller, also Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, hatten Aktivitäten und Aussagen dieser V-Leute zur Begründung ihrer Verbotsanträge

heranzogen, und 3. hatten sie das Gericht hiervon nicht rechtzeitig unterrichtet. Daraus ergaben sich Verfahrenshindernisse, die zur Einstellung des Verfahrens zwangen – so jedenfalls sahen es drei Verfassungsrichter, die eine ausschlaggebende Sperrminorität im zuständigen Senat des Verfassungsgerichts bildeten.

In diesem Verfahren gelten besondere Regeln, die der besonderen Bedeutung des Parteiverbots als Ultima-ratio-Maßnahme gerecht werden sollen. Für alle Entscheidungen, die sich nachteilig auf den Antragsgegner, hier also die NPD, auswirken, bedarf es einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Senatsmitglieder.[442] Um eine solche nachteilige Entscheidung hätte es sich gehandelt, wenn der Antrag der NPD auf Einstellung des Verfahrens abgelehnt worden wäre. Mindestens sechs der Richter hätten eine solche nachteilige Entscheidung tragen müssen. Aber lediglich vier Richter waren der Auffassung, dass kein Verfahrenshindernis vorliege, das Verfahren also fortgeführt werden könne. Ihre Auffassung ist an der qualifizierten Mehrheitsregel gescheitert, so dass die Sperrminorität von drei Richtern zum Zuge kam. Das Verfahren musste also zwingend eingestellt werden.

Nach Auffassung dieser Verfassungsrichter sind die Antragsteller ihrer Verfahrensverantwortung und den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht geworden. Sie hätten Personen als Belastungszeugen in das Verfahren eingeführt, die »mit ihren Äußerungen das Bild einer verfassungswidrigen Partei mitprägten«, obwohl sie gleichzeitig nachrichtendienstliche Kontakte zum Verfassungsschutz unterhielten – ohne offen zu legen, wem die jeweiligen Äußerungen im Einzelnen zuzurechnen sind, etwa jene antisemitischen Ausfälle des führenden NPD-Funktionärs Wolfgang Frenz, die in den Verbotsanträgen eine zentrale Rolle spielten. Noch unmittelbar vor und nach Einreichung der Verbotsanträge waren, wie die Richter monierten, V-Leute in den NPD-Vorständen aktiv, unter ihnen V-Mann Udo Holtmann, der noch ein Jahr nach Eröffnung des Verbotsverfahrens im Bundesvorstand der NPD saß. In jener Zeit habe der Geheimdienst sogar noch versucht, Funktionäre aus der NPD als V-Leute anzuwerben. Möglicherweise hätten V-Leute in Führungsfunktionen der Partei sogar die Verteidigungsstrategie der NPD ausspähen und an den VS verraten können – wobei es den Richtern nicht darauf ankam, dass eine solche Ausspähung tatsächlich stattgefunden hatte. Schon die Gefahr des Verrats reichte ihnen aus, um ein unüberwindliches Verfahrenshindernis anzunehmen.

Ein Leitsatz der Richter lautet: Die Beobachtung einer politischen Partei durch V-Leute sei in der Regel dann mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren unvereinbar, wenn diese V-Leute unmittelbar vor und während der Durchführung eines

Parteiverbotsverfahrens als Mitglieder des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands fungieren. Denn: »Staatliche Präsenz auf der Führungsebene einer Partei macht Einflussnahmen auf deren Willensbildung und Tätigkeit unvermeidbar.« Die Rolle als führendes Parteimitglied habe »notwendig zur Folge, dass jedwede politische Aktivität wie Passivität Willensbildung und außenwirksames Erscheinungsbild der Partei mit beeinflussen«. V-Leute in Führungspositionen wirkten zwangsläufig als »Medien staatlicher Einflussnahme«, erst recht im Fall einer »massiven staatlichen Präsenz«. Die VS-Behörden hätten spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Absicht, einen Verbotsantrag zu stellen, ihre Quellen in den Vorständen abschalten müssen. Durch die Art und Intensität der Beobachtung der NPD sei das »Verfassungsgebot der strikten Staatsfreiheit«[443] der Führungsebene sowie des eingereichten Tatsachenmaterials von den Antragstellern rechtsstaatswidrig verfehlt worden.

Das verfassungsgerichtliche Parteiverbot, »die schärfste und überdies zweischneidige Waffe des demokratischen Rechtsstaats gegen seine organisierten Feinde«, so lautet ein zweiter Leitsatz der Entscheidung, brauche ein »Höchstmaß an Rechtssicherheit, Transparenz, Berechenbarkeit und Verlässlichkeit des Verfahrens«. Diese Maximen, die zu den Grundfesten des Rechtsstaats gehören, hätten die Antragsteller sträflich missachtet.

Angesichts dieses »Verfassungsverstoßes von erheblichem Gewicht« zog das Bundesverfassungsgericht konsequenterweise die Notbremse. Damit verhinderte es zugleich, dass aus dem Verbotsprozess ein Geheimverfahren wurde. Mit seiner Verfahrenseinstellung hat das Gericht gleichzeitig ein vernichtendes Urteil über die V-Mann-Praxis des VS, über die Qualität der Verbotsanträge und das Verhalten der Antragsteller gefällt. Für dieses politische Desaster tragen die Antragsteller die alleinige Verantwortung.

Sie waren als Anführer des »Aufstands der Anständigen« ausgezogen, die NPD zu delegitimieren und damit einen schweren Schlag gegen den Rechtsextremismus zu landen. Doch sie haben nicht nur dieses Ziel verfehlt, sondern mit ihrem unverantwortlichen Taktieren auch dem demokratischen Rechtsstaat, den sie eigentlich schützen wollten, einen schweren Schlag versetzt – und sämtlichen antirassistischen Bemühungen gleich mit.

Die Antragsteller haben der rechtsextremen NPD auf diese Weise zu einem Triumph verholfen. Ihre Funktionäre konnten die Karlsruher Entscheidung wie einen Freispruch feiern, wie einen selbst verdienten Sieg, den sie dreist mit »1 : 0 für Deutschland, Herr Schily«[444] verbuchten – obwohl das Gericht keinerlei Sachentscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Partei getroffen hatte. Die NPD kann nun

ihre rassistische Politik fortsetzen, kann weiter Demonstrationen organisieren, Propaganda betreiben, das gewaltbereite Spektrum an sich binden und möglicherweise auch staatliche Wahlkampfgelder kassieren – während ihr gleichzeitig in VS-Berichten »Wesensverwandtschaft mit dem Nationalsozialismus« und eine »offen vorgetragene Feindschaft gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung« bescheinigt wird.

Nicht nur die NPD, auch ihre Antipoden vom Verfassungsschutz atmeten nach der Gerichtsentscheidung hörbar auf, denn nun können sie ihre V-Mann-Stützpunkte und ihr symbiotisches Verhältnis zur NPD aufrechterhalten; sie müssen nun auch nicht mehr befürchten, dass in dem Prozess noch weitere Staatsgeheimnisse gelüftet werden und ihr mühevoll gesponnenes Netz Schaden nehmen könnte. Rechtsanwalt Horst Mahler ging sogar so weit zu behaupten, »interessierte Kreise« hinter den Antragstellern (gemeint sind wohl Verfassungsschützer) hätten den Komplex Frenz/Holtmann absichtlich als »tickende Zeitbombe« in die Antragskonstruktion eingebaut, um den Verbotsprozess zu sabotieren.[445] Wir erinnern uns: Tatsächlich hatten viele Verfassungsschützer von Anfang an ein NPD-Verbot abgelehnt, weil sie eine Behinderung ihrer geheimen Wühlarbeit befürchteten. VS und NPD könnten sich eigentlich bei besagten V-Leuten für die Unterminierung des Verbotsverfahrens, für diese Art von »Schadensbegrenzung« bedanken.

IV. Unterwandern, verbieten und verdrängen?

Vom Elend mit Parteiverboten, Verfassungsschützern und ihren V-Leuten

Ähnlich wie die nachrichtendienstliche Beobachtung von Parteien durch den Verfassungsschutz zeigt das NPD-Verbotsverfahren fokusartig das Dilemma der so genannten wehrhaften Demokratie im Kampf gegen rechts: Einerseits gebietet es die deutsche Geschichte, gerade bei rechtsextremen Organisationen und Parteien besonders wachsam zu sein, Strukturentwicklungen in den neonazistischen Szenen gründlich zu beobachten und gegebenenfalls präventiv oder repressiv zu reagieren. Andererseits aber kann sich die Fixierung auf den nur schwer kontrollierbaren Inlandsgeheimdienst Verfassungsschutz oder auf umstrittene Verbote rasch als fatal erweisen, weil solche Instrumente selbst demokratischen Prinzipien der Transparenz und Kontrollierbarkeit widersprechen und die Grundlagen des liberal-demokratischen Rechtsstaats unterhöhlen.

Problemlösung oder Verdrängungsstrategie?

Jenseits aller V-Mann-Problematik: Parteiverbote werfen mehr grundsätzliche Probleme auf, als sie zu lösen imstande sind. Abgesehen von einer gewissen Verunsicherung der rechten Szene drängt eine solche hoheitliche Verbotspolitik zwar die Betroffenen ins Abseits, doch ihr unseliger Geist wirkt weiter, denn dieser lässt sich nicht verbieten. Langfristig hätte ein NPD-Verbot im rechten Netzwerk keine durchgreifende Wirkung zeitigen können. Es wäre sicherheitspolitisch eher nutzlos gewesen.

Die ganze NPD-Verbotsgeschichte lässt sich bei Lichte betrachtet unter der Rubrik »symbolische Politik« verbuchen – nach dem Motto: Zeichen setzen gegen rechts. Damit kann man allenfalls das Gewissen der »Anständigen« beruhigen und die außenpolitische Selbstdarstellung der Bundesrepublik verbessern, keinesfalls aber das zugrunde liegende Problem lösen. »Je weniger gegen das gesellschaftliche Phänomen rechtsextremistisch motivierter Gewalt unmittelbar und mit raschem Erfolg getan werden kann, desto mehr Wert legt der Staat auf Gesten der Entschlossenheit, organisiert den gesellschaftlichen Abscheu, indem er seinen Bürgern eine große Demonstration ausrichtet, und greift zur scharfen Waffe des Verbotsantrags.«[446] Mit diesen Worten legt der frühere Bundesverfassungsrichter Dieter Grimm die Crux dieser Politik bloß – einer Ersatzpolitik, die geeignet ist, von den Entstehungs- und Wachstumsbedingungen rechtsextremer Gesinnung, Organisierung und Aktionen abzulenken.

Ungeachtet dieses symbolischen Politikansatzes gibt es durchaus ernst zu nehmende Stimmen außerhalb von Regierung und Parlamenten, die das Verbot der NPD für notwendig erachten, weil sie glauben, damit die Opfer, die von Rechtsextremisten geschlagen, gehetzt und getötet werden, schützen zu können. Zu ihnen zählt etwa der politische Kommentator der »Süddeutschen Zeitung« Heribert Prantl: »Zum Schutz dieser Opfer vor Schlägern, nicht zum Schutz der Demokratie vor Spinnern, ist die NPD zu verbieten.«[447] Prantl gibt zu bedenken, dass allein mit Argumenten dieser Schutz nicht gewährleistet werden könne. Ob das allerdings mit einem Parteiverbot gelingen könnte, kann getrost bezweifelt werden. Rechtsradikale Gesinnungstäter und rassistische Schläger würden sich davon wohl kaum beeindrucken lassen (schon eher von konsequent handelnder Polizei und Justiz); weder sie noch das Problem des Rechtsextremismus würden mit der NPD vom Erdboden verschwinden.

Allenfalls würden deren Aktivisten und Anhänger in andere Organisationen oder in den Untergrund getrieben und könnten dort weiter ihr Unwesen treiben, womöglich in radikalisierter Form.

Die Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren hatten den Versuch unternommen, die politisch relativ isolierte NPD zur »gefährlichsten rechtsextremistischen Partei«[448] hochzustilisieren. Sie gingen damit in gewisser Weise der Selbstinszenierung der NPD auf den Leim, empörten sich über anstößige Zitate und Peinlichkeiten, die teils auch noch von den eigenen V-Leuten stammten. Bei ihrer Begründung, dass die Partei verfassungswidrig sei, lieferten sie weniger handfeste Fakten, etwa konkrete politisch motivierte Gewaltakte oder Beweise für Gewaltbereitschaft,[449] als vielfach bloße Interpretationen politischer Meinungen und Willensbildung – ideologische Bewertungen also, wie etwa die, dass mit Hetz-Parolen (»Arbeit zuerst für Deutsche«, »Ausländer raus«) eine »Krisenstimmung geschürt« werde, die »den totalen Angriff gegen den sozialen Rechtsstaat und die freiheitliche Gesellschaft der Bundesrepublik rechtfertigen soll«.[450]

In solchen staatsschützerischen Bewertungen, so der Politologe Heiner Busch, zeige sich die »Gefahr der Verbotslogik«: »Nicht dass die ausländerfeindlichen Parolen bei AusländerInnen Angst wecken müssen, ist das Problem, sondern dass sie die bestehende staatliche und gesellschaftliche Ordnung gefährden. Aufs Korn genommen wird nicht die Tatsache, dass Neonazis bei ihren Aktionen auf der Straße immer wieder Andersdenkende oder -aussehende bedrohen und zusammenschlagen. Kritisiert wird vielmehr die antiparlamentarische Haltung der Partei.«[451] Die Verbotsbegründungen sind entsprechend politisch-moralisch aufgeladen und triefen nur so vor schwer fassbarer Staatsschutz-Terminologie. Der ideologische Wortplunder verrät streckenweise mehr über die Mentalität ihrer Urheber als über die NPD, die letztlich, so der zwiespältige Vorwurf, mit weitgehend legalen Mitteln verfassungswidrige Ziele verfolge.

»Eine Partei, die Gewalt nicht hervorbringt und bei Wahlen regelmäßig weit unter der Fünfprozentklausel politisch abgestraft wird, ist objektiv ungefährlich«, gibt der Hamburger Verfassungsrechtler Horst Meier zu bedenken. Die NPD habe zu keinem Zeitpunkt eine wirkliche Gefahr für die Demokratie dargestellt. Ohne Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage werde die bloße Propagierung verfassungsfeindlicher Absichten zum »ideologischen Hochverrat an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung« hochstilisiert. Ein gefahrenunabhängiger »Exorzismus« per Verbot sei jedoch mit den Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates nicht zu vereinbaren, für den die Meinungsfreiheit, so das Bundesverfassungsgericht, »schlechthin konstituierend« ist.

Weil das so ist, konnten ausgerechnet die antidemokratische NPD

und ihre Anhänger – nicht ohne gewisse Berechtigung – den mit den Verbotsanträgen und dem V-Leute-Einsatz verbundenen »Frontalangriff auf Meinungsfreiheit und Demokratie« skandalisieren, gegen die »Verletzung der elementarsten demokratischen Grundsätze« wettern und scheinheilig die Gefährdung von Demokratie und Rechtsstaat beklagen.[452] Mit denselben Argumenten konnte die NPD auch gegen die systematische Unterwanderung ihrer Partei durch V-Leute zu Felde ziehen.

Geheime Schnüffelaktionen gegen Parteien sind in aller Regel widersinnig, denn die typische Betätigung einer Partei ist öffentlich. Spätestens mit der Novellierung des Parteiengesetzes mit seinen sanktionsbewehrten Strukturvorgaben und Rechenschaftspflichten gegenüber der Öffentlichkeit ist die Transparenz des Parteilebens erheblich gesteigert worden. Dadurch ist die Entstehung von Führer- oder Kaderparteien mit geheimer Organisations- und Kommandostruktur praktisch unmöglich gemacht. Zudem sind Parteien im politischen Meinungskampf ohnehin der Kontrolle einer kritischen Öffentlichkeit ausgesetzt.

Auch extremistische Parteien können sich nicht völlig tarnen und konspirativ im Geheimen arbeiten; sie würden sonst ihr Selbstverständnis verraten und die eigene Anhängerschaft verwirren. Die Ziele einer Partei, die in der Öffentlichkeit steht, ja zwangsläufig stehen muss, sind mit hinreichender Klarheit aus ihren Programmen, ihren Grundsatzerklärungen und Beschlüssen, aus den Reden ihrer führenden Funktionäre, dem Parteischrifttum und dem Verhalten der Partei in der politischen Auseinandersetzung zu entnehmen.[453]

Wer sich über rechtsextreme Parteien informieren will, tut im Zweifel besser daran, qualifizierte Analysen von Politik- und Sozialwissenschaftlern zu Rate zu ziehen als die eher dürftigen und eindimensionalen Berichte der VS-Ämter. Man muss gerade in diesem Bereich immer wieder den Eindruck gewinnen, dass (politik)wissenschaftliche Untersuchungen, aber auch solche antirassistischer und antifaschistischer Gruppen, mehr Erkenntnisse zutage fördern als verfassungsschützerische Traktate. Die Arbeit des VS ist auf extremistische Äußerungen und Umtriebe fokussiert, wobei die ominöse »Mitte« der Gesellschaft als Messlatte und Bezugpunkt dient; die Analyse politischer Entwicklungsprozesse kommt praktisch kaum vor. Daraus resultiert eine systematische Unfähigkeit der VS-Ämter, wirklich »Aufklärung durch Verfassungsschutz« zu betreiben – eine Zielsetzung, der sie sich in voller Selbstüberschätzung seit geraumer Zeit verschrieben haben.[454]

Im Zusammenhang mit der Beobachtung von Parteien besteht die Gefahr, dass die VS-Behörden von der jeweiligen politischen Führung für unlautere Eingriffe in den politischen Wettbewerb missbraucht

werden, um politische Gegner und oppositionelle Konkurrenten zu stigmatisieren. Schon die formale Entscheidung über die Einstufung einer Partei als Beobachtungsobjekt des VS ist ein politisches (Unwert-)Urteil, das nach parteipolitischen Opportunitätskriterien gefällt wird. Diese Stigmatisierung ist nicht Ergebnis eines nachvollziehbaren Verfahrens, das rechtsstaatlichen Anforderungen genügt; es ist weder rechtlich legitimiert noch der parlamentarischen Kontrolle unterworfen.[455]

Mit gezielten Verbotsdrohungen und der Ankündigung von »Prüfphasen« versuchten die verantwortlichen Innenpolitiker – allesamt Mitglieder konkurrierender Parteien –, »die ungeliebte Konkurrenz von rechts wieder loszuwerden, sie einzuschüchtern, in Verruf zu bringen und deren Anhänger in wohldosierter Weise durch symbolische Gesten wieder auf den rechten Weg zu bringen«, resümiert der Politikwissenschaftler Hans-Gerd Jaschke. Darin liege die politisch-instrumentelle Bedeutung des Verfassungsschutzes, seine parteipolitische Dienstbarkeit.[456] Der potenzielle Wähler, der den Volksparteien der Mitte den Rücken zu kehren droht, soll über mögliche Risiken seines Tuns informiert und damit eingeschüchtert werden. In dieser wohl kalkulierten Abschreckungswirkung des VS und einer politisch dramatisierten Bedrohungslage sehen die Politikwissenschaftler Claus Leggewie und Horst Meier »ein Armutszeugnis für die Demokratie«.[457]

Starker Staat – schwache Demokratie?

Zurück zur Verbotsproblematik: Könnte es nicht sein, dass mit einem NPD-Verbot letztlich nur der starke Staat demonstriert werden sollte, hinter dem sich eine ziemlich schwache Demokratie verbirgt? Es war das Bundesverfassungsgericht selbst, das in einer Art »Werbebroschüre« aus dem Jahr 2000 positiv vermerkte, dass sich nach den ersten beiden Parteiverboten in der Bundesrepublik die Einsicht durchgesetzt habe, »dass eine stabile Demokratie ihre Gegner am wirkungsvollsten auf dem Feld der öffentlichen Diskussion und der Wahlen in ihre Schranken weist«.[458] Diese Einsicht scheint im gesellschaftlichen Mainstream verloren gegangen zu sein.

In der (links)liberalen juristischen und politologischen Literatur wird das Parteiverbot – übrigens EU-weit ein Unikum! – nicht zu Unrecht als Fremdkörper im System einer freiheitlichen Demokratie bezeichnet oder gar als »Konstrukt antiliberalen und antidemokratischen Denkens« (Helmut Ridder).[459] Horst Meier sieht im Parteiverbot eine »einzigartige Schöpfung westdeutschen Verfassungsgeistes, in der Kalter Krieg und hilfloser Antifaschismus

eine vordemokratische Symbiose eingegangen sind«. Solchen innerstaatlichen Feinderklärungen habe niemals eine wirkliche Gefahr für die Demokratie zugrunde gelegen, sondern die »so gereizte wie kleinmütige Ausgrenzungsbereitschaft der deutschen Mehrheitsdemokraten«.[460]

Zusammen mit Claus Leggewie geht Meier davon aus, dass eine Demokratie, die ihren »Bodensatz« antidemokratischer Gesinnungen nicht aushalten könne, sich ihrer selbst nicht sicher sei. »Keine westliche Demokratie blieb je von Leuten verschont, die eine andere politische Lebensform – den Führerstaat oder die Parteidiktatur – wünschten. Solange sie friedlich bleiben, streite man mit ihnen und setze sie der vernichtenden Abstimmung mit den Füßen, dem Test in der Wahlkabine und der öffentlichen Kritik aus.«[461] Diese Auffassung deckt sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – »Die freiheitliche Demokratie nimmt prinzipiell die Risiken in Kauf, die darin liegen, dass die politische Willensbildung der Urteilskraft und der Aktivität der Bürger anvertraut ist«[462] – sowie mit dem Votum des liberalen Grundgesetz-Kommentators Ingo von Münch: »Die Beurteilung von Wert oder Unwert politischer Parteien sollte der politischen Entscheidung des Wählers überlassen werden, nicht der juristischen Entscheidung eines Gerichts.«[463]

Ähnlich problematisch ist der Einsatz des Verfassungsschutzes und seiner V-Leute in Bereichen, in denen die politische Auseinandersetzung gefordert ist. Allzu leicht wird übersehen, dass eine starke antifaschistische, soziale und demokratisch legitimierte Politik, die auch die psychischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Ursachen und Bedingungen für Fremdenfeindlichkeit und rechte Gewalt berücksichtigt, eher in der Lage sein dürfte, das vorhandene Gefahrenpotenzial zu verringern, als der Einsatz einer geheimen und letztlich unkontrollierbaren Institution, die ihrerseits ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellt. Ebenfalls leicht übersehen wird, dass der VS als »Frühwarnsystem« bislang keineswegs in der Lage war, rechtzeitig die Gefahren von rechts vorherzusagen.

Auch wenn autoritär strukturierte Rechte am ehesten mit (staats)autoritärem Gebaren zu beeindrucken sind, so führt doch die Fixierung auf staatliche Institutionen und Maßnahmen im Kampf gegen rechts in die Irre. Wenn dieses gesellschaftliche Problem an Staat und VS delegiert wird, fördert das die gesellschaftliche Verdrängung der Ursachen und Bedingungen von Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit. So wird womöglich nicht nur eine offensive Auseinandersetzung und eine engagierte Gegenwehr durch die Gesellschaft und den einzelnen Bürger selbst verhindert, sondern eine Sicherheitskonzeption befördert, die der Bevölkerung vorgaukelt, verhängnisvolle politische Entwicklungen könnten möglicherweise

geheimdienstlich oder per Verbot verhindert werden. Es besteht die Gefahr, dass der Rechtsruck, den wir in Deutschland nicht erst seit gestern zu verzeichnen haben, auf staatlicher Ebene mit weiteren autoritären »Lösungen« verstärkt und verfestigt wird.

Wenn rechtsextreme und rassistische Einstellungen bis weit in die Mitte der Gesellschaft vertreten werden, dann muss man wohl von einer mangelhaft entwickelten politischen Kultur sprechen. Wenn sich rechte Schläger legitimiert fühlen, diese Einstellungen in Gewalthandlungen gegen Minderheiten umzusetzen, dann hat die gesamte Gesellschaft versagt. Die Auseinandersetzung mit solchen Kräften muss deshalb, und daran führt kein geheimdienstlicher Schleichweg und kein Verbot vorbei, verstärkt politisch geführt und in die Mitte der Gesellschaft getragen werden – dorthin, wo der Rechtsruck des vergangenen Jahrzehnts seinen Ausgang genommen hat, dorthin, wo fremdenfeindliches Gedankengut den fruchtbaren Nährboden für rassistische Gewalt bildet. Denn wie wir wissen, aber gerne verdrängen, sind Fremdenfeindlichkeit und Rassismus in der Bundesrepublik keineswegs allein ein Problem der gesellschaftlichen Ränder. In dieser Bevölkerung gibt es ein beträchtliches rechtsorientiertes Potenzial, das zudem in Krisen- und Wahlzeiten von den so genannten Volksparteien fleißig bedient wird.

Eine Gesellschaft gewinnt nicht dadurch an demokratischer Kraft, dass sie – auch extreme oder radikale – politische Positionen ausgrenzt und stellvertretend dem Staats- und Verfassungsschutz zur weiteren Veranlassung überstellt. Eine Gesellschaft gewinnt vielmehr dann an demokratischer Kultur, wenn sie sich offen und offensiv auch mit diesen Positionen auseinander setzt, auseinander zu setzen lernt. So gesehen sind Verfassungsschutz und Parteiverbot Ausdruck eines verkürzten Demokratieverständnisses in Deutschland.

Wider den Wildwuchs

Am Beispiel des NPD-Verbotsverfahrens zeigte sich in aller Deutlichkeit, was geheimdienstliche Arbeit anzurichten vermag: Sie kann gefährden, was sie eigentlich schützen sollte – die Demokratie und den Rechtsstaat. Der VS ist Teil des Neonazi-Problems geworden, nicht ansatzweise dessen Lösung.

Diese V-Mann-Affäre und die in diesem Buch aufgearbeiteten V-Mann-Fälle haben im Einzelnen zutage gefördert,

- dass im Laufe der Jahre ein regelrechtes Netzwerk aus Spitzeln und Agents provocateurs in der Neonazi-Szene entstanden ist – ein undurchdringliches Gestrüpp aus braunen Parteien, Neonazi-Gruppen, VS und seinen Zuträgern,
- dass Menschen nach dem Motto »Der Zweck heiligt die Mittel« auch in prekären Situationen angeworben werden, in denen sie erpressbar oder verführbar sind (Haft, Arbeitslosigkeit, Überschuldung etc.),
- dass V-Leute häufig nicht sorgfältig ausgewählt, geführt und kontrolliert werden, so dass manipulierbare Jugendliche, Schwerkriminelle und gewaltgeneigte Rassisten im Dienste und mit Hilfe des Staates ihr Unwesen treiben können,
- dass V-Leute nicht selten in Führungspositionen von rechtsextremen Organisationen arbeiten, obwohl damit ein bestimmender Einfluss verbunden ist,
- dass V-Leute in gewaltgeneigten Szenen fast zwangsläufig Straftaten begehen, anschieben oder provozieren, um sich nicht als Spitzel verdächtig zu machen oder um für den VS »wertvolle« Informationen zu produzieren,
- dass der VS oft genug kriminelle Handlungen seiner V-Leute stillschweigend duldet, die Betreffenden nur selten bei der zuständigen Polizei anzeigt und sie auch nicht rechtzeitig abschaltet, wenn sie »aus dem Ruder laufen«,
- dass V-Mann-Führer gelegentlich sogar ihre kriminellen V-Leute gegen Polizeiermittlungen abschirmen, sie vor Durchsuchungen warnen und somit strafbare Verdunkelung betreiben,

- dass der VS über seine V-Leute vielfach Rassisten und Gewalttäter, Neonazi-Strukturen und -Aktivitäten mit Staatsgeldern unterstützt,
- dass der VS selbst aussteigewillige Menschen dazu veranlasst haben soll, weiterhin in der Szene auszuharren, um sich als V-Personen zu »bewähren«.

Die aufgezeigte V-Mann-Praxis macht deutlich,

- dass mit diesem System Menschen im Namen der Freiheit in große Gefahr gebracht und zu bloßen Objekten staatlicher Sicherheitspolitik gemacht werden,
- dass es sich beim Einsatz von V-Leuten um eine der unzuverlässigsten, rechtlich bedenklichsten Formen der Nachrichtenbeschaffung handelt, die vielfach wertlose Informationen zutage fördert,
- dass es in der Praxis keine wirksamen Begrenzungen der V-Mann-Tätigkeit gibt, sondern eine Grauzone, in welcher der kaum beherrschbare V-Mann-Einsatz tendenziell zum Skandal gerät,
- dass es bislang keinen Überblick gibt über V-Leute und ihre Einsätze im rechten Spektrum – weder bei den in Konkurrenz zueinander stehenden VS-Ämtern des Bundes und der Länder noch bei den verantwortlichen Innenministerien,
- dass es Fälle gibt, in denen V-Leute unterschiedlicher VS-Behörden, die nichts voneinander wissen, sich gegenseitig verstärken, aufstacheln oder zu Straftaten anstiften,
- dass es keine Effizienz-Überprüfung des V-Mann-Einsatzes gibt,
- dass die geheimen Mittel und Methoden öffentlich, parlamentarisch und auch gerichtlich kaum kontrollierbar sind, weil sie von einem intransparenten Geheimbereich abgeschirmt werden, der zu einer modernen Demokratie nicht passt,
- dass »Funktionsfähigkeit« und »Quellenschutz« in aller Regel höher bewertet werden als die Rechtsstaatlichkeit eines gerichtlichen Verfahrens, dass im Falle einer Güterabwägung regelmäßig das Staatswohl dominiert und auf diese Weise nachrichtendienstliche Geheimmethoden tendenziell zu Geheimverfahren führen.

Solange solche geheimen Mittel zugelassen sind und eingesetzt werden, wird es auch solche Praktiken, unheilvollen Verquickungen und Vertuschungen geben. Am Geheimbereich des Verfassungsschutzes endet der demokratische Sektor.

Verstrickung aufarbeiten – VS reformieren oder abwickeln?

Der Einsatz von V-Leuten in der NPD muss restlos aufgeklärt werden – das gilt im Übrigen genauso für andere Beobachtungsbereiche. Es darf nicht passieren, dass mit Ende des Verbotsverfahrens einfach zur Tagesordnung übergegangen wird. Das in Ansätzen sichtbar gewordene Ausmaß der Verstrickung des VS in rechtsextreme Machenschaften ist zu groß, um es einfach verdrängen zu können. Deshalb gehören Strukturen und Arbeitsmethoden der VS-Behörden auf den Prüfstand, desgleichen ihre Aufgaben und Befugnisse, aber auch ihre Effizienz, von der niemand auch nur eine leise Ahnung hat. Zu einer solchen Evaluation sind die zur Kontrolle des VS berufenen parlamentarischen Kontrollgremien im Bundestag und in den Landtagen jedoch nicht in der Lage – schon allein mangels personeller Kapazitäten und wegen der Verpflichtung ihrer Mitglieder zur strikten Geheimhaltung.

Die mitregierenden Bündnisgrünen fordern mit Verweis auf den rot-grünen Koalitionsvertrag die Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Reform der Geheimdienststrukturen auf Bundesebene, um diese kritische Aufarbeitung zu gewährleisten. Zu denken wäre auch an die Berufung eines Geheimdienstbeauftragten, der vom Bundestag eingesetzt wird und, ähnlich dem Wehr- oder Datenschutzbeauftragten, mit weitreichenden Prüfkompetenzen – wie Akteneinsichts- und Vernehmungsrecht – auszustatten wäre sowie mit einem arbeitsfähigen Team. Ein solcher Beauftragter könnte auch als Sonderermittler des parlamentarischen Kontrollgremiums berufen werden. Allerdings ließen sich auch mit einer solchen Lösung die Probleme des Quellenschutzes und der Geheimhaltung nicht umgehen. Solange diese Elemente den notwendigen Aufklärungsprozess beherrschen und behindern, wird eine kritische Bilanzierung und Auswertung kaum möglich sein.

Eine bloße Verbesserung der Kontrolle des VS reicht demnach nicht aus, denn ein Geheimdienst wäre kein Geheimdienst, wenn er sich offen und voll kontrollieren ließe. Deshalb geht der notwendige Reformbedarf weit darüber hinaus. Die bisherigen Vorschläge auf politischer Ebene greifen allerdings viel zu kurz, weil sie sich nicht an

die Geheimstrukturen, also an die Substanz des VS, wagen. Es sind in aller Regel Vorschläge, die darauf abzielen, seine Skandalträchtigkeit zu verringern und die Effizienz zu erhöhen – obwohl diese, schon aus Geheimhaltungsgründen, auch in Zukunft kaum messbar sein wird. So dürfte es keineswegs ausreichen, lediglich die Zahl der insgesamt 17 VS-Behörden zu reduzieren und einzelne Ämter zusammenzulegen oder den V-Leute-Einsatz besser zu koordinieren. Auch die Einrichtung eines bundesweit geführten V-Leute-Registers wird die Misere kaum lindern können.

Im Windschatten der als dringlich empfundenen Reformdiskussion gibt es auch »Reformkräfte«, die die Gunst der Stunde nutzen wollen, um den Spielraum für den Einsatz von V-Leuten gesetzlich auszuweiten, ihnen etwa »milieubedingte« Straftaten zuzugestehen. Darüber hinaus wollen manche auch gleich mit alten Zöpfen, sprich mit rechtsstaatlichen Prinzipien, aufräumen – wie etwa der Bremer Innensenator Kuno Böse (CDU), der für die Aufhebung des historisch gewachsenen Gebots der Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei plädiert und den VS der größeren Schlagkraft wegen mit den Staatsschutz-Abteilungen der Polizei zusammenlegen will. Das würde nicht nur eine Steigerung des Kontrolldefizits bedeuten, sondern gleichzeitig eine enorme Machtkonzentration.

Soll sich überhaupt etwas zum Besseren wenden, dann müsste streng genommen das nachrichtendienstliche Instrument des V-Leute-Einsatzes per Gesetz untersagt oder aber zumindest zur Ultima-ratio-Maßnahme erklärt werden. Das sich mit »Quellenschutz« und Aufrechterhaltung der »Funktionsfähigkeit« des VS selbst begründende Geheimhaltungssystem kann nur aufgebrochen werden, wenn die systematische Anwendung dieser Methode unterbunden wird – und damit auch die erkennbar gewordene Symbiose von Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern.

Um das V-Mann-Unwesen wenigstens zu begrenzen, muss die rechtliche Eingriffsschwelle angehoben werden. Erst wenn in einem potenziellen Beobachtungsobjekt eine bestimmte Handlungsintensität, etwa Gewaltbereitschaft und aggressiv-kämpferisches Verhalten gegen bestimmte Verfassungsprinzipien, erreicht ist bzw. entsprechende Verdachtsmomente bestehen, darf eine V-Person eingesetzt werden. So war es etwa während der rot-grünen Regierungsära in Niedersachsen geregelt und ist es noch heute in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Damit könnte wenigstens ansatzweise vermieden werden, dass allein extremistische Einstellungen zu nachrichtendienstlichen Infiltrierungsmaßnahmen führen und auf diese Weise Gesinnungsschnüffelei betrieben wird. Im Fall der Vorbereitung eines Staatsstreiches oder von Attentaten wäre die Hürde für den V-Mann-Einsatz selbstverständlich erreicht, weil es

konkrete Anhaltspunkte für die Gewaltbereitschaft zur Durchsetzung politischer Ziele gäbe. Dann wären allerdings auch schon Polizei, Staatsanwaltschaften und Strafjustiz zuständig und gefordert, wie in allen Fällen, in denen zu Gewalt aufgerufen wird, Gewaltakte bevorstehen oder solche bereits verübt worden sind.

Weiterhin müsste künftig wirksam verhindert werden, dass V-Leute strafbare Handlungen begehen oder dazu anstiften oder provozieren – äußerst problematisch wäre die Ausstellung eines Freibriefs, wie er in der aktuellen Reformdebatte gefordert wird: also die Auflistung derjenigen Delikte in einem abschließenden Gesetzeskatalog, die den V-Leuten bei ihrer Spitzelarbeit zugestanden werden.[464] Es müsste schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verhindert werden, V-Personen in führenden Positionen einer Partei oder Organisation anzuwerben oder dort weiterhin als Spitzel arbeiten zu lassen. Es müsste ausgeschlossen werden, dass Minderjährige und Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Anwälte, Geistliche, Abgeordnete oder Journalisten angeworben oder dass in ihrem Umfeld V-Leute platziert werden.

Es wäre zu überlegen, ob die nachrichtendienstliche Überwachung von Parteien nicht künftig von einem Verwaltungsgericht angeordnet werden sollte. Die VS-Ämter müssten dann verpflichtet werden, nach Ablauf eines Jahres einen Bericht vorzulegen, aus dem hervorgeht, ob sich der anfängliche Verdacht, die betreffende Partei sei verfassungswidrig, erhärtet hat oder nicht. Wenn ja, haben die zum Antrag eines Parteiverbots berechtigten Institutionen, also Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag, sechs Monate Zeit, einen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Tun sie das nicht, dann ist die Überwachung unverzüglich zu beenden.[465] Im Falle eines Verbotsantrags bliebe es allerdings auch dann bei dem aufgezeigten Problem der Unvereinbarkeit von geheimdienstlich erlangten Erkenntnissen und rechtsstaatlich-fairen Verfahrensbedingungen. Ungeachtet der Filigranarbeit beim Versuch einer rechtsstaatlichen Zähmung des VS könnte die V-Mann-Affäre möglicherweise der Überlegung Auftrieb verschaffen, diesen Inlandsgeheimdienst gänzlich aufzulösen, weil seine Arbeit mit demokratischen Prinzipien und rechtsstaatlichen Verfahren nicht vereinbar ist. Das wäre dann womöglich auch ein wirklich schwerer Schlag gegen die Neonazi-Szene – so vermutete schon vor Jahren der Neonazi-Aussteiger und Journalist Jörg Fischer, weil dann nämlich ihr »größter Arbeit- und Geldgeber auf einmal weg wäre«.[466]

Statt geheimer Dienste zur Bekämpfung von extremistischen Bestrebungen wäre der Aufbau einer offen arbeitenden, wissenschaftlichen Dokumentationsstelle zur Beobachtung, Erforschung und Analyse des Rechtsextremismus wesentlich

sinnvoller. Schließlich bezieht auch der VS etwa 80 Prozent seiner Erkenntnisse aus offenen Quellen, also vor allem aus den Medien und der Wissenschaft. Nur etwa 20 Prozent stammen aus nachrichtendienstlichen Quellen, hauptsächlich von V-Leuten. Der Wert dieser Informationen ist aus den bereits beschriebenen Gründen recht zweifelhaft. Außerdem werden diese »Erkenntnisse« aus geheimen Quellen oft noch nicht einmal den verantwortlichen Ministerien oder Parlamenten zugänglich gemacht, unter anderem um die Quellen nicht preisgeben zu müssen; in den öffentlichen VS-Berichten erscheinen solche Erkenntnisse ohnehin kaum.

Die Qualität der bisherigen Arbeit des VS und ihre Ergebnisse sind mehr als fragwürdig. Trotz der zahlreichen V-Leute in der rechten Szene, die den Erkenntniswert nicht nennenswert gesteigert haben, hat der VS lange Zeit die rechte Gewalt als spontan und unorganisiert abgetan, Mitglieder- und Aktivistenzahlen heruntergespielt, Vernetzung und Organisierung geleugnet. Was der VS mit Millionenaufwand zuweilen zutage förderte, war für Kenner der braunen Szene immer wieder recht enttäuschend.[467]

Eine offen arbeitende Institution hätte gegenüber dem VS den enormen Vorteil, dass sie weniger interessegeleitet wäre als ein Regierungsgeheimdienst, dass sie kontrollierbar wäre und dass ihre wissenschaftlichen Diagnose- und Analysefähigkeiten denen des Verfassungsschutzes deutlich überlegen wären. Diese Stelle sollte der Aufklärung und Politikberatung dienen, sie müsste Regierungen und Öffentlichkeit frühzeitig über rechtsextreme Tendenzen informieren sowie Gegenstrategien ausarbeiten. Zu diesen Gegenstrategien müssten eine konsequente Antidiskriminierungspolitik, die Stärkung der Position von Minderheiten und eine bessere Unterstützung von Opfern rechter Gewalt zählen. Problematisiert werden müsste ganz besonders der populistische Umgang mit den Themen Flucht, Asyl und Zuwanderung, mit dem Parteipolitik und Regierungen dem rechtsextremen Spektrum häufig genug zugearbeitet haben. Es geht also um sozial- und verfassungsverträgliche Lösungsansätze – jenseits von V-Mann-Seligkeit und geheimdienstlichen Verstrickungen, jenseits von VS-gesponsorten Rassisten und Schlägern im Dienst des Staates.

Endnoten

1

Zit. nach Welt online 14.12.2011; *taz* 15.12.2012, S. 7; BT-Drs. 17/8431 v. 23.01.2012

2

Zit. nach Neues Deutschland 8.12.2011, S. 5

3

taz 02.02.2012 – www.taz.de/Neue-Feindesliste-des-NSU-aufgetaucht/!86870/ SZ 03.02.2012 – www.sueddeutsche.de/politik/zwickauer-terrorzelle-die-spur-der-waffen-1.1274430

4

Vgl. u.a. Focus 2/2012, S. 55ff.

5

So etwa der BKA-Präsident in der vertraulichen Sitzung des Bundestagsinnenausschusses vom 21.11.2011 (Protokoll S. 7)

6

»Halbmond« ermittelt in Mordserie, Die Welt 10.11.2001; www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,797237,00.html

7

Frankfurter Rundschau 18.11.2011

8

Spiegel online 11.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,797237,00.html; Angehörige der Neonazi-Opfer während der Gedenkfeier am 23.02.2012 in Berlin, *taz* 24.02.2012

9

taz> 21.02.2012 MDR 19.01.2012; www.mdr.de/nachrichten/zwickauer-trio330.html

10

Attentat in Norwegen: Welche Gefahr droht in Deutschland durch radikalisierte Einzeltäter? In: Der Tagesspiegel 24.06.2011

11

Terror-Enthüllungen: Thüringen stoppt bundesweite Imagekampagne. Bundesanwaltschaft war »überrascht«. In: *Spiegel online* 17.11.2011

12

Die Bundesregierung erkennt von diesen Todesopfern nur 48 als Opfer rechtsextrem motivierter Gewalt an. Seriöse Zählungen gehen laut *Tagesspiegel* und *Die Zeit* demgegenüber von etwa 150, die Amadeu-Antonio-Stiftung sogar von mehr als 180 getöteten Menschen aus; vgl. eingehender dazu: de.wikipedia.org/wiki/Liste_von_Todesopfern_rechtsextremer_Gewalt_in_Deutschland; *Der Spiegel* 47/2011, S. 18ff.

13

Speit/Wellsow, »Unter staatlicher Aufsicht?« In: *Der Rechte Rand,* Jan./Febr. 2012, S. 4ff.

14

Die Bundesanwaltschaft hatte sich nach dem Untertauchen von Beate Zschäpe, Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos 1998 mit dem Fall beschäftigt, ihn aber nicht übernommen. Vgl. Bundesregierung 02.01.2012 – Antwort auf Kleine Anfrage (DS_17/8292)

15

Interview in: Frankfurter Rundschau 19./20.11.2011

16

Zit. nach Frankfurter Rundschau 18.11.2011

17

Ebda.

18

Weser-Kurier 19.11.2011

19

Frankfurter Rundschau 24.13.2011

20

So die Erklärung des Thüringer LfV zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht vom 19.07.2002, S. 1

21

MDR Fakt extra 15.11.2011, lt. Sende-Manuskript S. 1

22

Hübner, »Rechtsextremismus in Thüringen – eine Bestandsaufnahme«, in: Dwars/Günther, *Das braune Herz Deutschlands,* Jena 2001

23

Der Spiegel Nr. 47/2011, S. 23

24

Anfänglich waren es lediglich 20 Mitglieder. Vgl. Speit/Wellsow, »Unter staatlicher Aufsicht?« In: *Der Rechte Rand,* Jan./Febr. 2012, S. 4ff. Kovahl, »Ein Kind des Verfassungsschutzes«, in: ebda., S. 9. Im Verfassungsschutzbericht Thüringen 1999 (S. 52) wird der Thüringer Heimatschutz als »unstrukturierter Personenzusammenschluss« bezeichnet, obwohl er in den Berichten zuvor als wichtige Organisationsstruktur beschrieben wurde. Er stehe »unter der Führung Tino Brandts« (V-Person des TLfV), gliedere sich in vier Sektionen und habe in der NPD einen erheblichen Einfluss.

25

Der Spiegel 21.05.2001 – www.spiegel.de/spiegel/print/d-19237237.html; Frankfurter Rundschau 17.11.2011 www.fr_online.de/neonazi_terror/rechtsextremer_terror_spurensuche_in_zwickau,1477338,11158402.html; *taz* 23.12.2011 – www.taz.de/!84308/

26

Berliner Zeitung 16.01.2012 – www.berliner-zeitung.de/neonazi-terror/rechtsextremismus-fuenf-v-leute-bei-terror-zelle,11151296,11453446.html; Frankfurter Rundschau 16.01.2012

27

Verfassungsschutzbericht Thüringen 1995, S. 29.

28

Bundestag 21.11.2011: Innenausschuss, 58. Sitzung, Protokoll, S. 8 www.zgtonline.de/portal/download/ta/Innenausschuss_20111121.pdf

29

MDR Fakt 05.02.2012; Tagesschau 09.01.2011 – www.tagesschau.de/inland/rechtsextrememordserie100.html; Verfassungsschutzbericht Thüringen 1998, S. 39

30

Dieser Bericht gibt den »gegenwärtigen Sachstand der

Aktenrecherchen des BfV in Zusammenarbeit mit den betroffenen LfV (Landesämter für Verfassungsschutz; R. G.)« wieder (Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen und Thüringen).

31

Spiegel online – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,797781,00.html

32

Focus 19.11.2011
www.focus.de/politik/deutschland/nazi_terror/rechtsextremistische_gewalt_geheimdienst_kannte_schon_1998_den_aufenthalt
Tagesschau 19.11.2011 – www.tagesschau.de/inland/rechtsterrorismus110.html
FAZ 04.12.2011

33

Förster, Der abgehörte Terrorhelfer, in: Frankfurter Rundschau 13.01.2012

34

Vgl. Förster, Auftauchen gescheitert, in: Frankfurter Rundschau 16.12.2011

35

Der Tagesspiegel 19.12.2011 – www.tagesspiegel.de/politik/noch_mehr_geld_fuer_abgetauchte_nazis/5976752.html; *FAZ* 18.12.2011 –www.faz.net/aktuell/politik/inland/rechtsextremistischer_terror_verfassungsschutz_wollte_nsu_geld_zukommen_la
Spiegel online – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,804438,00.html

36

BfV-Geheimbericht, S. 14f. Spiegel-online 22.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,805223,00.html

37

Mit Bezug auf Mitteilung des VS Thüringen vom Juni 1999

38

Mit Verweis auf quellengestützte Information des VS Brandenburg.

39

Förster, NSU-Trio hatte Tatwaffe seit 2000, in: Frankfurter Rundschau

25./26.02.2012; Litschko, Die Waffe kam von zwei NPDlern, in: *taz* 25./26.02.2012

40

taz 18.12.2011 – www.taz.de/!83928/; Augsburger Allgemeine 01.01.2012

41

Spiegel online 19.12.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,804597,00.html; Thüringer Allgemeine 19.12.2011 www.thueringer_allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/_-/specific/Verfassungsschutz_hat_Terror_Trio_direkt_finanziell_unterstuetzt_-837256828

42

MDR Fakt 07.12.2011 – www.mdr.de/fakt/terror_trio100.html

43

Spiegel online 05.12.2011 – www.spiegel.de/spiegel/print/d_82612660.html; Spiegel online 02.01.2012 – www.spiegel.de/spiegel/print/d_83422492.html

44

Der Spiegel 48/2011; MDR Fakt – www.mdr.de/fakt/terror-trio100.html; *FA,* 03.02.2012

45

Thüringer Allgemeine 02.12.2011; taz 19./20.11.2011; Frankfurter Rundschau 8.12.2011

46

Süddeutsche Zeitung 03.12.2011

47

Spiegel online 15.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,797763,00.html; MDR Chronik – www.mdr.de/thueringen/bombenbauer100.html

48

Spiegel online 08.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,796563,00.html

49

Thüringer Allgemeine 07.12.2011 und Thüringer Allgemeine 14.11.2011; Spiegel online 21.05.2001 – www.spiegel.de/spiegel/

print/d-19237237.html

50

Protokoll des Innenausschusses des Bundestages, 58. Sitzung am 21.11.2011 – Nichtöffentliche Sitzung –, S. 17.

51

MDR Chronik – www.mdr.de/thueringen/bombenbauer100.html; Thüringer Landtag – Justiz- und Verfassungsausschuss, 33. Sitzung, Protokoll – www.zgtonline.de/portal/download/ta/Protokoll_Justizausschuss.pdf

52

Mitteilung vom 19.01.2012 des Bundestagsabgeordneten der Grünen Hans-Christian Ströbele, Mitglied im Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kontrolle der Geheimdienste; vgl. auch Der Spiegel Nr. 50/2011, S. 78f.; *taz* 3./4.12.2011

53

Vgl. FR 18.11.2011, S. 3; Weser-Kurier 19.11.2011, S. 3

54

Minkmar, Geheimdienste: Hauptsache, es macht peng! In: FAZ 20.11.2011

55

Frankfurter Rundschau 15.11.2011; 16.11.2011; *taz* 16.11.2011

56

Protokoll des Innenausschusses des Bundestages, 58. Sitzung am 21.11.2011 – Nichtöffentliche Sitzung – S. 15

57

Spiegel online 11.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,797237,00.html; *faz.net* 15.11.2011; *Süddeutsche online* 15.11.2011: www.sueddeutsche.de/politik/verdacht-gegen-hessischen-verfassungsschuetzer-spitzname-kleiner-adolf-1.1190178; *Bild.de* 15.11.2011.

58

Schmidt, »›Mein Kampf‹ und altes Haschisch«, in: Frankfurter Rundschau 30.11.2011

59

Vgl. dazu auch Frankfurter Rundschau 1.12.2011

60
stern 1.12.2011: www.stern.de/politik/deutschland/heilbronner-polizistinnenmord-verfassungsschutz-dementiert-anwesenheit-von-eigenen-leuten-1757491.html

61
Frankfurter Rundschau 8.12.2011

62
Minkmar, Hauptsache, es macht peng!, in: FAZ 20.11.2011

63
Frankfurter Rundschau 14.11.2011

64
Näheres dazu: Kröger. Das große Versagen, in: Weser-Kurier 17.11.2011

65
BfV-Geheimbericht, S. 17; Spiegel online 16.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,798156,00.html; *Weser-Kurier* 17.11.2011

66
Wargel, in: Weser-Kurier 17.11.2011

67
Spiegel online 18.11.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,798497,00.html

68
Die Zeit Störungsmelder 15.11.2011 – blog.zeit.de/stoerungsmelder/2011/11/15/nazispitzel_auser_kontrolle_7521

69
Berliner Zeitung 19.12.2011 und Frankfurter Rundschau 19.12.2011 www.berliner_zeitung.de/neonazi_terror/neonazi_trio_fahnder_arbeiteten_gegeneinander,11151296,11325660.html; Spiegel online 19.12.2011 – www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,804513,00.html; *Thüringer Allgemeine* 20.12.2011 – www.thueringer_allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/_/specific/Geheimdienst_soll_Neonazis_gewarnt_haben_772252368

70

Vgl. dazu: Claus Peter Müller: Erfurter Verfassungsschutz: Terrorheimstatt Thüringen, in: *FAZ* 15.11.2011; *SZ* 17.11.2011; *taz* 15.11.2011

71

MDR Fakt extra 15.11.2011, lt. Sende-Manuskript S. 1

72

Im Grazer Ares-Verlag

73

Welt online 16.11.2011

74

Christian Bergmann/Heiner Hoffmann/Inga Klees & Marcus Weller: »Welche Rolle spielt der Verfassungsschutz?«, in: Fakt. Sendung des MDR, 15.11.2011

75

»Früherer Bundesrichter Schäfer soll Rolle der Behörden klären«, MDR 15.11.2011; Hans Leyendecker: »Ex-Verfassungsschutz-Chef Roewer und die Neonazi-Morde – Sein Name steht für das Chaos«, in: Süddeutsche Zeitung 17.11.2011

76

Frankfurter Rundschau 18.11.2011. Schon 1997 wurden zwei Computer aus dem Thüringer Innenministerium gestohlen, auf deren Festplatten vertrauliche Protokolle der Parlamentarischen Kontrollkommission des Landtages sowie Daten über verdeckte VS-Agenten gespeichert waren. Diese Informationen kursierten später in der rechten Szene. Und im Jahr 2002 erklärte der inzwischen suspendierte Helmut Roewer vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Thüringer Landtags, dass während seiner Suspendierung und der Übergabe seiner Dienstgeschäfte aus seinem Panzerschrank eine größere Anzahl von Leitz-Ordnern verschwunden sei. Es handelte sich ausgerechnet um den V-Mann-Vorgang Dienel, der komplett als geheime Verschlusssache eingestuft worden war (*Die Zeit* 31.10.2002 – www.zeit.de/2002/45/Panzerschraenke_mit_Eigenleben/seite_1 Thüringer Landtag Untersuchungsausschuss 3/3.)

77

Bittner, »Mordserie von Rechtsradikalen ›absichtsvoll

schiefgegangen«, in: *Zeit online* 24.11.2011

78

Protokoll des Innenausschusses des Bundestages, 58. Sitzung am 21.11.2011 – Nichtöffentliche Sitzung –, S. 2

79

Vgl. dazu ausführlich: Gössner, *Menschenrechte in Zeiten des Terrors,* Hamburg 2007

80

Vgl. Abteilungen, Gremien und Dateien deutscher Sicherheitsbehörden für den Kampf gegen Rechtsextremismus, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage der Abg. Ulla Jelpke, Dr. Rosemarie Hein, Andrej Hunko, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucksache 17/8535 v. 02. 02. 2012; »Informationsgruppe zur Beobachtung und Bekämpfung rechtsextremistischer/-terroristischer, insbesondere fremdenfeindlicher Gewaltakte«, Antwort der Bundesregierung auf Kl. Anfrage der Gruppe der PDS, BT-Drs. 13/1117 v. 12.04.1995.

81

Vgl. Protokoll der vertraulichen Sitzung des Bundestags-Innenausschusses vom 21.11.2011, S. 17

82

Süddeutsche Zeitung 17.11.2011

83

Süddeutsche Zeitung 19.01.2012

84

stern 48/2011, S. 30

85

Wenn in diesem Buch von rechtsextrem, rechtsextremistisch, neonazistisch, rassistisch, antisemitisch, fremdenfeindlich etc. die Rede ist, dann werden diese Begriffe in der Regel wegen ihres je unterschiedlichen Bedeutungsschwerpunktes ergänzend gebraucht, in manchen Fällen wegen ihres gemeinsamen Bedeutungskerns auch synonym.

86

In diesem Buch ist zumeist die Rede von »V-Männern«; das liegt

einfach daran, dass in der macho-dominierten Neonazi-Szene eben vorwiegend Männer den Ton angeben und auch von Verfassungsschützern offensichtlich bevorzugt ins »Vertrauen« gezogen werden.

87

Vgl. Den Opfern einen Namen geben, Sonderdruck der »Frankfurter Rundschau«, September 2000; FR v. 6.3.2003, S. 2

88

Vgl. dazu u.a. Un-Heil über Deutschland – Fremdenhaß und Neofaschismus nach der Wiedervereinigung, Hamburg 1993; Leggewie, Druck von rechts, München 1993; Murck u.a. (Hg.), Immer dazwischen – Fremdenfeindliche Gewalt und die Rolle der Polizei, Hilden 1993; Schacht u.a. (Hg.), Hilflos gegen Rechtsextremismus? Köln 1995; Gössner, Polizei im Zwielicht, Frankfurt/M. u.a. 1996.

89

Vgl. u.a. Gössner, Politische Justiz gegen Rechts. Zwischen Verharmlosung und Überreaktion, in: Görlitz (Hg.), Politische Justiz, Baden-Baden 1996, S. 139ff. m.w.N.

90

Vgl. Ellersiek/Becker, Das Celler Loch, Hamburg 1987.

91

Süddeutsche Zeitung 16.6.1993.

92

Frisch, Die Bekämpfung des Rechtsextremismus durch den Verfassungsschutz, in: Extremismus und Fremdenfeindlichkeit, Hg. BMI, Bd. II, Bonn 1992, S. 23ff. (40).

93

Funk, in: Heitmeyer (Hg.), Das Gewalt-Dilemma, Frankfurt/M. 1994, S. 340ff.

94

So galt der ehemalige Hamburger VS-Chef Ernst Uhrlau als kenntnisreicher Rechtsextremismus-Experte, der schon Anfang der 90er Jahre vor einer rechtsterroristischen Entwicklung warnte.

95

BfV-Präsident Fromm, Dienstliche Erklärung vom 26.07.2002, S. 7f.

96

Es ist bis heute nicht geklärt, ob und inwieweit der VS tatsächlich Einfluss auf Haft, Haftzeit und Haftbedingungen genommen hatte.

97

Vgl. Der Spiegel 28/2000, S. 38.

98

Zit. nach Urteil des LG Frankfurt/Oder vom 13.2.1995, Az. 25 Ks 39/94, S. 34.

99

Urteil des Bezirksgerichts Frankfurt/Oder vom 10.12.1992; auch die anderen Beteiligten sind wegen Beihilfe zum versuchten Mord mit Jugendstrafen bis zu vier Jahren verurteilt worden.

100

Er zündete einen VW-Bus der linken Jugendorganisation »Die Falken« an (Urteil des Amtsgerichts Tiergarten, Berlin vom 20.10.1993, Az. 71 Js 558/92 Ls).

101

Zit. nach Urteil S. 4.

102

Vgl. dazu Mecklenburg (Hg.), Handbuch des deutschen Rechtsextremismus, Berlin 1996, S. 306.

103

Erstmals berichtete »Der Spiegel« in Nr. 28/2000, S. 38, über diese frühe Connection.

104

Symbol der durch Verfügung des Bundesinnenministers vom 14.1.1982 verbotenen »volkssozialistischen Bewegung ›Partei der Arbeit‹«.

105

Geheimpapier des brandenburgischen Innenministeriums – NfD – vom 23.7.2002, S. 2.

106

In einer persönlichen Erklärung erläuterte ein PKK-Mitglied, ehemaliger innenpolitischer Sprecher der PDS-Fraktion, seine

Beweggründe, weshalb er trotz erheblicher Bedenken dem Einsatz von »Piato« zugestimmt habe. Die PDS-Fraktion hat sich hinter diese Entscheidung gestellt (11.7.2000).

107

Zit. nach Berliner Morgenpost 11.7.2000.

108

Vgl. Märkische Allgemeine 15.8.2002.

109

Der Spiegel 28/2000, S. 37 (»Führer der Meute«). Die Enttarnung soll auf die Indiskretion zweier Staatsschutzbeamter der brandenburgischen Polizei zurückgehen, die daraufhin suspendiert wurden und sich wegen Geheimnisverrats vor Gericht zu verantworten haben.

110

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des AG Königs Wusterhausen vom 14.7.2000, Az. 19 M 1577180.

111

ORB-Sendung »Brandenburg aktuell« vom 21.09.2000.

112

Berliner MoPo 9.7.2000.

113

FAZ 14.1.2002.

114

Az. 25 Ds 123 Js 31737/95, 138/96.

115

Vgl. Extremismusbericht 1999 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin, S. 17.

116

Feststellung des Gerichts (Urteil S. 15), die vom VS bestätigt wurde, s. VS-Erklärung von 24.7.2002 (zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht im NPD-Verbotsverfahren), S. 1, 3.

117

Urteil des Amtsgerichts Wismar vom 21.12.1999 (Az. 17 Ls 30/99),

S. 16f.; so auch die Behauptung des späteren VS-Chefs, VS-Erklärung von 24.7.2002, S. 4.

118

So die Wiedergabe seiner Aussage im Urteil, S. 15.

119

VS-Erklärung von 24.7.2002, S. 3.

120

Antrag vom 19.6.2001 an das Bundesverfassungsgericht (im Rahmen des NPD-Verbotsverfahrens).

121

In der VS-Erklärung vom 24.7.2002 wird behauptet, Grube sei am 25.9.1998 »abgeschaltet« worden, also zwei Tage vor der Wahl. Er habe eine »Abschalterklärung« unterschrieben, in der er bestätigte, dass er »nicht zur Kandidatur gedrängt oder ermuntert« worden sei, dass ihm das Innenministerium von dieser Kandidatur sogar »abgeraten« habe (S. 2). Schon am 27.9.1998 sei er ohne förmliche Verpflichtung wieder reaktiviert worden.

122

Vgl. Deutsche Stimme 12/1999, die den damaligen NPD-Pressesprecher Stefan Köster zitiert.

123

Im Jahr 2000; Extremismusbericht 2000 des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern, S. 3.

124

Erklärung des VS vom 24.7.2002, S. 3.

125

Vgl. Extremismusbericht 1999, a.a.O., S. 17.

126

So Grube in einem Gespräch mit dem Autor in der JVA Bützow. Vgl. auch Juhnke, Geheimdienst legte Listen von Linken vor, in: Berliner Zeitung 2.11.1999.

127

Vgl. dazu u.a. Maegerle/Dietzsch, Anti-Antifa, in Friedrich-Ebert-Stiftung (Hg.), Hintergrundinformationen zum Rechtsextremismus,

August 1996.

128

Urteil des Amtsgerichts Wismar v. 21.12.1999, Az. 17 Ls 30/99 – 111 Js 21893/99.

129

Urteil v. 7.7.2000, LG Schwerin, Gr. Strafkammer 3, Az. 33 Ks (09/00) jug. – 111 Js 30666/99.

130

Zit. nach: Berliner Zeitung 18.10.1999.

131

Berliner Zeitung 2.11.1999; Gast, Als Rechter machte der V-Mann beim Anschlag mit, FR 20.11.1999.

132

Der Leiter der VS-Behörde behauptet, der NPD-Landesvorstand habe Grube wegen »Inkompetenz und Aktivitätenmangel« von seiner Funktion als Kreisvorsitzender ablösen wollen. Zudem sollte er wegen »Beitragssäumigkeit« aus der Partei ausgeschlossen werden. Für diese Behauptungen liegen jedoch keine Beweise vor; Grube weiß davon jedenfalls nichts.

133

NPD-Presseerklärung vom 16.7.2000.

134

Beck, Rechtsradikale im Dienst des Verfassungsschutzes, in: World Socialist Web Site, 19.10.2000.

135

Vgl. dazu: Goos, War V-Mann unter Brandstiftern? In: Die Welt v. 24.4.2002; Schwertmüller, Erfolgreich verzögert, in: Jungle World 21/2002.

136

Ebda.

137

Erwartungsgemäß hatte die PDS als Regierungspart erhebliche Probleme mit dieser Novellierung, weil sie nach wie vor der Überzeugung ist, dass der Inlandsgeheimdienst VS mehr Schaden

anrichtet, als er nützt. Die PDS-Fraktion war die einzige politische Kraft im Landtag, die die Geschichte um den V-Mann als Skandal bezeichnete, Licht ins Dunkel bringen wollte, sich aber nicht der Illusion hingab, ein Geheimdienst lasse sich wirksam kontrollieren; vgl. LT-Protokoll der 29. Sitzung vom 17.11.1999, S. 1631ff. Brief der PDS-Fraktion an den Landesinnenminister vom 9.12.1999, in dem sie ihre Auffassung bzgl. des Skandals und zu den Erwartungen an eine Novellierung des VS-Gesetzes erläutert.

138

Vgl. Landesverfassungsschutzgesetz vom 11.7.2001, GVBl. 9/2001, S. 261ff. sowie die Gesetzeslesungen im Parlament, LT-Protokoll der 56. Sitzung am 7.3.2001, S. 3571ff. und der 62. Sitzung am 27.6.2001, S. 4031ff.

139

LT-Prot. 62. Sitzung am 27.6.2001, S. 4035ff.

140

LT-Protokoll der 29. Sitzung vom 17.11.1999, S. 1628, 1631; LT-Prot. der 59. Sitzung vom 7.3.2001, S. 3572; 62. Sitzung am 27.6.2001, S. 4038.

141

I StVK 186/02. Zit. n. Beschluss des OLG Rostock, 1. Strafsenat, vom 29.10.2002 (Az. I Ws 449/02). Auch die folgenden Zitate stammen aus diesem Beschluss.

142

Schreiben der JVA Bützow vom 8.4.2003 an die Staatsanwaltschaft Schwerin sowie Verfügung der zuständigen Sozialpädagogin vom 31.3.2003.

143

Das Gespräch fand am 2.5.2003 in der JVA Bützow statt.

144

Vgl. FR 26.1.2002, S. 1 und 3; taz 28.1.2002.

145

Holzhaider, In der Macht der strengen Scheitel, in: Süddeutsche Zeitung v. 18.12.00.

146

Ausführlich dazu: Mintert, »Nacht für Nacht: beschmutzt, beschimpft und geschlagen« – Das Wuppertaler SA-Konzentrationslager Kemna – Opfer und Täter, unveröff. MS.

147

LG Wuppertal, Az. 21 KLs 70 Js 4360/00 (20/00 I).

148

Verfassungsschutzbericht NRW 1999, S. 84.

149

LG-Urteil, S. 17.

150

LG-Urteil, S. 31, 63.

151

LG Wuppertal, Az. 24 KLs 12 Js 1211/92 – 52/93 XIV.

152

Amtsgerichts Wuppertal, Az. 26 Ds 32 Js 1693/98.

153

Vgl. Urteil LG Wuppertal, Az. 21 KLs 70 Js 4360/00 (20/00 I), S. 15. Vernehmungsprotokoll, S. 2.

154

LG-Urteil, S. 99.

155

Vgl. Binger, Agenten schlagen zu, in: Jungle World 10/2002.

156

LG-Urteil, S. 104f.

157

Vgl. WDR 5 (»Westblick«) v. 28.1.02; Jungle World 10/2002; Junge Welt v. 13.2.02.

158

Vgl. Crämers Stellungnahme als Erklärung der NPD, Kreisverband Ennepe-Ruhr/Hagen v. 28.1.02, S. 1.

159

Crämers Stellungnahme als Erklärung der NPD, Kreisverband Ennepe-

Ruhr/Hagen vom 28.1.02, S. 2ff.

160
Ebda., S. 5.

161
Mahler-Schriftsatz vom 11.3.02 an das Bundesverfassungsgericht, S. 14.

162
Zit. nach Klageschrift vom 7.3.02 (54/2002), S. 12.

163
Mecklenburg (Hg.), Handbuch Deutscher Rechtsextremismus, Berlin 1996, S. 516.

164
S. Junge Welt v. 25.2.2002.

165
Berliner Zeitung v. 3.6.1993. Vgl. dazu auch: Zwerenz, »Politik und Mordgänger stehen in mindestens osmotischer Beziehung«, taz v. 9.6.1993.

166
Vgl. dazu Mauz, »Bis an die Grenzen belastet«, in: Der Spiegel 42/1995, S. 33ff.

167
Vgl. z.B. Müller-Münch, Mögliche Beweise im Schutt der Ruine vergessen. Im Prozess gegen die Brandstifter von Solingen rächt sich nun, dass die Ermittler schlampig gearbeitet haben, in: Frankfurter Rundschau v. 23.11.1994, S. 3; Mauz, in: Der Spiegel 13/1995, S. 36ff. (38).

168
Zit. nach »die tageszeitung« v. 2.9.1994.

169
Schnoor in seiner Erklärung über die Aufhebung der Vertraulichkeit für den V-Mann des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes Bernd Schmitt (Juni 1994), dokumentiert in: Demokratie und Recht, Nr. 2/1994: »Der Verfassungsschutz in Solingen«, Sonderinfo der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW, S. 2.

170

So Schäffer, Eine grausame Posse aus Ausflüchten und Halbwahrheiten, in: Tagesspiegel 4.8.1994.

171

Baumann, 20 Thesen zum kontrollierten Verfassungsschutz, Düsseldorf 14.11.1994, These 19, S. 4.

172

Nach Angaben des Innenministeriums sollen etwa 10 % der Mitglieder Rechtsextremisten gewesen sein.

173

Neusel-Bericht vom 15. Aug. 1994, S. 5.

174

Die NF ist am 27.11.1992 vom Bundesinnenminister verboten worden.

175

Bericht des ehemaligen Bonner Innenstaatssekretärs Hans Neusel an den Landtag des Landes NRW zu den Fragen in Zusammenhang mit dem Einsatz des V-Mannes Bernd Schmitt (15. Aug. 1994), S. 7.

176

Der niedersächsische VS hatte bereits einen V-Mann, Michael Wobbe (Deckname »Rehkopf«), in die unmittelbare Nähe Schönborns geschleust, nämlich in das Detmolder NF-Zentrum, wo er sich zum »Sicherheitsbeauftragten« hocharbeitete; vgl. dazu ausführlich: Schröder, Der V-Mann, Hamburg 1977; sowie weiter unten.

177

Vgl. Auflistung in Antwort der Bundesregierung, BT-Drucksache 12/5586 v. 26.8.1993, S. 10ff., auf die Kl. Anfrage der Abg. Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste. Auch nach dem Solinger Brandanschlag kam es zu weiteren Straftaten: So wurde auf eine Ansammlung türkischer Staatsangehöriger geschossen, Ausländer wurden terrorisiert und zum Verlassen des Landes aufgefordert, weitere Brand- und Bombenanschläge angedroht.

178

Ebda., S. 12.

179

Aussage vor dem Innenausschuss des Landtags vom 7.6.1993.

180

Der Spiegel 22/1994, S. 19.

181

Stenke, Schmitteinander – V-Mann und Verfassungsschutz im Falle Solingen, in: Leggewie/Meier, Republikschutz, Reinbek 1995, S. 50.

182

Vgl. Der Spiegel 30.5.1994, S. 19.

183

So der rechtsorientierte Publizist Claus Nordbruch, Der Verfassungsschutz, Tübingen 1999, S. 127, in Übereinstimmung mit dem VS und NRW-Innenminister.

184

Vgl. taz v. 24.6.1994.

185

Schnoor-Erklärung über die Aufhebung der Vertraulichkeit (Juni 1994), a.a.O.

186

U.a. Stenke, a.a.O., S. 58.

187

Vgl. Innenausschuss-Protokoll 11/1249 v. 26.5.1994, S. 1ff.

188

Wüllenweber, Polizei reagierte spät im Mordfall Solingen: 55 000 Blatt Akten von Neonazis beschlagnahmt, in: Weser-Kurier 3.5.1994; taz v. 5.5.1994.

189

Dokumentation des Innenministeriums »über die Tätigkeit des V-Mannes Bernd Schmitt für den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen« (6/1994).

190

Schnoor, a.a.O.

191

Baumann während einer Anhörung von Bündnis 90/Die Grünen im Landtag NRW am 15.11.1994.

192

Az. 12 Js 1306/93. Vgl. Nordbruch, Der Verfassungsschutz, Tübingen 1999, S. 129f. Das Verfahren wurde später eingestellt.

193

Neusel-Bericht, a.a.O., S. 12f. (13); vgl. auch Der Spiegel Nr. 22/1994, S. 16ff; Gutachten entlastet Schnoor, in: Süddeutsche Zeitung vom 19.8.1994.

194

So die Aussagen des Solinger Rechtsextremisten Bernd Koch, zit. nach: taz 5.8.1994.

195

Dokumentation des Innenministeriums »über die Tätigkeit des V-Mannes Bernd Schmitt für den Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen« (6/1994).

196

So Stenke, a.a.O., S. 49.

197

Baumann, a.a.O., These 15, S. 3.

198

Vgl. Ausriss aus BKA-Vermerk, in: Der Spiegel 22/1994, S. 18.

199

Stellungnahme des Innenministers zur Pressemitteilung der CDU-Fraktion vom 17.5.1994.

200

November 1994.

201

Infodienst »Demokratie und Recht« Nr. 4/1994 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im LT-NRW – Dokumentation einer Anhörung am 15.11.1994 zum Thema »Verfassungsschutz außer Kontrolle?«, S. 2.

202

Die »Lebenslüge« vom V-Mann, Interview mit K. Lüderssen, in: Focus 23/94, S. 41.

203

Nicht zuletzt deshalb interessierte sich auch das DDR-Ministerium für Staatssicherheit (MfS) für Lepzien. Von 1977 an belieferte dieser – quasi als Doppelagent – sowohl den VS Niedersachsen als auch die Stasi-Abteilung XXII/1 mit Informationen aus der Neonazi-Szene (vgl. Der Spiegel 29.6.1992).

204

Urteil des OLG Celle v. 19.2.1981 (Az. 1 StE 2/80), S. 85 (im folgenden Urteil).

205

Urteil, S. 33, 86.

206

So die Aussage Kühnens im Bückeburger Prozess gegen die »Hansa-Bande«.

207

Dazu: Spoo, Verfassungsschutz: Schutz der herrschenden Meinung, in: Jürgens/Spoo (Hg.), Unheimlich zu Diensten, Göttingen 1986, S. 51ff. (61f.).

208

Weitere Rohrbomben dieser Machart fanden auch bei Anschlägen der rechtsextremen »Deutschen Aktionsgruppen« um den Neonazi Manfred Roeder Verwendung – ob in Esslingen, Filderstadt, Lörrach, Zirndorf oder beim Anschlag auf die Janusz-Korcak-Schule am Bullenhuser Damm in Hamburg (AK 7.10.1980, S. 5).

209

FR 26.7.1984.

210

So das Urteil gegen Lepzien aus erster Instanz (Az. 1 StE 2/80). Auf entsprechende Presseberichte reagierte das Niedersächsische Innenministerium mit einer Gegendarstellung: Lepzien habe zwar in einem Fall an einer Fahrt mit Otte nach Belgien teilgenommen, aber keine Exemplare des »Völkischen Beobachters« in seinem Fahrzeug mitgenommen. Vielmehr seien aufgrund seines Hinweises an den VS etliche der per Bahn transportierten Exemplare dieser Zeitung beschlagnahmt worden (sie befanden sich in einem Koffer, der Lepzien gehörte). Im Übrigen habe Lepzien nur »anteilige Fahrtkosten für seine Person« vom VS erhalten – nicht jedoch Fahrtkosten für den Bahntransport des »Völkischen Beobachters« (vgl. Gegendarstellung in

FR 27.7.1984). Die Beteiligung Lepziens an der Einfuhr von anderem NS-Propagandamaterial, etwa aus England, wird nicht bestritten.

211

Urteil, S. 38, 100.

212

Zit. nach Spoo, V-Mann durfte neonazistisches Propagandamaterial einführen, in: FR 26.7.1984; vgl. Urteil, S. 33.

213

Zit. nach Spoo, Kontaktmann des Geheimdienstes ins Zwielicht geraten, in: FR 3.10.1980.

214

Zit. nach Die Zeit 14.11.1980.

215

Zit. nach Der Spiegel 24.9.1984.

216

Auch die zur Kontrolle des VS berufene Parlamentarische Kontrollkommission (PKK) des niedersächsischen Landtages stellte dem VS alsbald einen Persilschein aus: Der VS habe »bei der Führung des Informanten korrekt gehandelt«, stellte die mit je drei SPD- und CDU-Abgeordneten besetzte Kommission fest, nachdem die SPD-Fraktion zuvor noch eine »schonungslose« Aufklärung gefordert hatte. Die PKK war fast ausschließlich auf Informationen des VS angewiesen. Erst nach und nach sickerten brisante Details an die Öffentlichkeit.

217

Vgl. seine Gegendarstellung in taz v. 2.8.1984.

218

Urteil, S. 128ff.

219

Schreiben vom 4.7., 21.7. 16.8. und 6.9.1977; Urteil, S. 46, 132f. Vgl. auch »Monitor« (23.7.1984); Der Spiegel 24.9.1984.

220

Der Spiegel 24.9.1984.

221

Urteil, S. 133.

222
Becker/Scheub, Deckname »Reiser«, Konkret-Extra 9/1983, S. 63.

223
Mit Verweis auf BGH NJW 1980, 2088; BGH-Beschluss vom 9.6.1980 – 3 StR 132/80 L.

224
Az. 3 Str 368/81-S. »VS-Vertraulich«.

225
Inzwischen ist der Vermerk gestrichen.

226
Zit. nach Der Spiegel 24.9.1984.

227
Urteil, S. 249ff.

228
Urteil S. 253.

229
Urteil S. 233.

230
Urteil, S. 43f., 118f., 247f.

231
Urteil, S. 163f.

232
Vgl. u.a. Hannoversche Allgemeine Zeitung 21./22.2.1981.

233
FR 24.7.1984.

234
Ebda., S. 187ff. m.w.N.

235
Sack, in: Sack/Steinert, Protest und Reaktion, Analysen zum Terrorismus 4/2, hg. vom Bundesinnenministerium, Bonn 1984,

S. 106ff. (208f.).

236

Nordbruch, Der Verfassungsschutz, Tübingen 1999, S. 114ff. (115).

237

Vgl. taz 30.8.1983, S. 1ff.; Becker/Scheub, in: Konkret-extra 8/1983; vgl. auch: Spoo, FR 31.8.1983.

238

Zit. taz 1.9.1983.

239

Urteil des LG Berlin gegen Toni St. v. 11.11.02, Az. (502) 81 Js 3900/02 KLs (36/02), S. 4.

240

Vgl. dazu u.a. die Broschüre des Niedersächsischen VS mit dem Titel »Skinheads«, in der Material zur Skinhead-Musikszene zusammengestellt wurde, Hannover 1999 (6. Aufl.), Bezug über das Nds. Innenministerium. Außerdem: Hundseder, Rassenhass auf CDs gepresst – und von Pressegesetzen geschützt? In: Deutsche Polizei 3/2000, S. 12ff.

241

So das LG Berlin, Urteil S. 26; ausführlich dazu: Focus 19.8.2002, S. 46f.

242

Behördenzeugnis des brandenburgischen Innenministeriums vom 31.01.2002.

243

Die hier zitierten Liedtexte sind alle dokumentiert in den Urteilen des LG Berlin (Toni St.) und des LG Dresden (Mirko H.).

244

Auflistung im Urteil S. 10ff.

245

LG-Urteil S. 27f.

246

Vgl. dazu auch die Prozessberichte in: Märkische Allgemeine v.

4.11.02, taz v. 4.11.02, Frankfurter Rundschau v. 6.11.02.

247

Zit. nach: Kontraste vom 10.10.2002.

248

Urteil des LG Berlin gegen Toni St. vom 11.11.2002, Az. (502) 81 Js 3900/02 KLs (36/02), rechtskräftig seit dem 11.11.2002.

249

Urteil des LG Dresden vom 21.11.2002, Az. 3 KLs 201 Js 52493/01, rechtskräftig seit dem 21.11.2002.

250

Urteil des LG Dresden vom 19.12.2001, Az. 3 KLs 201 Js 26608/01, rechtskräftig seit dem 18.03.2003.

251

LG-Urteil S. 3.

252

Focus 31/2002, S. 28f.

253

Der mehrfach vorbestrafte Lars B. wurde am 9.9.2002 vom Amtsgericht Tiergarten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Gewaltdarstellung zu einem Jahr und zehn Monaten verurteilt.

254

Märkische Allgemeine Zeitung vom 13.08.2002.

255

Focus 19.08.2002.

256

Mit Verweis auf § 86 Abs.3 StGB, wonach die Verbreitung solchen Materials nicht strafbar ist, wenn sie der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dient. Dieses Argument scheint hier allerdings weit hergeholt: Seit wann kann die von VS-Mitarbeitern veranlasste Produktion und Verbreitung einer volksverhetzenden CD mit Mordaufrufen der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dienen? Das Gegenteil ist der Fall. Gemeint ist bei dieser Ausnahmeregelung im Strafgesetzbuch die Dokumentation von Beispielen solchen

Materials zu aufklärerischen Zwecken, wie sie auch in diesem Buch erfolgt.

257

Berliner Zeitung 20.08.2002.

258

Zitat des PKK-Vorsitzenden Christoph Schulze (SPD) nach Märkische Allgemeine Zeitung vom 16.08.2002.

259

Vgl. Mitteilung des VS und des brandenburgischen Innenministeriums vom 11. und 14.11.2002.

260

Antrag der PDS-Fraktion vom 27.08.2002, LT-Drs. 3/4780.

261

Antrag in dem Organstreitverfahren der PDS-Fraktion gegen den Brandenburgischen Landtag vom 17.09.2002.

262

Vgl. Nebenberuf V-Mann, in: Der Spiegel 10.07.1995; Averesch, Althans galt als V-Mann des Verfassungsschutzes, Berliner Zeitung 10.07.1995; die tageszeitung 10.07.1995.

263

Vgl. Süddeutsche Zeitung 02.08.1995.

264

Becker, »Provozierten V-Männer Nachwuchsnazis in Emden?«, in: die tageszeitung 26.11.1984, S. 14; die tageszeitung 01.12.1984; vgl. auch Kl. Anfrage der Grünen-Abgeordneten im Niedersächsischen Landtag, Christel Schuran, Nr. 62/85 vom 18.03.1985 mit Antwort der Landesregierung.

265

Frankfurter Rundschau 28.04.1982; Der Spiegel 19/1982, S. 114f.

266

Schröder, Der V-Mann, Hamburg 1997, S. 71.

267

Voges, »Von Fememord war nicht die Rede«, in: die tageszeitung

14.12.1987, S. 8; Spoo, »V-Leute mischten in der rechtsradikalen Szene kräftig mit«, in: Frankfurter Rundschau 04.02.1988; Becker/ Jahn, »Mord inbegriffen?«, in: Schädelspalter 07/1988, S. 14ff; Große Anfrage der Grünen im Nds. Landtag vom 18.01.1988, LT-Drs. 11/2036 mit Antwort der Landesregierung.

268

Vgl. Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Dresden vom 01. und 26.03.2001 sowie vom 06.08.2001; Az. 200 Js 11234/01 sss etc.

269

Sperrerklärung vom 15.07.2002.

270

Vgl. stern 28.11.2002, S. 66; Neues Deutschland 16.01.2003; Fischer, »Ende eines Mythos«, in: Der rechte Rand, Jan./Febr. 2003, S. 4ff.

271

»Spion aus Leidenschaft«, in: Der Spiegel 07/1994, S. 36ff.

272

Interview mit Wobbe, in: die tageszeitung 13.05.1996, S. 3.

273

Wobbes Biograph Burkhard Schröder hält diese Schilderung für Agenten-Latein, Schröder, Der V-Mann, Rotbuch Verlag, Hamburg 1997, S. 131.

274

Interview, in: die tageszeitung 13.05.1996, S. 3.

275

Vgl. Rehkopfs Reisen, in: Der Spiegel 13/1996, S. 56f.

276

Schröder, Der V-Mann, Rotbuch Verlag, Hamburg 1997.

277

Lummer, »Demokratie und Denunziation. V-Leute im freiheitlichen Staat«, in: Knütter/Winckler (Hg.), Der Verfassungsschutz, München 2000, S. 119ff. (125).

278

Z.B. § 3 Abs.1 Nr. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz.

279

Michaelis, Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes, Baden-Baden 2000, S. 92 m.w.N.

280

Die Ermächtigung zur Anwendung von geheimen bzw. nachrichtendienstlichen Mitteln ist erst 1972 in die VS-Gesetze aufgenommen worden (vgl. u.a. § 8 Abs.2 Bundesverfassungsschutzgesetz). Damit ist zum ersten Mal der Grundsatz per Gesetz durchbrochen worden, dass der VS keine Exekutivbefugnisse zur Vorfeldkontrolle haben darf – abgeleitet vom Gebot der Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei (vgl. dazu Michaelis, a.a.O., S. 86f.).

281

In der Regel werden die zulässigen nd-Mittel in den VS-Gesetzen nur beispielhaft genannt (vgl. § 3 III iVm. § 6 II BVerfSchG); nur in wenigen Gesetzen gibt es einen abschließenden Katalog, so in Niedersachsen (§ 6 I) und in Brandenburg (§ 6 III).

282

Darüber hinaus ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Vgl. dazu Michaelis, a.a.O., S. 77f., 107ff.

283

Vgl. V-Mann-Definitionen bei: Roewer, Nachrichtendienstrecht der Bundesrepublik Deutschland, München 1987, S. 117; Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, Stuttgart u.a. 1986, S. 116.

284

Jachmann, Geheimdienstliche Mittel oder offene Auseinandersetzung – schadet dem administrativen Verfassungsschutz die Öffentlichkeit? Thesen 1994.

285

Verdeckte Ermittler sind im Gegensatz zu V-Leuten Bedienstete des VS (oder der Polizei), die, mit neuen Legenden, Decknamen und falschen Papieren, konspirativen Wohnungen oder Scheinfirmen getarnt, in politisch verdächtige Szenen oder Organisationen eingeschleust werden und sich dort dem jeweiligen Milieu flexibel anpassen (vgl. Roggan, Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, Bonn 2003, S. 82ff.).

286
Rannacher, in: Deutsches Polizeiblatt 01/1994, S. 34.

287
Der große Duden. Fremdwörterbuch, 3. Aufl., Mannheim/Wien/Zürich.

288
StS Lichtenberg, Erklärung zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht vom 25.07.2002 (im NPD-Verbotsverfahren).

289
Die VS-Behörden des Bundes und der Länder haben im Zusammenhang mit dem NPD-Verbotsverfahren dem Bundesverfassungsgericht die zum Teil als »VS-Vertraulich – amtlich geheim gehalten« eingestuften Dienstvorschriften, Arbeitsanweisungen und Richtlinien zur Führung und Kontrolle von V-Leuten vorgelegt – allerdings in der Regel nur auszugsweise.

290
In Bremen wurde ein DVU-Abgeordneter vom Bundesamt für VS als V-Mann eingesetzt, obwohl Parlamente für den VS als Tabuzone gelten (vgl. Scherf, Zynische Missachtung; Interview, in: Der Spiegel 31.01.1994, S. 55).

291
Gerade Journalisten, die notorischen, teils investigativen Nachrichtensammler, gelten manchen als »natürliche Verbündete des Verfassungsschutzes« (Heinrich Lummer); vgl. Jürgens/Spoo (Hg.), Unheimlich zu Diensten – Medienmissbrauch durch Geheimdienste, Göttingen 1986.

292
So die Bestimmung 7.4 in der Dienstanweisung »Beschaffung« Schleswig-Holsteins vom 12.09.1997.

293
Vgl. dazu u.a. Nordbruch, Der Verfassungsschutz, Tübingen 1999, S. 93ff.

294
dpa/die tageszeitung 22.12.1995.

295

Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02.03.1974; BGBl. I 469, 547.

296

So die am weitesten gehende Verpflichtungserklärung des VS Bremen.

297

DV Beschaffung NRW vom 05.05.1983, Nr. 2 Abs.1.

298

Schriftsatz der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 26.07.2002, S. 20.

299

Frankfurter Rundschau 06.03.2002; BT-Drs. 14/8714, S. 21.

300

Fromm, Dienstliche Erklärung zur Führung und Kontrolle von Vertrauenspersonen vom 26.07.2002, S. 3.

301

Fromm, ebda.

302

Frankfurter Rundschau 17.05.2001. Diese verdeckten Ausgaben sind im Haushalt nicht aufgeschlüsselt. Sie können bei Bedarf auch kräftig erhöht werden.

303

U.a. aus: Fromm, Dienstliche Erklärung vom 26.07.2002; Dienstanweisung für das Bundesamt für VS – in Kraft getreten 01.01.1965, VS-Vertraulich – amtlich geheim gehalten.

304

Schriftsatz der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 26.07.2002, S. 21.

305

Vgl. z.B. Nr. 9 der Dienstvorschrift Beschaffung für das BfV vom 18.08.1998.

306

BVerwGE 110, 126, 138ff. Vgl. dazu Vermerk des Referats VI A 1 des

Innenministeriums (VS) NRW vom 23.10.2000 zu den »Auswirkungen des Urteils auf die Führung von V-Leuten in politischen Parteien«, Az. VI A 1/2 2691 – 878/00.

307
Focus 19.08.2002.

308
Vgl. »Verfassungsschutz: V-Mann-Straftaten sollen offenbar toleriert werden«, in: Die Welt 11.02.2002.

309
Jelpke, »V-Leute und NPD-Verbotsverfahren«, Geheim 03/2002.

310
Vgl. BGH, Strafverteidiger 1989, S. 137.

311
Vgl. Schatzschneider, Ermittlungstätigkeit der Ämter für Verfassungsschutz und Grundrechte, Frankfurt/M. u.a. 1979, S. 266; Gusy, in: Recht im Amt 1982, S. 102.

312
Lisken, in: ZRP 1994, 264 (266).

313
Die Rechtsgrundlagen zum Schutz nachrichtendienstlicher Quellen und Zeugen finden sich im Bundeskriminalamtsgesetz, im Gefahrenabwehrrecht der Länder, im Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen sowie in Zeugenschutzrichtlinien. Soine/ Engelke, in: NJW 2002, 470ff.

314
BGH-Urteil vom 11.02.2000 – 3 StR 377/99 = NJW 2000, S. 1661 (1662) unter Hinweis auf die Entscheidung des EGMR in Sachen van Mechelen vs. The Netherlands.

315
Erklärung vom 25.07.2002.

316
Fromm, Dienstliche Erklärung zur Notwendigkeit der Geheimhaltung der Identität von V-Personen vom 26.07.2002

317
Dienstliche Erklärung zur Vorlage beim Bundesverfassungsgericht zu Problemen bei der Quellenführung und -werbung des Saarländischen VS vom 25.07.2002 und des Bayerischen VS vom 28.06.2002.

318
So Fromm, Dienstliche Erklärung vom 26.07.2002, S. 5.

319
Dienstliche Erklärung vom 26.07.2002.

320
Ebda., S. 5.

321
VS-Präsident Gold in seiner Dienstlichen Erklärung vom 28.06.2002.

322
Jakobs, »Am Anfang bedenke das Ende«, in: die tageszeitung 17.12.1992.

323
Die Einstufung von Organisationen und Parteien in VS-Berichten als »extremistisch« oder »verfassungsfeindlich« ist keine rechtlich verbindliche, sondern eine politisch motivierte. Sie wird daher nicht zu Unrecht als eine Art Verbotssurrogat eingeschätzt, das den politisch Verantwortlichen die Möglichkeit eröffnet, relativ unkontrolliert und ohne Gewährung rechtlichen Gehörs solche Organisationen und Parteien, aber auch Einzelpersonen hoheitlich als »extremistisch« einzuordnen. Auf solche Verrufserklärungen stützen sich die Medien und verbreiten sie massenmedial.

324
BVerfG, NJW 2000, 834 (827).

325
Vgl. § 4 Abs.2 Bundesverfassungsschutzgesetz; ähnliche Regelungen in den Landesverfassungsschutzgesetzen.

326
Vor allem nach dem SRP-Urteil, BVerfGE 2, S. 10, 12; KPD-Urteil von 1956.

327

Vgl. die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.10.1998, mit der die Einstufung eines Mitglieds der REPs als Sicherheitsrisiko nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz bestätigt wurde, weil die Partei von VS-Behörden beobachtet wird. »Allein daraus ergeben sich hinreichende Anhaltspunkte für Zweifel an der Verfassungskonformität dieser Partei.«

328

Uhrlau in: Der Spiegel 37/1993, S. 51.

329

Vgl. Funk, »Verfassungswidrige, extremistische, radikale und verfassungstreue Parteien. Zur Überprüfung der ›Republikaner‹ durch die Ämter des Verfassungsschutzes« in: Kritische Justiz 4/1989, S. 467.

330

Zit. nach Der Spiegel 46/1989, S. 104.

331

Az. II A 4-060-S-280 037-778/89 VS-Vertr. Die Untersuchung begründet dies mit dem Sündenregister der REPs; hier die Stichworte: Sozialleistungsverweigerung, Asylverweigerung, Zensureinführung, Verweigerung der politischen Betätigung, Kollektivismus, innerparteilicher Autoritarismus, Diffamierungen, vorbelastete Funktionäre und Zusammenarbeit mit Rechtsextre- misten (S. 78).

332

Vgl. VS-Bericht NRW 1989, hg. vom Innenministerium, Düsseldorf 1990, S. 20. Die Beobachtung mit nd-Mitteln wurde später vom Verwaltungsgericht (VG) und OVG des Landes als rechtmäßig bestätigt: VG Düsseldorf, Beschluss im Eilverfahren vom 29.04.1993 (Az. 1 L 5758/92); OVG Münster, Entscheidung vom Januar 1994 (Az. 5 B 1236/93 = NVwZ 1994, S. 588). VG Düsseldorf im Hauptsacheverfahren: Az. 4555/93; OVG Münster, Beschluss vom Januar 2001: Az. 5 A 2256/94.

333

Zit. nach Tonbandmitschrift, vgl. Jaschke, a.a.O., S. 118.

334

Uwe Backes legt Wert auf die Feststellung, dass die REPs, anders als NPD und DVU, kein Entwicklungsprodukt des rechtsextremen Lagers sind (Backes, a.a.O., S. 215).

335
Mecklenburg (Hg.), Handbuch Deutscher Rechtsextremismus, Berlin 1996, S. 525.

336
Jaschke, Die Republikaner – Profile einer Rechtsaußen-Partei, Bonn 1993, S. 17.

337
Jaschke, a.a.O., S. 150.

338
Backes, a.a.O., S. 216.

339
Vgl. BfV, Analyse zur Frage des Verdachts rechtsextremistischer Bestrebungen in der Partei »Die Republikaner«, Köln 20.11.1989, S. 53ff. (VS-Vertr.).

340
Jaschke, a.a.O., S. 8, 12.

341
Jaschke, a.a.O., S. 121.

342
Vgl. Programm von 1989 sowie Parteiorgan »Der Republikaner« 06/2000; vgl. auch VS-Bericht 2000 des niedersächsischen Innenministeriums, Hannover 2001, S. 69ff. (75). Seit Mitte der 90er Jahre versucht die Partei unter dem neuen Bundesvorsitzenden Rolf Schlierer, sich ein nationalkonservatives Image zu verpassen und sich am rechten Rand des demokratischen Spektrums zu etablieren.

343
Vgl. Gross, »Ein Radikaler im Verfassungsschutz«, in: stern 16.03.1989, S. 302f; Der Spiegel 46/1989, S. 104. Hartel wurde nach Bekanntwerden seines Engagements lediglich hausintern versetzt.

344
Jaschke, Die Republikaner, Bonn 1993, S. 106f.

345
»Wenn eine Beobachtung so lange unterbleibt, wie eine Partei bei Wahlen keine nennenswerte Konkurrenz bedeutet, sie aber

unmittelbar einsetzt, sobald dies der Fall ist, liegt der Verdacht nahe, dass nicht Grundsatzerwägungen, sondern politische Opportunitäten den Ausschlag geben« (Backes).

346

Infas-Befragung vom August 1992; vgl. Jaschke, a.a.O., S. 7, 127.

347

OLG Karlsruhe, Az. I Ss 06/1999.

348

Vgl. dazu ausführlich: Gössner, »›Die Republikaner‹ – ein Fall für den Verfassungsschutz?«, in: Kritische Justiz 01/1994, S. 58ff.; ders., »Observieren, infiltrieren und verbieten?«, in: Gössner (Hg.), Mythos Sicherheit, Baden-Baden 1995, S. 143ff; Michaelis, Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes, Baden-Baden 2000, S. 27ff.; Gössner, »Das Dilemma der ›wehrhaften Demokratie‹«, in: Blätter für deutsche und internationale Politik 02/2001, S. 142ff.

349

BVerfGE 21, 296 (305) aus dem Jahr 1961.

350

Vgl. u.a. VG Stuttgart (Az. 18 K 959/93); VGH Baden-Württemberg (Az. 10 S 2386/93 = NVwZ 1994, 794). VG München (Az. 5 CE 93.2327 = NJW 1994, S. 748). VG Mainz (Az. 1 L 3344/93); OVG Koblenz (Az. 12 B 10367/94); VG Mainz (Az. 7 K 102/94); OVG Koblenz (Az. 2 A 11774/98); BVerwGE (Az. 1 B 13.00). OVG Münster (Az. 5 A 2256/94).

351

Verweis auf BVerfGE 39, 334 (360); 40, 287 (291f.).

352

BVerwGE 110, 126, 138ff. – Az. 1 C 30. 97.

353

Genauso argumentierte das VG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 4. August 1993 (Az. 18 K 959/93). Doch reichten dem Gericht die vorgelegten Beweise aus, und es ließ daher die nd-Beobachtung der REPs in Baden-Württemberg zu. Vom VGH Baden-Württemberg (Mannheim) bestätigt (Az. 10 S 2386/93 = NVwZ 1994, 794). Genauso urteilte übrigens auch das VG Hannover Ende 1993 im Fall der rechtsextremen Partei »Deutsche Liga für Volk und Heimat«, die

sich ebenfalls mit einem Eilantrag gegen die VS-Beobachtung zur Wehr setzen wollte: Aus dem vom Innenministerium vorgelegten Belastungsmaterial ergäben sich tatsächliche Anhaltspunkte für ein »aktiv kämpferisches, aggressives« Verhalten gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Deshalb sei der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel gegen die »Deutsche Liga« in Niedersachsen trotz Parteienprivilegs erlaubt (Az. 10 B 3540/93).

354

§ 4 Abs.1 Nds. VS-Gesetz; vgl. dazu eingehend: Gössner, »Deckname ›Verfassungsschutz‹«, in: Gössner (Hg.), Mythos Sicherheit, Baden-Baden 1995, S. 181ff.

355

An der Ausformulierung dieses Reformversuchs, der bundesweit und in anderen Ländern Aufsehen erregte, war der Autor dieses Buches seinerzeit als rechtspolitischer Berater der Regierungsfraktion Bündnis 90/Die Grünen maßgeblich beteiligt.

356

So das VG Hannover mit Verweis auf Schwagerl, Verfassungsschutz in der Bundesrepublik Deutschland, S. 60; a.A. Borgs/Ebert, Das Recht der Geheimdienste, § 3 BVerfSchG, Rdnr. 63.

357

Vgl. Hannoversche Allgemeine Zeitung 08.02.1994.

358

Az. 13 L 105/93–10 A 1051/93. Der Abgeordnete der Grünen im Niedersächsischen Landtag Jürgen Trittin hegte damals den Verdacht, das Innenministerium habe wohl die gerichtliche Niederlage in Kauf genommen, ja durch das wenig aussagekräftige Belastungsmaterial gar provoziert, um damit wieder eine Herabsetzung der Eingriffsschwelle im niedersächsischen VS-Gesetz zu legitimieren; so ist es dann auch gekommen; vgl. Rede des MdL Jürgen Trittin vom 09.11.1994.

359

LT-Drucks. 13/420 vom 01.11.1994.

360

Rede des MdL Jürgen Trittin vom 09.11.1994.

361

Az. 26 A 623.97 = NJW 1999, 806. Miller, in: Berliner Zeitung

02.09.1998, S. 25. Der Berliner VS hatte seinerzeit immerhin 250 Bedienstete und einen Jahresetat von rund 20 Millionen DM. Ähnlich entschieden hat das VG Mainz, vgl. Allgemeine Zeitung Mainz 02.09.1998.

362

BVerfGE 5, 85ff. Vgl. dazu Gössner, »Das KPD-Verbotsurteil als Anachronismus«, in: vorgänge 03/2001, S. 136ff. m.w.N.

363

BVerfGE 2, 1ff.

364

Die »Splitterpartei« SRP hatte rund 40 000 Mitglieder (Frankfurter Allgemeine Zeitung 17.10.2000).

365

Zu diesem Komplex vgl. u.a. A. v. Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949– 1968, Frankfurt/M. 1968; Gössner, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges, Berlin 1998.

366

Az. 2 BvB 1 – 3/01. Verbotsanträge der Bundesregierung vom 30.01.2001, des Bundestages und des Bundesrates vom 27.03.2001.

367

Vgl. Seils, in: Leggewie/Meier (Hg.), Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben, Frankfurt/M. 2002, S. 45.

368

Nach einer Emnid-Umfrage, vgl. Focus 06/2002, S. 136.

369

Rogalla, in: Müller-Heidelberg u.a. (Hg.), Grundrechte-Report 2001, S. 176ff.

370

In der verfassungspolitischen und juristischen Diskussion wird von einer Minderheit die Auffassung vertreten, dass faschistische und neofaschistische Organisationen und Parteien bereits aufgrund geltenden Rechts verboten seien, also nicht eigens durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden müssten. Gestützt wird dies auf Art. 139 GG, wonach die zur Befreiung des deutschen Volkes

vom Nationalsozialismus und Militarismus erlassenen Rechtsvorschriften von den Bestimmungen des Grundgesetzes nicht berührt werden, mithin weitergelten, selbst wenn sie mit anderen Bestimmungen des GG kollidieren.

371

Rede vor dem Bundestag am 08.12.2000; vgl. dazu auch: Buntenbach, »Warum ich trotzdem für ein Verbot der NPD bin« in: Bürgerrechte & Polizei 01/2001, S. 14ff.; Gegenposition dazu: Narr, »Weshalb ich als radikaler NPD-Gegner fast ebenso radikal gegen ein Verbot derselben votiere«, in: ebda., S. 9ff.

372

Handelsblatt 27.10.2000.

373

Glotz, in: Die Woche 25.08.2000, S. 7.

374

Demgegenüber hatte der Niedersächsische VS bereits am 2. März 1999 einen Vermerk (»VS – Nur für den Dienstgebrauch«) erarbeitet, in dem nach Prüfung der Voraussetzungen für ein Verbot der NPD/JN der VS zu dem Resultat gelangt, dass ein solches Verbot – »als Ultima ratio« – in Betracht komme.

375

Der ehemalige BfV-Chef Eckart Werthebach meinte, dass die Verfassungswidrigkeit der NPD nicht belegt werden könne (dpa 20.10.2000).

376

Vgl. dazu »Verfassungswidrigkeit der NPD«, Begründung des Verbotsantrags der Bundesregierung vom 27.10.2000, S. 2ff., 15ff., 38ff., 46ff.; »Kampf gegen das System«, Auszüge aus dem vertraulichen Bericht des Verfassungsschutzes, in: Frankfurter Rundschau 07.11.2000, S. 7.; Verbotsantrag der Bundesregierung vom 29.01.2001 unter www.bmi.bund.de.

377

Pfahl-Traughber, in: Leggewie/Meier (Hg.), a.a.O., S. 31.

378

Wortgleich in der NPD-Materialsammlung vom 26.10.2000, S. 107.

379
Materialsammlung »NPD«, a.a.O., S. 10ff.

380
Nach Erkenntnissen des niedersächsischen VS aus den Jahren 2000 und 2001 ist aber auch ein gegenläufiger Trend zu verzeichnen. So werde die NPD von jungen, gewaltbereiten Neonazis und Skinheads geradezu unterwandert – sprich: Die Verbotsdrohung machte die Partei für manche erst so richtig attraktiv.

381
S. Begründung des Verbotsantrags der Bundesregierung, a.a.O., S. 6f. 1998 hat die NPD fast 600 000 DM und 1999 sogar über 1 Mio. DM aus öffentlichen Haushalten erhalten. Nach der Bundestagswahl 2002 gab es wegen des schlechten Abschneidens unterhalb der 0,5-Prozent-Schwelle aus Bundesmitteln keinen Cent.

382
Zu fragen bleibt allerdings, ob nicht gezielt die staatliche Parteienfinanzierung überprüft und geändert werden sollte, anstatt mit einem Parteiverbot das Problem lösen zu wollen.

383
Die NPD hat gegen den Ministerialdirektor am 15.01.2002 Strafanzeige wegen des Verdachts der Verletzung eines Dienstgeheimnisses erstattet.

384
So Schily vor dem Innenausschuss (IA) des Bundestags, BT-Protokoll der 86. Sitzung des IA vom 31.01.2002.

385
Hinweis von Bundesverfassungsrichter Hassemer an die Antragsteller.

386
Für die Bundesregierung: Prof. Dr. Hans Peter Bull und Rechtsanwalt Dr. Karlheinz Quack; für den Bundestag: die Professoren Dr. Wolfgang Löwer und Dr. Günter Frankenberg; für den Bundesrat: RA Dr. Dieter Sellner.

387
Erklärungen des bayerischen VS-Präsidenten Gold vom 24.01. und 19.02.2002.

388
Gemeinsame Erklärung der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 31.07.2002 (190/2002); Schriftsatz an das Bundesverfassungsgericht vom 26.07.2002.

389
Insbesondere die Schriftsätze Mahlers vom 24.01., 20.04. und 11.03.2002, aber auch den Schriftsatz des zweiten NPD-Anwalts, Hans Günter Eisenecker, vom 07.03.2002.

390
S.u. a. Porträt von Tyll Schönemann, in: Die Woche 25.08.2000, S. 8.

391
Zit. nach Süddeutsche Zeitung 09.10.2002.

392
Schriftsatz Mahlers an das Bundesverfassungsgericht vom 30.08.2002, S. 44.

393
Schriftsatz der Antragsteller an das Bundesverfassungsgericht vom 26.07.2002, S. 29f.

394
So die Gemeinsame Erklärung der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 31.07.2002 (190/02), S. 3; dazu auch: BKA, Zusammenarbeit von Polizeibehörden mit Personen aus dem Bereich der NPD (Stand: 02.07.2002; VS – Nur für den Dienstgebrauch).

395
Der Spiegel Nr. 46/1993, S. 81.

396
Seils, Kamerad Spitzel, in: Berliner Zeitung 01.07.2000. Dienstliche Erklärung des BfV-Präsidenten Fromm vom 26.07.2002.

397
Dienstliche Erklärung vom 03.07.2002.

398
Funke, »Ein Herr namens ›Carlos‹«, in: Neues Deutschland 08.02.2002.

399

die tageszeitung 02.09.2002.

400
Antwort der Landesregierung vom 31.08.2000 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dittes (PDS), Drs. 3/931.

401
Interview im ZDF-Magazin »Kennzeichen D« am 07.06.2000.

402
Zu Dienel s.u.a. Ellinghaus, »Rechte Spitzel des Verfassungsschutzes – Nicht nur in Thüringen«, in: Bürgerrechte & Polizei 02/2000, S. 60ff.

403
Handlungen und Äußerungen des Ex-V-Manns »Küche« kommen in den NPD-Verbotsanträgen angeblich nicht vor.

404
Der »Thüringer Heimatschutz« ist aus der von Christian Worch gegründeten »Anti-Antifa« hervorgegangen.

405
Vgl. »Ich war Quelle 2045«, in: stern 23/2001, S. 64ff.

406
Zit. nach Der Spiegel 21/2001, S. 38.

407
Gerd Hefter unter www.die-kommenden.net/dk/polizei/tino_brandt4.htm.

408
»Terminsnachricht« des Gerichts vom 10.09.2002 an die Verfahrensbeteiligten.

409
Focus 06/2002, S. 30ff. (31).

410
Schriftsatz der Antragsteller vom 26.07.2002.

411
Fromm in seiner Dienstlichen Erklärung vom 29.07.2002.

412

Der Spiegel 06/2002, S. 32f.

413

Frenz, Die Schlapphut-Affäre, Solingen 2002, S. 36.

414

Niedersachsen-Spiegel Nr. 03/1998, zit. nach Schriftsatz der Antragsteller vom 08.02.2002, S. 18.

415

Schriftsatz der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 26.07.2002, S. 23.

416

Vgl. Fundstellen-Nachweis.

417

Dienstliche Erklärung BfV-Präsidenten vom 29.07.2002, S. 7; Schriftsatz der Antragsteller vom 26.07.2002, S. 24 sowie Schriftsatz des NPD-Anwalts Mahler vom 30.08.2002, S. 42.

418

Dietzsch/Schober, V-Leute bei der NPD – Geführte Führende oder Führende Geführte? Duisburg 2002, S. 37 mit Verweis auf Kershaw, Hitler. 1889–1936, Stuttgart 1998, S. 165ff.

419

Ebda., S. 38.

420

Schriftsatz der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 26.07.2002, S. 22.

421

Schriftsatz der Antragsteller vom 08.02.2002, S. 15.

422

S. dazu die Materialsammlung (September 2000), hg. von der damaligen PDS-Bundestagsabgeordneten Ulla Jelpke u.a., vgl. Dokumentation »Fakten und Argumente zum NPD-Verbot«, in: Neues Deutschland 02.11.2000, S. 2.

423

Mahler-Schriftsatz vom 11.03.2002 an das Bundesverfassungsgericht,

S. 14.

424

Frenz, Die Schlapphut-Affäre, S. 13f.

425

Frenz, Die Schlapphut-Affäre, S. 37f. Diese Schilderung wird zwar von seinem V-Mann-Führer bestritten. Aber welchen Grund sollte Frenz haben, an dieser Stelle die Unwahrheit zu sagen? Tatsächlich hat laut dienstlicher Erklärung des V-Mann-Führers im Vorfeld der Landtagswahlen ein Gespräch über dieses Thema stattgefunden.

426

Frenz, Die Schlapphut-Affäre, S. 35f.

427

Gemeinsame Erklärung der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 31.07.2002 (190/2002), S. 2; so auch die Dienstliche Erklärung des BfV-Präsidenten vom 29.07.2002, S. 1.

428

Schriftsatz der Antragsteller an das Bundesverfassungsgericht vom 26.07.2002, S. 29.

429

Gemeinsamer Schriftsatz der Antragsteller vom 08.02.2001, S. 37.

430

Frankfurter Allgemeine Zeitung 16.02.2002. Die Antragsteller dementieren diese Behauptungen, Schriftsatz vom 26.07.2002, S. 31.

431

Zit. nach Der Tagesspiegel vom 18.07.2002; Pressemitteilung Nr. 142 des niedersächsischen Innenministeriums vom 18.07.2002. Weil Brasche 1994 wegen Vortäuschens einer Straftat – er soll einen Anschlag von Rechtsextremisten auf sich selbst vorgetäuscht haben – verurteilt und später aus dem Polizeidienst entlassen worden war, wird er nun von den Sicherheitsbehörden als Querulant gehandelt, dem man nichts glauben dürfe. Der VS stellte gegen Brasche Strafanzeige.

432

Archiv-Notizen des Duisburger Instituts für Sprach- und Sozialforschung (DISS, Siegstr. 15, 47051 Duisburg; www.uni-

duisburg.de/DISS), Sonderausgabe August/September 2002. Die Studie wurde erstellt im Auftrag der PDS im Deutschen Bundestag, mit einem Vorwort von Ulla Jelpke. Zit. 4. Umschlagseite.

433

Schapper-Erklärung vom 25.07.2002, S. 1f. mit Verweis auf BVerfGE 57, 250ff., 284f.

434

Schriftsatz der Antragsteller vom 26.07.2002, S. 39ff.

435

Dazu auch die Schapper-Erklärung vom 25.07.2002, a.a.O., S. 1ff.; Gemeinsame Erklärung der Antragsteller im NPD-Verbotsverfahren vom 31.07.2002 (190/02), S. 3.

436

Schriftsatz vom 26.07.2002, S. 7, 46.

437

AP-Meldung 31.07.2002.

438

BVerfGE 30, 1 (18f.).

439

BVerfGE 57, 250 (284f.).

440

Schapper-Erklärung vom 25.07.2002, a.a.O., S. 1, 3.

441

BVerfG-Beschluss vom 18.03.2003, Az. 2 BvB 1/01 u.a.; Pressemitteilung vom 18.03.2003.

442

Gemäß § 15 Abs.4 Bundesverfassungsgerichtsgesetz.

443

Vgl. BVerfGE 20, 56, 100ff.

444

NPD-Pressemitteilung vom 18.03.2003.

445

Mahler-Schriftsatz vom 29.01.2002, S. 3.

446

Grimm, in: Leggewie/Meier (Hg.), Verbot der NPD oder Mit Rechtsradikalen leben, Frankfurt/M. 2002, S. 143.

447

Prantl, in: Süddeutsche Zeitung 21.10.2000.

448

Begründung des Bundesrates, S. 66.

449

Vielleicht mit einer Ausnahme: das Verhältnis der NPD bzw. ihrer Suborganisationen zu den sogenannten »national befreiten Zonen«, die einzelne NPD-Funktionäre mehrfach propagierten; vgl. Der Spiegel 42/2000, S. 34; Frankfurter Rundschau 23.08.2000. Verbotsantrag der Bundesregierung, a.a.O., S. 60f. Schröder/Yehudi, »›Legaler Arm‹ der braunen Gewalt« in: analyse & kritik 18.01.2001, S. 11.

450

Antragsbegründung, S. 24.

451

Busch, »Wissen unter dem Schlapphut«, in: Bürgerrechte & Polizei 01/2001, S. 19ff. (22).

452

So u.a. in einer Pressemitteilung des »Bündnis Rechts« (Lübeck/Kiel) vom 06. und 25.08.2000.

453

So auch der Rechtswissenschaftler Lars Oliver Michaelis, Politische Parteien unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes, Baden-Baden 2000, S. 222.

454

Funk, »Verfassungswidrige, extremistische, radikale und verfassungstreue Parteien. Zur Überprüfung der ›Republikaner‹ durch die Ämter des Verfassungsschutzes«, in: Kritische Justiz 1989, S. 473.

455

Michaelis, a.a.O., S. 81.

456

Jaschke, Die »Republikaner«, Bonn 1993, S. 143f.

457

Leggewie/Meier, Republikschutz, Reinbek 1995, S. 124.

458

Jutta Limbach (Hg.), Das Bundesverfassungsgericht, Heidelberg 2000, S. 51f.

459

Ridder, in: J. Mück (Hg.), Verfassungsrecht, 1975, S. 85ff, 134. Vgl. auch v. Münch (G.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 2, 2. Aufl., Art. 21 Rdnr. 85ff.

460

Vgl. zu dieser Position: Meier, Parteiverbote und demokratische Republik, Baden-Baden 1993.

461

Leggewie/Meier, Republikschutz, Reinbek 1995, S. 120.

462

BVerfGE 7, 198 (208) = NJW 1958, 257; BVerfGE 20, 52 (103); 62, 230 (247).

463

Münch, v., a.a.O.

464

Vgl. Berg/Stark, »Regeln für die Grauzone«, in: Der Spiegel 48/2002, S. 39. Problem dabei: Die Ausspionierten könnten sich darauf einstellen und neue bzw. als Spitzel verdächtige Mitglieder einer »Keuschheitsprobe« unterziehen, die über den Katalog der »erlaubten« Delikte hinausgeht.

465

Entsprechend dem Vorschlag von Lars O. Michaelis, a.a.O., S. 245f.

466

Fischer in einem Interview mit der tageszeitung vom 05.09.2001, S. 8.

467

Vgl. demgegenüber etwa die unterschiedlichen wissenschaftlichen

Arbeiten, die Recherche-Arbeit antifaschistischer Gruppen und Bündnisse sowie den Informationsdienst »Der Rechte Rand« (30013 Hannover, Postfach 1324; www.der-rechte-rand.de, aus dem auch der VS gelegentlich Honig saugt.

Über Rolf Gössner

Dr. Rolf Gössner arbeitet als Rechtsanwalt und Publizist in Bremen. Er ist Vizepräsident der Internationalen Liga für Menschenrechte und stellvertretender Richter am Staatsgerichtshof der Freien Hansestadt Bremen, Mitglied in der Deputation für Inneres der Bremischen Bürgerschaft und Sachverständiger in Gesetzgebungsverfahren des Bundestags und von Landtagen. Ferner ist er Mitherausgeber des jährlich erscheinenden *Grundrechte-Report. Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland* und als solcher ausgezeichnet mit der Theodor-Heuss-Medaille 2008. Er ist Mitglied in der Jury zur Verleihung des Negativpreises BigBrotherAward und Autor zahlreicher Bücher zum Thema Innere Sicherheit und Bürgerrechte, zuletzt: *Menschenrechte in Zeiten des Terrors. Kollateralschäden an der »Heimatfront«*.

www.rolf-goessner.de

Über dieses Buch

Mit der Aufdeckung der Neonazi-Mordserie und der Zwickauer Zelle Ende 2011 wurde klar, dass der Verfassungsschutz auch zehn Jahre nach der größten V-Mann-Affäre in der deutschen Geschichte, die zum Scheitern des NPD-Verbots führte, immer noch im Neonazi-Spektrum aktiv ist. Ganz offensichtlich hat die Politik aus den zahlreichen Skandalen dieses schwer kontrollierbaren Inlandsgeheimdienstes keine wirksamen Konsequenzen gezogen, sondern ihm immer mehr Befugnisse zugeschanzt und in einer bedenklichen Grauzone operieren lassen.

Der Geheimdienstexperte Rolf Gössner dokumentiert in seinem neu aufgelegten und mit einem aktuellen Prolog versehenen Buch die langjährige Symbiose zwischen Verfassungsfeinden und Verfassungsschützern und legt ein brisantes Dossier der kriminellen Karrieren zahlreicher V-Männer vor.

Impressum

eBook-Ausgabe 2012
Knaur eBook

Ein Unternehmen der Droemerschen Verlagsanstalt
Th. Knaur Nachf. GmbH & Co. KG, München

Covergestaltung: ZERO Werbeagentur, München
ISBN 978-3-426-43050-7

LOVELYBOOKS

Wie hat Ihnen das Buch 'Geheime Informanten' gefallen?

Schreiben Sie hier **Ihre Meinung** zum Buch

Stöbern Sie in Beiträgen von anderen Lesern

Der Social Reading Stream
Ein Service von LOVELYBOOKS
Rezensionen - Leserunden - Neuigkeiten

Hinweise des Verlags

Wenn Ihnen dieses eBook gefallen hat, empfehlen wir Ihnen gerne weiteren spannenden Lesestoff aus dem Programm von Knaur eBook und neobooks.

Auf www.knaur-ebook.de finden Sie alle eBooks aus dem Programm der Verlagsgruppe Droemer Knaur.
Mit dem Knaur eBook Newsletter werden Sie regelmäßig über aktuelle Neuerscheinungen informiert.
Auf der Online-Plattform www.neobooks.com publizieren bisher unentdeckte Autoren ihre Werke als eBooks. Als Leser können Sie diese Titel überwiegend kostenlos herunterladen, lesen, rezensieren und zur Bewertung bei Droemer Knaur empfehlen.

Weitere Informationen rund um das Thema eBook erhalten Sie über unsere Facebook- und Twitter-Seiten:

http://www.facebook.com/knaurebook
http://twitter.com/knaurebook

http://www.facebook.com/neobooks
http://twitter.com/neobooks_com